el

ch.
echt

Bayerisches Staatsrecht.

Von

Max Seydel.

Sechster Band.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B., 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Inhalt.

Sechstes Buch.

Das Recht der Landesverwaltung.

Vierter Theil.

Die Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben.

Siebentes Buch.

Das Heerwesen.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Achtes Buch.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Nachtrag.

Seite 122 Anm. 1 Zeile 3 v. u. ist bei den Methodisten noch beizufügen: 1885 S. 152.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht und Bildung.

Einleitende Bemerkungen.

Die Thätigkeit des Staates in Bezug auf Unterricht, Bildung und Sittlichkeit bewegt sich in verschiedenen rechtlichen Formen.

Der Staat schafft für die Zwecke des Unterrichts, der Erziehung und der Bildung Verwaltungseinrichtungen. Hinsichtlich der Benützung dieser Einrichtungen übt er insoweit einen öffentlichrechtlichen Zwang aus, als es sich um den Erwerb eines Mindestmaßes geistiger Ausbildung durch die heranwachsende Jugend handelt. Im Uebrigen bietet er seine Anstalten zur freien Benützung dar.

Den Privatanstalten gleicher Art gegenüber äußert sich die staatliche Verwaltungsthätigkeit in der Form der Polizei.

Das verhältnißmäßig beschränkteste Gebiet für die Verwaltungseinwirkung des Staates ist jenes der Sittlichkeit. Zu deren Förderung trägt der Staat vornehmlich nur insoferne bei, als sich dies mit der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit verbinden läßt. Im Uebrigen aber kann die Verwaltungsthätigkeit hier hauptsächlich nur Sittlichkeitspolizei sein. Rücksichten der Sittlichkeitspolizei liegen zahlreichen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes mit zu Grunde, welche wir im Laufe der Darstellung bereits kennen gelernt haben. Was hienach noch übrig bleibt, sind eine Anzahl Bestimmungen des Strafrechts [1]) gegen Unzucht, Trunkenheit, Müßiggang, Glücksspiele. Diese Bestimmungen greifen nur insoferne in das Gebiet des Verwaltungsrechtes ein, als sich an strafrechtliche Verurtheilungen solche polizeiliche Befugnisse anknüpfen, wie sie bei der Darstellung des Polizeirechtes bereits geschildert worden sind. Es besteht hienach kein Anlaß, hierauf im Folgenden weiter einzugehen. [2])

---

[1]) R.St.G.B. §§ 184 ff., 361 Ziff. 6, 362, Pol.St.G.B. Art. 50a; R.St.G.B. §§ 284, 361 Ziff. 5, 14, 362, Pol.St.G.B. Art. 2 Ziff. 4, 55, 106 Ziff. 6, 155 Abs. I.

[2]) Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen s. bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., II S. 288—305.

1. Hauptstück.

Das Volksschulwesen [1]).

§ 1. Geschichtliche Entwickelung des Volksschulwesens.

In der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes ist bereits kurz über die Anordnungen berichtet worden, welche bezüglich des Volksschulwesens vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zum Erlasse der Verfassungsurkunde ergingen. [2])

Diese älteren Bestimmungen sind in nicht unerheblichem Umfange bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben. Die spätere Darstellung wird ergeben, wie weit dies der Fall ist.

Manchfache Ursachen haben sich vereinigt, eine zusammenfassende Regelung des bayerischen Volksschulrechtes zu verhindern. Der Schaffung eines Volksschulgesetzes stand in früheren Zeiten die Abneigung der Regierung entgegen, das freie Schalten der Verwaltung auf diesem Gebiete einengen zu lassen. Als aber die Regierung jene Abneigung endlich überwunden hatte, trat eine politische Lage ein, welche nach einer ersten vergeblichen Anstrengung weitere Versuche, ein Schulgesetz mit dem Landtage zu vereinbaren, als aussichtslos erscheinen ließen.

So ist es gekommen, daß das Volksschulrecht Bayerns aus einer Reihe, zeitlich oft weit auseinanderliegender Gesetze, Verordnungen rc. besteht, ja sogar zum Theile nach Regierungsbezirken und Gemeinden verschieden ist. Glücklicher Weise ist dies ein Mißstand, der sich mehr für die staatsrechtliche Darstellung, als für die Volksschule selbst empfindlich macht.

Es ist zum Verständnisse der geschichtlichen Ausführungen, welche im Folgenden gegeben werden sollen, eine kurze Erörterung darüber nöthig, in welcher Weise die staatsrechtlichen Hauptfragen des Volks-

---

[1]) J. A. Englmann, Handbuch des bayerischen Volksschulrechts, 3. Aufl. von E. Stingl, München 1888; A. Reger, das Schulbedarfsgesetz, 2. Aufl., Ansbach 1886; W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 347 ff.; A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 636 ff.; E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 733 ff.

[2]) Bd. I S. 228 f., 254, 307 ff. Zu S. 164 Anm. 5 ist nachzutragen, daß die Bestimmung der Verordn. vom 3. Januar 1795 über die Dauer der Schulpflicht sich nur auf München bezog.

schulrechtes, das Verhältniß von Staat und Kirche zur Schule, der Schulzwang und die Verpflichtung zur Aufbringung des Schulaufwandes, früher geregelt waren.

Was die erste Frage anlangt, so war seit Beginne des Jahrhunderts die Natur der Volksschule als einer staatlichen Einrichtung mit Schärfe betont worden. Doch wurde unter Wahrung dieses Grundsatzes den kirchlichen Gesichtspunkten mehr und mehr Rechnung getragen, einerseits durch Heranziehung der Geistlichen als Beamte der staatlichen Schulaufsicht, andererseits durch Trennung der Schulen nach Bekenntnissen. In der geschichtlichen Einleitung[1]) wurde schon hervorgehoben, daß die Verordnung vom 22. Januar 1815[2]) es als die Regel erklärte, der Schulsprengel solle durch den Pfarrsprengel bestimmt werden.[3]) Indessen war doch beigefügt, daß in „Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten", es hiebei verbleiben solle, „soferne nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlange" und diese Aenderung durchführbar sei. Dabei ist hervorzuheben, daß die Absicht der Verordnung durchaus nicht dahin ging, die Schule zu einer kirchlichen Einrichtung, einer Anstalt des Pfarrverbandes oder der Kirchengemeinde zu machen. Der Grund der getroffenen Bestimmung lag vielmehr darin[4]), daß man in den Pfarrsprengeln eine fertige Eintheilung hatte, die auch mit der Handhabung der örtlichen Schulaufsicht im Einklange stand, während die Gemeindebildung damals noch völlig im Argen lag.[5])

In der Pfalz war zwar der Gemeindeverband Grundlage der Schulsprengeleintheilung. Doch hatte eine Regierungsentschließung vom 20. August 1817, bestätigt durch königliche Entschließung vom 18. Oktober gl. Js.[6]), angeordnet, daß „die Schulen verschiedener

[1]) Bd. I S. 309.

[2]) Schon unterm 4. September 1813 war den Generalcommissariaten eröffnet worden, „daß die Trennung des Schulsprengels von dem Pfarrsprengel im Allgemeinen nicht genehmigt werden könne", eine Verfügung, die mit der Verordnung vom 10. Mai 1810 in Widerspruch trat.

[3]) Ueber die Bedeutung dieser Regel vgl. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 517, IV S. 261. S. auch die Min. Entschl. vom 27. Juni 1865 (Weber VI S. 466).

[4]) Dies erhellt aus einem über die neue Verordnung erstatteten Vortrage Niethammer's nebst Sectionsbeschluß vom 6. Januar 1815.

[5]) Vgl. Bd. III S. 9 f.

[6]) Pfälz. Kr.A.Bl. S. 365, 465.

Religionen" von einander getrennt bleiben sollen, mit dem Beisatze allerdings: „soweit es die Zahl der Schüler und der Localfond gestattet." Die Kinder von Angehörigen der Privatglaubensgesellschaften waren, wenn sie keine eigene Schule besaßen, den öffentlichen Schulen zugewiesen. In der Folge wurde auf Anregung des pfälzischen Landrathes durch Tit. VII Ziff. 6 des Landrathsabschiedes vom 9. März 1818 [1]) ausgesprochen: „Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind." [2]) Die später aufgestellte Behauptung, dies beziehe sich nur auf Lutheraner und Reformirte, nicht auch auf Katholiken, ist dem Wortlaute gegenüber nicht haltbar. [3])

Die Verfassungsurkunde beschäftigt sich mit dem Schulwesen als solchem nicht. Sie berührt Verhältnisse der Schule nur gelegentlich bei Regelung der standes- und gutsherrlichen Rechte [4]), was hier nicht zur Erörterung steht, und sodann insoferne, als einzelne Rechte der Glaubensgesellschaften in Frage kommen. So gewährleistet sie letzteren den Genuß ihrer Unterrichtsstiftungen. [5]) Dagegen hat es keinen unmittelbaren Bezug auf die Volksschulen, wenn in Beil. II § 38 der „religiöse Volksunterricht" unter die „inneren Kirchenangelegenheiten" gezählt wird. [6]) Noch viel weniger ist dies hinsichtlich dessen der Fall, was § 39 [7]) von dem Aufsichtsrechte der kirchlichen Obern sagt. Denn das Aufsichtsrecht, von dem dort die Rede ist, ist lediglich dasjenige, welches innerhalb des Verbandes der Glaubensgesellschaften geübt wird, kein Aufsichtsrecht über Einrichtungen des Staates. [8])

---

[1]) Allg. Intell.Bl. S. 290.

[2]) Beigefügt war auch, daß die Verwendung von Laien als Bezirksschulinspectoren „nicht ausgeschlossen" sei.

[3]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. I S. 426 f. (Abg. Kuby), 431 f. (Staatsminister Dr. von Lutz).

[4]) Beil. IV u. VI.

[5]) Tit. IV § 9 Abs. IV, § 10, Beil. II § 46, vgl. auch § 49.

[6]) Oben S. 183.

[7]) Oben S. 163.

[8]) Es ist oft nachgeschrieben worden, aber gleichwohl völlig unrichtig, was Ziff. 21 der Min. Entschl. vom 8. April 1852 sagt: „Den Bischöfen ist durch § 39 der II. Verf. Beil. das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet." Davon

Wichtigere Bestimmungen enthalten die beiden Anhänge zur II. Verfassungsbeilage.

Das Concordat sagt: [1])

„Cum episcopis incumbat, fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa scholas publicas non impediantur.“

Daß hiemit den Bischöfen keinerlei Anordnungsrecht hinsichtlich der Unterrichtsanstalten überhaupt eingeräumt werden wollte, sondern nur die Aufsicht über Glaubens- und Sittenlehre in den Schulen, ist nach dem Wortlaute klar und wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Letztere ist so lehrreich, daß sie eine nähere Darlegung verdient.

Der Concordatsentwurf des Nuntius de la Genga von 1806 enthielt folgenden Satz [2]):

„Et comme il importe extrèmement qu'il ne soit rien enseigné dans les écoles, académies ou universités qui soit contraire à la morale et au dogme catholique, les professeurs, avant d'entrer en fonction feront leur profession de foi devant l'évêque ou son commissaire, et ils lui seront responsables de leur enseignement. Sa Majesté les éloignera de leurs chaires dès que les évêques respectifs le croient necessaire.“ [3])

Der spätere römische Entwurf vom Herbste 1816 verlangte [4]) — wenigstens konnte man ihn kaum anders verstehen — nicht blos bezüglich der bischöflichen Seminarien, sondern für alle Schulen, daß deren „ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiicientur“. Die scholarum magistri sollten nur nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse zum Amte zugelassen werden. Die bayerische Regierung fand jedoch, dieser Punkt — das Schulwesen — gehöre nicht in's Concordat.

---

sagt § 39 keine Silbe. Maßgebend sind vielmehr die nun zu erörternden Bestimmungen der beiden Anhänge, in welchen aber nur vom Unterrichte, nicht vom „religiösen Leben“ die Rede ist.

[1]) Art. V Abs. IV.

[2]) In Art. 26. Vgl. H. von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern ꝛc. S. 118, Urkunden S. 29.

[3]) In Art. 13 war das Schulvermögen zum Kirchenvermögen gerechnet.

[4]) H. von Sicherer a. a. O. S. 218, Urkunden S. 58 f. — Ebenso fand sich in Art. 8 wieder die Zuzählung des Schulvermögens zum Kirchenvermögen.

Der Artikel müsse auf die bischöflichen Seminarien beschränkt werden.[1])

Der römische Entwurf von 1817[2]) suchte dann wenigstens die Mittelschulen der kirchlichen Leitung zu unterwerfen, indem er sagte:

„Gymnasia seu lycea regni Bavariae archiepiscoporum et episcoporum inspectioni et auctoritati tam circa sanam doctrinam quam circa bonos mores subiecta erunt."

In der bayerischen Anweisung an den Gesandten Häffelin vom 10. Mai 1817[3]) wurde auch dies als unannehmbar bezeichnet. Es wurde aber, da „die Aufsicht des Bischofs über Religionsunterricht und Sitten ohnehin in seinen Pflichten liege", ein Gegenvorschlag gemacht, aus welchem der jetzige Abs. IV des Artikels V des Concordates hervorgegangen ist.[4]) Dieser erstreckt sich zwar auf alle Unterrichtsanstalten, spricht aber nicht von Unterwerfung der Schulen unter die bischöfliche inspectio et auctoritas, sondern nur von invigilare, und nicht von sana doctrina und boni mores[5]), sondern nur von fidei et morum doctrina, also vom Unterrichte in der Glaubens- und Sittenlehre.

Der II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage[6]) weist dem Oberconsistorium und den Consistorien die Aufsicht über die „Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen" zu.[7]) An einer späteren Stelle[8]) wird gesagt: Dem Oberconsistorium, „sowie den unteren Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edicten verordnet war[9]), die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anord-

---

1) H. von Sicherer a. a. S. 224.

2) Art. 5 Abs. II. A. a. O. S. 227, Urkunden S. 66.

3) A. a. O. S. 228 ff.

4) S. die verschiedenen Fassungen a. a. O. S. 229 Anm. 52 und Urkunden S. 66 Anm. 16.

5) Was könnte, meinte die Anweisung vom 10. Mai 1817, aus diesen Ausdrücken der Curialist nicht folgern?

6) Ueber die Entstehungsgeschichte oben S. 87 f.

7) § 11.

8) § 14.

9) Vgl. oben S. 84 ff. — Organ. Edict vom 8. September 1808, VI Ziff. 3: „Das Generalconsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (insoweit diese mit dem Religionsunterricht sich befassen)..." S. ferner Instruction für das Generalconsistorium vom 8. September 1809 § 53.

nungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden."

Außerdem ist bestimmt[1]): „Die bisherige Verfassung der Districtsdecanate und Districtsschulinspectionen . . . wird beibehalten."[2])

Das Gesammtergebniß ist also, daß auch die Verfassungsurkunde die Volksschulen als staatliche Einrichtungen betrachtet. Ein kirchliches Aufsichtsrecht wird nur für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre anerkannt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit in keinem dienstlichen Unterordnungsverhältnisse zu den kirchlichen Oberbehörden stehen. —

Ueber die Werk- und Feiertagsschulpflicht bestimmten, wie schon seiner Zeit[3]) erwähnt, die königlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1802 und 12. September 1803. Nach Erlaß der Verfassung erhielten diese Vorschriften zweifellos formelle Gesetzeskraft, eine Ansicht, deren Richtigkeit erst sehr spät zur Anerkennung gelangte. So kam es, daß in der Folge durch eine königlich genehmigte Ministerialentschließung vom 26. Februar 1838[4]) der Zeitpunkt der Entlassung aus der Werktagsschule für die Protestanten auf das zurückgelegte 13. Lebensjahr festgestellt wurde, während es für die Katholiken bei der bisherigen Altersgrenze, dem zurückgelegten 12. Lebensjahre, verblieb.

Was den Schulaufwand anlangt, so hatte zwar das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819[5]) die Schulzwecke mit allerlei Vor-

[1]) § 6.

[2]) § 4 der Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren vom 15. September 1808 (R.Bl. S. 2477, Weber I S. 224) sagt: „Die Districtsschulinspectoren werden . . . in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt."

[3]) Bd. I S. 307 f.

[4]) Döllinger IX S. 1430, Weber III S. 231.

[5]) Art. I b Ziff. 9 u. 10. Ueber die vorhergehende Rechtsentwickelung s. Bd. IV S. 501 ff. Vgl. auch Verordn. v. 22. Januar 1815 Ziff. IV.

behalten unter jene Zwecke aufgenommen, für welche Gemeindeumlagen sollten erhoben werden dürfen.[1]) Ein Rechtssatz jedoch, welcher schlicht und klar den Volksschulaufwand als Gemeindelast erklärt hätte, fehlte.[2])

Der Gedanke, daß jedenfalls auch der Staat zu den Kosten der Volksschulen aushelfend beizutragen habe, war, ursprünglich beim Landtage noch mehr als bei der Regierung, stets lebendig.[3]) Durch die Gesetzgebung über Ausscheidung der Staats- und Kreislasten[4]) wurde anfänglich der „Gesammtstaatsaufwand auf das deutsche Schulwesen" unter die Kreislasten eingestellt.[5]) Das Gesetz vom 23. Mai 1846[6]) dagegen überwies den Kreisen „die ganze ordentliche Kreisschuldotation" nach dem Budget von 1843 nebst den allenfallsigen künftigen Erhöhungen und bestimmte, daß diese Mittel „mit Zustimmung der Landräthe" zu verwenden seien. Weiteres aus Eigenem zu leisten, waren die Kreise nicht verpflichtet[7]), wenn es ihnen auch nicht verwehrt war.

In der Pfalz[8]) waren die grundlegenden Bestimmungen über die Volksschulen durch die Regierungsentschließung vom 20. August 1817 getroffen, welche durch königliche Entschließung vom 18. Oktober 1817 genehmigt wurde.[9]) Die erstere Entschließung bestimmte über die Schulpflicht, daß sie vom erfüllten 6. Lebensjahre für die Mädchen bis zum vollendeten 12., für die Knaben bis zum 13. Jahre zu dauern habe. In Orten von mehr als 2000 Seelen sollten

---

[1]) Vgl. oben S. 276 ff.

[2]) Vgl. hieher die sehr gute Darlegung im Berichte des Abg. Frhrn. von Lerchenfeld Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. III S. 298 f., dann auch die Ausführungen in der Begründung zum Entwurfe eines Schulbedarfsgesetzes, Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 17 f., 19 f. (zu Art. 3).

[3]) Vgl. auch die S. 357 Anm. 5 angegebenen Stellen des Umlagengesetzes und § 34 des Gem. Ed.'s sowie die Bemerkungen hiezu am eben angef. Orte S. 21 (zu Art. 4).

[4]) Darüber Bd. III S. 287, 289 ff.

[5]) Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 Art. I D Ziff. 1.

[6]) Art. VIII. S. darüber Bd. IV S. 603 Anm. 3 (wo im dritten Absatze VIII statt VI zu lesen ist).

[7]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. VIII S. 382 (Antragsteller Frhr. von Lerchenfeld).

[8]) Vgl. hieher Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung &c. Rheinbayerns III S. 539 ff.

[9]) Pfälz. Kr. A. Bl. S. 365, 465.

„neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerschulen" und besondere Schulen für den „Industrieunterricht der weiblichen Jugend" bestehen. In der Folge wurde dann die Ministerialentschließung vom 26. Februar 1838 auch für die Pfalz in Kraft gesetzt [1]), und es hat seitdem die Rechtsverschiedenheit zwischen beiden Landestheilen hinsichtlich der Schulpflicht aufgehört.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschulen war, im Einklange mit dem französischen Rechte [2]), durch die Entschließung vom 20. August 1817 den Gemeinden auferlegt. In diesem Punkte unterschied sich das pfälzische Recht durch seine Klarheit vortheilhaft von dem Rechte der diesseitigen Landestheile. —

Der Landtag hatte schon seit seinem erstmaligen Zusammentritte aus eigenem Antriebe die Volksschulangelegenheiten vielfach und eingehend erörtert. Dabei war in den ersten Jahrzehnten des neubegründeten Verfassungsstaates das Volksschulwesen noch Gegenstand des Interesses um seiner selbst willen. Erst später wurde dieses Gebiet in das kirchenpolitische Schlachtfeld einbezogen.

Freilich muß man erwägen, daß die Trennung der Volksschulen nach Glaubensbekenntnissen Regel war. Hienach hatten die Vertreter des kirchlichen Standpunktes wenig Ursache zur Klage und die Ansicht Rudhart's, es sei unnöthig, „den unseligen Riß zu organisiren", fand keinen so starken Anklang, daß sie bei den Gegnern hätte Beunruhigung erzeugen können. [3])

Veranlaßt durch einen Antrag des Abgeordneten Seidel brachte der Landtag von 1819 die Bitte an die Krone, es möchten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen und der Lehrer und Vorschläge über deren bessere Ausstattung vorgelegt werden. Auch wurde die Durchsicht des Schulplanes angeregt und die Mitwirkung der Ständeversammlung hiebei soweit beansprucht, als neue, die Freiheit der Familienväter beschränkende Gesetze darin aufgenommen

---

[1]) Bekanntm. vom 9. März 1838 (pfälz. Kr. A. Bl. S. 115).

[2]) Ges. vom 11. Frimaire VII Art. VIII Nr. 10, vom 11. Floréal X Tit. I Art. 1 Ziff. 1 u. Art. 2. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 18 Sp. 1.

[3]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1825 Beil. Bd. I S. 7 Ziff. 50, VIII S. 559 f. Ziff. 32 (Antrag Thinnes) und 1831 Beil. Bd. VIII Beil. XXXVII S. 172 f. (Vortrag des Abg. Grafen Drechsel).

werden sollten.[1]) Der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 [2]) gab hierauf eine zustimmende Antwort. Gleichwohl wurde die Sache, trotz wiederholter Anregungen auf den Landtagen von 1822 [3]), 1825 [4]), 1827/28 [5]), wenig gefördert. So kam denn bei dem überhaupt lebhafter bewegten Landtage des Jahres 1831 eine Mehrzahl von Anträgen und Vorstellungen ein, welche insbesondere auf finanzielle Verbesserung in den Verhältnissen der Volksschulen und Lehrer abzielten. Ja, der Abgeordnete von Anns beantragte sogar, den Aufwand für alle Schulanstalten, die Volksschulen inbegriffen, auf den Staat zu übernehmen. Die ausführlichen Berichte, welche die Abgeordneten Graf von Drechsel und Lechner über alle diese Anträge erstatteten [6]), lassen ersehen, daß die kundgegebenen Wünsche und die an den bestehenden Zuständen gemachten Ausstellungen zu einem sehr erheblichen Theile wohl berechtigte waren. Das Ergebniß der Verhandlungen [7]) war eine Reihe von Bitten an die Krone. Diese Bitten bezogen sich insbesondere auf Verlängerung der Werktagsschulpflicht [8]) und Abkürzung der Feiertagsschulpflicht, die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrer, die Erwägung der Frage, ob das Schulgeld zu beseitigen und der Ausfall durch Kreisumlagen zu decken sei.[9]) Der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 [10]) gab indessen nur den allgemein gehaltenen Bescheid, der König werde den gestellten Anträgen seine „besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen". Wie hiernach zu erwarten war, blieben die Anregungen der Stände zumeist ohne greifbaren Erfolg.

Nach einer Richtung indessen lieferten jene Verhandlungen ein

---

[1]) Die Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium S. 665 ff.

[2]) Abschn. II G.

[3]) Repertorium S. 238 ff.

[4]) Repertorium S. 306 f.

[5]) Repertorium S. 198, 332.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. 1831 Beil. Bd. VIII, Beil. XXXVII, XXXVIII.

[7]) Nachgewiesen in den Repertorien K. d. Abg. S. 530 ff., K. d. RR. S. 213 ff.

[8]) Bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

[9]) Der Wortlaut der Anträge ist auch bei Weber II S. 588 Anm. 39 abgedruckt. Die Abschaffung des Schulgeldes war schon früher gelegentlich angeregt worden. Ueber die Geschichte dieser Anträge vgl. die Rede des Abg. Frankenburger Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Sten. Ber. I S. 517 ff.

[10]) Abschn. III Ziff. 21. Vgl. auch Ziff. 24.

Ergebniß von bleibender Bedeutung. Die Kreisschuldotation war nicht unerheblich zu dem Zwecke erhöht worden, um die Lehrerbesoldungen zu verbessern und Mindestgehalte festzusetzen. Dabei ging man davon aus, daß zur Durchführung dieser und anderer Maßregeln für die Hebung des Volksschulwesens die Anfertigung einer Volksschulstatistik und insbesondere von Fassionen über die Erträgnisse der Schulstellen erforderlich sei. Der Landtagsabschied [1]) sagte zu, daß dies geschehen und das Ergebniß den Landräthen bei ihrem nächsten Zusammentritte werde vorgelegt werden. Im Vollzuge dieser Zusicherung erging die Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1832, die Herstellung der Statistik der Volksschulen, dann die damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen betreffend. [2]) Die damals gefertigten Fassionen blieben bestehen, bis 1857 [3]) ihre Neuherstellung auf der Grundlage der Bestimmungen von 1832 angeordnet wurde.

Als die Kammern im Jahre 1837 [4]) einen weiteren Anlauf zu Gunsten der Volksschulen nahmen, erhielten sie im Landtagsabschiede vom 17. November ziemlich ungnädige Antworten. Die Wolken des Budgetstreites zogen herauf. [5]) Der Landtagsabschied wies die von den Ständen beschlossene Ausgabenmehrung von 72000 fl. „für Verbesserung der Landschulen" zurück. Die Stände hatten ferner beantragt, es solle die Werktagsschulpflicht bis zum vollendeten 13. Lebensjahre verlängert, die Feiertagsschulpflicht bis zum 16., für Mädchen bis zum 15. Jahre verkürzt werden. [6]) Der

[1]) Abschn. III § 24.

[2]) Döllinger IX S. 1471, Weber II S. 623. Ueber die Mindestgehaltansätze des Landtags und der Regierung s. den Eingang der Entschließung, über die Ermittelung des Ergänzungsbedarfes zur Congrua als „Verhältnißzahl, nach welcher der aus dem neuesten Kreisschuldotationszuschusse vom 28. Dezember 1831 für die Volksschullehrer auszuscheidende Antheil subrepartirt werden soll," §§ 66, 67. — Vgl. ferner die weitere Min. Entschl. vom 7. Februar 1836 (Döllinger IX S. 1490, Weber III S. 52).

[3]) Vgl. Weber II S. 628 Anm. 9.

[4]) Repertorium S. 161 ff., 498 f., 615 f.; dann S. 499 ff. (Schulpflicht).

[5]) Vgl. Bd. IV S. 321 ff.

[6]) Vorbehaltlich der „bereits üblichen Dispensationen", der Verlängerung bei ungenügender Ueberweisungs- und Schlußprüfung und der Verbindlichkeit zur Theilnahme am sonntäglichen Religionsunterrichte. S. den Gesammtbeschluß Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. XII S. 33 f. Es mag bemerkt werden, daß der Berichterstatter der Kammer der Reichsräthe, welcher sich entschieden für das siebente Schuljahr aussprach, der Erzbischof Frhr. von Fraunberg war. Vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1883/86 Prot. Bd. V S. 69.

Landtagsabschied [1]) erklärte, dieser Antrag „eigne sich nicht unter den § 19 im Tit. VII der Verfassungsurkunde“. Der König werde in dieser Sache nach seinem Ermessen verfügen. In der That entsprach auch die Ministerialentschließung, welche unterm 26. Februar 1838 erging[2]), den geäußerten Wünschen nicht. Der Standpunkt des Landtagsabschiedes aber ist für die damaligen staatsrechtlichen Auffassungen bezeichnend. In Wirklichkeit lag die Nichtbeachtung der Verfassung nicht auf der Seite der Kammern. Denn nach Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde ist es völlig klar, daß eine Aenderung der Bestimmungen über die Schulpflicht nur durch Gesetz erfolgen durfte.

Die nächsten Landtage von 1840, 1843 und 1845/46 kamen wieder und wieder auf die Verbesserung des Schulwesens und insbesondere auf den Antrag von 1837 wegen der Schulpflicht zurück.[3]) Nachdem die Landtagsabschiede vom 15. April 1840 [4]) und 25. August 1843 [5]) hierauf zumeist nur in allgemeinen Wendungen eingegangen waren, brachte der Abschied vom 23. Mai 1846 [6]) wiederum eine schroffe Zurückweisung. „Die Festsetzung sowohl der Gehaltsbezüge der Schullehrer als der Dauer der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit gehört nicht zu jenen Gegenständen, bezüglich deren die Verfassungsurkunde den Ständen des Reiches ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat.“ Auch erklärte der König, ähnlich wie schon 1843 [7]), daß er „niemals darauf eingehen werde, die Unterhaltung des Elementarschulwesens aus einer Gemeindelast in eine allgemeine Staatslast umzuwandeln, oder unbemessenen, die Schullehrer der zukommenden Stellung entrückenden Anforderungen statt zu geben.“

Während der folgenden Jahre trat die Erörterung der Volksschulangelegenheiten beim Landtage mehr in den Hintergrund.[8])

[1]) Abschn. III Ziff. X. Die Frage war in einer Staatsrathssitzung vom 10. November 1837 berathen worden, in welcher nur Staatsrath von Maurer sich für die richtige Ansicht erklärte.

[2]) Döllinger IX S. 1430, Weber III S. 231. Vgl. auch Min. Entschl. v. 24. November 1838, 19. Juni u. 1. Septbr. 1839, Döllinger IX S. 1504, XXIII S. 462, XXIV S. 383, Weber III S. 273, 289, 301.

[3]) Repertorien 1840 S. 54 ff., 192; 1843 S. 56 ff., 144 f., 146; 1845/46 S. 74 f., 76.

[4]) Abschn. III A Ziff. 1.

[5]) Abschn. II § 19 zu c, § 29.

[6]) Abschn. III § 44.

[7]) Landtagsabsch. Abschn. II § 19 zu c.

[8]) Es ist aus dieser Zeit nur das Bd. III S. 100 Anm. 6 erwähnte Gesetz

Dagegen zeigten sich um die Mitte des Jahrhunderts die ersten Vorboten der Einbeziehung der Volksschule in die kirchenpolitischen Streitigkeiten.

In der Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe [1]) werden auch die Verhältnisse der Volksschule erörtert, welche stets „der eine Arm der christlichen Kirche gewesen" sei und „als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus" gehöre. Es wird zwar anerkannt, „daß in Bayern die Volksschule insofern ihrem ursprünglichen und natürlichen Charakter und ihrer Bestimmung treu geblieben ist, als sie wenigstens zum großen Theile unter unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Geistlichkeit gestellt erscheint", völlig zufrieden erklären sich jedoch die Bischöfe nicht.

Die Forderungen, welche erhoben werden, sind nicht gering.

Es wird als „störendes Mißverhältniß" betrachtet, „daß ein Theil des Klerus in der Person der Districts- und Localschulinspectoren zur Theilnahme an der Leitung des Schulwesens berufen, der andere aber und zwar gerade der mit der kirchlichen Regierungsgewalt bekleidete, davon ferne gehalten ist; daß die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspectoren aber ihm nicht untergeben, sondern blos Diener der Staatsgewalt, weltliche Beamte sein sollen." Das „rechte Heilmittel für die Gebrechen der Volksschulen" ist nach der Denkschrift, daß die Schulinspectoren zu den Bischöfen in dasselbe Unterordnungsverhältniß gebracht werden, wie es für dieselben Männer als Priester und Seelsorger besteht.

Es wird die „Erwartung" ausgesprochen, daß „neue organische Verordnungen hinsichtlich des Volksschulwesens" „nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episcopats getroffen werden." Die Bischöfe „fordern", „daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer bestellt werde." Sie glauben endlich noch folgende Befugnisse als „augenscheinlich" in ihrem Hirtenamte begründete Rechte „in Anspruch nehmen" zu dürfen: „das Recht, die Volksschulen in

---

vom 24. Dezember 1849 über die Ansässigmachung der Schullehrer zu verzeichnen. Vgl. auch Repertorien über die Landtagsverh. 1849 S. 17 f., 1849/50 S. 51 f. S. ferner Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 Abschn. I § 7 Abs. II, wo dem Wunsche der Kammern nach gesetzlicher Regelung der „Verhältnisse der Schullehrer und der dabei einschlagenden finanziellen Beziehungen" Erledigung zugesichert wird.

[1]) Oben S. 29.

Person oder durch ihre Bevollmächtigte zu visitiren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen", das Recht, die Lehrbücher für den Unterricht im Glauben und in der biblischen Geschichte zu bestimmen und die übrigen Schulbücher „hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz oder auch einzelner bedenklicher Stellen der bischöflichen Censur zu unterwerfen."

Aehnliches wird für die Schullehrerseminarien gefordert, welche nach Ansicht der Denkschrift „ihrer Bestimmung gemäß zu der Kirche in demselben Verhältnisse wie die Volksschulen" stehen.

„Es leuchtet übrigens ein," so wird dem Könige schließlich bemerkt, daß die Frage, ob die Volksschulen Staats- oder Gemeindeanstalten sind, für das Verhältniß der Schule zur Kirche keinen Unterschied macht, wie denn die Bischöfe „sich das Recht vorbehalten", nöthigen Falles „auch durch eigens zu errichtende kirchliche Institute für den religiösen Unterricht Sorge zu tragen."

Der König verhielt sich zu diesen Forderungen durchweg ablehnend. Die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 [1]) an die Kreisregierungen nimmt in Ziff. 20—23 auf die bestehenden Bestimmungen Bezug und enthält im Uebrigen die Zusicherung, daß „vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiössittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt", die Bischöfe „gehört werden" sollen.

In den Gegenbemerkungen, welche die Bischöfe unterm 15. Mai 1853 [2]) beim Könige einreichten, wurden verschiedene Bemängelungen der genannten Ziff. 20—23 niedergelegt, auf den Gesammtinhalt der Denkschrift wurde jedoch nicht mehr zurückgekommen. Die Antwort der Staatsregierung ist in Ziff. II und in Ziff. 12—15 der Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854 [3]) enthalten. Es ist darin hinsichtlich der oben erwähnten Zusicherung die Erläuterung gegeben, daß sie auch „allgemeine und organische Verfügungen" umfasse, „bei welchen die kirchlichen Behörden in der berührten Beziehung betheiligt erscheinen." Nachdrücklich wird betont, daß die „Organisation des Volksschulwesens", wie sie durch das Edict vom 15. September 1808 bestimmt wurde, durch Art. V des Concordates

[1]) Vgl. oben S. 30.

[2]) Oben S. 32 Anm. 3.

[3]) Oben S 32 Anm. 4.

nach dessen „Wortlaut und Sinn" eine Aenderung nicht erlitten habe, und daß die Districts- und Localschulinspectoren, deren Aufstellung auf einer staatlichen Einrichtung beruhe, den „vorgesetzten Schulbehörden des Staates" untergeordnet seien.

Damit war der Schriftenwechsel geschlossen.

Seit der Mitte der fünfziger Jahre begann der Gedanke an eine gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens wieder lebhafter im Landtage sich zu regen. Auch schien dies geringerem Widerwillen als früher bei der Staatsregierung zu begegnen.

Im Jahre 1855 brachte der Abg. Fürst von Öttingen-Wallerstein Anträge ein, welche die Feststellung der Altersgrenze für die Werk- und Feiertagsschulpflicht auf das 14. und 16. Lebensjahr, das Schulgeld und die Verbesserung der Lage der Lehrer [1]) betrafen. Ausdrücklich wurde dabei unter Bezugnahme auf Tit. VII §§ 2 und 3 der Verfassungsurkunde betont, daß die Anträge über die Schulpflicht und das Schulgeld in den Wirkungskreis des Landtages fielen. Nur die Anträge über die Lage der Lehrer fanden durch Hinübergabe an die Regierung beschlußmäßige Erledigung. Aber die Erwartung, daß ein Volksschulgesetz werde vorgelegt werden, gelangte zu deutlichem Ausdrucke. [2])

Der Abgeordnete Fürst von Öttingen-Wallerstein kam beim folgenden Landtage 1855/56 auf seinen Antrag über die Schulpflicht mit der Aenderung zurück, daß er die Werktagsschulpflicht allgemein bis zum 13. Lebensjahre erstreckt wissen wollte. Der Landtag beschloß auch, an die Krone die Bitte zu richten, „in Abänderung der bestehenden Bestimmungen über die Unterrichtsdauer und bis zum Erscheinen eines neuen Schulgesetzes auf dem Verordnungswege" die Schulpflicht im Sinne jenes Antrags zu regeln. [3]) Folgerichtig war diese Fassung der Bitte nicht. Denn gehörten die fraglichen Anordnungen in das Gebiet des Mitwirkungsrechtes des Landtages und zwar in das Gebiet der Gesetzgebung, so mußte die Bitte des Landtages dahin gehen, daß die gewünschten Bestimmungen mit Gesetzeskraft im Landtagsabschiede getroffen würden. Der Land-

---

[1]) Es lagen auch zahlreiche Gesuche der Lehrer um Gehaltserhöhung vor.

[2]) Die einschlägigen Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium 1853/55 S. 41 ff.

[3]) Die Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium 1855/56 S. 56.

tagsabschied vom 1. Juli 1856[1]) sicherte dem Antrage „reifliche Erwägung" und hienach „geeignete Verfügung" zu, welch letztere schon unterm 9. gl. Mts. in der Form einer Ministerialentschließung[2]) erging.

Auf dem nämlichen Landtage wurden zahlreiche Vorstellungen von Schullehrern wegen Aufbesserung ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt.[3]) Der Budgetberichterstatter Abgeordneter Frhr. von Lerchenfeld bemerkte, „solange nicht gesetzlich die Frage der Verpflichtung einmal entschieden worden" sei, könne man in der Sache nichts thun. Man dürfe die Gemeinden, welche die Verpflichtungen gegenüber ihren Lehrern erfüllen, nicht zu Gunsten jener Gemeinden besteuern, die nicht dazu hätten gebracht werden können, für ihre Lehrer etwas zu thun. Der Abg. Dr. Ruland stellte im Anschlusse an Ausführungen des Lerchenfeld'schen Berichtes einen Antrag, der dahin ging, die Grundzüge eines Schulbedarfsgesetzes im Landtagsabschiede mit gesetzlicher Kraft auszusprechen. Die Kammer trug jedoch Bedenken, auf diesen Vorschlag einzugehen.[4])

Einen bedeutenden Fortschritt in der Gestaltung des Volksschulrechtes brachten die Verhandlungen des Landtages 1859/61. Zu einem eigentlichen Volksschulgesetze kam es allerdings nicht. Ein Antrag Föckerer, welcher die Vorlage eines solchen[5]) an den nächsten Landtag erbat, wurde zwar von der zweiten Kammer angenommen[6]), von der Kammer der Reichsräthe dagegen abgelehnt.[7]) Es wurde sogar die sehr nahe liegende Möglichkeit versäumt, bis zum Erlasse eines Volksschulgesetzes im Polizeistrafgesetzbuche den Verordnungen über die Dauer der Schulpflicht eine staatsrechtliche Grundlage zu geben. Das genannte Gesetz enthielt[8]) nur Straf-

[1]) Abschn. III § 25.

[2]) Weber IV S. 764.

[3]) Repertorium S. 56 f. Eingehende Aufschlüsse des Ministeriums in den Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Beil. Bd. III S. 287 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. III S. 105 ff.

[5]) „In welchem die rechtliche Stellung der Lehrer, ihre Bildung sowie die Organisation des Volksunterrichts in gesetzlicher Weise den Anforderungen entsprechend normirt werden." Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1859/61 III S. 470. Vgl. auch Repertorium S. 90 f.

[6]) A. a. O. IV S. 25.

[7]) Prot. Bd. III S. 312 ff.

[8]) Art. 107.

bestimmungen gegen Schulversäumnisse. Dies ist um so auffälliger, als gerade mit dem Polizeistrafgesetzbuche die richtige Ansicht über die Grenzen des Verordnungsrechtes zur Geltung gelangt ist. [1]) Wie weit man in diesem Punkte von staatsrechtlicher Folgerichtigkeit entfernt war, ja daß man darüber überhaupt sich keine Gedanken machte, beweist die königliche Verordnung vom 31. December 1864 [2]) deutlich. Diese Verordnung, durch welche die Altersgrenze der Sonntagsschulpflicht auf das 16. Jahr festgestellt wurde, beruft sich auf keine gesetzliche Bestimmung und macht auch nicht, worauf man vielleicht in Ermangelung eines Besseren hätte kommen können, den Versuch, den Art. 107 des Pol.St.G.B.'s heranzuziehen.

Erst als in der Pfalz darüber Bedenken zu Tage traten [3]), ob die oben [4]) erwähnten Bestimmungen der Entschließung vom 20. August 1817 anders als durch Gesetz geändert werden könnten, wurde in das Polizeistrafgesetzbuch von 1871 [5]) der Satz aufgenommen: „Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.“ [6])

Eine erhebliche Förderung erwuchs dem Volksschulwesen durch die Gesetzgebung des Jahres 1861 daraus, daß das Finanzrecht der Volksschule endlich seine Regelung fand.

Die Staatsregierung brachte dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen, in Vorlage. [7]) Aus diesem Entwurfe ist das Gesetz gleichen Betreffes vom 10. November 1861 [8]) hervorgegangen.

---

[1]) Vgl. Bd. III S. 567 ff.

[2]) R.Bl. 1865 S. 5.

[3]) Vgl. darüber Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. I S. 426.

[4]) S. 358.

[5]) Art. 58 Abs. III.

[6]) Vgl. hieher die nicht durchweg klaren Erörterungen in den Verh. d. Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. 1871/72 II S. 29 f., 32 ff. Uebrigens hatte schon Staatsminister von Koch in einer Interpellationsbeantwortung vom 7. April 1865 (Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. II S. 35) anerkannt, daß die Regelung des Schulzwangs und seiner Dauer „mit Hinblick auf Tit. VII § 2 der Verf. Urk. dem Wege der Gesetzgebung zufällt.“

[7]) Verh. d. Landtags 1859/61 K. d. Abg. Beil. Bd. VI S. 17 ff. (Entwurf), VII S. 199 ff. (Bericht des Abg. Lang), 203 ff., Sten. Ber. III S. 469 ff., IV S. 1 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. III S. 375 ff. (Vortrag des Reichsraths von Harleß), 387 ff., Prot. Bd. III S. 278 ff.

[8]) G. Bl. 1861/62 S. 297.

Das Gesetz, dessen Inhalt später näher darzulegen ist, regelt vor Allem die Verpflichtung zur Bestreitung des Schulaufwandes, wobei unter Aenderung des bisherigen Rechtes auch Zuschüsse an die Gemeinden aus Kreismitteln vorgesehen werden.[1]) Es werden ferner über die Zahl und die Mindestgehalte der Lehrstellen, dann über das Schulgeld und über den Unterhalt dienstuntauglicher Lehrer Bestimmungen getroffen.[2])

In diesem Zusammenhange ist nur über jene Erörterungen zu berichten, welche wegen der grundsätzlichen Frage der Stellung der Volksschulen im Staate beim Landtage stattfanden.

Entwurf und Gesetz sprechen den Satz aus: „Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten." „Deshalb" soll die Verpflichtung zur Bestreitung des Schulaufwandes den Gemeinden obliegen.

Dieser Satz ist, wie später zu zeigen sein wird, in seiner Allgemeinheit falsch. Er verwechselt die Begriffe von Gemeindelast und Gemeindeanstalt. Er enthält lediglich eine nicht geschickte Begründung der Verfügung, welche mit dem Worte „deshalb" eingeleitet ist.

In der Kammer der Abgeordneten übte jedoch jener Satz den Zauber eines Schlagwortes aus. Im Ausschußberichte wird betont, der Ausschuß sei bemüht gewesen, diesen Grundsatz in seiner ganzen Unversehrtheit „zu bewahren und durchzuführen". Es wird aus demselben abgeleitet, daß hiedurch den Gemeindebehörden die „Mitwirkung zur Ordnung sämmtlicher Verhältnisse der Schulen zuerkannt" sei, ja sogar, daß die Lehrer Gemeindebeamte seien.[3]) Auch in der Kammer selbst wurden diese Gedanken mit Lebhaftigkeit vorgetragen. Man beschloß[4]) die Bitte an den König, „nachdem die deutschen Schulen gesetzlich als Gemeindeanstalten erklärt sind und die Lehrer an denselben als Gemeindebedienstete erscheinen, auch die entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei Anstellung der letzteren im Wege der Gesetzgebung regeln zu lassen."

Die Vertreter der Staatsregierung nahmen zu der wichtigen

---

[1]) Vgl. Bd. IV S. 608.

[2]) Die Bestimmung in Art. 2 Abs. V wegen der Klosterschulen, die außerhalb des Zusammenhangs des Gesetzes steht, wurde von der K. d. Abg. eingefügt. Sie gab zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß. Man bezeichnete sie allseitig als selbstverständlich.

[3]) Beil. Bd. VII S. 199 f.

[4]) Vgl. Sten. Ber. III S. 482 ff., IV S. 23 ff.

staatsrechtlichen Grundfrage, um die es sich handelte, keine Stellung. Der Staatsminister von Zwehl begnügte sich mit der Bitte[1]), welche auch Gewährung fand, den Gedanken der gemeindlichen Mitwirkung bei Anstellung der Lehrer „höchstens in die Form eines Antrages zu bringen," damit die Regierung sich die Sache überlegen könne.

In der Kammer der Reichsräthe wurde der Frage, wessen Anstalt die Volksschule sei, eine andere, allerdings eigenthümliche Würdigung zu Theil. Es waren geistliche Mitglieder der Kammer, welche die Frage aufgriffen, weniger im Sinne der Wahrnehmung der staatlichen Rechte, als im kirchlichen Interesse.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Oberconsistorialpräsident von Harleß bemerkte in seinem Vortrage[2]):

„Soweit mit dem Ausdrucke Gemeindeanstalt nichts weiter gesagt sein will, als daß die Schule nicht Staatsanstalt sei, läßt sich der Ausdruck rechtfertigen. (!) Andere Folgerungen aber, welche man aus dieser Begriffsbestimmung ableiten wollte, wären abzulehnen. Die Competenzen des Staats und der Kirche bei Organisation der Schule, Stellung und Ueberwachung der Unterrichtsaufgabe und deren Lösung sind festzuhalten. Soweit die Schulen Confessionsschulen sind, stehen sie nicht blos in Beziehung zur politischen Gemeinde, sondern zur Localkirchengemeinde und der Kirche überhaupt . . . In allen diesen Beziehungen hat die Bezeichnung der deutschen Schule als Anstalt der politischen Gemeinde etwas Mißliches . . . Am Liebsten hätte Referent die ganze Definition von Schule als Gemeindeanstalt beseitigt und lediglich die Unterhaltung der Volksschule als Pflicht der Gemeinde festgestellt. Es ist indessen zweifelhaft, ob nicht eine Verwahrung gegen andere Deutungen und Folgerungen als die sind, welche sich gegen den Charakter der Schule als Staatsanstalt für die Localzugehörigkeit der Schule und die Sustentationspflicht der einer Schule zugetheilten Gemeinde oder Gemeinden ergibt (?), im gegebenen Falle ausreicht. Unter dieser Verwahrung könnte Referent Zustimmung zu Art. 1 beantragen. Jede andere Folgerung aber aus dem Begriff der Gemeindeanstalt müßte Referent abweisen."

---

[1]) Sten. Ber. III S. 488 f.

[2]) Beil. Bd. III S. 376 f.

Bei der Verhandlung im Hause wiederholte Harleß[1]), daß der Ausdruck Gemeindeanstalt nur dann nicht verfänglich sei, wenn damit lediglich das festgestellt werden solle, was gesetzlich bereits gelte. Wenn durch die Verwahrungen in seinem Vortrage und die Erklärungen der Staatsregierung im Ausschusse die Folgerung ausgeschlossen erscheine, als „seien die bestimmten gesetzlichen Beziehungen der Schule einerseits zur Ueberwachung durch die Staatsbehörden, anderentheils in ihrem Verhältnisse zur Kirche ꝛc. beseitigt", so habe er gegen Art. 1 kein Bedenken.

Der Reichsrath Bischof von Dinkel[2]) erhob gegen die Erklärung der Schulen als Gemeindeanstalten Widerspruch, welchem er auch durch einen Abänderungsantrag Ausdruck gegeben hatte.[3]) „Die Schule", bemerkte er, „ist und bleibt immer gemischter Natur; es wirken drei Factoren an dem Unterhalte und der Errichtung derselben mit, sowie sie auch alle drei in Bezug auf den Zweck der Schule Alles gemeinsam haben, und diese drei Factoren sind: der Staat, die Kirche und die Gemeinde." Als sein „großes Bedenken" erklärte der Redner, daß durch die Bezeichnung der Schule als Gemeindeanstalt der Deutung Raum gegeben werde, als könne die Schule ihrer Eigenschaft als Bekenntnißschule künftig entkleidet werden. Allerdings sei er weit davon entfernt, der Staatsregierung eine solche Absicht zuzuschreiben. Werde ihm von der Regierung sichere Gewähr dafür gegeben, daß die Schulen wie bisher nach Bekenntnissen getrennt gehalten würden, so sei er bereit, seinen Antrag zurückzuziehen.

Diesen Ausführungen gegenüber befand sich die Staatsregierung in der Nothwendigkeit, eine klare Stellung einzunehmen. Der Staatsminister von Zwehl erwiderte denn auch sofort[4]), der „ausschließende Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfes" sei, „festzustellen, in welcher Weise die Dotation der deutschen Schulen aufgebracht werden soll." Durch den Art. 1 werde nichts Neues, also auch nichts Bedenkliches geschaffen. Die „Wahrung des confessionellen Charakters der Schule" erscheine daher „wenigstens im vorliegenden Gesetze nicht nothwendig." „Was aber im Allgemeinen die angebliche Gefahr betrifft, daß der

---

[1]) Prot. Bd. III S. 282 f.

[2]) A. a. O. S. 284 ff.

[3]) Dieser wollte die Schulen als Anstalten der „Schulgemeinden" erklären.

[4]) A. a. O. 287 ff.

schon bisher bestandene Grundsatz, wonach die Schulen Gemeindeanstalten sind, zu bedenklichen gesetzlichen Consequenzen führen könnte, so brauche ich wohl nur daran zu erinnern, daß zu solchen Consequenzen die Zustimmung der sämmtlichen Gesetzgebungsfactoren nothwendig sein würde, und daß daher gegen diese Gefahr hiedurch schon die nothwendige Abgrenzung besteht."

Zu diesen letzteren Sätzen darf man wohl ein Fragezeichen machen. [1])

Reichsrath von Dinkel zog nunmehr seinen Antrag zurück.

Die Kammer nahm hienach den Art. 1 des Entwurfs an, lehnte es dagegen einstimmig ab [2]), der Bitte der andern Kammer wegen der Anstellung der Lehrer beizutreten. Reichsrath von Harleß bemerkte: „Der Ausschuß konnte nicht rathen, diesem Wunsche beizustimmen." Es scheint nämlich „nach der Formulirung desselben, als wäre ein ganz neues Princip über die Schulen als Gemeindeanstalten und die Lehrer als Gemeindebedienstete aufgestellt und anerkannt, während in der That gar nichts an dem Principe geändert ist, welches bisher schon gesetzlich bestand. Man kann also aus diesem Gesetze wenigstens nicht neue Folgerungen ableiten."

Die hier geschilderten Vorgänge sind, wie in anderer Beziehung, so auch hinsichtlich der Art der Gesetzesvereinbarung merkwürdig. Die beiden Kammern und die Staatsregierung hatten sich über den Wortlaut einer Gesetzesbestimmung geeinigt; bezüglich der Tragweite dieser Bestimmung dagegen standen sich die Anschauungen der ersten Kammer und der Regierung einerseits, der Kammer der Abgeordneten andererseits gegenüber. —

Es ist leicht zu begreifen, daß nach dem ersten Erfolge, der mit dem Schulbedarfsgesetze errungen war, die Bewegung zu Gunsten einer gesetzlichen Neuregelung des Volksschulwesens an Stärke gewann. Das ergangene Gesetz stellte sich nur als eine Abschlagszahlung auf ein vollständiges Schulgesetz dar, welche den Wunsch nach völliger Befriedigung der Forderung steigern mußte.

---

[1]) Ein Versuch, die Bemerkungen des Staatsministers von Zwehl so zu deuten, daß sie haltbar erscheinen, findet sich Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 110, Sten. Ber. I S. 434 (Staatsminister Dr. v. Lutz). Der Versuch ist m. E. nicht gelungen; die Erklärung ist nicht „geschraubt", sondern unrichtig.

[2]) A. a. O. S. 310 ff.

Diese lebhaftere Strömung trat bei den Verhandlungen des folgenden Landtags 1863/65 deutlich zu Tage. [1])

Bei dem ersten Berathungsgegenstande, welcher sich diesem Landtage im Gebiete des Schulwesens darbot, handelte es sich allerdings nicht um einen Fortschritt, sondern um Abwehr eines Rückschrittes. Es waren hunderte von Eingaben zumeist katholischer Landgemeinden an die Abgeordnetenkammer gelangt, welche gegen die Ministerialentschließung vom 9. Juli 1856 sich richteten und die Beseitigung des siebenten Werktagsschuljahres sowie die Verlängerung der Feiertagsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahre forderten. Die Kammer beschloß jedoch in der Sitzung vom 29. September 1863 nach bewegter Erörterung, entgegen dem Gutachten ihres Ausschusses, über jene Eingaben zur Tagesordnung überzugehen. [2])

Als die Kammern nach längerer Vertagung im März 1865 wieder zusammengetreten waren, richtete der Abg. Dr. Anton Schmid an die Staatsregierung die Frage, ob und wann sie gesonnen sei, zur Beseitigung der unverkennbaren Mängel des Volksschulwesens den Kammern einen Schulgesetzentwurf vorzulegen. Die Regierung habe, indem sie den Erlaß des Schulbedarfsgesetzes beantragte, selbst anerkannt, „daß das Volksschulwesen Seiten biete, welche sich zur gesetzlichen Regelung eignen“. Als Beispiele nannte Schmid die Schulpflicht und die „rechtliche und materielle Stellung der Lehrer“.

Der Staatsminister von Koch antwortete, daß die Staatsregierung eine solche Vorlage vorbereite und gab eine Uebersicht des Planes. Die Vorlage werde jedenfalls „im unmittelbaren Anschlusse an die Entwürfe der übrigen socialen Gesetze stattfinden“. [3])

Die Frage des Schulgesetzes kam nochmals in der Kammer zu kurzer Besprechung in Folge einer Masseneingabe pfälzischer Lehrer und eines daran anknüpfenden Antrages pfälzischer Abgeordneter, es möge die Vorlage eines Schulgesetzes erbeten werden. Die Kammer ging hierüber im Hinblick auf die Interpellationsbeantwortung des Cultusministers zur Tagesordnung über. Aus den Verhandlungen

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen die Nachweisungen des Repertoriums S. 63 ff.

[2]) Vgl. den sehr eingehenden Vortrag des Abg. Dr. Ruland, Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. IV S. 233 ff.; ferner Sten. Ber. I S. 144 ff., 548 ff.

[3]) A. a. O. Sten. Ber. II S. 34 f. Mit Rücksicht auf diese Antwort beschloß die Kammer, über eine Anzahl von Vorstellungen wegen Aenderung des Schulbedarfsgesetzes zur Tagesordnung überzugehen. A. a. O. S. 134 f.

aber war bereits ziemlich deutlich zu ersehen, daß die Arbeit an dem Gesetzeswerke nicht ohne den Waffenlärm des kirchenpolitischen Streites um die Schule werde vor sich gehen können.

Auch Vorgänge außerhalb des Landtags ließen darauf schließen. Der bayerische Volksschullehrerverein hatte im Jahre 1864 dem Könige eine Denkschrift über das Volksschulwesen und dessen Verbesserung unterbreitet. Durch deren Inhalt fanden sich die Bischöfe des Landes veranlaßt, auf einer Versammlung zu Bamberg unterm 21. Juli 1864 eine Vorstellung an die Krone zu richten.[1]) Diese Vorstellung gibt den lebhaftesten Besorgnissen über eine Bewegung Ausdruck, welche auf Trennung der Schule von der Kirche abziele. Die Eingabe schließt mit dem „allerunterthänigsten Antrag des Episcopats, welchen derselbe gegebenen Falles weiter zu vertreten entschlossen ist", „daß sowohl das Princip der kirchlichen Ueberwachung und Leitung der Volksschule als auch der confessionellen Trennung derselben völlig aufrecht bleibe, und wo diese Principien bis jetzt irgendwie eine grundsätzliche Verletzung erfahren haben, deren Unantastbarkeit wieder zur Geltung gebracht werde."

Eine Antwort auf die Vorstellung erfolgte nicht.

Auf dem Landtage 1866/69 kam es zum Entscheidungskampfe. Die Kammern brachten alsbald die Schulfrage in Erinnerung. Die Kammer der Abgeordneten beschloß am 30. August 1866[2]) in etwas sonderbarem Zusammenhange mit der Annahme eines Gesetzentwurfes über die Kriegsentschädigung an Preußen die Bitte um „eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage". Die Kammer der Reichsräthe stimmte zu.[3]) Im Januar und Februar 1867 kam man in der Kammer der Abgeordneten noch zweimal auf die Sache zurück. Der Staatsminister von Gresser

---

[1]) Volksschulwesen und Kirche in Bayern, Sammlung allgemeiner Aktenstücke ꝛc., Regensburg 1868, S. 118. Die Bischöfe wurden wegen dieser Vorstellung „ad istud gubernium" (vgl. oben S. 33 Anm. 4) durch päpstliches Schreiben vom 18. August 1864 belobt. Vgl. auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XIX S. 132.

[2]) Sten. Ber. I S. 135 ff.

[3]) Prot. Bd. II S. 75 ff. Nicht ganz ungerechtfertigt war es, wenn dabei Reichsrath von Harleß bemerkte, „es möge doch endlich bei Wünschen von politischen Corporationen die zweideutige Phraseologie aufhören." In die Worte „freisinnige Grundlagen" könne man „nichts Faßliches hineinlegen."

stellte eine Vorlage in Aussicht.[1]) Dieselbe erfolgte am 31. Oktober 1867.[2])

Der Entwurf eines Volksschulgesetzes hat zehn Abtheilungen.

Die erste Abtheilung trifft „allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule". Die Volksschule wird als eine „öffentliche Anstalt" bezeichnet, „welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, sociale und Berufsleben nothwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat". Die „wesentlichen Gegenstände des Unterrichtes" werden aufgezählt. Sodann wird im Artikel 3 gesagt:

„Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§ 38 und 39 der II. Beil. zur Verf.-Urk.[3]), Art. V Abs. IV des I. Anhangs und §§ 11 und 14 des II. Anhangs hiezu den kirchlichen Oberbehörden zu. Dieselben haben ihre desfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, soweit dagegen keine Erinnerung besteht, den Lehrern durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen." Der Religionsunterricht ist durch die Geistlichen, aushilfsweise durch die Lehrer zu ertheilen. — Die Volksschule gliedert sich in die Werktags- und Fortbildungsschule.

Die zweite Abtheilung handelt von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden. „Die öffentlichen Schulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeschulen". Regelmäßig soll jede Gemeinde eine, im Bedarfsfalle mehrere Schulen haben. Ausnahmsweise können Gemeinden oder Gemeindebestandtheile zu Schulgemeinden vereinigt werden. Die Schulgemeinde ist, soferne sie nicht mit der bürgerlichen Gemeinde zusammenfällt, ein selbständiges Rechtssubject mit besonderer Vertretung.

---

[1]) Sten. Ber. I S. 182 f. (Interpellation Hohenadel), S. 280, 428 (Antrag Kraußold u. Gen.).

[2]) Sten. Ber. II S. 125 f. Gesetzentwurf mit Begründung. Beil. Bd. III S. 1 ff. Derselbe erschien gleichzeitig in besonderer Ausgabe, München, Straub, 1867.

[3]) Vgl. hieher oben S. 183 Anm. 1 u. 2 und die Bemerkung des Reichsraths von Harleß Verh. d. K. d. RR. 1866/69 Beil. Bd. VII S. 270: „Könnte man doch nach der einen Stelle (Verf. Beil. II § 38 d) erst noch disputiren, ob unter dem als innere Kirchenangelegenheit aufgeführten religiösen Volksunterricht der Unterricht in der Schule und nicht vielmehr blos die kirchliche Katechisation, der kirchliche Confirmandenunterricht und dgl. zu verstehen sei."

Die dritte Abtheilung bestimmt über die regelmäßige Schülerzahl einer Schule und die Besetzung der Schulstellen.

In der vierten Abtheilung ist die Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen geregelt. Die Dauer der Schulpflicht bleibt die bisherige. Hervorzuheben ist, was in den Art. 17 und 18 über den „Schulbesuch in confessionell gemischten Gemeinden" gesagt wird:

„Art. 17. In Schulgemeinden, wo sich Einwohner der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confession zu besuchen.

Wo nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Theilung der Kinder nach Confessionen und die Aufstellung eines Lehrers ihrer Confession in Anspruch nehmen, soferne die Zahl der schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindest ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bildet.

Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl weder eine eigene Volksschule besteht, noch nach Maßgabe des Abs. 2 errichtet werden muß, haben die Kinder derselben die einschlägige allgemeine Volksschule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen fremden Religionsunterrichte theilzunehmen nicht verpflichtet sind.

Den genannten Confessionsangehörigen kann übrigens auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder eine eigene Schule für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten anderer benachbarter Orte zu gründen, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen aufzubringen vermögen.

In beiden Fällen sind sie von der Concurrenz zu den Schullasten ihrer ordentlichen Gemeindeschule befreit.

Art. 18. Zum Besuche der einschlägigen öffentlichen Volksschule, sowie zur Theilnahme am gesammten Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sind auch die Kinder der Israeliten und der Angehörigen anderer nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählenden Religionsgenossenschaften verbunden.

Diesen Glaubensgenossen bleibt es jedoch gleichfalls unbenommen,

eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten, wenn sie den gesetzlich geforderten Schulbedarf nachhaltig aufzubringen bereit und im Stande sind.

In diesem Falle findet die Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 auch auf sie Anwendung." [1])

Die Begründung bemerkt hiezu mit etwas erkünstelter Harmlosigkeit:

„Die Entstehung der heutigen Gemeindeschulen aus den früheren Pfarr- und Kirchschulen hat denselben einen gewissen confessionellen Charakter verliehen und insbesondere zu der Einrichtung geführt, daß vielfach in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen der einzelnen christlichen Confessionen besondere Volksschulen in's Leben gerufen wurden.

Zur Beseitigung dieser Einrichtung im Wege des Gesetzes ist kein genügender Anlaß gegeben, da dieselbe erfahrungsgemäß den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung entspricht und mit ihren Anschauungen und Gewohnheiten verwachsen ist."

Es ist eine Begründung, die sich zwischen zwei Stühle setzt.

Die beiden folgenden Abtheilungen betreffen den Privatunterricht, welcher den Volksschulunterricht ersetzt, und die schulpflichtigen Kinder, welche in Fabriken verwendet sind.

Daran reihen sich Abtheilung VII über den Volksschulaufwand und dessen Deckung, VIII über die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals. Hervorzuheben ist, daß an der Besetzung der Schulstellen durch die Kreisregierungen festgehalten wird; bei Besetzung ständiger Schulstellen soll das Gutachten der Schulgemeindevertretung erholt werden. Vorschlagsrechte bleiben gewahrt.

Art. 53 sagt: „Ueber die Confession des anzustellenden Lehrers in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht (Art. 17 Abs. 3), entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, die Confession der Mehrheit der Betheiligten".

An der bestehenden Verbindung von Schuldiensten und niederen

---

[1]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu Art. VII Ziff. 6 des pfälz. Landrathsabschieds vom 9. März 1818 vgl. Sten. Ber. V S. 350 ff.

Kirchendiensten wird festgehalten. Doch sollen Meßnerdienste stets durch einen Meßnergehilfen besorgt werden.

Wichtig ist die IX. Abtheilung „von der Aufsicht über die Volksschulen". Die örtliche Aufsicht soll durch Ortsschulcommissionen geübt werden, in welchen Pfarrer und Schullehrer, Gemeindevertreter und gewählte Mitglieder der Schulgemeinde Sitz und Stimme haben. In Landgemeinden steht dem Pfarrer der Vorsitz zu. Die Ortsschulcommission hat insbesondere den Schulbesuch und den Unterricht zu überwachen und für Beschaffung des Schulbedarfs zu sorgen. Art. 113 sagt sodann:

„Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös sittliche Leben in den Schulen führt der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, er mag Mitglied der Schulcommission sein oder nicht.

Derselbe ist in dieser Eigenschaft seiner vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde verantwortlich, welcher verfassungsmäßig das Aufsichtsrecht auf Religionslehre und religiös sittliches Leben in den Schulen zusteht.

Allenfallsig wahrgenommene Gebrechen und Mängel mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe sind von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben, wenn keine Erinnerung hiegegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 durch die Schulbehörden zu verkünden hat."

Ueber die höhere Schulaufsicht bestimmen die Art. 114—117 des Entwurfes Folgendes:

„Art. 114. Die Ortsschulcommissionen sind theils dem Bezirksschulinspector, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamte für Schulsachen untergeordnet.

Art. 115. Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken eingetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und erfahrnen Schulmänner ein Schulinspector von der Staatsregierung ernannt.

Diese Schulinspectoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird, und treten im Allgemeinen in die Functionen der bisherigen Districtsschulinspectoren ein.

Art. 116. Im Uebrigen wird die Bezirksaufsicht durch das gemeinschaftliche Bezirksamt für Schulsachen ausgeübt.

Demselben werden insbesondere die bisher den Districtspolizeibehörden und Districtsschulinspectoren übertragenen gemischten Schulangelegenheiten zugewiesen.

Das Bezirksschulamt wird gebildet für die der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städte aus dem Gemeinderathe und dem einschlägigen Bezirksschulinspector, für die übrigen Gemeinden aus dem betreffenden Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirksschulinspector.

In polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten gebührt dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Bezirksamte, in allen übrigen dem Bezirksschulinspector die Initiative.

Art. 117. Die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Regierungsbezirks und über das gesammte Volksschulwesen des Königreiches wird nach Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und und der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen geübt."

Die Erläuterungen bemerken hiezu:

„Prinzipiell und im Allgemeinen muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt werden, da die Sorge für Unterricht, Bildung und Geistescultur des Volkes zu den wesentlichsten Aufgaben des modernen Staates gehört, auf seine Anordnung der Unterricht als höherer, mittlerer und Elementarunterricht ertheilt und die hiefür erforderlichen Anstalten ins Leben gerufen und organisirt werden. Der Kirche als solcher kömmt nach ihrer Bestimmung nur die Leitung und Beaufsichtigung des religiösen Volksunterrichts und der religiösen Bildung zu. Diese Anschauung steht ganz im Einklange mit der bisherigen Gesetzgebung in Bayern."

Der Gesetzentwurf gelangte erst, nachdem mehr denn fünfviertel Jahre seit seiner Einbringung in der Abgeordnetenkammer verstrichen waren, zur Berathung im Hause selbst. Die Aussichten auf eine ruhige Behandlung der Angelegenheit und auf Erzielung eines Ausgleiches der Anschauungen waren längst geschwunden.

Der Kampf um das Schulgesetz war ein kirchenpolitischer Kampf geworden. In den vordersten Reihen des Streites standen die bayerischen Bischöfe, welche bereits vor dem Erscheinen des Gesetz-

entwurfs im September 1867 sich mit einer Vorstellung[1]) an die Krone gewendet hatten. Sie führten darin zunächst Klage darüber, daß sie über den Entwurf nicht gehört worden seien, obgleich doch ihnen „vor Allem“ „ihrem Amte gemäß die Pflege und Ueberwachung der Volksschule zustehe“. Was von dem Entwurfe bis jetzt in die Oeffentlichkeit gedrungen sei, genüge jedoch, um auszusprechen, daß es sich hiebei „mit mehr oder weniger Bewußtsein und Absichtlichkeit im letzten Zwecke um die Entchristlichung der Schule“ handle. Der König werde daher gebeten, die Vorlage des Entwurfs beim Landtage, „wenigstens in dieser Fassung und solange dem Rechte der Kirche nicht volle Würdigung im Entwurfe wird“, nicht zu genehmigen.

An dem Tage, an welchem der Gesetzentwurf bei der Abgeordnetenkammer eingebracht wurde, erließ das Cultusministerium eine Entschließung an die Bischöfe[2]), mit welcher denselben der Entwurf mitgetheilt und zugleich eröffnet wurde, daß ihrer Vorstellung eine Folge nicht habe gegeben werden können. Die gesetzliche Regelung des Volksschulwesens sei ein Bedürfniß, die Bekämpfung des Entwurfs durch die Bischöfe ungerechtfertigt.

Indessen erklärten die Bischöfe dem Könige in einer neuerlichen Eingabe vom November 1867[3]), daß ihre Bedenken nach einer genaueren Würdigung des Entwurfes keineswegs gehoben seien. Das sehr umfassende Aktenstück enthält überwiegend kirchenpolitische Erörterungen, auf welche hier nicht einzugehen ist. Doch mag eine bemerkenswerthe Stelle herausgehoben werden. „Sollte“, so sagen die Bischöfe, „die öffentliche Elementarschule als Gemeinde- oder Staatsanstalt in der Weise sich gestalten, daß sie weder rechtlich noch factisch nach dem hierin allein competenten Urtheile der kirchlichen Auctorität eine Gewähr mehr böte für die kirchlich-religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der Kinder, dann könnte die Gewissensfreiheit und das unantastbare Recht katholischer Ältern nur mehr dadurch gerettet werden, daß jeder Zwang bezüglich der Gemeinde- oder Staatsschule ein Ende nähme. Aber auch abgesehen von jenem äußersten Falle, muß der Episcopat stets verlangen, daß die Kirche eingesetzt werde

[1]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht XIX S. 124, Volksschulwesen und Kirche in Bayern, Sammlung allgemeiner Aktenstücke rc., Regensburg 1868, S. 136.

[2]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht XIX S. 134, angef. Sammlung S. 143.

[3]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht XIX S. 137, angef. Sammlung S. 147.

in ihr natürliches und gottgegebenes Recht, eigene Schulen zu gründen."

Die Flammen der politischen Erregung schlugen nun, von allen Seiten eifrig geschürt[1], hell empor. Flugschriften, Zeitungsaufsätze, eine Unzahl von Vorstellungen an den Landtag[2]) gaben hievon Zeugniß.

Eine unbefangene Betrachtung wird nicht umhin können, festzustellen, daß die scharfen Angriffe, welche der Schulgesetzentwurf erfuhr, mindestens was die Regierungsvorlage anlangt, nicht gerechtfertigt waren.

Der Regierungsentwurf ging von dem staatsrechtlich unanfechtbaren Grundgedanken aus, daß die Volksschule eine staatliche, keine kirchliche Einrichtung sei. Den Einfluß auf die Schule, welche der Staat den Glaubensgesellschaften einräumt, wollte der Entwurf für diejenige Seite des Unterrichts und der Erziehung wahren, welche die kirchlichen Interessen berührt. Auch die Trennung der Schulen nach Bekenntnissen war beibehalten, dies aber allerdings nicht deswegen, weil es das grundsätzlich Richtige, sondern weil es das Hergebrachte sei. Bei der Gestaltung der Schulaufsicht hingegen war eine geringere Inanspruchnahme kirchlicher Organe geplant, wie nach den bisherigen Bestimmungen.

Man kann nicht sagen, daß der Entwurf gegenüber dem geltenden Schulrechte einen Umsturz bedeutet hätte. Aber die Sache wurde von den Gegnern so angesehen, zumal diese zum Theile auch das bestehende Recht nicht im Sinne der Staatsregierung auffaßten. „Sollte", bemerkte der Abg. Jörg[3]), „der principale und principalste Inhalt des Gesetzes in der Ueberschrift bezeichnet werden, dann müßte es heißen: Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung des bisherigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Bayern auf dem Gebiete der Volksschule und über die Volksschule überhaupt." Jörg betonte, daß nach altem Reichsstaatsrechte „die Schulen ein Accessorium der Confessionen und annexa religionis seien." Wenn trotzdem der Staat der Neuzeit ausschließlich und allein die Schule regiere, so rühre dies daher, „daß zwischen dem Staate und der Kirche und ihren gegenseitigen Ansprüchen auf dem Gebiete der Schule ein

[1]) Vgl. Sten. Ber. III S. 285 f., 327 f.

[2]) Repertorium S. 82 ff.

[3]) Sten. Ber. V S. 268 ff.

modus vivendi, ein praktischer Friedensausgleich getroffen wurde." „Der Staat regiert ausschließlich die Schule, aber er bedient sich hiezu in erster und zweiter Instanz der Diener der Kirche, und zwar als solcher insoferne, als er die Diener der Kirche nicht herausnahm aus ihrer hierarchischen Ordnung und sie nicht zu Staatsbeamten machte."

Noch deutlicher sagte ein anderer Abgeordneter[1]), die wunde Stelle des Entwurfs sei das Verhältniß der Schule zur Kirche. „Der Entwurf glaubt in dieser Beziehung genug gethan zu haben, wenn er sich auf den verfassungsmäßigen Boden stellt. Allein die Verfassung gibt nur Bestimmungen über die kirchliche Aufsicht und ordnet diese. Das von jeher bestandene unmittelbare Verhältniß der Kirche zur Schule wird von der Verfassungsurkunde gar nicht berührt; es liegt in der Natur der Sache, in der geschichtlichen Entwickelung der beiden Institute, Kirche und Schule, und in der ganzen bisherigen Uebung."

Dem Entwurfe wurde überdies der Vorhalt gemacht, daß er zur bekenntnißlosen Schule führen müsse. Dies liege in seinem Systeme.[2]) Reichsrath Bischof von Dinkel, Berichterstatter der ersten Kammer, bemerkte[3]), der Entwurf trage den Keim zur Trennung von Kirche und Schule in sich, welcher Keim durch die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten schon zum „ziemlich kräftigen Sprößling" geworden sei. Erzbischof von Scherr meinte[4]) unter Bezugnahme auf die Begründung des Regierungsentwurfes, wenn die Sorge für Unterricht, Bildung und Geistescultur zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates gehöre, habe die Kirche keinen Platz mehr in der Schule; denn der Staat könne dann diese Aufgabe mit Niemandem theilen. Am Schroffsten aber betonte der zweite Berichterstatter Reichsrath von Harleß, der Präsident des Oberconsistoriums, die rein kirchliche Auffassung der Volksschule. Harleß erklärte[5]), er vermöge „ein das Volksschulwesen betreffendes Gesetz nur von jenen principiellen Anschauungen aus zu beurtheilen, wie sie dem Protestantismus eigen sind." Er bezeichnete es als einen „nicht gedeih-

[1]) K. Barth a. a. O. S. 289.

[2]) Abg. Th. Völk a. a. O. S. 270.

[3]) Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. VII S. 25.

[4]) Ebenda Prot. Bd. VIII S. 37 f.

[5]) A. a. O. Beil. Bd. VII S. 249 f.

lichen, aber, wie die Dinge liegen, unvermeidlichen Umstand", „daß man katholisches und protestantisches Schulwesen wie einen nach gleicher Schablone zu behandelnden Gegenstand anzusehen sich gewöhnt hat."

Es würde zu weit führen, auf den Gang der Landtagsverhandlungen im Einzelnen einzugehen. Nur über deren wesentliche Ergebnisse für die Gestaltung des Gesetzentwurfes ist kurz zu berichten.

Die Kammer der Abgeordneten[1]) beschloß eine ziemliche Zahl von Aenderungen, welche zum Theile den Gegnern des Entwurfes empfindlich sein mußten. Die überflüssige Umgestaltung des selbst überflüssigen Artikels 1 kann außer Betracht bleiben. Die Bestimmung des Art. 3 wurde auf den Religionsunterricht beschränkt, die Erwähnung des religiös-sittlichen Lebens beseitigt und nur § 38 d der II. Verf.-Beil. angeführt. Man fand, und zwar mit Recht[2]), daß der Regierungsentwurf weit über das hinausgehe, was die Verfassung der Kirche einräume; die Anordnung und Leitung des religiös-sittlichen Lebens an der Volksschule komme ihr nicht zu. Ein Vermittelungsvorschlag Edel's, welchen Brater[3]) mit Schärfe bekämpfte, drang nicht durch. Dem entsprechend beschränkte man auch in Art. 113 (109) die Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden auf den Religionsunterricht, was, wie Brater bemerkte, mit Art. V des Concordates im Einklange stehe, wonach die Aufsicht der Bischöfe nur auf die Glaubens- und Sittenlehre sich beziehe.

Der Gedanke, die Schulgemeinde zur selbständigen Körperschaft zu erklären, wurde ausdrücklich verworfen.

Die Zusammensetzung der Ortsschulcommissionen wurde geändert, der Vorsitz durchweg dem Bürgermeister übertragen, der Ortspfarrer als ordentliches Mitglied gestrichen und nur für berechtigt erklärt, an den Sitzungen, der Berathung und Beschlußfassung sich zu betheiligen.[4])

Die Annahme des Gesetzentwurfes durch die Kammer der Abgeordneten erfolgte mit 114 gegen 26 Stimmen.

---

[1]) Vgl. Beil. Bd. V S. 7 ff., 33 ff., 41 ff., 127 ff., 137 ff. (Entwurf des Ausschusses), 189 ff. (Vortrag des Abg. Gelbert), 227 ff.; Sten. Ber. V S. 255 ff., 450 ff. (Beschlüsse).

[2]) Vgl. oben S. 374 Anm. 3.

[3]) Sten. Ber. V S. 312 ff.

[4]) Vgl. dagegen Staatsminister von Greßer Sten. Ber. V S. 415 f.

In der Kammer der Reichsräthe wurden als Haupt- und Mitberichterstatter über das Schulgesetz zwei geistliche Mitglieder, Bischof von Dinkel und Oberconsistorialpräsident von Harleß, bestellt. Auch hier fehlte es den Verhandlungen [1]) nicht an einem Zuge der Erregung.

Es ergab sich, daß die Anschauungen der ersten Kammer von jenen des anderen Hauses in zahlreichen und gerade in den erheblichsten Punkten abwichen, ja daß sie zum Theile auch nicht unwesentlich von den Ansichten der Staatsregierung sich entfernten.

Es sei das Hauptsächliche hervorgehoben.

In Art. 3 und 109 wurde die kirchliche Aufsicht über das religiös-sittliche Leben wieder hergestellt. Die Verfügungen der kirchlichen Oberbehörden in Bezug hierauf und auf den Religionsunterricht sollen von den Kreisregierungen zur Verkündigung gebracht werden, wenn hiegegen „auf Grund der Gesetze und verordnungsmäßigen Vorschriften“ nichts zu erinnern ist.

In den Art. 5 wurde, gegen den Widerspruch der Staatsregierung [2]), der Satz eingefügt, daß den bestehenden wie den neu zu errichtenden Volksschulen „der confessionelle Charakter zu wahren“ sei. Mischschulen sollten hienach ausgeschlossen sein. Im Art. 6 wurde unter gleichem Widerspruche [3]) der Satz, daß die Volksschulen Gemeindeanstalten seien, [4]) gestrichen und das Erforderniß aufgestellt, daß der Schulsprengel in der Regel „innerhalb eines und desselben Pfarrsprengels gelegt werden“ solle. [5]) Die Zulassung religiöser Orden ꝛc. zum Schulunterrichte wurde erleichtert.

Den Ortspfarrern wurde in den Ortsschulcommissionen wieder

---

[1]) Beil. Bd. VII S. 1 ff. (Vortrag des Reichsraths von Dinkel), 248 ff. 263 ff. (Aeußerungen und Anträge des Reichsraths von Harleß), 347 ff. (Ausschußverhandlungen), 467 ff. (Beschlüsse der Kammer); Prot. Bd. VIII S. 14 ff., 119 ff. — Man vergleiche die bedauernde Aeußerung des Amtsnachfolgers des Präsidenten von Harleß, Dr. Meyer, Verh. d. K. d. R.R. 1877/81 Prot. Bd. I S. 762, über das Scheitern des Schulgesetzes.

[2]) Prot. Bd. VIII S. 189 ff.

[3]) A. a. O. S. 202 ff.

[4]) Bischof von Dinkel stieß sich an den Worten „ihrer nächsten Bestimmung gemäß“ und bemerkte mit Bezug auf die Verhandlungen über das Schulbedarfsgesetz (oben S. 369 ff.), auf eine Erweiterung des ursprünglichen Sinnes der Bestimmung könne „durchaus sich nicht eingelassen werden.“ Beil. Bd. VII S. 57 f.

[5]) Vgl. hierüber Reichsrath von Harleß ebenda S. 285 ff., welcher u. A. bemerkte: „Eine principielle Nothwendigkeit, an die Stelle der Pfarrgemeinde die

die Stellung eingeräumt, welche der Regierungsentwurf ihnen zugedacht hatte. Diese Commissionen sollten regelmäßig nach Bekenntnissen getrennt sein. Bezüglich der Bezirksschulinspectoren wurde gefordert, daß sie „in der Regel aus der Reihe der befähigten Pfarrer und Dechante" zu ernennen seien.

Die Kammer der Reichsräthe beschloß endlich noch in der Voraussicht, daß der Gesetzentwurf nicht werde vereinbart werden können, den Wunsch an die Krone zu richten, daß dem nächsten Landtage „zum Zwecke der Sicherstellung der dienstlichen Rechte der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Aufbesserung der materiellen Lage derselben und der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer" „nach Analogie" des vorgelegten Entwurfes ein Gesetzesvorschlag unterbreitet werden möge.

Da beide Kammern in den entscheidenden Punkten auf ihren Ansichten beharrten[1], scheiterte, wie längst vorauszusehen war, das geplante Gesetzeswerk. Dem eben erwähnten Antrage beizutreten, lehnte die zweite Kammer ab. Der Landtagsabschied vom 29. April 1869[2] bemerkte nicht ohne Bitterkeit: „Unser Bestreben, dem Wunsche der beiden Kammern entsprechend, das Schulwesen auf freisinniger Grundlage gesetzlich zu regeln und damit die Entwickelung Unseres Volkes durch Erhöhung und Sicherung seiner Bildung zu befördern, ist zu Unserem Bedauern von einem glücklichen Erfolge nicht begleitet gewesen."

Der Versuch, ein Volksschulgesetz mit dem Landtage zu vereinbaren, ist seitdem als aussichtslos nicht mehr wiederholt worden.

Wenngleich nun der Schulgesetzentwurf aus der Reihe der Landtagsvorlagen verschwand, so verschwand damit keineswegs auch der grundsätzliche Streit um die Volksschule. Vielmehr dauerte derselbe mit ungeschwächter Heftigkeit fort.

Die Staatsregierung suchte, nachdem der Weg der Gesetzgebung sich als nicht gangbar erwiesen hatte, im Wege der Verordnung, soweit möglich, diejenigen Aenderungen des Volksschulrechtes zu be-

---

politische Gemeinde zu setzen und hiemit die bestehenden gesetzlichen Ordnungen aufzuheben, findet nur dann statt, wenn man die Beseitigung der Confessionsschulen in's Werk setzen oder wenigstens durch dieses Gesetz anbahnen will."

[1]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. V S. 651 ff., Sten. Ber. VI S. 374 ff., 387 ff.; Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. VIII S. 537 ff.

[2]) Abschn. I § 3 Abs. V.

wirken, welche sie für wünschenswerth erachtete. Dabei ging sie zum Theile weiter als der gescheiterte Gesetzentwurf in jenen seiner Bestimmungen gegangen war, welche man aus kirchlichen Gesichtspunkten bemängelt hatte.

Zu diesem Verfahren der Regierung mochte wohl auch die Spannung beitragen, welche seit den Beschlüssen der Vaticanischen Kirchenversammlung zwischen der katholischen Kirche und dem Staate eingetreten war.

Da nun nach der bezeichneten Richtung die erste Kammer schon seither der Regierung widerstrebt hatte, in der Kammer der Abgeordneten aber die Mehrheit umgeschlagen war, so konnte der Kampf nicht ausbleiben.

Dessen Anfänge fallen noch in das Jahr 1869.

Der Staatsminister von Gresser hatte unterm 27. März 1869 eine Entschließung erlassen [1]), welche zum Vollzuge von Tit. VII Ziff. 6 des pfälzischen Landtagsabschiedes vom 9. März 1818 [2]) die Voraussetzungen näher regelte, unter welchen in der Pfalz die Umwandlung von Bekenntnißschulen in gemischte Schulen sollte stattfinden können.

Diese Entschließung wurde von zwei Seiten angegriffen.

Eine Interpellation pfälzischer Abgeordneter bestritt der Staatsregierung die Befugniß, durch ihre Anordnungen den Gemeinden ihr „gesetzliches Recht“ auf Umwandlung von Bekenntnißschulen in gemischte Schulen zu schmälern. Der Minister dagegen berief sich auf das der Regierung „unzweifelhaft zustehende Recht“, die nothwendigen Vorschriften zum Vollzuge des „mit Gesetzeskraft bekleideten“ Landrathsabschiedes zu erlassen. [3])

Auf der anderen Seite legte das bischöfliche Ordinariat Speyer Verwahrung gegen die Einführung gemischter Schulen in der Pfalz ein. Eine Ministerialentschließung vom 27. März 1869 [4]) erwiderte darauf, daß sich das Ministerium, „nachdem durch den mit Gesetzeskraft bekleideten Allerhöchsten Landrathsabschied vom 9. März 1818 die Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion in

---

[1]) Abgedr. Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Beil. Bd. IV S. 62 f.

[2]) Vgl. oben S. 354.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Sten. Ber. VI S. 183 ff., 195 f.

[4]) Abgedr. Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Beil. Bd. VI S. 64 Sp. 1.

der Pfalz bedingungsweise gestattet sei, nicht in der Lage befinde, der Geltendmachung dieses gesetzlichen Rechtes hindernd entgegen zu treten, sondern nur als seine Aufgabe betrachten könne, für Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und für Fernehaltung jeden Mißbrauchs bei Ausübung dieses Rechts Sorge zu tragen."

Beim folgenden Landtage 1870/71 erhoben mehrere katholische Decane der Pfalz Beschwerde gegen die Ministerialentschließung vom 27. März 1869. Die Beschwerde wurde von der Kammer der Abgeordneten als begründet erkannt, von der Kammer der Reichsräthe aus formellen Gründen abgewiesen.[1]) Es lohnt sich nicht, auf die Verhandlungen[2]) näher einzugehen. Von den Gründen, welche für die Beschwerde geltend gemacht wurden, läßt sich nur der eine hören, daß der Landrathsabschied nach seiner Entstehungsgeschichte lediglich die Vereinigung lutherischer und reformirter Schulen im Auge habe.

Dagegen ist, mit Rücksicht auf spätere Landtagsverhandlungen, zu erwähnen, daß Staatsminister von Lutz[3]) der „Verordnung" vom 20. August, bzw. 18. Oktober 1817 „Kraft und Werth eines Gesetzes" zuschrieb und ebenso die Bestimmung des Landrathsabschieds für eine gesetzliche erachtete. Bezüglich der Entschließung seines Amtsvorgängers von Gresser aber erklärte er, „ernstliche Bedenken" zu haben, da sie die Grenzen des Vollzugsverordnungsrechtes überschreite.

Die Ansichten des Staatsministers von Lutz über die eben berührte grundsätzliche Frage änderten sich jedoch in Bälde.

Unterm 29. August 1873 erschien mit Geltung für alle Landestheile eine Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend.[4])

Die Verordnung stellt den Satz an die Spitze, daß jede Gemeinde wenigstens Eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden soll. Gewisse Ausnahmen werden zugelassen.

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 86.

[2]) K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 59 ff., Sten. Ber. IV S. 67 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 236 ff., 252 ff., 255, Prot. Bd. II S. 132 ff.

[3]) Sten. Ber. IV S. 80 f.; vgl. auch denselben in d. K. d. R.R. Prot. Bd. II S. 148 f.

[4]) R. Bl. S. 1401, Weber X S. 109. Ueber die Gründe ihrer Erlassung s. die Darlegungen des Staatsministers Dr. von Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. I S. 75 f.

Wo nicht gesonderte Volksschulen für die verschiedenen Bekenntnisse bestehen, erstreckt sich der Sprengel oder Bezirk einer Schule auf die dort wohnenden Familien ohne Unterschied des Bekenntnisses.

Die nach Bekenntnissen getrennten christlichen Schulen einer Gemeinde können auf deren Antrag, dessen Erfordernisse näher geregelt sind, in gemischte Schulen verwandelt werden.[1] In gleicher Weise können gemischte in Bekenntnißschulen verwandelt werden. Schulen, welche eine Gemeinde ohne gesetzliche Verpflichtung errichtet, können auf einfachen Antrag der Gemeindebehörde als gemischte erklärt werden.[2]

Dies die Hauptbestimmungen, auf welche es hier ankömmt.

Daß die neue Verordnung Angriffe erleiden würde, ließ sich erwarten.

Die bayerischen Bischöfe wandten sich alsbald aus Eichstätt unterm 12. September 1873 mit einer Vorstellung an den König, in welcher sie die gemischte Schule als ein „großes Uebel" bezeichneten. Einen bestimmten Antrag stellten sie nicht. Ein vorzügliches Bedenken fanden sie darin, daß die Verordnung einen Zwang zum Besuche gemischter Schulen zulasse.[3]

Staatsminister Dr. von Lutz beantwortete die Vorstellung „nach Einholung der allerhöchsten Befehle" in einem Erlasse vom 7. Dezember 1873[4]), in welchem er die Verordnung rechtfertigte und insbesondere auseinandersetzte, daß dieselbe der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zu nahe trete.

Auch auf der protestantischen Generalsynode zu Bayreuth 1873 und mehr noch auf jener zu Ansbach 1877[5]) erfuhr die Schul-

---

[1]) § 7. Ausnahme, wenn stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen. Verf. Beil. Tit. IV §§ 9 Abs. IV, 10, Beil. II §§ 46, 47.

[2]) § 10. — § 11 ist dem Art. 17 Abs. IV des Schulgesetzentwurfes (vgl. oben S. 375) nachgebildet.

[3]) Auch ein gemeinschaftlicher Hirtenbrief wurde auf der Eichstätter Zusammenkunft vereinbart. — In der oben S. 61 Anm. 1 erwähnten Vorstellung der Bischöfe vom Oktober 1875 wird auf die Vorstellung vom 12. September 1873 zurückgekommen, auch werden Beschwerden wegen der Mittelschulen und Universitäten vorgetragen.

[4]) Derselbe ist mit Weglassung des Eingangs veröffentlicht in der Allg. Zeitung 1873 S. 5332 f. (Beil. zu Nr. 347 vom 13. December).

[5]) Antrag Luthardt. Vgl. Verhandlungen der vereinigten Generalsynode in Ansbach 1877 S. 233 ff., 262 f., 264 ff. S. auch die Verh. der ver. Gen. Syn. in Bayreuth 1881 S. 226 f., 248 f.

sprengelverordnung Bemängelungen und Anfechtungen. Indessen erfolgte auf die Anträge dieser Versammlungen beide Male ein ablehnender Bescheid des Königs.[1])

Beim Landtage waren zwar schon früher Vorstellungen gegen die neue Verordnung eingelaufen[2]), zu einem Haupttreffen kam es aber erst beim Landtage 1877/81.

An diesen gelangte eine Vorstellung katholischer Bürger von Großkarlbach in der Pfalz wegen Aufhebung der Verordnung vom 29. August 1873 und Beseitigung der in ihrer Gemeinde errichteten gemischten Schulen, dann eine Beschwerde der katholischen Stadtpfarrer und einer Anzahl katholischer Einwohner von München wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch die genannte Verordnung.[3])

Die Rechtsgiltigkeit der Verordnung vom 29. August 1873 war hiemit vom Gesichtspunkte des Verfassungsrechtes sowohl wie des pfälzischen und diesseitigen Schulrechtes zur Erörterung gestellt.

Die Beweisführung, mittels welcher die Ungiltigkeit der Verordnung vom 29. August 1873 dargethan werden wollte, beruhte für das pfälzische wie für das diesseitige Rechtsgebiet auf denselben Grundgedanken. Es genügt, hierüber in Kürze zu berichten, da die rechtswissenschaftliche Bedeutung dieser Ausführungen keineswegs auf der Höhe ihres politischen Interesses steht.

Es wurde vor Allem geltend gemacht, daß die pfälzische Entschließung vom 20. August 1817 mit der Bestimmung des Landrathsabschiedes vom 9. März 1818, dann die Verordnung vom 22. Januar 1815 die Kraft formeller Gesetze hätten. Denn sie enthielten „Normativbestimmungen, welche vor der Verkündigung der Verfassung ergangen sind"[4]), „allgemeine, organisatorische" Bestimmungen.[5]) Ueberdies hätten Vorschriften über Schulsprengelbildung

---

[1]) Kgl. Entschl. vom 17. August 1876 (M. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 265) Ziff. 18, vom 16. Mai 1879 (ebenda S. 111) IV Ziff. 8.

[2]) Vgl. Repertorium 1873/75 S. 47.

[3]) Vgl. hieher auch Bd. II S. 96 f. S. über die Großkarlbacher Vorstellung Verh. d. Landtags 1877/81 K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 101 ff., Sten. Ber. I S. 424 ff., 443 ff., K. d. RR. Beil. Bd. I S. 603 ff., 620 f., 622 f., Prot. Bd. I S. 799 ff.; über die Münchener Beschwerde ebenda K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 233 ff., Sten. Ber. II S. 572 ff., K. d. RR. Beil. Bd. I S. 553 ff., 588 ff., 601 f., Prot. Bd. I S. 739 ff. Eine weitere Beschwerde gleicher Art aus Marktbreit blieb unerledigt. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. XII, 2 S. 1115 ff. (Ausschußbericht).

[4]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 102.

[5]) Ebenda S. 238.

auch Bezug auf die Freiheit der Person, weil Schulzwang bestehe. Aenderungen auf diesem Gebiete könnten also nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Daß diese Beweisgründe haltlos sind, ergibt sich aus dem, was in diesem Werke bereits bei der Lehre von der Gesetzgebung dargelegt worden ist.[1]) Auch bei den Verhandlungen im Landtage wurde nachgewiesen, daß den Vorschriften aus der Zeit vor der Verfassung formelle Gesetzeskraft nur zukomme, wenn sie ihrem Inhalte nach materielle Gesetze im Sinne des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde seien. Dies treffe auf die Bestimmungen über Schulsprengelbildung nicht zu, da sie in das Bereich des Organisationsrechtes gehören. Sobald der Grundsatz des Schulzwanges feststehe, erscheine die Bildung von Schulbezirken nur als Ausführungsmaßregel, welche dem Verordnungsrechte zufalle.[2])

Merkwürdiger Weise wurde aber ein anderer entscheidender Gegengrund nicht geltend gemacht. Soferne man nämlich den Inhalt der Schulsprengelverordnung von 1873 für das Gebiet der formellen Gesetzgebung deswegen in Anspruch nahm, weil darin eine Regelung des Schulzwanges enthalten ist, konnte darauf hingewiesen werden, daß die Schulpflicht stets durch Verordnung bestimmt worden sei[3]) und daß gerade dieses Verordnungsrecht, das man in der That mit Grund beanstanden konnte, nun durch Art. 58 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches anerkannt sei. Es ist wohl klar, daß, wenn die Schulpflicht durch Verordnung bestimmt wird, noch viel mehr durch Verordnung bestimmt werden kann, wo und wie sie zu erfüllen ist.

Sehr viel Gewicht wurde bei den Verhandlungen auf die allerdings auffallende Thatsache gelegt, daß drei Cultusminister nach-

---

[1]) Bd. III S. 573.

[2]) Vgl. die Rechtsgutachten der Professoren Edel und J. von Pözl, Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. I S. 435 ff., 439 ff. und vor Allem in dem ausgezeichneten Vortrage des Reichsraths Dr. von Neumayr die klaren Auseinandersetzungen Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 571 ff.; außerdem Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 107 ff. (Abg. Kuby), 110 f. (Staatsminister Dr. von Lutz), Sten. Ber. I S. 432 f., II S. 575 f. (derselbe). — Zu welcher Verwirrung es führt, wenn man die Unterscheidungsmerkmale des Tit. VII § 2 der Verf. Urk. fallen läßt, zeigen die Ausführungen des Reichsraths Frhrn. von Schrenk Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 610 ff. und Prot. Bd. I S. 746 ff., die durch Reichsrath Dr. von Neumayr Prot. Bd. I S. 792 ff. eine schlagende Widerlegung erfuhren.

[3]) Der Gedanke ist berührt in der Aeußerung des Ministerialcommissärs Dr. von Huller, Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 113 Sp. 2.

einander, die Minister von Zwehl, von Gresser und von Lutz, die fraglichen Verordnungen als Gesetze erklärt hätten. Bewiesen ist damit nichts, als daß auch Minister sich irren können, wie denn Staatsminister Dr. von Lutz seinen Irrthum eingestand.[1])

Von den bisher erörterten Einwänden gegen die Verordnung von 1873 unabhängig ist der weitere Anfechtungsgrund, daß durch diese Verordnung die Gewissensfreiheit, also die Verfassung verletzt sei. Denn dieser Einwand, der sich auf den Inhalt der Verordnung bezieht, ist auch denkbar, wenn man die Zuständigkeit der Staatsregierung zum Erlasse einer Verordnung über Schulsprengelbildung ꝛc. nicht läugnet. Begründet wurde jener Einwand damit[2]), daß es den Glaubensgesellschaften zukomme, den Begriff der Gewissensfreiheit festzustellen, daß die kirchliche Auffassung Bekenntnißschulen verlange und daß daher der Zwang zum Besuche gemischter Schulen die Gewissensfreiheit verletze.[3])

Dem gegenüber kann zunächst auf dasjenige Bezug genommen werden, was in diesem Werke bereits früher[4]) über die Bedeutung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit erörtert worden ist. Bei den Verhandlungen wurde Folgendes betont. Der Staat könne eine einseitige Bestimmung dessen, was das Gewissen gestatte und was nicht, den Glaubensgesellschaften oder dem Einzelnen nicht zugestehen. Die Verordnung von 1873 wahre die Gewissensfreiheit, indem sie den Glaubensunterricht nach Bekenntnissen trenne. Der übrige Volksschulunterricht aber sei ausschließlich Staatssache und gehöre nicht zu den „rein geistlichen Gegenständen". Es sei also „rechtlich unmöglich", irgend einen Akt der Staatsregierung, welcher sich in den Grenzen dieser ihrer Zuständigkeit bewege, als Eingriff in die Gewissensfreiheit aufzufassen.[5])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 110, Sten. Ber. I S. 434 f. „Jene Erklärungen tragen nicht den Charakter einer entschiedenen und klaren Rechtsanschauung. Es wird mir bis zu einem gewissen Grade sauer, dieses Geständniß zu machen; ich muß es aber thun, da ich einmal nicht zu den Infallibeln gehöre."

[2]) Vgl. insbesondere Abg. Dr. Rittler Sten. Ber. I S. 466 ff.

[3]) Bemerkenswerth ist die Antwort des Reichsraths Bischofs von Dinkel (Prot. Bd. I S. 790) auf die Frage, „wie zu helfen sei, wenn die Simultanschule die Gewissensfreiheit so sehr beeinträchtige, und doch Simultanschule verlangt würde." „Einfach dadurch, wenn es beliebt würde, die Simultanschule ohne Zwang herzustellen; denn die ganze Beweisführung, die ich brauchte, geht nur gegen die Simultanschule, insofern der Schulzwang mit derselben verbunden ist."

[4]) Oben S. 104 ff.

[5]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 248, Sten. Ber. I S. 437

Ohne jeden Werth ist, was sonst noch vorgebracht wurde. So wenn aus § 14 des Protestantenedicts herausgelesen wird, es sei dadurch die Verordnung von 1815 zum Gesetze erklärt [1]), oder es sei in den Verordnungen oder gar in der Verfassung und dem Concordate den Glaubensgesellschaften ein „Recht" auf die „confessionelle Pfarrschule" eingeräumt. [2]) Endlich findet sich auch die Ausführung, der westfälische Friede habe die institutio ministeriorum scholasticorum in Art. V § 21 inter annexa liberi religionis exercitii gerechnet, daraus sei den Kirchen ein „ius quaesitum" erwachsen und dieses erworbene Recht könne der bayerische Staat den Kirchen nicht mehr entziehen. [3])

Das Ergebniß der Verhandlungen war folgendes. Die Kammer der Abgeordneten beschloß hinsichtlich der Großkarlbacher Vorstellung [4]) zwei Bitten an die Krone: Aufhebung der Verordnung vom 29. August 1873 und Aufhebung der gemischten Schulen in Großkarlbach; hinsichtlich der Münchener Beschwerde [5]), es sei dieselbe für begründet zu erachten und Abhilfe zu beantragen. Die Kammer der Reichsräthe, welche über die letztere Sache zuerst berieth, lehnte den Beschluß der anderen Kammer ab [6]); in der Großkarlbacher Sache sodann wurde die Bitte um Aufhebung der Verordnung von 1873 abgelehnt [7]), der

---

(Staatsminister Dr. von Lutz: „Es kann auch nicht durch Kirchengesetze normirt werden, was von den bestehenden Staatseinrichtungen unter das Capitel Gewissensfreiheit fällt . . . Es fehlt den Kirchengesellschaften meines Erachtens auch die Competenz dazu; denn nicht sie waren die Erfinder und Väter der Gewissensfreiheit, sondern dieses Rechtsinstitut ist gegen sie erfunden worden"), II S. 578; Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 584 ff. (Dr. von Neumayr).

[1]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 244; dazu die völlig ausreichende Widerlegung ebenda S. 247 und Sten. Ber. II S. 577 (Staatsminister Dr. von Lutz), insbesondere aber Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. I S. 579 ff. (Dr. von Neumayr).

[2]) So Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 244 Sp. 1. Sehr gute Gegenbemerkungen ebenda S. 246 f.; s. auch Sten. Ber. II S. 576 f. (Staatsminister Dr. von Lutz).

[3]) So z. B. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 112 Sp. 1 (Abg. Hermann), 240, Sten. Ber. I S. 446 f. (Abg. Hermann); dagegen Ministerialcommissär Dr. von Huller Beil. Bd. III S. 112 f.

[4]) Mit 77 gegen 75 Stimmen.

[5]) Mit 77 gegen 72 Stimmen.

[6]) Mit 32 gegen 15 Stimmen.

[7]) Mit Stimmengleichheit.

Bitte um Aufhebung der gemischten Schulen in Großkarlbach [1]) beigestimmt. [2]) Auf letztere Bitte, über welche hienach Gesammtbeschluß erzielt war, ertheilte der Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 [3]) abschlägigen Bescheid.

Der Angriff auf die Verordnung vom 29. August 1873 wurde beim nächsten Landtage 1881/82 erneuert.

Die Abgeordneten Luthardt und Genossen stellten den Antrag, den König um Aufhebung der genannten Verordnung zu bitten. [4]) In der Begründung des Antrages wird darauf Bezug genommen, daß „der westfälische Friedensvertrag die confessionelle Schule als ein Annexum der freien Religionsübung erklärt". Der Kurfürst und König Max Josef habe in Erlassen vom 10. Januar 1803 und 24. März 1809 [5]) „seinen Unterthanen die ungestörte Erhaltung ihrer bisherigen Religionsübung mit allen ihren Annexen nach Vorschrift des westfälischen Friedens feierlich zugesagt" und auch die Verfassungsurkunde habe „durch ihre Vorschriften über Schulinspectoren und Schulreferenten den confessionellen Charakter der Schule zu erhalten sich bemüht".

Nach der Fassung, welche der Begründung des Antrages gegeben ist, besteht kein Zweifel, daß die Bezugnahme auf den westfälischen Frieden ꝛc. nicht etwa als staatsrechtliche, sondern als geschichtlich-politische Stütze dienen soll. Luthardt selbst [6]) und einer seiner Mitantragsteller [7]) bestätigten dies ausdrücklich. Der westfälische Friede sei nicht das „formal geltende Gesetz", welches jetzt unmittelbar zur Anwendung komme, sondern „die Grundlage für die spätere Rechtsentwickelung", er sei „ein historisches Aktenstück, welches Zeugniß gibt von dem damaligen Rechtszustande, welcher die confessionelle Schule als historisch gegeben und als einzig historisch gegeben bezeugt und für das deutsche Reich anerkennt". Ob und wie weit dieses Recht

---

[1]) Mit 26 gegen 20 Stimmen.

[2]) Es ist zu bemerken, daß der Berichterstatter über die Münchner Beschwerde, Reichsrath Dr. von Neumayr, den Rechtsstandpunkt der Staatsregierung, der Berichterstatter über die Großkarlbacher Vorstellung, Reichsrath Frhr. von Schrenk, den Rechtsstandpunkt der Mehrheit der Abgeordnetenkammer einnahm.

[3]) § 37.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. II S. 95.

[5]) Döllinger VIII S. 29, 15. Vgl. Bd. I S. 333, 343.

[6]) Sten. Ber. I S. 105 f.

[7]) Abg. Dr. Rittler, Sten. Ber. I S. 90.

der Vergangenheit von den Antragstellern richtig gewürdigt ist[1]), ist für das geltende bayerische Staatsrecht gleichgiltig nnd hier also nicht zu erörtern.

Was aber die Bestimmungen der Verfassungsurkunde anlangt, welche oben erwähnt sind, so bemerkte der Abgeordnete Luthardt[2]) selbst, es sei durch die Verordnung von 1873 an den Vorschriften der Verfassung, „wie sie dem Worte nach lautet", „nicht gerüttelt worden".

Es war also bei dem gestellten Antrage auf die Anfechtung der Rechtsgiltigkeit der Verordnung vom 29. August 1873 verzichtet.

Der Antrag Luthardt wurde von der Kammer der Abgeordneten nach einer Verhandlung von ungewöhnlicher Heftigkeit und fast ausschließlich politischem Inhalte angenommen.[3])

In der Kammer der Reichsräthe sprach sich der Ausschuß auf Vortrag des Bischofs von Dinkel für Zustimmung zum Beschlusse der anderen Kammer aus.[4]) Im Hause selbst dagegen wurde zwar zu Gunsten dieses Beschlusses die rechtliche Erwägung neuerdings in's Feld geführt, daß die älteren Verordnungen von 1815 ꝛc. nur durch Gesetz abgeändert werden könnten.[5]) Die Kammer der Reichsräthe nahm jedoch[6]) einen Vermittelungsvorschlag des Oberconsistorialpräsidenten Dr. von Meyer an, welcher die Verneinung jenes Rechtsstandpunktes enthielt.[7]) Der Beschluß der Kammer, mit welchem sich auch Staatsminister Dr. von Lutz einverstanden erklärte, ging nämlich dahin, den König zu bitten, die Verordnung von 1873 „unter Anwendung nachfolgender Grundsätze einer Revision allergnädigst unterstellen zu lassen". Diese Grundsätze waren im Wesentlichen folgende: Die Bekenntnißschule solle „die gesetzliche Regel" und bei der Bildung der Schulsprengel neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie das Bekenntniß der Schulpflichtigen entscheidend sein. Die gemischte Schule sei nur in außerordentlichen Fällen und ohne Schulsprengelzwang zuzulassen. Ueberdies solle den

[1]) Staatsminister Dr. von Lutz bestritt dies eingehend, Sten. Ber. I S. 72 ff.

[2]) Sten. Ber. I S. 69 Sp. 1.

[3]) Sten. Ber. I S. 67 ff.

[4]) Beil. Bd. I S. 243 ff., 423 ff.

[5]) Prot. Bd. I S. 442 f. (Graf Lerchenfeld), 446 f. (Frhr. von Schrenk).

[6]) Mit 34 gegen 20 Stimmen.

[7]) Prot. Bd. I S. 380 ff., 465 ff.

kirchlichen Oberbehörden das Recht der gutachtlichen Aeußerung und der Beschwerde zustehen, soweit es sich um Sicherung zureichenden Glaubensunterrichtes handle.

Die Sache kam an die Abgeordnetenkammer zurück. Abg. Luthardt stellte den Antrag[1], im „Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen:

1. Die Volksschule ist Confessionsschule.

2. Die Bildung der Schulsprengel hat mit möglichstem Anschlusse an den Pfarrverband zu erfolgen.

3. Unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht und vorbehaltlich förmlicher Umschulung sind die Bewohner einer Gemeinde, in welcher eine Schule ihrer Confession nicht besteht, zur Benützung einer benachbarten Schule ihrer Confession berechtigt, soferne nicht die Schulraumverhältnisse absolut hindernd im Wege stehen.

4. Für die Pfalz sind außerdem die Bestimmungen des Landrathsabschiedes vom 9. März 1818 Abschn. VII Ziff. 6 maßgebend."

Der Antragsteller meinte[2], es seien das „die von der Kammer der Reichsräthe aufgestellten Grundsätze" und sein Antrag sei nur „die juristische Consequenz jenes Beschlusses". Ersteres war nicht völlig, letzteres überhaupt nicht zutreffend.[3] Der Abg. Dr. Rittler brachte denn auch den Gegensatz der Rechtsanschauungen beider Kammern zum Ausdrucke.[4] Der Beschluß der Reichsräthe habe „etwas zur Voraussetzung", was für die Mehrheit der zweiten Kammer „absolut unannehmbar" sei, nemlich, daß die Staats-

---

[1]) Sten. Ber. II S. 25.

[2]) S. die Verhandlungen Sten. Ber. II S. 5 ff.

[3]) Luthardt knüpfte an den Ausdruck „gesetzliche Regel" im Antrage Meyer an und frug, ob man in einer Verordnung eine gesetzliche Regel aufstellen könne. Gewiß nicht, wenn man das Wort „Gesetz" formell versteht; wenn aber materiell, dann handelte es sich überhaupt um keine gesetzliche, sondern um eine organisatorische Bestimmung, gleichviel in welcher Form sie erlassen wurde. Wie aber der Antragsteller Meyer es gemeint hat, zeigt folgende Aeußerung desselben (Prot. Bd. I S. 405): „Ich habe zu noch größerer Sicherheit das Beiwort gesetzlich beigefügt. Der Staatsregierung ist nemlich durch die Verfassung die Gewalt gegeben, Schulverordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen." Das ist zwar rechtswissenschaftlich nicht tadellos ausgedrückt; aber der Gedanke ist richtig, daß die Sache dem Gebiete des Verordnungsrechts angehört, und das ist das Gegentheil des Luthardt'schen Gedankens.

[4]) Sten. Ber. II S. 12 Sp. 2.

regierung das Recht gehabt habe, die Verordnung vom 29. August 1873 zu erlassen.[1])

Der Antrag Luthardt wurde in erster und zweiter Lesung[2]) angenommen und damit der Beschluß der Kammer der Reichsräthe verworfen. Da letztere auf ihrem früheren Beschlusse beharrte[3]), kam ein Gesammtbeschluß nicht zu Stande.

Die Staatsregierung löste gleichwohl ihr gegebenes Versprechen ein. Auf der Grundlage des Beschlusses der Kammer der Reichsräthe wurde eine neue Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr., unterm 26. August 1883[4]) erlassen. Diese bildet das geltende Recht. Damit war in der staatsrechtlichen Grundfrage — nämlich hinsichtlich des Verordnungsrechts des Königs — der Standpunkt der Staatsregierung endgiltig behauptet.[5])

Noch eine andere Hauptfrage des Volksschulwesens — die Bemessung der Schulpflicht — war seit Ende der siebenziger Jahre fortgesetzt Gegenstand von Erörterungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kammern und der Staatsregierung. Dabei bemerkt man gegenüber den älteren Zeiten den bezeichnenden Unterschied, daß die Bestrebungen, welche zu Tage treten, nunmehr auf

---

[1]) Vgl. auch Staatsminister Dr. von Lutz ebenda S. 17 Sp. 2, Abs. 3.

[2]) Sten. Ber. II S. 75 ff. (81 gegen 60 Stimmen.)

[3]) Beil. Bd. I S. 658 f., 666 ff., Prot. Bd. I S. 629 ff. — Der Ausschuß hatte beantragt, den König zu bitten, „daß die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel durch ein Gesetz geregelt werde und zwar nach Maßgabe folgender Grundsätze:“ Daran schloß sich der Antrag Luthardt mit verschiedenen Aenderungen. Die etwas verworrene Sachlage ist am Besten beleuchtet in der Rede des Reichsraths Dr. von Neumayr, Prot. Bd. I S. 650 ff.

[4]) G. u. V. Bl. S. 407.

[5]) Die neue Verordnung kam bei den Verhandlungen über den Cultusetat in der Abgeordnetenkammer 1884 zur Sprache. (1883/86 Sten. Ber. II S. 211 ff.) Von der linken Seite des Hauses wurde dem „großen Bedauern“ über die Aenderung der Verordnung von 1873 Ausdruck gegeben; auf der rechten Seite wurde die neue Verordnung „zum großen Theile dankenswerth, zum Theile aber nicht befriedigend“ gefunden. Vgl. die Vertheidigungsrede des Staatsministers Dr. von Lutz a. a. O. S. 229 ff., 244 f. In der oben S. 67 erwähnten bischöflichen Denkschrift vom 14. Juni 1888, die auch einen libellus gravaminum über das ganze Unterrichtswesen enthält, wird das „tiefste Bedauern“ darüber ausgesprochen, daß die Vorstellungen der Bischöfe „sowohl in Angelegenheit der confessionell gemischten Schule“, „als auch ob mancher anderer Mißstände in der Volksschule“ „keineswegs die volle Berücksichtigung gefunden haben.“

Abminderung der staatlichen Anforderungen, auf Beseitigung des siebenten Werktagsschuljahres hinzielen. Es würde kein staatsrechtliches Interesse bieten, diese Vorgänge im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem schon früher verschiedene Eingaben dieses Betreffs an die Kammern gelangt waren[1]), kam die Frage der Beseitigung des siebenten Schuljahres beim Landtage 1877/81 zu wiederholter Verhandlung. Mehrmalige Anträge des Abg. Freiherrn von Hafenbrädl gegen das siebente Schuljahr hatten in der Kammer selbst keinen Erfolg.[2]) Die königliche Verordnung vom 5. November 1880 aber, betr. die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben[3]), hielt an der siebenjährigen Werktags- und der dreijährigen Sonntagsschulpflicht fest und gewährte nur bezüglich des Eintrittsalters eine Erleichterung.[4])

Nicht lange nachher erneuerte Frhr. von Hafenbrädl seinen Angriff auf das siebente Schuljahr und brachte nunmehr in seiner Kammer den Antrag durch, es möge die Verordnung vom 5. November 1880 dahin abgeändert werden, „daß die Werktagsschulpflicht regelmäßig auf sechs Jahre, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht auf vier Jahre und der obligatorische Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) auf weitere zwei Jahre festgesetzt werde“.[5]) Die Kammer der Reichsräthe lehnte es jedoch ohne Erörterung einstimmig ab, dem Antrage beizutreten.[6])

Auch die beiden folgenden Landtage fanden den unermüdlichen

---

[1]) Vgl. Repertorien über die Landtagsverhandlungen 1870/71 S. 45 f. (unerledigte Adressen rc.), 1873/75 S. 46 (ebenso), 1875/76 S. 49 (ebenso).

[2]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 141, IX S. 219, X S. 211; Sten. Ber. II S. 1 ff., V S. 39, 84.

[3]) G. u. V. Bl. S. 624. Vgl. auch die Min. Entschl. vom 8. Juli 1877 über Beginn und Ende des Schuljahres, Weber XII S. 123.

[4]) Ziff. 2 Abs. II: „Unter der gleichen Voraussetzung (gehörige Entwickelung) ist die Aufnahme auch denjenigen Knaben und Mädchen zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate (nach Anfang des Schuljahres) zurücklegen werden.“

[5]) Sten. Ber. V S. 623 ff. Ein weiterer Antrag Hafenbrädl wegen Abänderung der Art. 56 u. 58 des Pol.St.G.B.'s (nemlich Ausdehnung der Bestimmungen der Art. 56 Abs. II und 58 Abs. II auf Christenlehrpflichtige) wurde wieder zurückgezogen. Beil. Bd. XII, 1 S. 461, Sten. Ber. V S. 648 ff., 654, vgl. auch S. 638 Sp. 2 (Staatsminister Dr. von Lutz).

[6]) Auf Antrag des Berichterstatters Bischofs von Dinkel. Beil. Bd. III S. 1824 ff., 1861 ff., Prot. Bd. III S. 2403 ff.

Feind des siebenten Schuljahres wieder auf dem Plane. Er erneuerte den Antrag auf dessen Beseitigung[1], unter einigen nebensächlichen Aenderungen, zweimal, beide Male mit demselben Erfolge wie früher: die Kammer der Abgeordneten stimmte zu, die Kammer der Reichsräthe lehnte ab. Doch wurde, in Gemäßheit von Zusicherungen, welche Staatsminister Dr. von Lutz bei den Verhandlungen von 1881/82 gemacht hatte, durch Verordnung vom 26. April 1882[2]) noch eine weitere Erleichterung bezüglich des Alters für den Eintritt in die Werktagsschule zugestanden. Die beiden Verordnungen von 1880 und 1882 bilden das geltende Recht.

Die mit der Schulpflicht zusammenhängende Frage der Behandlung der Schulversäumnisse, worüber auf Grund des Art. 58 des Pol.St.G.B.'s die Verordnung vom 22. Januar 1872[3]) ergangen war, wurde nach mehrfacher Anregung im Landtage[4]) durch die Verordnung vom 2. September 1886[5]) neu geregelt.

Auch die finanzielle Seite des Volksschulwesens war während des geschilderten Zeitabschnittes Gegenstand vielfacher Erörterungen im Landtage.

So wurde die Aufhebung des Schulgeldes, wie schon früher, wiederholt, jedoch erfolglos zur Sprache gebracht.[6])

Wichtiger war, daß sich in langsamer Entwickelung eine Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen durch Gewährung staatlicher Zuschüsse vollzog.[7])

---

[1]) Verh. d. Landtags 1881/82 K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 17, Sten. Ber I S. 270 ff., II S. 95 ff., 112 ff. (dazu auch II S. 117 ff., 496 ff. Antrag Wittmann wegen der Schlußprüfung an den Werktagsschulen, zurückgezogen), K. d. RR. Beil. Bd. I S. 685 f.; Prot. Bd. II S. 764 ff.; 1883/86 K. d. Abg. Beil. Bd. IX S. 114, Sten. Ber. V S. 272 ff., K. d. RR. Prot. Bd. V S. 63 ff.

[2]) G. u. V. Bl. S. 207.

[3]) R. Bl. S. 185. Dazu Weber X S. 65.

[4]) Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1881/82 S. 72, Landtagsabschied vom 28. April 1882 § 20; Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. II S. 380 Sp. 1, V S. 478 f.

[5]) G. u. V. Bl. S. 585.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Sten. Ber. I S. 516 ff. (Antrag Frankenburger u. Gen., Gründung eines Staatsschulfonds von 10 Millionen Gulden aus der Kriegsentschädigung und Aufhebung des Schulgeldes unter Uebernahme zur Tilgung auf den Staat); 1873/75 Sten. Ber. I S. 398 ff., Beil. Bd. II S. 265, 295 ff. (statistische Mittheilungen der Staatsregierung); 1875/76 Sten. Ber. I S. 221 ff.

[7]) Darüber unten § 3.

§ 2. Die Einrichtung des Volksschulwesens.

Der Satz, daß die Volksschulen Gemeindeanstalten seien [1], ist, vollends nachdem ihn das Schulbedarfsgesetz an die Spitze gestellt hat, zum Gemeinplatze geworden. Indessen hat sich bereits gezeigt [2], wie die Bedeutung dieses Satzes bei den Verhandlungen über jenes Gesetz sehr verschieden aufgefaßt wurde. Der Entwurf des Schulgesetzes hat ihn dann in einer Umgestaltung wiederholt, durch welche er an Klarheit keineswegs gewonnen hat.

Jener Satz ist indessen völlig unrichtig. Er hat nur deßhalb keine Verwirrung gestiftet, weil er stets als eine leere Redensart gebraucht wurde, aus welcher man keine weiteren Folgerungen gezogen hat.

In Wahrheit sind die Volksschulen Staatsanstalten, nicht Gemeindeanstalten, ist der Volksschuldienst Staatsdienst, nicht Gemeindedienst.

Die Gemeinden haben im eigenen Wirkungskreise keinerlei gesetzlichen Einfluß auf die Verwaltung des Volksschulwesens, im übertragenen Wirkungskreise nur soweit, als die Gemeindebehörde Districtsverwaltungsbehörde ist. Der Staat regelt die Schulaufsicht und handhabt sie durch seine Behörden, er besetzt die Lehrstellen, bestimmt die Schulpflicht, verfügt über die Errichtung der Schulen und die Bildung ihrer Sprengel, ordnet den Unterricht, handhabt die Schulzucht; kurzum die Volksschulen sind nach jeder Richtung hin Verwaltungseinrichtungen des Staates.

Der Staat nimmt nur auf das nahe Interesse, welches die Gemeinden an der Verwaltung des Volksschulwesens haben, insoferne Rücksicht, als er denselben eine Vertretung in seinen örtlichen Schulaufsichtsbehörden zugesteht, ihnen auch wohl Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen einräumt rc. Hierauf zunächst bezieht es sich, wenn die beiden Gemeindeordnungen [3] sagen, daß der Magistrat, Gemeindeausschuß oder Gemeinderath „Antheil" am Schulwesen „nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen" nehme. Es ist klar, daß hiedurch die Volksunterrichtsverwaltung ebenso wenig zu

---

[1] Ueber die israelitischen Volksschulen vgl. oben S. 333 Anm. 4 und Weber VI S. 123.

[2] Oben S. 368 ff.

[3] Diess. Gem. Ordn. Art. 91, 137, pfälz. Gem. Ordn. Art. 70. Vgl. Bd. III S. 54.

einem Gegenstande der Gemeindeverwaltung wird, als sie deswegen in die kirchliche Verwaltung fällt, weil der Staat Geistliche zu Schulaufsichtsbeamten beruft.

Die rechtliche Beziehung der Gemeinde zur Volksschule liegt nicht auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, sondern auf dem Gebiete des Finanzrechtes. Der Volksschulaufwand bildet eine Gemeindelast. Daraus aber, daß ein Gemeindeverband für die Kosten einer Verwaltungseinrichtung aufzukommen hat, folgt, wie in diesem Werke schon wiederholt ausgeführt worden ist[1]), keineswegs, daß diese Einrichtung in das Bereich der gemeindlichen Verwaltung gehört. Sie gehört hiezu nur dann, wenn der Gemeinde das Bestimmungsrecht über diese Einrichtung zukömmt. Das Bestimmungsrecht über die Volksschule aber hat nach jeder denkbaren Richtung der Staat.

Der Eingangs erwähnte Satz ist daher nur in dem Sinne oder vielmehr mit der Abänderung haltbar, daß die Volksschulen finanzrechtlich Gemeindeanstalten sind.[2])

Die oberste Leitung des Volksschulwesens[3]) kommt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[4]) zu,

---

[1]) Vgl. Bd. III S. 39, 297 ff., IV S. 573.

[2]) Den zutreffenden Gesichtspunkt heben die beiden Min. Entschl. vom 15. November 1872 und 4. März 1874 (Weber IX S. 566, X S. 213) ziemlich gleichlautend hervor. Erstere Entschl. sagt: „Die deutschen Schulen sind in dem Gesetze vom 10. November 1861, wie aus dem Gesetze selbst, noch mehr aber aus den Motiven desselben und aus den Kammerverhandlungen hierüber hervorgeht, nur in Hinsicht auf die Aufbringung des Schulbedarfs, nicht aber in den übrigen Beziehungen als Gemeindeanstalten erklärt; insbesondere ist durch dieses Gesetz das staatliche Recht der Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der deutschen Schulen, sowohl was deren innere als äußere Verhältnisse anlangt, in keiner Weise alterirt worden. An diesen Verhältnissen ist auch durch die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 nichts geändert, vielmehr in deren Art. 91 (u. 137) ausdrücklich bestimmt worden, daß der Magistrat (und der Gemeindeausschuß) an der Armenpflege, dem Kirchen- und Schulwesen nur nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Theil zu nehmen habe."

[3]) Die Anordnung vom 25. Oktober 1835 (Weber III S. 42), daß amtlich die Bezeichnungen „teutsches Schulwesen", „teutsche Schulen" zu gebrauchen seien, ist, obschon diese Ausdrücke noch im Schulbedarfsgesetze vom 10. November 1861 festgehalten sind, mit Recht außer Uebung gekommen. Der Schulges. Entw. von 1867 spricht von Volksschulwesen und Volksschulen.

[4]) Vgl. Bd. II S. 336. — Ueber den Centralschulbücherverlag s. Bd. I S. 164 Anm. 3, 309 Anm. 2; Weber IV S. 39, 334; Repertorien über die Landtagsverh. 1827/28 S. 329 f., 1831 (K. d. Abg.) S. 539, 1883/86 S. 41 f.

die Oberaufsicht in den Regierungsbezirken führen die Kreisregierungen, Kammern des Innern.[1]) Letzteren stehen als berathende Collegien in Schulsachen Kreisscholarchate zur Seite, deren Mitglieder der König ernennt.[2]) Außerdem sind, nachdem die Landräthe die erforderlichen Mittel bewilligt hatten[3]), fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel Kreisschulinspectoren aufgestellt worden. Diese sind Mitglieder des Scholarchates und Hilfsarbeiter des Kreisschulreferenten; ihre Hauptaufgabe aber bildet die Vornahme außerordentlicher Besichtigungen der Volksschulen des Regierungsbezirks.[4])

Den Kreisregierungen sind als Vollzugsbehörden in Volksschulangelegenheiten die Districtsschulinspectionen, in unmittelbaren Städten Localschulcommissionen, und die Districtsverwaltungsbehörden untergeordnet.

Grundlegend für die Einrichtung der Districtsschulinspectionen ist in den Landestheilen rechts des Rheines die Amtsinstruction vom 15. September 1808[5]), in der Pfalz die dieser nachgebildete Amtsinstruction vom 22. August 1817.[6])

Der Wirkungskreis einer Districtsschulinspection umfaßt regelmäßig die Aufsicht über alle Localschulinspectionen und Volksschulen katholischen oder evangelischen Bekenntnisses innerhalb eines bestimmten Schuldistricts.[7]) Ueber gemischte Schulen wird die Districtsschulaufsicht gemeinsam von dem katholischen und protestantischen Districtsschulinspector geführt.[8]) Die Districtsschulinspectoren werden

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825 §§ 38 ff., Verordn. vom 29. Dezember 1836 (R. Bl. S. 1029, Weber III S. 81) Ziff. XXVII, XXVIII. Ueber die Bestimmung in § 14 des Protestantenedicts wegen des Schulreferates s. oben S. 357. J. A. Englmann a. a. O. S. 96 ff.

[2]) Verordn. vom 1. April 1832 (R. Bl. S. 293, Weber II S. 604, 606). J. A. Englmann a. a. O. S. 101 ff. Ueber den Wunsch der Stände, der im Eingange der Verordnung erwähnt ist, vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1831 K. d. Abg. S. 376 f., K. d. R.R. S. 144.

[3]) Vgl. Bd. IV S. 611 Anm. 3 a. E.; Weber X S. 50 Anm. 1.

[4]) Amtsinstruction vom 30. Juni 1873 (Weber X S. 50) mit Min. Entschl. vom 8. Mai 1875 § 19 und 17. November 1876 (Weber X S. 724, XI S. 670). S. auch Weber X S. 665. Bl. f. adm. Praxis XXXV S. 253 f.

[5]) R. Bl. S. 2477. S. die Anmerkungen hiezu bei Weber I S. 224.

[6]) A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf u. Gresbeck, II S. 655.

[7]) Diess. Instr. §§ 2, 3, pfälz. Instr. §§ 2, 3.

[8]) Verordn. vom 26. August 1883 (G. u. V. Bl. S. 407) § 13 Abs. VII.

durch die Kreisregierungen ernannt [1]), regelmäßig aus den Decanen der Landcapitel und den Pfarrern. [2]) Doch ist die Aufstellung von Districtsschulinspectoren weltlichen Standes nicht ausgeschlossen. [3])

Der fachmännische Theil des Schulwesens fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Districtsschulinspectionen, während in bestimmt ausgeschiedenen „gemischten Schulangelegenheiten" die Leitung dem Districtsschulinspector gemeinsam mit der Districtsverwaltungsbehörde zukömmt. [4])

In unmittelbaren Städten bilden die ordentlichen Mitglieder sämmtlicher Stadtbezirksschulinspectionen unter dem Vorsitze eines

[1]) Form. Verordn. vom 17. Dezember 1825 § 20.

[2]) Die aufgehobene Min. Entschl. vom 8. April 1852 (oben S. 30 ff.) Ziff. 22 Abs. II bestimmte, daß bei Aufstellung von Districtsschulinspectoren (d. h. wohl dann, wenn dies katholische Decane oder Geistliche sind) die Bischöfe gutachtlich einvernommen werden sollen. Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303 ist mitgetheilt, daß Staatsminister Dr. von Lutz zugesichert habe, dies werde künftig wieder geschehen.

[3]) Diess. Amtsinstr. § 4, pfälz. Amtsinstr. § 4; Anhang II zur II. Verf. Beil. § 6. —

Für die Pfalz ist im Landrathsabschiede vom 9. März 1818 (allg. Intell. Bl. S. 290) Tit. VII Ziff. 6 ausgesprochen: „Wenn zu den Bezirksschulinspectoren die vorzüglichsten Geistlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualificirt, so sind dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen und werden auch dermalen schon verwendet." Vgl. auch den Landrathsabschied vom 28. März 1873 (R. Bl. S. 569) IV Ziff. 4.

Die Frage, ob nach der diess. Amtsinstruction vom 15. September 1808 § 4 ausnahmsweise auch Laien zu Districtsschulinspectoren ernannt werden dürfen — es geschah dies 1874 in Schwaben — wurde beim Landtage 1881/82 erörtert. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 269 ff., Sten. Ber. II S. 535 ff., K. d. RR. Prot. Bd. II S. 1227 f. Die Frage ist zu bejahen. § 4 a. a. O. sagt: „Wo diese Wahl auf eine vom Decan verschiedene Person fällt." Man hat gesagt, der Umstand, daß einem solchen Districtsschulinspector der Rang nach dem Decane zugewiesen sei, beweise, daß jedenfalls an einen Geistlichen gedacht sei. „Wo aber kann von einem solchen Rangverhältnisse die Rede sein, als im Gremium der Geistlichkeit eines Capitels? Andere Personen, als Geistliche fügen sich diesem Collegium nicht ein." (A. a. O. Beil. Bd. III S. 269 Sp. 2.) Die erläuternde Min. Entschl. vom 25. Juni 1810 (Döllinger VIII S. 361, Weber II S. 345 Anm. **) lehrt das Gegentheil. Sie sagt, daß die Bestimmung der Instruction über den Rang sich nicht auf den Rang im Capitel beziehe und also daran, „sofern die Schuldistrictsinspectoren zugleich Pfarrer sind", nichts ändere.

[4]) S. hierüber Min. Entschl. vom 24. Juli 1833 (Döllinger IX S. 1071, Weber II S. 697).

Bürgermeisters als Gesammtschulcommission (Localschulcommission) die Districtsschulbehörde.[1])

Zur Erhaltung der „nothwendigen Einheit und Aufsicht“ kann ein Mitglied als Stadtschulreferent aufgestellt werden. Regelmäßig sind dies Geistliche[2]); jedoch sind in neuerer Zeit vielfach weltliche Schulräthe eingeführt worden.[3])

Den Districtsschulbehörden sind die Ortsschulbehörden unterstellt. Es sind dies für die Landestheile rechts des Rheines die Localschulinspectionen, in unmittelbaren Städten die Stadtbezirksschulinspectionen, für die Pfalz die Ortsschulcommissionen.

Die Localschulinspectionen bestehen unter dem Vorsitze des Pfarrers[4]) und Localschulinspectors[5]) aus dem Bürgermeister und aus Abgeordneten des Magistrates oder Gemeindeausschusses.[6]) Sind an der Schule Angehörige anderer Gemeinden oder eines anderen Bekenntnisses[7]) betheiligt und senden diese mindestens ein Drittel der Schulkinder zur Schule, so haben auch sie eine Vertretung in der Localschulinspection zu erhalten.[8])

Die Stadtbezirksschulinspectionen bestehen aus dem Pfarrer des Bezirkes oder einem andern Geistlichen, welchen die Kreisregierung er=

---

[1]) Verordn. vom 22. März 1821, Min. Entschl. vom 5. Juli 1822, 15. April 1824, 24. Juni 1839, 5. September und 26. November 1848, Döllinger IX S. 1094, 1097, 1099, XXIV S. 316, 319, XXVI S. 270, Weber II S. 60, 129, 210, III S. 289, 729, IV S. 7. Min. Entschl. vom 16. December 1875, Weber XI S. 262 (Zuziehung von Aerzten). Verordn. vom 26. August 1883 § 13. Ueber die Bildung der Localschulcommission in München s. J. A. Englmann a. a. O. S. 86.

[2]) Min. Entschl. vom 24. Juni 1839 Ziff. 5.

[3]) Vgl. diess. G.O. Art. 71 Abs. IV. J. A. Englmann a. a. O. S. 86 f.

[4]) Ueber Pfarreiverweser Weber III S. 678.

[5]) Amtsinstr. für die Localschulinspectionen vom 15. September 1808 § 2, Verordn. vom 22. März 1821 Ziff. 5, Min. Entschl. vom 24. Juni 1839 Ziff. 7, Min. Entschl. vom 8. Mai 1840 (Döllinger XXIV S. 318, Weber III S. 291 Anm. 6), vom 24. März 1871 (Weber VIII S. 736). Eine ausführliche Abhandlung über die Frage des Vorsitzes enthält die Antwort des Staatsministers von Lutz auf eine Interpellation Rußwurm Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Sten. Ber. II S. 137 ff.

[6]) Verordn. vom 22. März 1821 Ziff. II.

[7]) Ohne daß die Schule eine „gemischte“ im rechtlichen Sinne ist.

[8]) Angef. Instr. §§ 3–5, Min. Entschl. vom 24. Juni 1839 Ziff. 2, vom 11. Juni 1850 (Döllinger XXIV S. 320, Weber IV S. 124), vom 20. Februar 1870 (Weber VIII S. 495), vom 24. März 1871 (Weber VIII S. 736).

nennt, als Inspector und Vorsitzendem, einem Magistratsrathe und, wenn es dem Magistrate beliebt, 1—3 Districtsvorstehern als außerordentlichen Mitgliedern.[1]) Bezüglich der Vertretung der Angehörigen anderer Gemeinden oder eines anderen Bekenntnisses gilt das oben Bemerkte.[2])

Die pfälzischen Ortsschulcommissionen bestehen aus dem Bürgermeister als Vorstande, einem Gemeinderathe und den Pfarrern beider Bekenntnisse als Localschulinspectoren.[3])

Besondere Bestimmungen sind für die örtliche Schulaufsicht über gemischte Schulen getroffen.

Diesseits des Rheines haben die Pfarrer der betheiligten Bekenntnisse, in deren Pfarrei die Schule liegt, in die Ortsschulbehörde einzutreten. Hat eine Pfarrei mehrere Pfarrer, so bezeichnet die Kreisregierung einen derselben zum Eintritte.[4]) Bei Auswahl der gemeindlichen Abgeordneten ist darauf zu achten, daß jedes Bekenntniß vertreten wird.

In der Pfalz hat von jedem betheiligten Bekenntnisse ein Gemeinderathsmitglied in die Ortsschulcommission einzutreten.

Die Obliegenheiten des Localschulinspectors werden diesseits wie jenseits des Rheines regelmäßig von den geistlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde gemeinsam wahrgenommen. Doch kann, wenn die Gemeinde es beantragt und die Kosten bestreitet, ein fachmännisch gebildeter Laie als Localschulinspector aufgestellt werden. Dieser ist dann auch Mitglied der Ortsschulbehörde.[5])

Zu den Sitzungen sämmtlicher Ortsschulbehörden sind auch Lehrer mit berathender Stimme beizuziehen.[6])

Die grundlegenden Bestimmungen über die Thätigkeit der Orts-

---

[1]) Verordn. vom 22. März 1821 Ziff. III, a, Min. Entschl. vom 5. Juli 1822 und vom 24. Juni 1839.

[2]) Min. Entschl. vom 24. Juni 1839 Ziff. 2.

[3]) R. E. vom 20. August 1817 Ziff. I, Amtsinstruction vom 22. August 1817 § 2.

[4]) Der Vorrang unter den Pfarrern bemißt sich nach dem Dienstalter.

[5]) Verordnung vom 26. August 1883 § 13 Abs. I—VI.

[6]) Das Nähere in den Min. Entschl. vom 8. Juli 1861 und 20. Oktober 1869 (Weber V S. 245); für die Pfalz vgl. J. A. Englmann a. a. O. S. 34. Soweit Schullehrer Mitglieder der collegialen Gemeindebehörde sein können, können sie zweifellos als solche auch zur Ortsschulbehörde abgeordnet werden. Min. Entschl. vom 30. August 1877 Nr. 9912. Dagegen Bl. f. adm. Praxis XXV S. 337 ff.

schulbehörden sind für die Landestheile diesseits des Rheines in der Amtsinstruction vom 15. September 1808 [1]) enthalten. Dieser ist die pfälzische Amtsinstruction vom 22. August 1817 [2]) nachgebildet.

Die Zuständigkeit der Ortsschulbehörden erstreckt sich nur auf die fachliche Seite des Schulwesens. Die finanzielle Seite fällt in das Bereich der gemeindlichen Verwaltung; die Ortsschulbehörden haben hier nur das Recht der Antragstellung und Erinnerung.

Die Personen, welche mit Obliegenheiten der districtiven und örtlichen Schulaufsicht betraut sind, bekleiden hiemit ein Staatsamt [3]), gleichviel welche Eigenschaft ihnen sonst noch zukommen mag. Wenn auch der Staat bei der Bildung der Districts- und Ortsschulbehörden die Glaubensgesellschaften und die Ortsgemeinden insoferne berücksichtigt, als er Geistliche und Bürgermeister sowie andere Mitglieder der Gemeindebehörden zur Dienstleistung heranzieht, so sind diese doch in Wahrnehmung ihrer schulamtlichen Dienstgeschäfte rechtlich nicht Vertreter der Kirche oder Gemeinde gegenüber der staatlichen Schulverwaltung, sondern sie erfüllen lediglich einen staatlichen Amtsauftrag. [4])

Ueber das verfassungsmäßige Verhältniß der Glaubensgesellschaften zur Volksschule ist bereits früher gehandelt worden. [5]) Die kirchlichen Obrigkeiten haben keinerlei Verfügungsrecht über die Volksschule. Der Staat hat den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre unter die Gegenstände des Volksschulunterrichtes aufgenommen, damit den staatlichen Schulzwang hierauf ausgedehnt und

---

[1]) R. Bl. S. 2493. S. die Anmerkungen bei Weber I S. 230. Wegen der örtlichen Schulaufsicht über Schulbeneficiaten Weber III S. 386.

[2]) A. Geib a. a. O. II S. 645.

[3]) Vgl. Weber III S. 550.

[4]) In der bereits erwähnten Min. Entschl. vom 24. Juli 1833 (Weber II S. 697) ist unter Ziff. I gesagt, daß die Orts- und Districtsschulinspectoren „in Sachen des Religionsunterrichts . . unmittelbar, und exclusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Confessionen untergeben" seien, „an welche sie auf Verlangen desfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben." Diese zum Theil etwas unklare Bestimmung ist zweifellos ungiltig, weil sie den bestehenden königlichen Verordnungen über die Einrichtung der Schulaufsicht geradewegs widerspricht. In den Entschließungen, welche durch die Freisinger Denkschrift veranlaßt wurden (oben S. 364 f.), ist denn auch der allein richtige Standpunkt mit Schärfe eingenommen. Vgl. J. A. Englmann a. a. O. S. 117 Anm. 5.

[5]) Oben S. 357.

die Anordnung und Leitung dieses Unterrichtes den Glaubensgesellschaften anheimgegeben. Sache dieser letzteren ist es, für die Ertheilung desselben durch ihre Geistlichen zu sorgen, wobei der Staat übrigens die Beihilfe seiner Lehrer zur Verfügung stellt. Die Geistlichen geben den Glaubensunterricht als Organe ihrer Glaubensgesellschaft und erhalten daher ihre Dienstanweisung von ihrer kirchlichen Oberbehörde. Da indessen jener Unterricht Bestandtheil einer staatlichen Einrichtung, des Volksschulunterrichtes ist, so versteht sich von selbst, daß die Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden nur mit Genehmigung des Staates in der Schule zur Durchführung gelangen können. [1])

Mit den dargelegten Grundsätzen ist es völlig vereinbar, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung da, wo kirchliche Interessen mit in Frage kommen, Vorstellungen und Wünsche der geistlichen Oberbehörden hinsichtlich des Volksschulwesens entgegen nimmt oder aus eigener Bewegung die Meinungen dieser Behörden einholt. [2])

Das bayerische Volksschulrecht beruht auf dem Grundsatze der allgemeinen Schulpflicht. Die Schulpflicht ist eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. Sie besteht darin, daß der Pflichtige während eines bestimmten Zeitraumes den Unterricht erhalten muß, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist. [3]) Die Schulpflicht ist nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den dauernden Aufenthalt im Staatsgebiete geknüpft. Staatsangehörige, bei welchen letztere Voraussetzung nicht zutrifft, sind daher nicht schulpflichtig; Landesfremde [4]), bei welchen sie zutrifft, sind schulpflichtig. [5])

---

[1]) Vgl. hieher auch die Zusammenstellung bei J. A. Englmann a. a. O. S. 116 ff., ferner die Aktenstücke über die Katechismusfrage in der Sammlung: Volksschulwesen und Kirche in Bayern, Regensburg 1868, S. 12 ff.

[2]) Vgl. die Aeußerung des Staatsministers Dr. von Lutz, Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303.

[3]) Vgl. Schulges.-Entw. Art. 13, dessen Abs. I dem Art. 21 der preußischen Verfassung entnommen ist.

[4]) Exterritoriale ausgenommen.

[5]) Vgl. die Min. Entschl. bei Döllinger IX S. 1428, 1429 und Weber III S. 10, 20. S. auch Bd. I S. 649 Anm. 1. Der Schulges.-Entw. Art. 13 Abs. IV wollte die Schulpflicht Staatsfremder nur dann eintreten lassen, wenn eine bezügliche Uebereinkunft mit ihrem Heimatstaate bestehe. Die Begründung bemerkte, zu einer weiteren Ausdehnung fehle es an einem hinreichenden Rechtsgrunde. Indessen genügt als Rechtsgrund die Gebietshoheit. Gegen den Entwurf auch Bl. f.

Der Bestand der Schulpflicht erzeugt für die Gewalthaber (Ältern, Pflegeältern, Vormünder) und die Dienst- und Lehrherrn der Pflichtigen die Verbindlichkeit, dieselben zum Schulbesuche „anzuhalten". [1])

Während der Dauer der Schulpflicht unterliegen die Pflichtigen gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf den Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzunterhaltungen. [2])

Die Schulpflicht ist eine ausnahmslose. Die regelmäßige Form ihrer Erfüllung ist der Besuch der öffentlichen Volksschule. [3]) Doch kann der Verpflichtung auch mit Genehmigung der Ortsschulbehörde durch Empfang eines den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichtes genügt werden. [4]) Ferner gilt der Besuch einer höheren

---

adm. Praxis XVIII S. 73 ff. Freilich ist es unzutreffend, wenn sich dort auf die „Natur der Polizeigesetze" berufen wird. Denn die Schulpflicht ist keine „polizeiliche" Verpflichtung, sondern der polizeiliche Zwang tritt nur zu ihrer Verwirklichung ein. Die Abgeordnetenkammer beschloß damals, die Schulpflicht „auf die im Königreiche seit mindestens drei Monaten sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen fremder Staaten" zu erstrecken. Verh. 1866/69 Beil. Bd. V S. 141.

[1]) Pol. St.G.B. Art. 58 Abs. I.

[2]) Pol. St.G.B. Art. 56. Min. Entschl. vom 23. August 1889 (M. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 223). — Vgl. E. v. Riedel und M. Pröbst, Erläuterungen zum Pol. St.G.B. 2c. S. 153, W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung 2c., 3. Aufl., I S. 368 f.

[3]) Ueber ausnahmsweise Befreiungen vom Schulbesuche s. Weber III S. 10, VI S. 378, Verordn. vom 31. December 1864 (R. Bl. 1865 S. 5) §§ 7, 8, 11 mit Min. Entschl. vom 11. Januar 1865 (Weber VI S. 400). Im Allgemeinen befreien körperliche und geistige Gebrechen vom Schulbesuche nicht, sondern, abgesehen von der oben im Texte angegebenen Ausnahme, nur dann, wenn sie von der Art sind, daß sie den Schulbesuch ausschließen oder als völlig erfolglos erscheinen lassen. Vgl. Weber XIV S. 648 (Blinde). Es bestehen übrigens einige öffentliche Unterrichtsanstalten für körperlich Gebrechliche. S. über das Central-Blindeninstitut zu München Weber II S. 352, III S. 69, XII S. 194, 284, Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1892 S. 347 (Versorgungsanstalt); über die Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder daselbst Weber III S. 541, XI S. 661, 707, XII S. 194, 284; über das Central-Taubstummeninstitut daselbst Weber IV S. 328, X S. 484, XII S. 194, 284, Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1889 S. 124. Diese Anstalten stehen sämmtlich unmittelbar unter dem Cultusministerium. Ueber sonstige Anstalten s. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung 2c., 3. Aufl., II S. 148 f., A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck I S. 448 ff.

[4]) Nach den Schulordnungen und Min. Entschl. vom 26. Februar 1838 (Weber III S. 231) Ziff. 4 Abs. II (vgl. auch Ziff. 5), Verordn. vom 31. December

Lehranstalt als Erfüllung der Volksschulpflicht.[1]) Der Volksschulzwang tritt wieder in Kraft, wenn bei fortdauernder Schulpflicht der Befreiungsgrund wegfällt; doch wird, wenn der Pflichtige einen gewissen Abschluß des höheren Unterrichts erzielt hat, diesem Umstande Rechnung getragen.[2])

Die Volksschulpflicht theilt sich in die Werktags- und Feiertagsschulpflicht.[3]) Erstere beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.[4]) Sie dauert sieben, die Feiertagsschulpflicht drei Jahre. Jene wie diese kann bei unzulänglichem Erfolge der Schlußprüfung[5]) um ein Jahr verlängert werden.[6])

Die Feiertagsschulpflicht erstreckt sich auch auf den Besuch des öffentlichen Glaubensunterrichts (der Christenlehre).[7])

An die Stelle der Feiertagsschulpflicht kann die Fortbildungsschulpflicht treten. Das Polizeistrafgesetzbuch[8]) eröffnet die Möglichkeit der Schaffung von Fortbildungsschulen, welche die Feiertagsschule ersetzen. Hiemit sind nicht solche Anstalten mit freiwilligem Besuche gemeint, deren Schüler von der Theilnahme am Volksschul-

---

1864 §§ 2 Abs. II, 9 mit Min. Entschl. vom 11. Januar 1865 (Weber VI S. 400).

[1]) Min. Entschl. vom 26. Februar 1838 Ziff. 3 Abs. III, Ziff. 4 Abs. II, Verordn. vom 31. December 1864 § 2 Abs. II mit Min. Entschl. vom 11. Januar 1865. Vgl. auch Weber XIV S. 309.

[2]) Min. Entschl. vom 23. August 1889 (M. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 223). S. auch Min. Entschl. vom 2. Mai und 7. September 1868 (Weber VII S. 248, 480.)

[3]) Der amtliche Ausdruck ist „Sonn- und Feiertagsschulpflicht", das P.St.G.B. sagt „Sonntagsschulpflicht."

[4]) Dazu Verordn. vom 26. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 207) wegen Gewährung früherer Aufnahme.

[5]) Ueber deren Abhaltung s. Min. Entschl. vom 27. Mai 1882 (Weber XV S. 699).

[6]) Verordn. vom 5. November 1880 (G. u. V.Bl. S. 624). — Ueber freiwillige Verlängerung des Besuches der Werktagsschule Min. Entschl. vom 9. Juli 1856 (Weber III S. 764) Ziff. 1.

[7]) Ueber die Zeit der Schulpflicht hinaus findet ein staatlicher Zwang zum Besuche dieses Unterrichtes nicht statt. Pol. St.G.B. Art. 58 Abs. II. Vgl. auch Min. Entschl. vom 7. September 1868 Abs. V (Weber VII S. 480) und vom 29. August 1889 (Min. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 223).

[8]) Art. 58 Abs. II.

unterrichte enthoben sind [1]), sondern Anstalten mit Schulzwang, welche anstatt der Feiertagsschulen errichtet werden.

Nunmehr hat aber das Reichsrecht in die Sache eingegriffen. Nach der Reichsgewerbeordnung [2]) kann nemlich durch Orts- oder Districtsgemeindestatut [3]) für männliche Arbeiter [4]) unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule [5]) begründet werden, soweit diese Verpflichtung nicht landesrechtlich besteht. Befreit sind diejenigen, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Kreisregierung, Kammer des Innern [6]), als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird.

Gegen schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht zum Schulbesuche wird nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches [7]) und der Verordnung vom 2. September 1886 [8]) theils schulpolizeilich theils strafrichterlich eingeschritten. Auch ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zulässig. [9])

Zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht besteht eine Gebietseintheilung des Landes in Schulsprengel, welche Eintheilung auch für die Aufbringung des Volksschulbedarfes Bedeutung hat.

---

[1]) Vgl. Weber VII S. 248, 480.

[2]) § 120 (1891). Vgl. hieher Bd. V S. 709.

[3]) Verordn. vom 29. März 1892 (G. u. V.Bl. S. 61) §§ 3, 50, 52 Abs. I Vgl. Bd V S. 654 f. Die S. 655 Anm. 1 (ebenso Krazeisen in den Bl. f. adm. Praxis XLI S. 241 ff.) als unrichtig bekämpfte Ansicht kömmt nun auch in der angef. Verordn. § 50 zum Ausdrucke. Eine zwingende Gesetzesauslegung bildet dies nicht. Die ministeriellen Zuständigkeiten kommen in den Fällen des § 120 der Gew.Ordn. dem Staatsministerium des Innern f. K. u. Schulangel. zu.

[4]) Dazu Gew.Ordn. § 154 Abs. I.

[5]) Ueber den Begriff vgl. meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 696 f.

[6]) Verordn. vom 29. März 1892 § 1.

[7]) Art. 58 Abs. I, II (man beachte am Schlusse beider Absätze den Unterschied im Ausdrucke: „und" und „oder"), 118 Abs. II.

[8]) G. u. V.Bl. S. 585. Dazu Weber X S. 65, XI S. 153. Vgl. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung rc., 3. Aufl., I S. 366 f., J. A. Englmann a. a. O. S. 326 ff., Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 295 ff. Die älteren Bestimmungen s. bei Weber VI S. 35, 40, 408, IX S. 208.

[9]) Angef. Verordn. § 5.

Der Schulspre[...] [...]eberbür[...] ein staatlicher Verwaltungsbezirk; er bildet keine Schulgeme[...][1])

Die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel fällt in das Bereich des staatlichen Organisationsrechtes. Es ist daher zweifellos, daß die Grundsätze, welche hiefür maßgebend sein sollen, vom Könige im Wege der Verordnung aufgestellt werden können.[2])

Würde der Volksschulaufwand dem Staate obliegen, so würde das königliche Organisationsrecht denjenigen Beschränkungen unterworfen sein, welche sich aus den Grundsätzen des Budgetrechtes ergeben. Da sich indessen der Staat nur auf Leistung von Zuschüssen für Volksschulzwecke beschränkt, bei welchen die Schulsprengeleintheilung nicht in Betracht kommt, so ist hier von einer auch nur mittelbaren rechtlichen Beschränkung des königlichen Organisationsrechtes durch den Landtag nicht die Rede.

Der Volksschulaufwand obliegt vielmehr gesetzlich den Ortsgemeinden. Es frägt sich demnach, ob nicht hieraus dem königlichen Organisationsrechte eine Beschränkung erwächst, oder ob die Bedeutung jener gesetzlichen Verpflichtung der Ortsgemeinden die ist, daß die Gemeinden den Aufwand für alle Volksschulen zu bestreiten haben, welche nach den jeweils vom Könige festgestellten Grundsätzen über die Schulerrichtung in's Leben zu rufen sind.

Die Antwort auf diese Fragen muß nothwendig dem Schulbedarfsgesetze entnommen werden. Als dessen Entwurf dem Landtage vorgelegt wurde, stand rechts des Rheines die Verordnung vom 22. Januar 1815 in Geltung, in der Pfalz die Entschließung vom 20. August 1817 ꝛc., wovon schon früher die Rede war. Es ist daran zu erinnern, daß diese Vorschriften nach der damals meistverbreiteten Meinung als gesetzliche galten.

---

[1]) Vgl. oben S. 374, 382. S. auch Bl. f. adm. Praxis XXIX S. 64 und Min. Entschl. vom 17. Februar 1862 (Weber V S. 586), wo am Schlusse gesagt wird, daß „die Bezeichnung Schulgemeinde, als der gesetzlichen Begründung entbehrend, fortan nicht mehr zu gebrauchen und hiefür Schulsprengel zu setzen sei." Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s (o. L.G.'s) f. Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VI S. 719, XII S. 63. Gleichwohl hat sich der Ausdruck Schulgemeinde in Art. 13 Abs. IV des Heimatgesetzes (vgl. Bd. V S. 216 Anm. 1) wieder eingeschlichen. Ein vollständiges Phantasierecht der Schulgemeinden wird in einem Aufsatze der Bl. f. adm. Praxis XIII S. 353 ff. entwickelt.

[2]) Vgl. hieher auch Bd. II S. 260 ff.

Der Entwurf des Schulbedarfs-Anstalten mit wollte zweifellos an den Bestimmungen über die Schulsprengelbildung nichts ändern. Er stellte im Art. 1 den Schulsprengel, welcher mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, als eine Art von Schulgemeinde [1]) dem Gemeindeverbande hinsichtlich der Schullasten gleich. Er befaßte sich überhaupt mit dem Ausmaß der Schullasten nur soweit, als er die Mindestgehalte der Lehrer festsetzte und in Art. 5 bestimmte, wie weit die Lehrstellen von Schullehrern versehen werden müßten und wie weit die Aufstellung von Schulverwesern statthaft sei. Es waren nicht einmal Grundsätze über die Zahl der Lehrstellen im Entwurfe enthalten, da, wie die Begründung bemerkte, es zweckmäßiger sei, den Schulbehörden zu überlassen, hierüber nach Maßgabe des Bedürfnisses zu entscheiden. [2])

Durch die Berathungen der Kammer der Abgeordneten kam indessen die Sache beträchtlich in Verwirrung. Den Schulsprengel als Schulgemeinde zu behandeln, wurde vom Ausschusse zuerst angenommen, dann wieder verworfen.

Art. 5 aber erhielt als Art. 2 eine völlig veränderte Gestalt. Art. 2 nach der Fassung des Ausschusses regelt in Abs. I—III erschöpfend die Besetzung der Lehrstellen mit Lehrern oder Verwesern sowie die Voraussetzungen, unter welchen eine Gemeinde zur „Errichtung" einer neuen Lehrstelle angehalten werden könne. Abs. IV sodann sagt, wie nunmehr auch das Gesetz:

„Befinden sich in einer Gemeinde oder in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine [3]) Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden."

Dieser Absatz war von dem zweiten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Dr. Weis angeregt worden. [4]) Der Vortrag des Berichterstatters Abgeordneten Lang gibt folgende Erläuterung. [5]) Der Art. 5, nun 2 des Entwurfes bedürfe „einer präciseren Fassung,

---

[1]) S. die Begründung Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 18.

[2]) A. a. O. S. 21 f.

[3]) Geometrische.

[4]) A. a. O. Beil. Bd. VII S. 204 f., 205 f.

[5]) A. a. O. S. 200 f.

um die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen" und der Ueberfüllung der Schulen vorzubeugen. In mehreren Gegenden des Landes gebe es sehr kleine, in anderen sehr umfangreiche Schulsprengel. Hier seien daher die Schulen überfüllt und könnten von den Schülern namentlich im Winter nicht regelmäßig besucht werden. „Das Gesetz muß deshalb Bestimmungen enthalten, welche die Schulen vor Ueberfüllung bewahren und die Gründung neuer Schulstellen ermöglichen. Diese Rücksichten bewogen auch den Ausschuß, das Maximum der Schülerzahl einer Schule auf 100 festzustellen und weiter zu bestimmen, in welchem Falle eine Gemeinde zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden kann."

Bei der Berathung im Hause selbst beantragte ein Abgeordneter [1]) Ablehnung des Abs. IV; die Bestimmung sei „gefährlich, sobald sie eine gesetzliche werde". Man solle es bei der bisherigen Uebung belassen. Die Gemeinden hätten dann mehr Aussicht auf Würdigung ihrer Verhältnisse; die Verwaltung vermöchte sich nicht darauf zu berufen, daß sie die Errichtung einer Schule auf Grund dieser Gesetzesstelle verlangen könne und deswegen auch verlange.

Der Urheber des Abs. IV, Weis, erwiderte [2]), wenn man Abs. IV und dann auch Abs. III streiche — denn die Gründe für die Streichung seien hier wie dort dieselben — so falle der Schutz der Gemeinden weg, da dann Alles im Ermessen der Verwaltung liege. „Werden dagegen diese Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, so kann das Ministerium eine Gemeinde nur dann anhalten, eine neue Schule, beziehungsweise eine neue Lehrerstelle zu errichten, wenn die im Gesetze gegebenen Voraussetzungen vorliegen." [3])

Seitens der Vertreter der Staatsregierung wurde, trotzdem dies gar sehr veranlaßt gewesen wäre, keine Bemerkung über Abs. IV des Art. 2 gemacht. Auch die Verhandlungen der anderen Kammer tragen nichts zu seiner Beleuchtung bei.

Wenn man nun die geschilderte Entstehungsgeschichte des Art. 2 Abs. IV des Schulbedarfsgesetzes erwägt, so wird man kaum läugnen können, daß die Absicht seiner Urheber allerdings dahin ging, den Fall des Absatzes IV als den einzigen hinzustellen, in welchem die Gemeinden sollten gezwungen werden können, die Kosten

---

[1]) Hirschberger, Sten. Ber. IV S. 2 f.

[2]) Ebenda S. 4.

[3]) Vgl. auch die Erwiderung Hirschberger's a. a. O. S. 10.

für die Neuerrichtung einer Schule auf sich zu nehmen. [1]) Wäre dem so, dann wäre allerdings das Recht der Staatsgewalt, neue Schulsprengel zu bilden, von den seltenen Ausnahmefällen des Art. 2 Abs. IV abgesehen, davon abhängig, daß die betheiligten Gemeinden die erforderlichen Mittel freiwillig zur Verfügung stellen.

In der That aber ist dies, trotzdem es der Abg. Weis und vielleicht auch die Abgeordnetenkammer so gemeint haben mögen, doch nicht Rechtens. Man hat es vielmehr mit einer unüberlegten Aenderung des Entwurfes zu thun.

Das Schulbedarfsgesetz befaßt sich mit den Grundsätzen über die Schulsprengelbildung im Uebrigen gar nicht. Es setzt den Bestand solcher Grundsätze voraus und hat dabei die Möglichkeit vor Augen, daß die Schulsprengel mit den Gemeindebezirken zusammenfallen oder auch nicht. Das Schulbedarfsgesetz geht ferner davon aus, daß die Gemeinden verpflichtet sind, den Aufwand für diejenigen Schulen zu bestreiten, welche nach Maßgabe der Grundsätze über die Schulsprengelbildung zu bestehen haben. Artikel 1 des Gesetzes spricht denn auch von dem Aufwande für die Errichtung und den Unterhalt der Volksschulen. Dafür, daß das Gesetz etwa die Schulsprengel, welche zur Zeit seiner Erlassung vorhanden waren, zu einem eisernen Bestande habe erklären und den Gemeinden nur den Aufwand für dessen Aufrechthaltung habe überbürden wollen, liegt keinerlei Anzeichen vor. Ueberdies mußte ein Blick in die Verordnung vom 22. Januar 1815 lehren, daß Umschulungen und Neubildungen von Schulsprengeln ein fortlaufendes Bedürfniß der Schulverwaltung seien. Haben — und darüber ist kein Zweifel — die Gemeinden für die finanziellen Folgen von Umschulungen aufzukommen, gleichviel ob diese mit ihrem oder gegen ihren Willen geschehen sind, dann ist nicht abzusehen, warum nicht für Neubildung von Schulsprengeln dasselbe gelten soll. Wollte der Gesetzgeber in letzterer Beziehung das Organisationsrecht lahm legen, dann mußte er in Art. 2 Abs. IV sagen: Die Gemeinden können nur dann „zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden, wenn ꝛc." So aber, wie der Abs. IV lautet, hat er lediglich eine, und zwar eine der seltensten Veranlassungen zur Errichtung einer neuen Schule herausgegriffen. Die

[1]) Die Ausdrucksweise, daß die Gemeinden zur Errichtung einer Schule angehalten werden können, ist falsch. Denn die Volksschulen werden nicht von den Gemeinden, sondern vom Staate „errichtet."

übrigen Fälle sind von den Urhebern des Abs. IV gar nicht zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht worden; denn wären sie erwogen worden, so hätte man sich sofort sagen müssen, daß, wenn man hier das Organisationsrecht an die Zustimmung der Betheiligten binden wolle, man Mittel an die Hand geben müsse, wie bei Meinungsverschiedenheiten der Betheiligten ein Austrag zu finden sei.

Die Auslegung des Schulbedarfsgesetzes durch die Verwaltung hat sich denn auch in dem hier vertretenen Sinne bewegt [1]), wozu der Umstand beigetragen haben mag, daß man andernfalls vor einer Ungereimtheit gestanden wäre. Der Entwurf eines Schulgesetzes [2]) wollte das Recht in der gleichen Weise feststellen. Die königliche Verordnung vom 29. August 1873 hat sich ausdrücklich zur nämlichen Rechtsauffassung bekannt. Dieselbe änderte gegenüber der Verordnung vom 22. Januar 1815 den leitenden Gedanken der Schulsprengeleintheilung [3]) und nahm, ganz wie der Schulgesetzentwurf, den Fall des Art. 2 Abs. IV des Schulbedarfsgesetzes als Einen Fall neben anderen auf, wo eine Neubildung von Schulsprengeln soll eintreten können. Allerdings erfuhr nunmehr dieser Standpunkt Anfechtungen in der Kammer der Abgeordneten [4]), die Staatsregierung hielt jedoch daran sowohl damals [5]), wie späterhin in der neuen Verordnung vom 26. August 1883 fest. [6])

Die Verordnung stellt den Satz an die Spitze: „Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.“ [7]) In größeren Gemeinden haben nach Bedarf

---

[1]) So schon in den Min. Entschl. vom 17. November und 7. Juli 1862 Nr. 9758 und 10517, vom 26. Februar, 9. März und 9. November 1864 Nr. 10322, 2049, 7620, welche mit Ausnahme der beiden letzten vom Staatsminister von Zwehl erlassen sind. S. auch Weber VI S. 466.

[2]) Art. 6 Abs. IV.

[3]) Grundlage ist die Gemeindemarkung statt des Pfarrsprengels.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 Sten. Ber. I S. 229 ff. (Vorstellung der Gemeindeverwaltung Bruckbergerau), insbes. S. 231 ff. (Abg. Dr. Daller), S. 248 ff. (Vorstellung der Gemeinden Palling und Freitsmoos), insbes. S. 250 f. (Abg. Dr. Daller).

[5]) Vgl. die Reden des Staatsministers Dr. von Lutz a. a. O. S. 235 ff., 255 f.

[6]) Vgl. über die Frage auch Bl. f. adm. Praxis XV S. 404 ff., XXV S. 202 f. (A. Reger), XXVIII S. 385 ff. und dazu S. 387 ff. (A. Luthardt), E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 226 Anm. 5.

[7]) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 1.

mehrere Schulen zu bestehen und es ist, deren Zahl entsprechend, der Schulsprengel in Schulbezirke[1]) zu theilen. Andererseits können mehrere Gemeinden[2]) zu einer gemeinsamen Schule und einem Schulsprengel vereinigt sein.[3]) Endlich kann eine Vereinigung von Markungstheilen mit ganzen Gemeindemarkungen oder nur von Markungstheilen verschiedener Gemeinden[4]) zu einem zusammengesetzten Schulsprengel stattfinden. Dies kann insbesondere in dem bereits erörterten Falle des Art. 2 Abs. IV des Schulbedarfsgesetzes geschehen.[5])

Der Satz, daß jedes Grundstück einem Schulsprengel zugetheilt sein müsse, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Gleichwohl ist er als geltend anzusehen,[6]) soweit es sich um Grundstücke handelt, die in einem Gemeindeverbande stehen.[7]) Es ergibt sich dies daraus, daß der Schulsprengel nicht blos für die Erfüllung der Schulpflicht, sondern bei zusammengesetzten Sprengeln auch für die Bestreitung des Schulaufwandes Bedeutung hat. Mit dem Grundsatze, daß der Schulaufwand eine Last der Gemeinde und nach Gemeinderecht aufzubringen ist, wäre es nicht vereinbar, einen Theil der gemeindlichen Steuerkraft diesem Aufwande zu entziehen.[8])

Was die persönliche Zugehörigkeit zum Schulsprengel angeht, so erstreckt sich der Sprengel regelmäßig entweder nur auf die Angehörigen einer Glaubensgesellschaft oder als gemischter Schulsprengel auf Alle, die innerhalb seiner Grenzen wohnen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Dasselbe gilt von den Schulbezirken.[9])

---

[1]) Der Schulbezirk ist lediglich Schulsprengeltheil und hat nur Bedeutung für den Schulbesuch. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 239.

[2]) „Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden."

[3]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 249.

[4]) „Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges."

[5]) Verordn. §§ 1–4. Dazu Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 239.

[6]) A. M. eine Min. Entschl. vom 28 Januar 1882 Nr. 850.

[7]) Die Frage kann überhaupt nur bei zusammengesetzten Schulsprengeln und unbewohnten Besitzungen wie Wäldern 2c. zu Zweifeln Anlaß geben.

[8]) Es würde in solchem Falle nach Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes die unter mehrere Schulsprengel vertheilte Gemeinde auf Kosten der übrigen betheiligten Gemeinden einen ungerechtfertigten Gewinn machen, wenn die Besitzer der sprengelfreien Grundstücke Ausmärker wären.

[9]) Im Folgenden wird der Kürze halber nur von Schulsprengeln gesprochen.

Der gemischte Schulsprengel bildet rechtlich die Regel, der nach Bekenntnissen getheilte Schulsprengel die Ausnahme.

Soweit nemlich ein bestimmtes Gebiet überhaupt nur Einem Schulsprengel zugewiesen ist, ist der Sprengel stets ein gemischter.[1])

Anders dann, wenn dasselbe Gebiet mehreren Schulsprengeln zugleich angehört. Dieser Fall ergibt sich mit Rücksicht auf einen organisatorischen Unterschied, welcher bezüglich der Schulen besteht. Die Schulen sind nemlich, wie später noch näher zu entwickeln sein wird, entweder Bekenntnißschulen oder gemischte Schulen.

Gehört nun dasselbe Gebiet zu den Sprengeln mehrerer Bekenntnißschulen, so erstreckt sich jeder Sprengel nur auf die Angehörigen der betreffenden Glaubensgesellschaft.[2]) Finden sich innerhalb dieses Gebietes Angehörige einer Glaubensgesellschaft, für welche keine Bekenntnißschule besteht, so muß für diese die Schulangehörigkeit besonders bestimmt werden.

Es ist vorgeschrieben, daß bei Bildung neuer Schulsprengel neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie das Glaubensbekenntniß der Schulpflichtigen entscheidend sein soll.[3])

In der Schule seines Schulsprengels oder Schulbezirkes hat der Schulpflichtige, soweit er dem Schulzwange unterliegt, seine Schulpflicht zu erfüllen.

Diese Regel erleidet Ausnahmen. Bestehen in einer Gemeinde gemischte Schulen und Bekenntnißschulen neben einander, so kann gegen die Angehörigen jener Glaubensgesellschaften, für welche Bekenntnißschulen vorhanden sind, ein Zwang, ihre Kinder in eine gemischte Schule zu schicken, nicht geübt werden.[4])

Auch abgesehen hievon darf ein Zwang zum Besuche einer gemischten Schule oder einer Schule fremden Bekenntnisses[5]) nicht ein-

---

[1]) Verordn. § 5. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 21, IV S. 261.

[2]) Verordn. § 6.

[3]) Verordn. § 3 Abs. II.

[4]) Der Schulbezirk kann also hier Zwangsbezirk nur für diejenigen sein, welche keine Schule ihres Bekenntnisses besitzen, im Uebrigen aber kann er lediglich die Bedeutung haben, daß das Recht auf Benützung der Schule blos den Bezirksangehörigen zukömmt.

[5]) Es kann wohl kein Zweifel sein, daß die folgenden Bestimmungen auch auf die Fälle des § 5 der Verordn. sich beziehen. Die Verordn. weist einen Wechsel des Ausdruckes auf, der zur Klarheit nicht beiträgt. Die §§ 10 und 11 in der Fassung von 1873 sprachen von „gemeinsamen Volksschulen" und der „betreffenden

treten, solange der Besuch einer Bekenntnißschule sich ermöglichen läßt. Es muß den Angehörigen jeder Glaubensgesellschaft gestattet werden, [1]) ihre Kinder in eine benachbarte Schule ihres Bekenntnisses zu schicken, [2]) wenn und solange die gesetzliche Vertretung dieser Schule es zugesteht und die Schulraumverhältnisse nicht ein unbedingtes Hinderniß bilden. Ferner bleibt es den Angehörigen jeder Glaubensgesellschaft unbenommen, für sich allein oder in Verbindung mit Glaubensgenossen in Nachbargemeinden, eine Bekenntnißschule aus eigenen Mitteln zu gründen. [3]) Eine solche Schule muß aber in Bezug auf finanzielle Ausstattung, Einrichtung, Besetzung und Leitung den Anforderungen genügen, welche an die staatlichen Volksschulen gestellt werden. [4])

Von den Begriffen der nach Bekenntnissen getrennten und der gemischten Schulsprengel sind die Begriffe der Bekenntnißschule und der gemischten Schule auseinander zu halten.

Der Ausdruck Schule oder Volksschule bezeichnet im rechtlichen Sinne die gesammte für einen bestimmten Sprengel oder Bezirk bestimmte Unterrichtseinrichtung.

Das rechtliche Unterscheidungszeichen aber liegt bei den zwei ersteren Begriffen in den Glaubensangehörigkeitsverhältnissen der Schüler, bei den letzteren in denen der Lehrer. [5]) Bekenntnißschulen sind solche, bei welchen nur Lehrer Eines bestimmten Bekenntnisses

---

allgemeinen Volksschule", was man von gemischten Schulen und von Schulen mit gemischtem Sprengel verstehen kann. Im § 11 neuer Fassung wird in dem eingefügten ersten Satze von „confessionell gemischter Schule" gesprochen. Daran reiht sich der frühere erste Satz, verbunden mit „deshalb", wo „allgemeine Volksschule" gesagt ist. Der dritte Satz hat wieder „confessionell gemischte Schule."

[1]) „Insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist." Hiezu wird ein Anlaß dann nicht bestehen, wenn lediglich Einzelne gegen die gemischte Schule „Bedenken tragen."

[2]) „Unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht", d. h. es wird hiedurch keine Aenderung der Schulsprengelverhältnisse bewirkt. Es handelt sich um eine rein persönliche Befreiung vom Besuche der eigenen Schule und Zulassung aus Gefälligkeit zum Besuche einer fremden Schule.

[3]) Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung besonderer Schulen für das Glaubensbekenntniß der Minderheit besteht nicht. Vgl. pfälz. Landrathsabschied vom 19. April 1891 (G. u. V.Bl. S. 150) Abschn. IV Ziff. 2.

[4]) Verordn. § 11.

[5]) So auch Min. Entschl. vom 6. August 1879 Nr. 8313, vom 15. November 1888 Nr. 14457.

angestellt werden dürfen, gemischte Schulen solche, an welchen Lehrer verschiedener Bekenntnisse angestellt werden können.[1]) Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, während die gemischten Schulsprengel die Angehörigen aller Glaubensgesellschaften umfassen oder doch umfassen können, es nur gemischte christliche Volksschulen gibt,[2]) die Anstellung nicht christlicher Lehrer an solchen also ausgeschlossen ist. Hat eine gemischte Schule nur Eine Lehrstelle, so ist, wo nichts Anderes hergebracht ist, in jedem Besetzungsfalle ein Lehrer desjenigen Glaubensbekenntnisses zu ernennen, welchem nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre die Mehrheit der werktagsschulpflichtigen[3]) Kinder angehört. Sind mehrere Lehrstellen vorhanden, so ist „darauf Rücksicht zu nehmen", daß von jedem Bekenntnisse „Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen."[4]) Es ist also eine rechnerisch genaue Verhältnißmäßigkeit nicht vorgeschrieben.

Die Unterscheidung von Bekenntnißschulen und gemischten Schulen hat auch eine verschiedene Gestaltung der fachlichen Schulaufsichtsbehörden zur Folge, wovon oben[5]) bereits gehandelt worden ist.

Dagegen gibt die Verschiedenheit in der Unterrichtsertheilung kein rechtlich faßbares Merkmal der beiden Arten von Schulen ab. Denn die Trennung des Unterrichts in der Glaubenslehre nach Bekenntnissen ist für alle Volksschulen vorgeschrieben.[6]) Soweit aber bei einem Theile des übrigen Unterrichtes eine Färbung im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses denkbar ist, muß dieselbe in beiden Arten von Schulen vermieden werden, wenn Kinder verschiedenen Glaubens den Unterricht besuchen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Glaubensgesellschaften

[1]) Verordn. § 12.

[2]) Verordn. § 7 Abs. I.

[3]) Die Verordn. sagt „schulpflichtigen." Daß dies, wie oben angegeben, gemeint sein muß, erhellt aus den Bemerkungen zu der ähnlichen Ausdrucksweise des Schulbedarfsgesetzes Verh. d. K. d. R.R. 1859/61 Prot. Bd. III S. 291. Vgl. unten S. 422 Anm. 5.

[4]) Verordn. § 12 Abs. II, III. Eine Min. Entschl. vom 26. März 1875 Nr. 2424, Errichtung einer Taubstummenschule in Fürth betr., hat ausgesprochen, daß auf eine solche „Specialschule", wenn sie auch eine „öffentliche Gemeindeschule" sei, die oben entwickelten Grundsätze, welche „für gewöhnliche Volksschulen" gelten, nicht strenge angewendet werden können, sondern zunächst auf die besondere Berufsbefähigung zu sehen sei.

[5]) S. 400, 403.

[6]) Vgl. Verordn. § 10.

als solche an den Bekenntnißschulen ebenso wenig Rechte haben, wie an den gemischten Schulen.[1]) Die Bekenntnißschulen sind zwar Einrichtungen „für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften"; aber die Glaubensgesellschaften haben keinerlei Verfügungsrecht über dieselben. Es ist daher ein völlig falscher Satz, daß einer Bekenntnißschule gegen den Willen der Betheiligten Andersgläubige nicht zugewiesen werden können. Der Wille der Betheiligten, d. h. der Gemeinden, kömmt verordnungsmäßig überhaupt nur in Betracht, wenn eine Bekenntnißschule zu einer gemischten werden soll. Der Wille der Betheiligten oder vollends der Glaubensgesellschaften kömmt dagegen bei der Sprengelzutheilung rechtlich gar nicht in Betracht, er kann nur thatsächlich berücksichtigt werden.

Während beim Schulsprengel der gemischte Sprengel die rechtliche Regel ist, bildet bei den Schulen die Bekenntnißschule die Regel.[2])

Volksschulen können bei ihrer Einrichtung als gemischte Schulen erklärt werden, wenn die collegiale Gemeindebehörde es beantragt und wenn die Gemeinde die Mittel zur Errichtung bewilligt hat, ohne daß ihr eine rechtliche Verbindlichkeit hiezu obliegt.[3]) Dieser Fall ist dann gegeben, wenn eine Gemeinde allen ihren Verpflichtungen in Bezug auf die nothwendige Zahl von Schulen und von Lehrstellen an denselben bereits genügt hat.

Hievon abgesehen kann auf Antrag der collegialen Gemeindebehörde die Errichtung[4]) gemischter Schulen, insbesondere mittels Umwandlung von Bekenntnißschulen, nur „in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen"[5]) und nur dann stattfinden, wenn der Ertheilung zureichenden Glaubensunterrichts kein Hinderniß

---

[1]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 342.

[2]) Verordn. § 7 Abs. I.

[3]) Verordn. § 9. Besondere Verhältnisse sind in diesem Falle nicht gefordert. Der Wunsch der Gemeinde bildet einen ausreichenden Beweggrund.

[4]) Die Verordn. spricht nur von Umwandelung „confessionell getrennter christlicher Volksschulen" „in confessionell gemischte Schulen." Es ist aber nach dem Gedankengange der Verordnung selbst nicht abzusehen, warum für Neuerrichtungen von Schulen (z. B. wenn eine Gemeinde aus einem zusammengesetzten Schulsprengel ausscheidet und einen Schulsprengel für sich bildet) unter ganz gleichen Voraussetzungen nicht ganz dasselbe gelten soll. Dabei käme unter Umständen nur ein unnöthiger Umweg über die Bekenntnißschule zur gemischten Schule heraus.

[5]) Vgl. hiezu die Dienstanweisung in § 14 Abs. II der Verordn.

im Wege steht. Außerdem ist noch die gemeindliche Antragstellung an erschwerende Voraussetzungen gebunden.

Der Antrag der Gemeindebehörde kann nämlich nur gestellt werden, wenn die Gemeindeversammlung, in Gemeinden mit Stadtverfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, zugestimmt hat. In Gemeinden, welche weniger als 20000 Einwohner zählen, muß der zustimmende Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt sein. In größeren Gemeinden genügt die gleiche Mehrheit dann, wenn es sich darum handelt, nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Bekenntnißschulen durch gemischte Schulen zu ersetzen; in allen anderen Fällen [1]) ist Dreiviertelmehrheit nöthig.

Die Umwandlung von Bekenntnißschulen in gemischte Schulen ist unbedingt ausgeschlossen, wenn mit einer der ersteren Schulen Stiftungen in Verbindung stehen, deren confessioneller Charakter [2]) durch die Umwandlung verletzt würde. [3])

Die Umwandlung von gemischten Schulen in Bekenntnißschulen kann nur auf Antrag der collegialen Gemeindebehörde verfügt werden, welcher Antrag der gleichen Zustimmung wie in den vorher erörterten Fällen bedarf. Dabei richtet sich in den erwähnten größeren Gemeinden die erforderliche Mehrheit darnach, ob nicht mehr oder ob mehr als die Hälfte der gemischten Schulen umgewandelt werden soll. [4])

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke ist ein staatliches Verwaltungsgeschäft. Die Beschlußfassung hierüber und „über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse" steht den Kreis-

---

[1]) Darunter würde nach der Auffassung, welche in der vorigen Anmerkung vertreten ist, auch der Fall gehören, wenn für einen neuen Schulsprengel die Schule als eine gemischte errichtet werden soll.

[2]) Verf. Urk. Tit. IV §§ 9 Abs. IV, 10, Beil. II §§ 46, 47. Vgl. Bd. IV S. 623 ff., VI S. 186.

[3]) Verordn. § 7.

[4]) Verordn. § 8. Die Bestimmung, welche dem § 8 der Verordn. von 1873 wörtlich gleichlautend ist, hat den Ausdruck: „unter denselben Voraussetzungen." Dies paßte auf den § 7 von 1873; auf den § 7 von 1883 paßt es nicht mehr recht. Denn was hier in Abs. I und V zu Gunsten der Bekenntnißschulen an erschwerenden Voraussetzungen ihrer Umwandelung eingefügt ist, kann wohl auf die Umwandelung gemischter Schulen in Bekenntnißschulen nicht übertragen werden.

regierungen, Kammern des Innern, zu.[1]) Es liegt in der Natur der Sache, daß der Beschlußfassung die gutachtliche Einvernahme der äußeren Behörden und der Betheiligten, also insbesondere der Gemeinden vorhergeht.[2]) Ausdrücklich ist vorgeschrieben[3]), daß bei Errichtung von gemischten Schulen[4]) das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen sei, ob der Ertheilung zureichenden Glaubensunterrichtes kein Hinderniß im Wege stehe.

Es ist weder hier noch bei den früher erwähnten Antragstellungen der Gemeinden von Rechtsansprüchen die Rede. Die Bestimmungen der Schulsprengelverordnung haben durchweg die Natur theils von organisatorischen Vorschriften, theils von Dienstanweisungen an die Behörden.[5])

Die Entscheidungen der Kreisregierungen, von welchen oben die Rede war, sind daher Verwaltungsentscheidungen.[6]) Den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, wenn deren Gutachten bei gemischten Schulen unberücksichtigt blieb, steht die Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen zu.[7])

Der oben dargelegte Grundsatz über die Zuständigkeit wird durch eine Ausnahmebestimmung durchbrochen. Er beruht auf dem Gedanken, daß das Organisationsrecht der Staatsgewalt in Bezug auf Schulerrichtung und Schulsprengelbildung ein freies, nur durch Verwaltungsverordnung geregeltes ist, und daß Rechte und Pflichten der Gemeinden nur hinsichtlich der finanziellen Folgen in Frage

---

[1]) Es ist für das jetzige wie für das frühere Recht (Entsch. d. V.G.H.'s III S. 517, IV S. 261) zweifellos, daß Aenderungen von Schulsprengeln nur durch ausdrückliche Verfügung der zuständigen Stelle bewirkt werden können. S. auch Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 528.

[2]) Vgl. die Min. Entschl. bei Weber V S. 613, VI S. 466, VII S. 88.

[3]) Verordn. § 7 Abs. V.

[4]) Außer den Fällen des § 9, wo es aber natürlich auch nicht verboten ist.

[5]) Min. Entschl. vom 13. November 1878 Nr. 11862: „Ein unbedingtes Recht der Gemeinden auf Errichtung neuer Schulen oder auf Auflösung bestehender Schulverbände kann aus der Verordn. vom 29. August 1873 nicht hergeleitet werden."

[6]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 48, IV S. 142 (Entscheidung darüber, ob eine Schule Bekenntnißschule sei, Verwaltungssache).

[7]) Verordn. § 14 Abs. I. Dazu M. E. vom 14. December 1874 (Weber X S. 111 Anm. 4). — Vgl. auch Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 44 Abs. II.

kommen, welche die organisatorischen Maßnahmen der Staatsgewalt nach sich ziehen. Kann hienach durch Neubildung von Schulsprengeln niemals das Recht von Gemeinden verletzt werden, so wird hievon auch dann nicht die Rede sein können, wenn etwa die Regierung ihre Verfügung auf Art. 2 Abs. IV des Schulbedarfsgesetzes gestützt hat. Gleichwohl ist für diesen Fall bestimmt, daß der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden kann.[1]) Die Systemlosigkeit dieser Bestimmung zeigt sich deutlich darin, daß die Kreisregierung es in der Hand hat, den Verwaltungsrechtsweg abzuschneiden, indem sie ihre Entscheidung auf § 3 Abs. I der Verordnung vom 26. August 1883 stützt, welcher zu Art. 2 Abs. IV des Gesetzes im Verhältnisse der Regel zum Anwendungsfalle steht.

Die Entscheidung über die persönliche Zugehörigkeit zu einem Schulsprengel und über die Grenzen bestehender Schulsprengel hat dagegen zweifellos die Natur einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Gegen Beschlüsse, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierüber erlassen werden, kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten werden.[2])

Die Lehrstellen sind Schullehrer- und Schulverweserstellen.[3])

---

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 18. Dazu W. Krais, Commentar S. 138 f. Die Bestimmung beruht auf einer unüberlegten Aenderung, welche der Ausschuß d. K. d. Abg. vornahm. Die Begründung des Regierungsentwurfs wollte, ganz im Einklange mit dem gegebenen Rechtsstande, Streitigkeiten über Errichtung neuer Schulen vom Verwaltungsrechtswege ausgeschlossen wissen.

Es handelt sich in Art. 10 Ziff. 18 selbstverständlich nur um Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung. Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 255.

[2]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 17. Dazu W. Krais, Commentar S. 138, 392 f. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 96.

[3]) Vgl. Art. 46 des Schulges. Entw. Derselbe scheidet Lehrer, Verweser und Gehilfen (entsprechend dem bestehenden Zustande). In der Begründung sind folgende Begriffsbestimmungen gegeben: „Wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen, mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst angestellt sind, sich einer gewissen Stabilität erfreuen und ohne in Mitte liegendes Verschulden nicht amovibel sind. Functionäre, welche nach Maßgabe ihrer Befähigung und ihres Verhaltens, jedoch ohne weiteren Rechtstitel, Verwendung bei einer Volksschule gegen das gesetzlich bestimmte Honorar erhalten und jederzeit entlassen werden können. Die Art und Weise der Verwendung der letzteren ist nach den Umständen verschieden. Sie führen die Benennung Schulverweser, wenn sie entweder einer ganzen Schule statt eines Schullehrers bleibend vorgesetzt sind, oder eine vacante Lehrstelle bis zu deren

Die Errichtung der Lehrstellen steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Die Regierungen sind jedoch hiebei, besonders mit Rücksicht darauf, daß aus der Schaffung neuer Schulstellen Verpflichtungen der Ortsgemeinden erwachsen [1]), an gesetzliche Vorschriften gebunden. [2]) Die Errichtung von Lehrstellen und deren Erklärung als Schullehrer- oder Verweserstellen kann nämlich, von freiwillig übernommenen Mehrleistungen der Gemeinden abgesehen, nur nach folgenden Grundsätzen geschehen. [3])

Besteht an einer Volksschule nur eine Lehrstelle, so muß dies eine Schullehrerstelle sein. Es kann [4]) indessen die Besetzung der Stelle mit einem Schulverweser zugestanden werden, wenn die Zahl der Werktagsschüler [5]) nach einem fünfjährigem Durchschnitte weniger als 50 beträgt. Dieses Zugeständniß ist ausgeschlossen, wenn die Lehrstelle bis zum 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war. Bei neuerrichteten Schulen mit einer Lehrstelle wird die Besetzung mit einem Verweser statthaft sein, wenn die Zahl der Schüler sofort und nach den späteren Durchschnitten 50 nicht übersteigt. [7])

An Schulen [8]) mit zwei oder drei Lehrstellen darf eine hievon

---

Wiederbesetzung vorübergehend zu versehen haben (die ersteren haben gewöhnlich die Bezeichnung Schulprovisor oder ständiger Verweser); sie führen den Namen Schulgehilfen, wenn sie an der Seite eines Schullehrers wirkend gedacht werden." Im Folgenden ist mit Schulverweser der ständige Schulverweser gemeint.

[1]) Hieraus rechtfertigt sich auch das vorgängige Gehör der betheiligten Gemeinden. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s X S. 323 f.

[2]) Vgl. A. Luthardt in den Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 387 f.

[3]) Schulbedarfsges. Art. 2 Abs. I—III. Der entsprechende Art. 5 des Entw. ließ die Bestimmung der Zahl der Lehrstellen frei. Art. 2 Abs. I des Gesetzes gab alsbald Anlaß zu Mißverständnissen, worüber eingehend Min. Entschl. vom 31. März 1865 (Weber VI S. 426). Dazu Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. II S. 202 f. (Interpellation Schmitt). Vgl. auch Min. Entschl. vom 21. Februar 1862 Ziff. 1 (Weber V S. 587). Auf Antrag des Landtags (vgl. Repertorium 1870/71 S. 45, 1871/72 S. 49, Vorstellungen des Lehrers Sauerbrey u. Gen.) wurde Art. 2 Abs. I durch § 45 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 abgeändert. — Vgl. auch Art. 8—11 des Schulges. Entwurfs.

[4]) Von der Kreisregierung. Min. Entschl. vom 28. November 1862 Ziff. 2 (Weber VI S. 122).

[5]) Verh. d. K. d. R.R. 1859/61 Prot. Bd. III S. 291. Angef. Min. Entschl. Ziff. 4.

[6]) Min. Entschl. vom 11. April 1874 (Weber X S. 246).

[7]) Vgl. A. Reger, Schulbedarfsgesetz, S. 6.

[8]) Im Sinne der oben S. 416 gegebenen Begriffsbestimmung. S. auch A. Reger in den Bl. f. adm. Praxis XXV S. 199 f.

Verweserstelle, die übrigen müssen Schullehrerstellen sein. An Schulen mit mehr als drei Lehrstellen müssen[1]) zwei Drittel[2]) derselben Schullehrerstellen, die anderen können Verweserstellen sein.

Wenn an einer Schule die Zahl der Werktagsschüler unter einem Lehrer nach fünfjährigem Durchschnitte 100 übersteigt[3]), so kann eine neue Lehrstelle errichtet werden; ob als Schullehrer- oder als Verweserstelle, bemißt sich nach den vorher erwähnten Grundsätzen. Wenn und solange Seitens der Regierung davon abgesehen wird, von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen[4]), können Schulgehilfen aufgestellt werden.[5])

---

[1]) Das Gesetz fügt bei „mindestens". Dies ist überflüssig.

[2]) Nach dem Wortlaute ist es ganz zweifellos, daß ein Bruch, der sich bei den zwei Dritteln ergibt, als voll gerechnet werden muß. Vgl. A. Reger in den Bl. f. adm. Praxis XVIII S. 413 ff. und treffend A. Luthardt ebenda S. 416 Anm. *; Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 515.

[3]) Für die Berechnung sind die Besuchsziffern der unmittelbar vorausgehenden fünf Schuljahre maßgebend. Es darf hiebei nicht „die Gesammtsumme der überhaupt an der Schule in sämmtlichen Lehrklassen unter allen Lehrern befindlichen Schüler zu Grunde gelegt werden; dieser Durchschnitt muß vielmehr aus der Summe der in fünf Schuljahren in einer Klasse und unter einem Lehrer befindlichen Schüler gezogen werden." Entsch. d. V.G.H.'s vom 11. Juni 1890, Errichtung einer dritten Lehrstelle in Neuendettelsau betr. Min. Entschl. vom 4. April 1891 Nr. 3604.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 379.

[5]) Das Gesetz sagt: „Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen." Letzteres war als selbstverständlich im Texte nicht zu erwähnen. Der Satz beruht auf einem Antrage Hirschberger (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Sten. Ber. IV S. 2 ff.), der zu einer sehr verworrenen Verhandlung (s. insbes. S. 8 Abg. Nar) führte. Man verwechselte theilweise sogar Verweser und Gehilfen. Klarheit brachte Abg. Dr. Weis (a. a. O. S. 9) in die Sache, der unter Zustimmung des Ministerialcommissärs dem Satze folgende Auslegung gab: „Wenn die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Lehrstelle dadurch, daß dem Lehrer . . zur Aushilfe . . ein Gehilfe beigegeben wird, beseitigt wird, solle die Regierung, deren Erwägung, ob dies der Fall ist, gar nicht beschränkt wird, vorläufig von der Errichtung der neuen Lehrerstelle Umgang nehmen. Daß aber eine neue Lehrerstelle wirklich errichtet und neben dem etwa schon vorhandenen Verweser mit einem bloßen Gehilfen besetzt werde, halte ich für unstatthaft; denn dadurch würde das Prinzip des Artikels alterirt." Abg. Hirschberger bestätigte, daß er es so gemeint habe.

Die Auslegung des Ausdruckes Hilfslehrer = ständiger Schulverweser oder Schulgehilfe bei A. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 7 ist hiernach nicht zutreffend. Denn ein ständiger Schulverweser bedeutet eine Lehrstelle.

Die dargelegten Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes gehen davon aus, daß die Lehrstellen mit Lehrern besetzt sind. Die Verwendung von Lehrerinnen ist nicht berücksichtigt, trotzdem dieselbe schon vor Erlaß des Gesetzes stattfand. Hieraus ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß ein gesetzlicher Anspruch der Gemeinden auf Schaffung von Lehrerinnenstellen nicht besteht. Andererseits ist ebenso zweifellos, daß das Gesetz die Verwendung von Lehrerinnen keinenfalls ausschließen wollte.[1] Weniger einfach liegt die Frage, wie es im Falle der Errichtung von Lehrerinnenstellen mit jenen zwingenden Vorschriften steht, welche das Gesetz hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Schullehrer- und den Verweserstellen trifft. Da die Zwangsbestimmungen des Gesetzes lediglich auf die Schullehrerstellen sich beziehen, wird es dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes am Meisten entsprechen, dahin zu entscheiden, daß Lehrerinnenstellen nur anstatt Verweserstellen geschaffen werden dürfen.[2])

Wenn eine Gemeinde auf Grund des Schulbedarfsgesetzes bestreitet, daß die Errichtung einer neuen Lehrstelle auf ihre Kosten gegen ihren Willen stattfinden dürfe, kann sie gegen die betreffende Verfügung der Kreisregierung den Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof betreten.[3])

Eine besondere gesetzliche Bestimmung[4]) besteht hinsichtlich der Einführung von Klosterschulen und der Uebertragung des Volksschulunterrichtes an Schulbrüder oder Schulschwestern.[5]) Hiezu ist die

---

[1]) In Art. 2 Abs. V ist von der Einführung der Schulschwestern die Rede.

[2]) In der Min. Entschl. vom 7. Januar 1876 (Weber XI S. 312), welche die Anstellung von Lehramtscandidatinnen anheimgibt, wird bemerkt: „Immer muß jedoch hiebei vorausgesetzt werden, daß mindestens zwei Lehrstellen an der Volksschule des betreffenden Ortes bestehen." Dies scheint sich an Art. 2 Abs. I u. II des Schulbedarfsgesetzes anzulehnen.

Der Schulges. Entw. Art. 11 wollte die Verwendung von Lehrerinnen an Mädchenschulen zulassen. (Die angef. Entschl. gestattet auch die Verwendung zum Unterrichte der Knaben in den untern Klassen.) Art. 70 beabsichtigte, die weltlichen Lehrerinnen im Einkommen den Schulverwesern gleichzustellen. Auf den Entw. ist in der Min. Entschl. vom 5. Mai 1868 (Weber VII S. 254) Bezug genommen.

[3]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 18. Dazu W. Krais, Commentar S. 138 ff., 393 f. Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 379.

[4]) Schulbedarfsges. Art. 2 Abs. V. Dazu A. Reger in den Bl. f. adm. Praxis XXV S. 203 f. Vgl. Schulges. Entw. Art. 12.

[5]) Bezüglich der Schulschwestern rc. s. Weber IV S. 324, 556, VI S. 746. — Auf protestantische Lehrdiaconissinnen bezieht sich das Gesetz zweifellos nicht.

Zustimmung der Gemeinde und, wenn mehrere Gemeinden an der Schule betheiligt sind, aller[1]) dieser Gemeinden erforderlich. Die gemeindliche Zustimmung kann nur auf Grund eines Beschlusses beider Gemeindecollegien, beziehungsweise der Gemeindeversammlung erklärt werden.[2]) Die Kreisregierung hat, wenn diese Zustimmung vorliegt, freie Entscheidung darüber, ob sie davon Gebrauch machen will oder nicht.[3]) Sie kann die getroffene Einrichtung in der Folge wieder aufheben, ohne dabei an das Einverständniß der Gemeinde gebunden zu sein, und sie ist zu deren Beseitigung rechtlich nicht verpflichtet, auch wenn die Gemeinde dies verlangt.[4])

Die Volksschulen gliedern sich, entsprechend den Abstufungen der Schulpflicht, in Werktagsschulen und Sonn- und Feiertagsschulen. Letztere können, wie bereits erwähnt[5]), durch Fortbildungsschulen[6]) ersetzt werden.

Die Bestimmungen, durch welche die inneren Verhältnisse der Volksschulen, wie Beginn und Ende des Schuljahres und die Schulzeit[7]), dann Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel[8]),

---

[1]) M. Pfeiffer in den Bl. f. adm. Praxis XVII S. 211 f. Min. Entschl. vom 28. December 1879 in Entsch. d. V.G.H.'s I S. 456. Unrichtig Bl. f. adm. Praxis XIII S. 54. Die Ausführungen bei J. A. Englmann a. a. O. S. 258 Anm. 11 beruhen auf unrichtigen Vorstellungen über das bestehende Recht. Es gibt keine „Schulgemeinden."

[2]) Min. Entschl. vom 19. Oktober 1870 Nr. 7437. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung rc., 3. Aufl., I S. 362.

[3]) Es handelt sich dabei nicht, wie in Entsch. d. V.G.H.'s I S. 455 gesagt wird, um eine „staatsaufsichtliche Verfügung." Die Kreisregierung genehmigt nicht den Gemeindebeschluß, sondern sie verfügt in einer Sache der staatlichen Schulverwaltung.

[4]) Min. Entschl. vom 27. December 1865 und Bl. f. adm. Praxis XVI S. 70 ff., dazu A. Luthardt ebenda S. 73 ff. — Eine Zuständigkeit des V.G.H.'s ist in keinem Falle gegeben. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 455.

[5]) Oben S. 407 f.

[6]) Vgl. Weber XII S. 257.

[7]) Weber XI S. 167, 555 (Halbschulen), XII S. 123 (Schuljahr). J. A. Englmann a. a. O. S. 300 ff.

[8]) Grundlegend ist der Lehrplan vom 3. Mai 1811, Döllinger IX S. 1344; vgl. auch Weber I S. 347. Es sind aber an dessen Stelle Lehrpläne für die einzelnen Regierungsbezirke und für einzelne größere Gemeinden getreten. S. das Nähere bei J. A. Englmann a. a. O. S. 354 ff.

Schulprüfungen[1]), Schulzeugnisse[2]) und Schulbesichtigungen[3]) ꝛc. geregelt sind, gehören nicht in eine staatsrechtliche Darstellung[4]).

Dagegen sind über das Schulstrafrecht[5]) einige Ausführungen veranlaßt. Die Nothwendigkeit eines Schulstrafrechtes ergibt sich nicht nur daraus, daß die Schulstrafe als Unterstützungsmittel zur Erreichung des Unterrichtszweckes nicht zu entbehren ist, sondern vor Allem daraus, daß die Volksschule auch Erziehungsanstalt ist. Darüber, daß das Strafrecht der Volksschule, selbst soweit es in die Freiheit der Person eingreift, nicht im Wege der Gesetzgebung geregelt zu werden braucht, hat in Bayern niemals ein Zweifel bestanden. Abgesehen davon, daß seine Grundlage noch jetzt Bestimmungen aus der Zeit vor der Verfassungsurkunde bilden[6]), wird das Recht, die Schulordnung und daher auch die Vorschriften über die Schulstrafen im Verwaltungswege zu erlassen, im Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches offenbar vorausgesetzt[7]).

Das geltende Schulstrafrecht läßt insbesondere auch Freiheitsentziehungen (Schulhaft) und körperliche Züchtigung zu[8]). Die Handhabung der Schulzucht obliegt zunächst den Lehrern[9]). Die Handhabung der Strafgewalt, insbesondere des Züchtigungsrechtes, kann, solange sie innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen bleibt, als Handhabung einer Amtsgewalt eine strafrechtliche oder bürgerlichrechtliche Verantwortlichkeit nicht begründen. Dagegen besteht selbstverständlich solche Verantwortlichkeit bei Überschreitung jener Grenzen.[10])

---

[1]) J. A. Englmann a. a. O. S. 88 Anm. 9, 285 ff. Vgl. auch Weber I S. 173, III S. 309, XV S. 699.

[2]) J. A. Englmann a. a. O. S. 294 ff., 105 ff.

[3]) J. A. Englmann a. a. O. S. 66 ff. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 3. Aufl., I S. 370 f.

[4]) Ueber Schulsparkassen (als Privatunternehmungen) Weber XII S. 261.

[5]) Vgl. hierüber im Allgemeinen A. Topf, das Strafrecht der deutschen Volksschulen, Wien und Leipzig 1884. Ferner J. A. Englmann a. a. O. S. 404 ff.

[6]) Min. Entschl. vom 20. Mai 1815 (Döllinger IX S. 1459, Weber I S. 473); ferner Weber VI S. 180, 561, XVI S. 116 (M. E. vom 9. Februar 1883). In letzterer Entschl. scheint jene von 1815 als für alle Regierungsbezirke, auch die Pfalz, maßgebend betrachtet zu werden. Vgl. auch die Disciplinarordnungen für die Schulen einzelner Regierungsbezirke.

[7]) Vgl. auch Ausf. Ges. zur R.St.P.O. vom 18. August 1879 Art. 3 Ziff. 1.

[8]) Vgl. oben Anm. 6.

[9]) Amtsinstr. f. d. Localschulinspectionen vom 15. September 1808 § 17, (pfälz.) Amtsinstr. f. d. Ortsschulcommissionen § 5.

[10]) Bezüglich der Ueberschreitung der Schulstrafgewalt und des Züchtigungs-

§ 3. Der Volksschuldienst.

Die Lehrer an den Volksschulen stehen im Staatsdienste. Der Dienstvertrag des Lehrers ist daher mit dem Staate, nicht mit der Gemeinde abgeschlossen.[1]) Er erzeugt nur vermögensrechtliche Wirkungen für die Gemeinde, Ansprüche des Lehrers gegen dieselbe, ähnlich wie dies auch bei den sogenannten Kreisbeamten der Fall ist.[2])

Die Anstellung und Versetzung der Lehrer erfolgt durch die

---

rechtes s. K. Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 791 ff., H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., S. 321 ff., J. Olshausen, Commentar zum R.St.G.B. Anm. 10 zu § 223. — Reger, Entsch. I S. 400, II S. 48, 305, 349, III S. 291, IV S. 331, VIII S. 57, 391, 392, IX S. 301, X S. 275, Erg. Bd. I S. 143. Drei auf das bayerische Recht bezügliche Erk. d. R.G.'s sind abgedruckt im M.Bl. f. K. u. Schulangel. 1888 S. 364 ff.

Ueber die Frage, ob „Vorentscheidung" bei Entschädigungsansprüchen (vgl. Bd. II S. 449 ff.) nothwendig sei, Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 329 (diesseitiges Recht), 332 (pfälz. Recht). Die Frage ist zu verneinen.

Den Ausführungen des erstgenannten Erkenntnisses kann ich übrigens nur im zweiten Theile mich anschließen. Vgl. Bd. III S. 465 f.

[1]) An den Ausführungen der k. Entschl. vom 22. Oktober 1819 (Weber II S. 31; vgl. hierüber Bd. III S. 491 Anm. 2) ist nur soviel richtig, daß die Lehrer keine pragmatischen Staatsdiener sind. Dies ist auch in einer Art Denkschrift dargethan, welche der Min. Entschl. vom 8. Mai 1841 (Weber III S. 374) beigefügt ist. Der unklare und unrichtige Satz der Entschl. von 1819, daß „die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst und unmittelbar aber den Gemeinden dienen," d. h. also Gemeindebedienstete seien, wurde auch später oft wiederholt. Vgl. die Angaben bei J. A. Englmann a. a. O. S. 188 Anm. 5 und oben S. 368 ff. Sogar in einer Plenarentsch. d. V.G.H.'s (Sammlung XIII S. 107) wird gesagt: „Durch die nach Einvernahme der Gemeinde erfolgte Ausschreibung des Schuldienstes, durch die nachgefolgte Anstellung in der Gemeinde und die Einweisung in das fassionsmäßige Einkommen wird immerhin zwischen der Gemeinde und dem Lehrer eine Art vertragsmäßigen Verhältnisses, eine Art öffentlichrechtlichen Uebereinkommens dahin geschaffen, daß gegen die Ueberweisung des fassionsmäßigen Diensteinkommens der Lehrer den Schuldienst mit allen ihm anhängenden Obliegenheiten übernimmt." Es ist nicht recht deutlich, welcher rechtliche Begriff dem Ausdrucke „eine Art vertragsmäßigen Verhältnisses" zu Grunde liegt; ebenso wenig, wie durch den Anstellungsakt der Kreisregierung irgend welches Vertragsverhältniß zwischen Lehrer und Gemeinde entstehen soll, da doch die Regierung Namens des Königs, nicht Namens der Gemeinde handelt. Indessen scheint es, als sei hier ein richtiger Gedanke nicht klar gedacht, nemlich folgender. Der Dienstvertrag zwischen dem Staate und dem Lehrer erzeugt kraft öffentlichen Rechtssatzes nach gewissen Richtungen hin Rechtswirkungen für die Gemeinde ganz ebenso, als ob sie selbst den Vertrag geschlossen hätte.

[2]) Vgl. Bd. III S. 299, 336 Anm. 2.

Kreisregierungen, Kammern des Innern.[1]) Dieselben können dabei durch Präsentationsrechte von Privaten und Gemeinden[2]) beschränkt sein. In der Pfalz kommt den Gemeinderäthen gesetzlich ein Präsentationsrecht auf alle Lehrstellen zu.[3]) Streitigkeiten über Präsentationsrechte auf Schulstellen sind Verwaltungsrechtssachen. Erste Instanz sind die Kreisregierungen, K. d. J.[4]) Vielfach ist auch den Gemeinden ein gutachtlicher Vorschlag bei Besetzung der Schulstellen vom Könige[5]) zugestanden.[6])

Die Vorbedingungen für die Anstellung im Volksschuldienste sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Auch Personen weiblichen Geschlechtes[7]) können im Volksschuldienste verwendet werden.[8])

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 46. S. auch Weber II S. 699, III S. 88 (Ziff. XXVIII); VI S. 745 (Versetzung in einen andern Regierungsbezirk); I S. 322 (Diensteinführung); XV S. 307 (Verpflichtung, vgl. auch V S. 20). — Ueber Anstellungsgebühren Weber XIII S. 564, XV S. 27. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung 2c., 3. Aufl., I S. 355.

[2]) Verf. Beil. VI § 21, Vollz. Vorschr. z. revid. Gem. Ed. vom 31. Oktober 1837, Ziff. 153 (Weber III S. 158). Vgl. auch Weber I S. 536, II S. 345, III S. 20, IV S. 297, VI S. 602, 746, VIII S. 343, IX S. 350. J. A. Englmann a. a. O. S. 167 ff.

[3]) Ges. vom 11. Floréal X Art. III, R.E. vom 20. August 1817 Ziff. VII und dazu A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 669 ff.

[4]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 30. (Die Erwähnung dieser Ziffer im Art. 9 Abs. I ist gegenstandslos.) W. Krais, Commentar S. 110 ff., 354.

[5]) Es bedarf eines königlichen Regierungsaktes (wie z. B. durch Genehmigung von sog. Schulstatuten), weil es sich um Aenderung verordnungsmäßiger Bestimmungen handelt.

[6]) Ueber Besetzung von Schuldiensten, welche mit niederen Kirchendiensten (vgl. oben S. 246 Anm. 6, 271 Anm. 2) verbunden sind, s. Weber III S. 554, VI S. 528. Ueber die Trennung dieser Dienste Weber XI S. 672. S. auch J. A. Englmann a. a. O. S. 170 ff.

[7]) Weber XI S. 312.

[8]) S. das Nähere bei J. A. Englmann a. a. O. S. 125 ff., 244 ff.

Vgl. insbesondere über die Vorbildung der Schullehrer Weber V S. 55, VI S. 660 (Verordn. vom 29. September 1866 nebst Normativ und dazu Weber VII S. 38, XI S. 656, XII S. 35, 248, 400, 656, XIII S. 33, 35, 115, XIV S. 226, XVI S. 736, Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1885 S. 1, 1886 S. 215).

Ueber die Vorbildung der Schullehrerinnen Weber VII S. 254, X S. 53, XIII S. 35, 115, 150, XIV S. 226, XV S. 698, XVI S. 713, Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1890 S. 1.

Ueber die Eintheilung der Lehrer ist bereits früher[1]) das Erforderliche bemerkt worden.

Für die dienstlichen Verpflichtungen der Lehrer sind, abgesehen von den besonderen Dienstanweisungen, die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Dienstrechtes maßgebend. Das Gleiche gilt bezüglich der Rechtsbeschränkungen, welche den öffentlichen Dienern allgemein auferlegt sind, nämlich der Beschränkungen hinsichtlich der Uebernahme von Nebengeschäften[2]), dann der Verehelichung des männlichen Lehrpersonals[3]). Dem weiblichen Lehrpersonale wird eine dienstliche Verehelichungsbewilligung grundsätzlich nicht ertheilt.[4])

Die Dienstaufsicht über die Lehrer wird durch die Schulaufsichtsbehörden geführt.[5]) Bezüglich des Dienststrafrechtes der Lehrer habe ich bereits bei der Darstellung des öffentlichen Dienstrechtes[6]), von der herrschenden Auffassung abweichend, meine Ansicht dahin entwickelt, daß das Dienststrafrecht, wie es durch die IX. Verfassungsbeilage und die daran sich anschließenden gesetzlichen Bestimmungen für „Staatsbeamte und öffentliche Diener" geregelt ist, auch auf die Volksschullehrer Anwendung findet.[7])

Ueber die Rechte der Lehrer ist vor Allem Folgendes zu bemerken.

Die Lehrer haben kein unentziehbares Recht auf ihre Lehrstelle, können vielmehr frei versetzt werden. Sie haben ferner von Gesetzes wegen weder pragmatische Rechte[8]) noch Stabilität.[9]) Daher können sie zu jeder Zeit entlassen werden; doch ist es Verwaltungsgrundsatz, daß dies nicht nach Willkür, sondern nur wegen groben Verschuldens

---

Ueber die Anstellungsprüfungen Weber XV S. 270 (Min. Entschl. vom 27. Juni 1881).

Ueber die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen Weber X S. 724, XV S. 342, XVI S. 568.

[1]) Oben S. 421 Anm. 3.

[2]) Bd. III S. 395 f. und J. A. Englmann a. a. O. S. 198 ff.

[3]) Bd. III S. 399 und J. A. Englmann a. a. O. S. 192 ff.

[4]) Weber XI S. 173.

[5]) Vgl. die Angaben bei Weber I S. 234 (§ 29 und Anm. hiezu).

[6]) Bd. VIII S. 490 ff., insbesondere S. 491 Anm. 2.

[7]) Ueber den thatsächlichen Zustand vgl. J. A. Englmann a. a. O. S. 202 ff.

[8]) Ausführlich dargethan Weber III S. 374 (Min. Entschl. vom 8. Mai 1841).

[9]) Ueber diesen Begriff Bd. III S. 437.

oder Unbrauchbarkeit für den Dienst geschieht.[1]) Der Gesetzgeber geht sogar stillschweigend davon aus, daß nach diesem Grundsatze verfahren werde, wenn er Schullehrern, die wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit vom Dienste enthoben werden, Bezüge sichert.[2])

Auf der anderen Seite obwaltet, da kein Gesetz dies verbietet, auch kein rechtliches Hinderniß, den Lehrern „Stabilität", ja sogar pragmatische Rechte zuzugestehen.[3]) Die Gemeinden insbesondere können dazu die Hand bieten, daß die Lage der Lehrer besser gesichert werde, dies aber selbst durch ihre Beschlüsse unmittelbar nicht bewirken, da die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Lehrer nicht ihnen, sondern dem Staate zukömmt.

Die Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnisse sind der Art nach dieselben, wie sie sich überhaupt aus dem öffentlichen Dienste zu ergeben pflegen.

Als Ehrenrecht kömmt ihnen nur der Titel, dagegen kein staatsdienerlicher Rang und keine Dienstkleidung zu.

Anspruch auf Vergütung von Umzugskosten haben sie im Allgemeinen nicht; nur das Recht einiger Landestheile gibt den Lehrern Ansprüche gegen die Gemeinden im Falle eines Umzuges.[4]) Streitigkeiten[5]) hierüber sind von den Verwaltungsbehörden im Verwaltungsverfahren zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen der Kreis-

---

[1]) Vgl. den Schluß der oben S. 427 Anm. 1 erwähnten Denkschrift und Min. Entschl. vom 8. April 1847 (Döllinger XXVI S. 586). Letztere spricht von den „mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverband füglich entfernbaren Individuen z. B. Schullehrer." Das ist kein Muster klarer Begriffsbestimmung, kömmt aber auf das hinaus, was im Texte gesagt ist.

[2]) Schulbedarfsgesetz Art. 8.

[3]) Dies wird übrigens in der erwähnten Min. Entschl. vom 8. Mai 1841 auf königlichen Befehl untersagt.

[4]) Weber I S. 555, J. A. Englmann a. a. O. S. 187 f., W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung 2c., 3. Aufl., I S. 358 f. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 185, XII S. 221. Comp. Confl. Entsch. G. u. V.Bl. 1889 Beil. S. 23. Bl. f. adm. Praxis XXII S. 288, XXXV S. 203 ff. — Eine Erörterung über die Aufhebung der erwähnten Bestimmungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. IV S. 460 ff.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 19. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 185.

regierungen, Kammern des Innern, kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten werden.[1])

Die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer ist eine ziemlich verwickelte.

Das Schulbedarfsgesetz hat in diese Verhältnisse nur theilweise eingegriffen. Es hat die Ausstattung der einzelnen Schulstellen, wie sie sich in der manchfachsten Art und auf die verschiedensten Rechtstitel hin entwickelt hat, unberührt gelassen. Das Gesetz läßt ferner die Möglichkeit offen, daß auch in Zukunft Rechtsansprüche zu Gunsten der Schulstellen auf besondere Rechtstitel hin begründet werden, und es hindert die Gemeinden nicht, Verbindlichkeiten in Bezug auf die Besoldung der Lehrer zu übernehmen.[2]) Das Schulbedarfsgesetz hat sich darauf beschränkt, Mindestgehalte für das männliche[3]) Lehrpersonal festzusetzen und die Ergänzung des Lehrereinkommens bis zu diesen Beträgen zur Gemeindelast zu erklären.[4]) Die weitere Entwickelung hat dann dazu geführt, daß den Lehrern Besoldungsaufbesserungen aus Staatsmitteln und zum Theile auch aus Kreis- und Gemeindemitteln gewährt worden sind.

Bezüglich der Einkommensquellen, welche an erster Stelle genannt sind, sind naturgemäß nur einige allgemeine Bemerkungen möglich; denn deren Bestand hängt von den einzelnen Rechtstiteln ab, aus welchen sie herrühren. Bei Darstellung der neueren Geschichte des Volksschulrechtes ist bereits erwähnt worden[5]), wie auf Grund der Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1832 eine Ermittelung der Erträgnisse der Volksschulstellen stattgefunden hat, deren Ergebniß in den Schulfassionen niedergelegt ist. Eine Wiederholung dieses Geschäftes und eine Durchsicht oder Neubearbeitung der Fassionen kann zu jeder Zeit stattfinden, wenn die staatliche Schulverwaltung dies für veranlaßt erachtet.

---

[1]) Die Verordn. vom 3. September 1815 (Weber I S. 482) über Entschädigung der Schullehrer &c. wegen erlittener Frevel halte ich für nicht mehr giltig, da sie sich deutlich als gemeinderechtliche Vorschrift gibt. Vgl. übrigens auch W. Krais a. a. O. I S. 358.

[2]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 419.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 208 Sp. 1.

[4]) Art. 3, 4, 6 Abs. I. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf israelitische Volksschulen (oben S. 333 Anm. 4) vgl. Weber VI S. 122 (Min. Entschl. vom 28. November 1862 Ziff. 7), 123.

[5]) Oben S. 361.

In den Gehaltsfassionen sind, so bemerkt die Begründung zum Entwurfe des Schulbedarfsgesetzes [1]), „eine Reihe von Einkommensquellen der Schullehrer aufgezählt, welche zunächst bei der Ausmittelung und Feststellung ihres Gehaltes in Betracht zu kommen haben. Als solche sind nämlich bezeichnet: Zuflüsse aus dem Dotationsvermögen der Schule, aus Gemeindekassen, aus Stiftungskassen, aus dem Staatsärar vermöge besonderer Rechtstitel, von Privaten, die Erträgnisse der Dienstgründe und Dominicalien 2c. Alle diese schon vor dem Erscheinen jener Ministerialausschreibung (vom 12. Oktober 1832) gewöhnlich mit den Schuldiensten verbundenen Bezüge hätten denselben auch fortan zu verbleiben. Die Dienstesfassionen, welche inzwischen wiederholt (zuletzt in Folge einer Ministerialanordnung vom 26. Februar 1857) geprüft und festgestellt worden sind, haben zunächst die nöthigen Anhaltspunkte für diese Bezüge zu geben."

Die Bedeutung der Schulfassionen ist nach der Art ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und ihrem Zwecke keine andere wie die der Pfründefassionen. [2]) Es gilt hier dasselbe, was bezüglich der Pfründefassionen bemerkt wurde, daß nämlich ihre Herstellung ein reines Verwaltungsgeschäft ist. Die Anfertigung der Schulfassionen diente dazu, der staatlichen Schulverwaltung einen Ueberblick über die Erträgnisse der einzelnen Schuldienste zu gewähren, um hienach deren Aufbesserungsbedürftigkeit zu bemessen. Die Einträge in den Schulfassionen stellen also nicht mehr dar als das Ergebniß einer statistischen Erhebung und unter Umständen allenfalls einer Prüfung von Verwaltungs wegen, nicht einer richterlichen und rechtskräftigen Entscheidung. Daraus folgt, daß der Eintrag eines Einnahmepostens in die Fassion den Rechtstitel hierauf nicht erzeugt, sondern nur in der Annahme, daß der Rechtstitel vorhanden sei, geschieht. [3]) Es folgt

---

[1]) A. a. O. Beil. Bd. VI S. 19.

[2]) Vgl. oben S. 321.

[3]) Dies war auch früher die Auffassung des V.G.H.'s, von welcher derselbe jedoch in der Plenarentsch. vom 23. März 1892 (Sammlung XIII S. 99) abgegangen ist. Es wird (S. 105) gesagt, das Plenum könne der Anschauung nicht beistimmen, daß die Schulfassionen „an und für sich keineswegs Rechte und Verbindlichkeiten begründen oder für die in denselben enthaltenen Bezüge Gewährschaft bieten." Was für diese geänderte Ansicht vorgebracht wird, paßt aber nicht zur Behauptung. Es wird bemerkt, daß die Fassionen regelmäßig die Nachweise über die Rechtstitel enthalten, worauf die Einnahmeposten beruhen. Hienach sei „nicht abzusehen," warum nicht aus der Fassion oder deren Belegen „Rechtsansprüche und Verbindlich-

daraus weiter, daß der Nichteintrag eines rechtsbegründeten Bezugs in die Fassion den Anspruch hierauf nicht vernichtet. Es folgt ferner, daß der Eintrag einer Schätzungssumme in die Fassion bei veränderlichen Einnahmeposten dem Inhaber der Schulstelle weder den Anspruch auf den Mehrertrag nimmt[1]) noch ihm[2]) einen Anspruch auf Ergänzung eines Mindelertrages gibt. Die Einsetzung einer festen Summe für einen veränderlichen Ertrag bedeutet nur dann ein festes Bezugsrecht, wenn ein Rechtsgeschäft über Fixirung des Bezuges dem Eintrage zu Grunde liegt.[3]) Dann ist aber auch das Rechtsgeschäft, nicht der Eintrag das rechtlich Entscheidende. Es ist endlich hervorzuheben, daß der Eintrag einer Einnahme in die Fassion Niemandem eine Pflicht auferlegt, dem Lehrer für den Bestand und die Höhe der Einnahme Gewähr zu leisten. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn die Feststellung der Fassion ein Rechtsgeschäft zwischen dem Lehrer und dem Staate oder der Gemeinde wäre, was sie klärlich nicht ist, oder wenn die Gewähr für die Richtigkeit der Fassion durch den Anstellungsvertrag für den Staat oder die Gemeinde übernommen würde[4]), was ebensowenig zutrifft. Die Uebertragung des Schuldienstes und die Ausfertigung der Anstellungsurkunde erfolgt durch den Staat. Die Anweisung des fassionsmäßigen Diensteinkommens in der Anstellungsurkunde kann die Bedeutung der Uebernahme einer Haftung durch den Staat nicht haben, weil der Schulaufwand keine Staatslast ist. Sie kann noch weniger eine Haftung der Gemeinde erzeugen, weil eine solche Haftung weder durch ein Gesetz der Gemeinde auferlegt ist, noch aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich ergibt, das durch die Anstellung begründet wird. Denn nicht die Gemeinde hat die Fassionen angefertigt, sondern der Staat, und nicht die Gemeinde den Anstellungsvertrag abgeschlossen, sondern wiederum der Staat. Das Einzige, wofür die Gemeinde gesetzlich haftet, ist, daß der Lehrer das vorgeschriebene Mindesteinkommen bezieht.

---

keiten sollten abgeleitet werden können." Es scheint hier Beweis und Begründung eines Rechtsanspruchs verwechselt zu sein. Ueber die Fassion als Beweismittel Entsch. d. V.G.H.'s II S. 600; vgl. auch VIII S. 139.

[1]) So auch Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 105, 108.

[2]) Von den Bestimmungen über Ergänzung auf die Congrua natürlich abgesehen.

[3]) Vgl. hieher Bl. f. adm. Praxis XXIV S. 50 ff., Entsch. d. V.G.H.'s II S. 600; Min. Entschl. vom 21. Februar 1862 (Weber V S. 587) Ziff. 2.

[4]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 106 f.

Die hier vertretene Auffassung von der Bedeutung der Schulfassionen kömmt auch in der Begründung zum Entwurfe des Schulbedarfsgesetzes zum Ausdrucke. Dort wird nemlich an der oben angeführten Stelle weiter bemerkt, daß „die Schulfassionen keinen Rechtsanspruch und keine Gewährschaft für den in Ziffern ausgedrückten Betrag bieten." [1])

Wie schon bemerkt, hat das Schulbedarfsgesetz [2]) bestimmt, daß den Lehrern Mindestgehalte zukommen. [3])

Die Mindestgehalte sind gesondert für die Schullehrer — für diese in drei Abstufungen nach der Bevölkerung [4]) der Schulsitzgemeinde [5]) — dann für die Schulverweser und die Schulgehilfen geregelt. Dazu treten Vorschriften über Dienstwohnungen und deren Anschlag und über die Entschädigung des Schullehrers für die Verpflegung des Gehilfen. [6])

[1]) Auf diese Stelle ist richtig Bezug genommen Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 155. Dagegen wird deren Sinn in der Plenarentsch. vom 23. März 1892, Entsch. XIII S. 106 mißverstanden. Der Satz, so wird dort behauptet, sage in der Hauptsache nur so viel, daß hinsichtlich der Ziffern der Ansätze die Schulfassionen keinen Rechtsanspruch und keine Gewährschaft bieten, durchaus nicht, „daß auf der Grundlage der Fassionen überhaupt kein Rechtsanspruch erhoben werden könne." Es werden also die Worte „keinen Rechtsanspruch für den in Ziffern ausgedrückten Betrag" zusammengelesen, was stilistisch unmöglich ist, während es doch sprachlich und inhaltlich ganz klar ist, daß die Worte „für den in Ziffern ausgedrückten Betrag" nur zu Gewährschaft gehören. Die Entscheidung glaubt, daß der besprochene Satz nur die veränderlichen Einnahmeposten meine und „bezüglich dieser nur andeuten wollte, daß für die Durchschnittsziffern und Werthanschläge derselben die Fassionen keinen Rechtsanspruch gewähren und keine Gewährschaft bieten sollen und können." Auch das trifft nicht zu. Der Satz geht offensichtlich auf alle zuvor genannten Bezüge. Vgl. den Schluß der oben S. 432 angef. Stelle, woran der Satz mit: „Da aber die Schulfassionen ꝛc." unmittelbar anknüpft.

[2]) Art. 3. Die Beträge des Art. sind nunmehr in Reichswährung festgestellt. Ges. vom 8. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 665) Art. 3, Min. Entschl. vom 30. gl. Mts. (Weber XI S. 217) Ziff. I.

[3]) Vgl. hieher auch Schulges. Entw. Art. 57 ff.

[4]) Das Mindesteinkommen ändert sich also mit der Bevölkerungsziffer. Min. Entschl. vom 4. März 1865 (Weber VI S. 420).

[5]) Min. Entschl. vom 17. Februar 1862 (Weber V S. 586).

[6]) S. das Nähere im Art. 3 des Ges. und dazu A. Reger in den Bl. f. adm. Praxis XXV S. 204 ff.; zu Abs. II ebenda XXI S. 285 ff., Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 220. Zu Abs. V vgl. die Bemerkung Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 208 Sp. 1, wonach „unter dem Ausdrucke Verpflegung auch die Gewährung einer Wohnung verstanden ist."

In die Mindestgehalte werden „die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge" eingerechnet. Das Gesetz meint hiemit sowohl diejenigen einzelnen Bezüge, welche mit der Schulstelle als solcher verbunden sind, insbesondere das Schulgeld[1]), wenn es einen Gehaltstheil bildet, als auch die Bezüge, welche dem Lehrer aus einer anderen, mit der Schulstelle organisatorisch verbundenen[2]) Dienstesstelle zukommen, so insbesondere aus dem Dienste als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent, Organist.[3]) „Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen (d. h. Dienstverhältnissen zur Gemeinde) werden in den Gehalt nicht eingerechnet."[4]) Bei diesen Diensten würde also auch eine organisatorische Verbindung mit dem Schuldienste keinen Einfluß auf den Lehrergehalt äußern.

Die Tragweite der dargelegten Bestimmungen ist nicht nach allen Richtungen hin außer Streit.

Zweifellos ist zunächst, daß die gesetzliche Feststellung von Mindestgehalten weder einen Einfluß auf den Rechtsbestand höherer Gehalte äußert, die bei Erlaß des Gesetzes bereits gewährt waren, noch ein Hinderniß bildet, daß höhere Gehalte künftig gewährt werden.[5])

Nicht minder ist sicher, daß, wenn aus irgend welchem Grunde ein Haupt- oder Nebenbezug wegfällt, welcher mit der Schulstelle ver-

---

[1]) Ueber das Schulgeld s. unten S. 455 ff.

[2]) S. die angef. Verh. S. 208 Sp. 2, wonach „eine Einrechnung des Bezugs eines Schullehrers als Kirchendiener ꝛc. in den Gehalt desselben nur dann statthaft sein soll, wenn der betreffende Kirchendienst mit dem Schuldienste wirklich verbunden ist; nicht aber auch dann, wenn die Besorgung eines Kirchendienstes dem Schullehrer nur zeitweise in widerruflicher Eigenschaft, als vorübergehende Function übertragen oder von ihm in solcher Eigenschaft übernommen wird." Vgl. übrigens auch Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. III S. 381 f. (Dr. von Harleß.) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 67, 82. S. auch Bl. f. adm. Praxis XXIII S. 333 ff. — Ueber die Trennung von Schul- und Kirchendienst Min. Entschl. vom 24. November 1876 (Weber XI S. 672).

[3]) Art. 4 Abs. I, II. Die Aufzählung ist eine beispielsweise. Abg. Dr. Weis a. a. O. Sten. Ber. IV S. 15 f. Ueber die niederen Kirchendienste oben S. 246 Anm. 6, 271 Anm. 2. S. auch W. Krais, Handbuch d. innern Verwaltung ꝛc., 3. Aufl., I S. 356.

[4]) Art. 4 Abs. III.

[5]) Vgl. die Bemerkung des Berichterstatters Lang a. a. O. Sten. Ber. III S. 482 Sp. 1.

knüpft ist, die gesetzliche Ergänzungspflicht der Gemeinde sofort eintritt. Ebenso wird es keinem Bedenken unterliegen, das Gleiche für den Fall anzunehmen, daß ein fester Bezug ganz oder theilweise nicht eingeht.

Dagegen ist es zweifelhaft, wie es sich mit der Ergänzungspflicht der Gemeinde dann verhält, wenn mit dem Schuldienste Nutzungen, Naturalbezüge oder andere Bezüge von jährlich wechselnder Höhe verbunden sind.

Zwei Ansichten stehen sich hier gegenüber. Die eine Meinung ist, daß die Ergänzungspflicht der Gemeinde von Jahr zu Jahr nach der wirklichen Einnahme des Lehrers sich richtet[1]); die andere Meinung, daß die veränderlichen Einnahmen einer Lehrstelle für die Ergänzungspflicht der Gemeinde mit jenen Ansätzen in Betracht kommen, mit welchen sie in der Schulfassion geschätzt sind. Die Plenarentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1892[2]), welche sich gegen die erste Ansicht ausspricht, hat den Satz aufgestellt, daß die Gemeinden nicht berechtigt sind, den Ergänzungszuschuß zum Mindestgehalte des Lehrers „um jenen Betrag zu kürzen, der sich thatsächlich durch Mehreinnahmen aus einzelnen, ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren ergibt.“ Dieser Satz zieht jedoch nur Eine Folgerung aus dem Gedanken, der ihm zu Grunde liegt, nemlich eine Folgerung zu Gunsten des Lehrers. Er bedarf indessen, wie ohne Weiteres einleuchtend ist, der Vervollständigung durch einen andern Satz, der eine nothwendige Folgerung aus dem nemlichen Grundgedanken darstellt, und zwar eine Folgerung zu Gunsten der Gemeinde. Dieser zweite Satz lautet: Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Ergänzungszuschuß zum Mindestgehalte des Lehrers um jenen Betrag zu erhöhen, der sich thatsächlich durch Mindereinnahmen aus einzelnen, ihrer Natur nach veränderlichen Positionen der Schulfassion gegenüber dem Abschlusse der letzteren als Ausfall ergibt.

Wenn man nun an die Aufgabe herantritt, zu untersuchen, welche der beiden Ansichten den Vorzug verdient, so darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß weder das Schulbedarfs-

---

1) Entsch. d. V.G.H.'s X S. 141.

2) Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 99.

gesetz noch die Verhandlungen über dasselbe irgend welche unmittelbaren Aufschlüsse darbieten.

Das Gesetz sagt: Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge werden in die geringsten Gehalte eingerechnet. Es sagt also nur, daß sie, aber nicht wie sie eingerechnet werden. Es handelt sich demnach lediglich darum, wie dieses Schweigen des Gesetzes auszulegen sei.

Hier ist nun vorweg zu bemerken, daß man mit dem Satze, es seien für die Ergänzungspflicht der Gemeinde die thatsächlichen Schuldiensterträgnisse eines Jahres maßgebend, unter keinen Umständen ganz durchkömmt. Denn soweit mit dem Schuldienste Naturalnutzungen oder Naturalbezüge verbunden sind, bleibt nichts Anderes übrig, als diese nach ihrem Geldwerthe abzuschätzen. Daß dies alljährlich geschehe, ist ganz undenkbar und man ist auch noch nie auf diesen Gedanken gekommen. Diese Undurchführbarkeit des Satzes nach einer Richtung hin muß schon Zweifel darüber erregen, ob er den Willen des Gesetzgebers trifft.

In der That wird dies auch nicht der Fall sein. Der Gesetzgeber hat für eine Art des Naturalgenusses, jenen einer Dienstwohnung, Höchstbeträge der Veranschlagung festgestellt. An die Nothwendigkeit der Veranschlagung hat er also gedacht und es war ihm natürlich bekannt, daß, wie und durch wen die Veranschlagung des Lehrereinkommens bisher stattgefunden hatte. Der Gesetzgeber hat mithin zweifellos gewollt, daß es, von der einzigen Beschränkung, welche er aussprach, abgesehen, bei dem bisherigen Stande der Dinge bleiben solle. Die Befugniß der Staatsverwaltung, im Verwaltungswege über die Veranschlagung jener Schulerträgnisse zu bestimmen, welche keine unveränderlichen Geldbezüge sind, erscheint demnach als stillschweigend vorausgesetzt.

Allein, so könnte man einwenden, von dem bisherigen zum neuen Rechte ist doch ein Sprung. Es handelt sich darum, ob denn nunmehr jene Veranschlagung, die zunächst eine innere Angelegenheit der staatlichen Schulverwaltung ist, auch Rechtswirkung für die Gemeinde habe, welcher vom Gesetze die Pflicht auferlegt wird, das Lehrereinkommen bis zu einem bestimmten Mindestbetrage zu ergänzen.

Dieses Bedenken wird sich beschwichtigen lassen. Wenn das Gesetz von einem Mindestgehalte, einer Congrua, der Lehrer und

von einer Einrechnung in den Mindestgehalt spricht, so darf man beim Mangel einer gegentheiligen Erklärung annehmen, daß der Gesetzgeber Begriff und Berechnungsart der Congrua so verstanden hat, wie die seitherige Uebung sie verstanden hatte. Nach dieser Uebung aber kommen die Nutzungen, Natural- und unständigen Bezüge einer Schulstelle für die Congrua nicht nach ihrem veränderlichen Werthe oder Ertrage, sondern nach dem festen Ansatze der jeweiligen Fassion in Betracht.

Dabei ist jedoch zu betonen, daß die Bedeutung, welche hier den Schätzungen der Fassion für die Ergänzungspflicht der Gemeinden beigemessen wird, auf der Auslegung des Schulbedarfsgesetzes beruht, nicht auf der Annahme einer rechtlichen Kraft nach Außen, welche der Fassion an sich und von Hause aus zukäme.

Unser Ergebniß ist also, daß der oben dargelegten zweiten Meinung beizutreten ist.

Die Ergänzung der unzulänglichen Lehrergehalte auf den gesetzlichen Mindestbetrag fällt formell stets der Gemeinde zur Last. Die Zuschüsse aus der Kreisschuldotation und die ergänzenden weiteren Zuschüsse aus Mitteln der Kreisgemeinde, wovon noch später die Rede sein wird, werden der Gemeinde, nicht dem Lehrer gewährt. Die Willigung kann für den Schulzweck im Allgemeinen, sie kann auch für die Ergänzung der Lehrergehalte im Besonderen geschehen. Ist Letzteres der Fall, so kann die bewilligte Summe nur für diesen Zweck verwendet werden und sie fällt heim, wenn sie hiefür nicht erforderlich ist. [1])

Daß es den Gemeinden freisteht, die Schulstellen aus Gemeindemitteln mit einem höheren als dem gesetzlichen Mindestgehalte auszustatten oder den Lehrern persönliche Zulagen, sei es widerruflich, sei es unwiderruflich, zu gewähren, ist oben schon bemerkt worden. Dasselbe gilt von den Kreisgemeinden.

Für die Lehrerinnen fehlt eine gesetzliche Regelung der Gehaltsverhältnisse. [2])

Der Staat gewährt dem männlichen und weiblichen Lehrpersonale Gehaltsaufbesserungen und Dienstalterszulagen. [3])

---

[1]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 115 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 208 Sp. 1, Min. Entschl. vom 28. November 1862 (Weber VI S. 122) Ziff. 5.

[3]) Auf diese, stetem Wechsel unterliegenden Bezüge kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. hierüber:

Repertorium über die Landtagsverh. 1870/71 S. 58, 1871/72 S. 39 f., Land-

Eine Reihe von Streitsachen, welche sich auf Rechtsansprüche aus dem Schuldienste beziehen, sind als Verwaltungsrechtssachen in der Weise erklärt, daß diese Sachen in den untern Instanzen als Verwaltungssachen behandelt werden[1]) und gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann.

Dahin gehören:

1. Streitigkeiten über „Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen." [2]) Hierunter fallen als hieher gehörig die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von Gemeinden und anderen juristischen oder physischen Personen gegenüber den Lehrern. [3])

---

tagsabsch. vom 28. April 1872 § 30, Min. Entschl. vom 15. Mai 1872 (Weber IX S. 396, vgl. S. 608).

Verh. d. Landtages 1873/75 K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 253, 300 f., Sten. Ber. I S. 299 ff.; Min. Entschl. vom 7. August 1874 (Weber X S. 392; vgl. S. 721; XIV S. 580); Landtagsabschied vom 15. April 1875 § 28.

Repertorium über die Landtagsverh. 1875/76 S. 48 (unter: Schuldotationsgesetz) und 49 (unter: Schullehrer), Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 § 17, Min. Entschl. vom 23. August 1876 (Weber XI S. 642; vgl. XII S. 48).

Repertorium über die Landtagsverh. 1877/81 S. 67 (unter: Gehaltsaufbesserungen der Geistlichen und Schullehrer), Min. Entschl. vom 30. März 1878 (Weber XII S. 256; vgl. S. 758), Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 § 19. Vgl. auch Weber XIV S. 348.

Repertorium über die Landtagsverh. 1883/86 S. 303, 1887/88 S. 59 ff. (vgl. auch 1889/90 S. 108 f.), Min. Entschl. vom 17. Juni 1888 (M.Bl. f. K. und Sch.Ang. S. 183) enthält eine Zusammenstellung der seither ergangenen und neu getroffenen Bestimmungen über die Leistungen des Staates zu Gunsten der Lehrer. S. auch angef. M. Bl. 1891 S. 143, 287 (Auszahlung).

[1]) Form. Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 50.

[2]) Gesetz v. 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 19. Daß Streitigkeiten über Feststellung der Schulfassionen nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können (Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 155), versteht sich nach dem früher Dargelegten von selbst. Dagegen ist ebenso selbstverständlich, daß, wenn sich anläßlich einer Fassions-Herstellung oder -Aenderung Rechtsstreitigkeiten ergeben, die unter die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallen, diese im Verwaltungsrechtswege ausgetragen werden müssen und nicht durch die Fassionsfeststellung ihre Erledigung finden. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 92, VIII S. 139.

[3]) Streitigkeiten des Lehrers mit der Gemeinde wegen des Schulgeldbezugs fallen m. E. unter Ziff. 19, nicht unter Ziff. 20 des Art. 10. Ebenso wenig gehören Streitigkeiten der Gemeinde mit Dritten hieher; diese fallen unter Art. 8 Ziff. 38.

Von selbst versteht es sich, daß die oben erwähnten freiwilligen Staatszuschüsse

2. Streitigkeiten über die „Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste". [1])

3. Streitigkeiten über den „Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen" [2]) und über „Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen" [3]).

4. Streitigkeiten über „Vertheilung der Dienstbezüge und Lasten bei Erledigung von Schuldiensten unter die Betheiligten". [4])

Schullehrern, welche wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit des Dienstes enthoben werden, ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter 514 Mark 30 Pf. [5]) betragen darf.

Diese Unterhaltsbeiträge sind von den Vereinen für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer aufzubringen, welche auf Grund des Schulbedarfsgesetzes für jeden Regierungsbezirk als Kreisanstalten errichtet sind. [6]) Die Satzungen dieser Vereine werden

---

nicht Gegenstand eines verwaltungsrechtlich verfolgbaren Anspruches sind. Entsch. d. V.G.H.'s X S. 347.

[1]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 22. Vgl. W. Krais, Commentar S. 141 f., 396. Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 1.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 278, VIII S. 52.

[3]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 23. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 50 f., W. Krais a. a. O. S. 142, 396.

[4]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 24. W. Krais, Commentar S. 142 f., 346. Ueber Intercalarien vgl. J. A. Englmann a. a. O. S. 220 ff., auch oben Seite 318 Anm. 1 und Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 390, XII S. 193 (pfälz.); über Nachsitz und Sterbemonate Weber I S. 322, VI S. 531, VIII S. 739, X S. 376, Min. Bl. f. K. u. Schulang. 1891 S. 143, J. A. Englmann a. a. O. S. 241.

[5]) 200 fl. nach dem Schulbedarfsgesetze, 300 fl. nach k. Entschließung vom 5. Oktober 1863 (Weber V S. 395 Anm. 14), jetzt nach Min. Entschl. vom 30. November 1875 (Weber XI S. 217) Ziff. III.

[6]) Vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1837 S. 456 (Antrag Neuland). Privatvereine bestanden bereits für einzelne Regierungsbezirke, auch Pensions- und Unterstützungskassen an manchen Orten. Art. 8 Abs. IV des Schulbedarfsgesetzes läßt sie unberührt, stellt ihnen aber die Verschmelzung mit den neuen Unterstützungsvereinen frei.

Die Bestimmungen des Art. 8 sind von der K. d. Abg. beschlossen; der Entwurf wollte die Pensionslast den Gemeinden auflegen. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 202, 206 Sp. 2, 210.

nach Vernehmung des Landrathes durch königliche Verordnung festgestellt.[1]) Die Eintrittsgelder sind nach gesetzlicher Bestimmung dem Stammvermögen einzuverleiben. Soferne durch die Satzungen Streitigkeiten über Recht und Pflicht des Beitrittes, Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Mitgliedern und Ansprüche an den Verein durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu entscheiden sind, kann gegen solche Entscheidungen der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten werden.[2])

Der Staat leistet an jeden Unterstützungsverein einen Zuschuß, welcher für jede Finanzperiode im Finanzgesetze zu bestimmen ist. Dieser Zuschuß muß wenigstens so hoch sein, daß nach dem Durchschnitte der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden Schullehrer, welcher zu unterstützen ist, der Betrag von 342 Mark 90 Pf.[3]) trifft. Seit 1876 werden jedoch 360 Mark geleistet.[4]) Die Vertheilung geschieht durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jährlich nach Verhältniß der Zahl der Schullehrer, welche von den einzelnen Vereinen im Vorjahre unterstützt wurden.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines[5]) nicht aus, um die Unterhaltsbeiträge im gesetzlichen Mindestbetrage gewähren zu können, so ist das Fehlende von den Kreisgemeinden zuzulegen.[6])

Der Staat gewährt dem Lehrpersonale, welches wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Dienstes enthoben wurde, Zuschüsse und Unterhaltsbeiträge.[7])

Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen, welche für die einzelnen Regierungsbezirke bestehen, beruhen nicht auf gesetzlicher

---

[1]) Dieser Satz ist in der Ausgabe des Schulbedarfsges. von A. Reger weggeblieben. Vgl. über die Satzungen Weber VI S. 89, J. A. Englmann a. a. O. S. 231 ff.

[2]) Schulbedarfsgesetz Art. 8 Abs. I, III, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 25 und dazu W. Krais, Commentar S. 143, 397. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 422, 696, IX S. 9.

[3]) Nach dem Gesetze 100 fl., später 200 fl. Vgl. oben S. 440 Anm. 5.

[4]) Min. Entschl. vom 17. Juni 1888 (Min. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 183) Ziff. 7 Abs. II.

[5]) Mit Ausnahme der Eintrittsgelder.

[6]) Schulbedarfsges. Art. 8 Abs. II, III.

[7]) Min. Entschl. vom 17. Juni 1888 Ziff. 7.

Vorschrift, sondern sind im Verwaltungswege [1]) eingeführt worden. [2]) Da hienach eine gesetzliche Beitrittspflicht zu diesen Vereinen nicht besteht, so kann diese Pflicht nur in der Form der Anstellungsbedingung begründet werden. [3]) Streitigkeiten, welche sich bei solchen der Staatsaufsicht unterstehenden Vereinen ergeben, sind in demselben Umfange und in derselben Art als Verwaltungsrechtssachen erklärt, wie dies für die Lehrerunterstützungsvereine bestimmt ist. [4])

Die Wittwen und Waisen der Lehrer erhalten auch Unterstützungen aus Staatsmitteln. [5])

§ 4. Das Finanzrecht der Volksschulen.

Die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen [6]) bildet eine Last der Ortsgemeinden [7]), d. h. eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. [8]) Deren Erfüllung kann daher durch staatsaufsichtlichen Zwang, wo nöthig, bewirkt werden. [9])

Die Aufbringung der Mittel für den Volksschulaufwand und deren Verwendung ist aber auch Gegenstand der gemeindlichen Finanzverwaltung. [10])

Die Gemeinde führt diese Mittel nicht an den Staat ab; es

---

[1]) Vgl. Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 46 Abs. II.

[2]) S. insbes. Min. Entschl. vom 11. Juli 1844 (Weber III S. 551; hier auch eine geschichtliche Uebersicht). Vgl. auch Schulges. Entw. Abth. VIII Tit. V und die Begründung hiezu; ferner J. A. Englmann a. a. O. S. 237 ff. — Ueber Lehrerwaisenstifte ebenda S. 242 und Weber VII S. 481.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 643.

[4]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 25. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 422, VI S. 191.

[5]) Min. Entschl. vom 17. Juni 1888 Ziff. 8, 9, vom 7. Mai 1890 (Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1888 S. 183, 1890 S. 122; vgl. auch 1886 S. 163).

[6]) Ueber weitergehende Verpflichtungen der Gemeinden nach pfälzischem Rechte (R. E. vom 20. August 1817 Ziff. XXXI, XXXII) vgl. oben S. 359 und A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 733 f.

[7]) Nicht der Ortschaften. Schulbedarfsges. Art. 1. — Ueber die Anwendung des Gesetzes auf israelitische Volksschulen (oben S. 333 Anm. 4) s. Weber VI S. 123.

[8]) Vgl. Bd. IV S. 572 f.

[9]) Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 60.

[10]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 165.

ist ihr Recht und ihre Pflicht, sie selbst zu verwalten. Die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten öffentlich- und privatrechtlicher Natur, welche aus der Verwaltung des Volksschulwesens in der Gemeinde entstehen, sind Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinde, nicht des Staates.

Der Aufwand ist ein persönlicher und ein sachlicher.

Inwieferne der erstere ein gesetzlich gemessener ist, hat sich bei Darstellung der Bestimmungen über die Lehrerbesoldungen ergeben. Dabei wurde bereits bemerkt, daß die betreffenden Vorschriften des Schulbedarfsgesetzes nur Mindestforderungen enthalten. Die Gemeinden können höhere Verpflichtungen übernehmen.

In allem Uebrigen bestimmt sich das Maß dessen, was den Gemeinden für Schulzwecke zu leisten obliegt, nach den Anforderungen, welche die staatliche Schulverwaltung aufstellt.[1]) Dies gilt nicht blos für den sachlichen Aufwand, sondern auch für denjenigen Theil des persönlichen Aufwandes, der nicht gesetzlich geregelt ist, wie z. B. die Kosten für Anstellung von Hilfslehrern, von Nebenlehrern für besonderen schulordnungsmäßigen Fachunterricht[2]), von niederen Bediensteten ꝛc. Dagegen erstrecken sich die gesetzlichen[3]) Verpflichtungen der Gemeinden nicht auf die Kosten des Unterrichtes in der Glaubenslehre, welcher von den Geistlichen zu geben ist. Denn die Sorge

---

[1]) Der Schulgeś. Entw. Art. 31—33 hatte eine nähere Feststellung unternommen.

[2]) Z. B. Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. S. hierüber die Antwort des Staatsministers von Lutz auf die Interpellation Lerzer, Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 Sten. Ber. I S. 541 f., II S. 1 f., wo die richtigen grundsätzlichen Gesichtspunkte dargelegt sind. (Vgl. auch Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 391.) Im gleichen Sinne Entsch. d. V.G.H.'s V S. 188.

Ich bin, was letztere Entsch. anlangt, nicht sicher, ob die Worte in der Begründung: „rechtmäßiger Bestandtheil des Elementarunterrichts" „nach dem bisher geltenden Schulrecht" die Spitze haben, welche A. Luthardt in den Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 184 Anm.** denselben zuschreibt. Keinen Zweifel aber habe ich darüber, daß die Schulordnung auch in dieser Beziehung jederzeit im Wege der Verwaltungsverordnung geändert werden kann, und zwar mit Wirksamkeit für die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden.

Das Schulbedarfsgesetz hat keinenfalls die Wirkung gehabt, die vorhandenen Vorschriften der Schulverwaltung deßhalb zu versteinern, weil sie finanzielle Wirkungen für die Gemeinden äußern.

[3]) Die Uebernahme besonderer Verpflichtungen durch die Gemeinden ist nicht ausgeschlossen. Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 493.

für diesen Unterricht ist vom Staate den Glaubensgesellschaften überlassen [1]) und diesen gegenüber bildet dessen Ertheilung eine Amtspflicht der Seelsorger. [2]) Auch die Gewährung von Ruhegehalten an die Lehrer [3]) und von Wittwen- nnd Waisenpensionen an deren Hinterbliebene gehört nicht zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden. [4])

Der sachliche Aufwand für die Volksschule umfaßt vor Allem die Beschaffung der nothwendigen Schulräume und der Lehrerwohnungen in den Fällen, wo den Lehrern ein solcher Anspruch gesetzlich zusteht oder sonstwie eingeräumt ist. [5]) Es kömmt der staatlichen Schulverwaltung zu, sowohl im Allgemeinen wie im Einzelfalle zu bestimmen, wie die Schulhäuser beschaffen sein müssen. [6]) Insbesondere haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, darüber zu entscheiden, ob und wie Schulhausbauten zu führen sind. [7]) Zu dem sachlichen Bedarfe der Schule zählt ferner der Bedarf für

---

[1]) Vgl. oben S. 404 f.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 159, XI S. 493. Vgl. auch für die Pfalz A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 729 ff. und die Aktenstücke in der Sammlung: Volksschulwesen und Kirche in Bayern, Regensburg 1868, S. 104, 116.

[3]) Schulbedarfsges. Art. 8; vgl. oben S. 440 f.

[4]) Ueber die armenrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden s. Bd. V S. 216.

[5]) Vgl. oben S. 434.

[6]) Vgl. hieher Weber IV S. 719, VI S. 341, 747, 761, VII S. 308; Döllinger XI S. 1688 ff., XXIV S. 371 f. — W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung rc., 3. Aufl., I S. 375 ff., A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 640 f., 707 ff., J. A. Englmann a. a. O. S. 483 ff. Bl. f. adm. Praxis XXV S. 29 ff. (unrichtig).

[7]) Form. Verordnung vom 17. Dezember 1825 §§ 38, 43. Vgl. auch die rechtlichen Ausführungen der Min. Entschl. vom 15. November 1872 (Weber IX S. 566). Es wird dort betont, daß die Schulhausbauten „mit den übrigen Gemeindebauten nicht auf gleiche Linie gestellt werden können, sondern, wie die übrigen Schulverhältnisse, dem Aufsichts- und Anordnungsrechte der Staatsbehörden" unterliegen. Eine gesonderte Frage des Gemeinderechtes sei die Aufbringung der Baukosten. Aehnliche Darlegungen in der Min. Entschl. vom 4. März 1874 (Weber X S. 213, vgl. auch XVI S. 472) über die Verpflichtung der k. Landbauämter zur Schlußcontrole und zu Gutachten bei Schulhausbausachen. Dazu A. Luthardt in den Bl. f. adm. Praxis XXV S. 31 Anm. — Ueber die Kosten bezirksärztlicher Besichtigungen Weber VI S. 751.

Beleuchtung und Beheizung [1]), dann Reinigung der Schulräume und für deren erforderliche innere Einrichtung [2]) mit Geräthen und Lehrmitteln. [3]) Schulgärten gehören nicht zur nothwendigen Ausstattung der Schule. [4])

Soweit auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde, der Schullast, besondere Verpflichtungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur im Verhältnisse zu Einzelnen entstehen, wie z. B. Gehaltsforderungen, sind Streitigkeiten hierüber in dem Verfahren auszutragen, welches sich aus ihrer Natur ergibt oder besonders für sie vorgeschrieben ist.

Soweit es sich hingegen um die Verpflichtung gegen den Staat handelt, kann die Gemeinde einem aufsichtlichen Einschreiten gegenüber den Verwaltungsrechtsweg nur in den Grenzen der allgemeinen Bestimmungen des Gemeinderechtes [5]) betreten. Diese Grenzen aber sind hier, entsprechend dem dargelegten Rechtsstande, welcher Art und Maß der staatlichen Anforderungen gesetzlich wenig beschränkt, ziemlich enge. [6])

Das Gesetz vom 10. November 1861 hat jenem Satze des Art. 1, durch welchen es die Schulen finanziell als Gemeindeanstalten, die Bestreitung des Schulaufwandes als Verpflichtung der Ortsgemeinden erklärt, die Worte beigefügt [7]): „insoweit, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung

---

[1]) Döllinger IX S. 1328 ff., W. Krais a. a. O. S. 378, J. A. Englmann a. a. O. S. 492 ff. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 48.

[2]) J. A. Englmann a. a. O. S. 495 ff.

[3]) Nicht auch für die Schulbücher der Kinder. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 275, X S. 45. Ueber die bezügliche Verpflichtung der Armenpflege s. Bd. V S. 219 Anm. 10.

[4]) Döllinger IX S. 1324 ff., Weber I S. 410, II S. 348, IV S. 579.

[5]) Vgl. Bd. III S. 50. Es macht keinen Unterschied aus, daß hier nicht die Zuständigkeitsbestimmung der Ziff. 2, sondern jene der Ziff. 19 Art. 10 des Ges. vom 8. August 1878 (vgl. W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 &c. S. 394 f. gegen Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 98) zutrifft.

[6]) Vgl. W. Krais, Ges. vom 8. August 1878 &c. S. 140 f.

[7]) Im Entwurfe stand der Satz selbständig in Art. 2 Abs. I mit den Einleitungsworten: „Von der Bestreitung des Bedarfes für die deutschen Schulen sind die Gemeinden und Schulsprengel nur insoweit befreit, als dieser Bedarf von Dritten &c." Vgl. dazu die Begründung Beil. Bd. VI S. 19, ferner den oben S. 366 erwähnten Antrag Ruland beim Landtage 1855/56.

geleistet werden muß[1]) oder aus den für Schulzwecken bestehenden örtlichen Stiftungen[2]), dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen[3]) gedeckt ist."

Diese Worte dürfen nicht mißverstanden werden. Die Verpflichtungen und Leistungen, von welchen die Rede ist, sind nicht Verpflichtungen und Leistungen gegenüber dem Staate. Die Meinung ist nicht die, worauf die wenig geschickte Fassung des Artikels hinführen könnte, als werde durch solche Verpflichtungen und Leistungen die gemeindliche Schullast gegenüber dem Staate eingeschränkt. Dieselben mindern zwar den Aufwand aus Gemeindemitteln, aber nicht den Umfang der gemeindlichen Schullast. Daraus folgt, daß die staatliche Schulverwaltung sich mit ihren Anforderungen an die Gemeinde zu halten hat. Die Gemeinde kann weder den Staat an einen Dritten weisen, noch verlangen, daß ihr für ihre Leistung Aufschub gewährt werde, bis sie mit jenem Dritten bezüglich ihrer Ansprüche in's Reine gekommen ist.[4])

Die Bedeutung des besprochenen Vorbehaltes ist also dieselbe, wie die eines ähnlichen Vorbehaltes in den Gemeindeordnungen.[5])

Die unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche den Zwecken der Volksschule dienen, sind, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, wie sie z. B. bei Schulhäusern bestehen können, gemeindliches Eigenthum, das einem staatlichen Verwaltungszwecke gewidmet ist. Sie fallen daher, wenn sie von ihrer Zweckbestimmung frei werden, der Verfügung der Gemeinden nach Maßgabe des Gemeinderechtes wieder anheim.

---

[1]) Dahin gehört insbesondere die privatrechtliche Schulhausbaulast, worüber die Angaben bei W. Krais, Handbuch ꝛc. I S. 372, 377 f., A. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 5. Ohne besonderes Interesse ist die Entsch. d. V.G.H.'s V S. 74. Ueber Schul- und Meßnerhäuser s. auch oben S. 315 Anm. 2 und Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 114. Bauprovisorien (oben S. 315 f.) für bloße Schulhäuser gibt es nicht. Weber XII S. 454 (auch Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 299).

[2]) Ueber Beiträge aus Kirchenstiftungen zur Schule in der Pfalz Bl. f. adm. Praxis XXII S. 49 ff., in Altbayern Entsch. d. V.G.H.s XIII S. 119.

[3]) Wie Schulgeld, Strafgelder für Schulversäumnisse, Ertrag von Grundstücken (vgl. Bd. IV S. 472 Anm. 1), herkömmliche Reichnisse (vgl. die Bd. II S. 91 f. erwähnte Münster'sche Beschwerde).

[4]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s X S. 319.

[5]) Diess. G.O. Art. 38 Abs. II, pfälz. G.O. Art. 29 Abs. II. Vgl. Bd. IV S. 574.

Der Bestand eines besonderen gemeindlichen Finanzvermögens für Schulzwecke — örtliches Schulvermögen, Localschulfond [1]) — ist nach dem geltenden Rechte nicht nothwendig. [2]) Es findet sich lediglich in beiden Gemeindeordnungen die Vorschrift, daß bei Gemeindegrundtheilungen ein Antheil für den Volksschulfond auszuscheiden sei. [3]) Es kann aber, auch hievon abgesehen, ein besonderes Schulvermögen bestehen, sei es in der Form von Schulgütern, die in der Nutzung der Lehrer sich befinden, sei es als rentirendes Vermögen für Schulzwecke überhaupt. [4]) Vermögen letzterer Art ist aus früherer Zeit vielfach vorhanden, weil ältere Bestimmungen die „Ausmittelung eines Ortsschulfonds" vorschrieben. [5])

Darüber, wie es mit den Eigenthumsverhältnissen am Verwaltungs- und Finanzvermögen für Schulzwecke bei zusammengesetzten Schulsprengeln bestellt sei, fehlt jede gesetzliche Bestimmung.

Bei den Verhandlungen über das Schulbedarfsgesetz wurde zu dessen Artikel 7 im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten bemerkt, es sei der Charakter einer Sprengelschule „als einer Anstalt der politischen Gemeinden aufrecht zu erhalten und deswegen eine solche Schule als Anstalt derjenigen politischen Gemeinde zu be-

---

[1]) Dieses Vermögen ist nicht mit den örtlichen Schulstiftungen zu verwechseln. Es handelt sich vielmehr um Vermögen, das im Eigenthume der Gemeinde steht, von dieser aber nur für Schulzwecke verwendet werden darf.

[2]) Ueber dessen Verwaltung Bl. f. adm. Praxis XX S. 167 ff.

[3]) Bd. IV S. 472. Die dort Anm. 1 anges. Entschl. nun auch bei Weber X S. 474.

[4]) Ueber Schulgründe s. Weber I S. 348, Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 373, für die Pfalz A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 699 ff.

[5]) Vgl. Amtsinstr. für die Localschulinspectionen vom 15. September 1808 § 25, pfälz. Amtsinstr. für die Ortsschulcommissionen vom 22. August 1817 § 12 und die weiteren Angaben bei J. A. Englmann a. a. O. S. 472 Anm. 1 u. 3. Die in den Amtsinstr. verfügte Verwaltung des Ortsschulfonds durch die Ortsschulbehörde hat schon 1818 aufgehört. Auch jetzt steht diese Verwaltung selbstverständlich der Gemeindebehörde zu. Vgl. Bl. f. adm. Praxis XX S. 167 ff.

Die Errichtung einer gesonderten Ortsschulkasse kann nicht gefordert werden, mag sie gleich, auch abgesehen vom Bestande eines Schulfonds, für Sprengelschulen wünschenswerth sein.

Dagegen ist für besonders dotirte Unterrichtsanstalten in der diess. Instr. vom 10. October 1869 (Weber VIII S. 345) Ziff. 5 eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben.

handeln, in welcher die Schule ihren Sitz hat." [1]) Dieser Satz hat in das Gesetz keine Aufnahme gefunden; es ist nur im Art. 7 über das Organ, welches den Schulaufwand für Sprengelschulen vertheilen soll, eine Bestimmung getroffen worden, welche man als eine Folgerung aus jenem, im Gesetze nicht ausgesprochenen Grundsatze bezeichnet hat.

Für die Pfalz kann den Verhandlungen zum Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes eine unmittelbare Bedeutung deswegen nicht beigemessen werden, weil Art. 7 für diesen Regierungsbezirk überhaupt nicht gilt.

Darüber, daß der Schulsprengel keine Rechtspersönlichkeit hat, also auch kein Vermögen besitzen kann, ist nach diesseitigem wie pfälzischem Rechte kein Zweifel. [2])

Man hat nun, was die Landestheile rechts des Rheines anlangt, aus diesem letzteren Umstande und aus jenen Verhandlungen zu Art. 7 abgeleitet, daß „abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen" das „Vermögen der Sprengelschule als Vermögen der Schulsitzgemeinde zu behandeln und zunächst von den Organen dieser letzteren zu verwalten sei". Dieses Vermögen sei jedoch bestimmt, den Bedürfnissen des Schulsprengels in seinem jeweiligen Umfange zu dienen; demnach stehe „während des Schulverbandes den übrigen Schulsprengelbestandtheilen die Berechtigung zum Mitgebrauche jenes Vermögens zu". [3])

Ich vermag mich dieser Ansicht nicht durchweg anzuschließen.

Der Satz in den Ausschußverhandlungen, daß die Sprengelschule Anstalt der Schulsitzgemeinde sei, gibt sich als Folgerung aus dem Satze, daß die Schule Gemeindeanstalt sei, und leidet daher an derselben Unklarheit wie letzterer. Als Unterrichtsanstalt ist die Sprengelschule wie die Gemeindeschule Staatsanstalt. Es kann sich nur darum fragen, ob die Sprengelschule finanziell Anstalt der Schulsitzgemeinde sei. Daß sie dies sei, steht nicht im Gesetze, son-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 209 (zu Art. 3 Abs. II). Der Entwurf Art. 1 Abs. II wollte bei Sprengelschulen den Schulsprengel an die Stelle der Gemeinde treten lassen, also Schulgemeinden schaffen.

[2]) Vgl. oben S. 409 Anm. 1.

[3]) So faßt W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung rc., 3. Aufl., I S. 373 die herrschende Ansicht zusammen, die auch in einer Min. Entschl. vom 27. November 1879 Nr. 15259 vertreten wird.

dern in den Ausschußverhandlungen. Im Gesetze steht nur ein Artikel 1, aus dem angeblich folgen soll, daß die Sprengelschule Anstalt der Schulsitzgemeinde sei, und ein Artikel 7, der angeblich Folgerungen daraus enthalten soll, daß die Sprengelschule Anstalt der Schulsitzgemeinde ist.

Aber weder das Eine noch das Andere ist richtig.

Aus dem Satze, daß die Volksschule finanziell Gemeindeanstalt ist, folgt keineswegs, daß eine Schule, die für mehrere Gemeinden dient, Anstalt der Schulsitzgemeinde, sondern daß sie Anstalt sämmtlicher betheiligter Gemeinden ist. Freiwillige Verbindungen von Gemeinden zu gemeinschaftlichen Anstalten sind bekanntlich möglich [1]); warum sollen gesetzlich nothwendige Verbindungen nicht denkbar sein? Daraus aber, daß der zusammengesetzte Schulsprengel keine juristische Person ist, folgt doch keineswegs, daß er nicht eine Gesellschaft von Gemeinden begründen kann.

Der Artikel 7 sodann ist so weit davon entfernt, Folgerungen aus dem behaupteten Satze zu enthalten, daß er vielmehr die Finanzwirthschaft eines zusammengesetzten Schulsprengels deutlich als Gesellschaftswirthschaft anerkennt, deren Wirthschaftsplan durch ein gemeinschaftliches Organ aufgestellt wird, wonach sich dann die Matricularbeiträge auf die Gesellschafter, nemlich die Gemeinden, vertheilen. Aus der Zusammensetzung jenes Organes, das die verstärkte Gemeindebehörde des Schulsitzes ist, und aus der Beschränkung seiner Obliegenheiten auf die eben bezeichnete Thätigkeit ergibt sich nur, daß die Führung der laufenden Schulfinanzverwaltung der Schulsitzgemeinde obliegen soll. Dies ist auch naturgemäß.

Aber für die Eigenthumsverhältnisse am Schulvermögen folgt daraus nichts und kann daraus nichts folgen.

An diesem Ergebnisse kann der unklare Satz in den Ausschußverhandlungen nichts ändern. Vielleicht hätte ihn der Ausschuß sogar in diesem Sinne erklärt, wenn man überhaupt näher darüber nachgedacht hätte.

Die Frage, wer Eigenthümer des Schulvermögens in zusammengesetzten Schulsprengeln sei, ist also vom Schulbedarfsgesetze offen gelassen. Sie kann daher nicht nach einer allgemeinen Rechtsregel, sondern nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurtheilt werden.

---

[1]) Bd. III S. 64 f.

Es ist mithin möglich, daß das Schulvermögen oder Theile desselben im ausschließlichen Eigenthume der Schulsitzgemeinde [1]) oder einer anderen betheiligten Gemeinde [2]) oder daß es im Miteigenthume mehrerer Gemeinden steht [3]).

Diese Verschiedenheit der Eigenthumsverhältnisse kann ohne Schaden für die Schule bestehen, da ja die Einheitlichkeit der Nutzung durch den Zweck des Schulvermögens gegeben ist.

Daß die Gesetzgebung auch in der Folge nicht davon ausgegangen ist, es müsse das Schulvermögen allemal Eigenthum der Schulsitzgemeinde sein, zeigt das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878.

Dasselbe enthält nemlich [4]) Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten, welche wegen der Theilung oder Auseinandersetzung des Schulvermögens im Falle der Aenderung von „Schulverbänden" eintreten. Die Bestimmungen sind die nemlichen, wie sie für Gemeindeverbände gelten. [5])

Für die Pfalz trifft dasjenige, was vorstehend dargelegt wurde, gleichmäßig zu, da auch dort besondere Bestimmungen über das Eigenthum am Schulvermögen nicht bestehen. [6])

Die Verwaltung des Schulvermögens in zusammengesetzten Schulsprengeln wird der Schulsitzgemeinde so weit zukommen, als dasselbe nicht Finanzvermögen im ausgeschiedenen Eigenthume einer anderen Gemeinde ist, so daß nur der Ertrag der Gemeinschaft zufließt. Die Schulsitzgemeinde führt auch die Finanzverwaltung der Schule, zwar auf gemeinsame Rechnung, aber auf eigenen Namen. [7])

Die Bestreitung des anderweitig nicht gedeckten Volksschulauf-

---

[1]) Z. B. das Schulhaus.

[2]) Z. B. ein Grundstück aus einer Gemeindegrundtheilung.

[3]) Wo z. B. ein Ortsschulfond für den Schulsprengel als solchen begründet worden ist, wird im Zweifel Miteigenthum anzunehmen sein.

[4]) Art. 11.

[5]) S. Bd. IV S. 464 f. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 499, XII S. 373.

[6]) Die Möglichkeit, daß mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule besitzen, war schon im französischen Rechte anerkannt. Ges. vom 11. Floréal X Tit. II Art. II: „Une école primaire pourra appartenir à plusieurs communes à la fois, suivant la population et les localités de ces communes."

[7]) Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s (L.G.'s) für Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. VI S. 719, XII S. 63.

wandes durch die Gemeinden vollzieht sich zusammen mit der Bestreitung des übrigen Gemeindeaufwandes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen.[1] Es gibt außer dem Schulgelde, von welchem noch die Rede sein wird, und Abgaben, welche etwa aus älterer Zeit überkommen sind[2], keine eigenen Abgaben für Schulzwecke, vor Allem keine Schulumlagen.[3]

Streitigkeiten über die „Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke" sind als Verwaltungsrechtssachen erklärt.[4] Die Bedeutung dieser Bestimmung beschränkt sich, da für das Schulgeld eine eigene Vorschrift getroffen ist, nach der hier vertretenen Auffassung auf die erwähnten Fälle besonderer Abgaben für Schulzwecke.

Bezüglich des Schulaufwandes zusammengesetzter Schulsprengel[5] sind für die Landestheile rechts des Rheines besondere Bestimmungen getroffen.[6]

Für solche Schulsprengel ist zunächst der Schulaufwand zu ermitteln und festzustellen.[7] Alsdann ist der nach Abzug der anderweitigen Deckungsmittel verbleibende Restbedarf „auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels" d. h. auf die Gemeinden auszu-

---

[1] Art. 6 Abs. I des Schulbedarfsgesetzes sagt nur, was sich nach Art. 1 von selbst versteht.

[2] Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 645, III S. 574.

[3] Die Sache ist bereits Bd. IV S. 529 ff. erörtert; gegen die dort vertretene Ansicht über die Geltung des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 562. Vgl. auch J. Schumann in der Zeitschr. f. Kirchenrecht VI S. 424 ff.

Ueber verschiedene Fragen, welche vom Standpunkte meiner Auffassung keine Fragen sind, vgl. A. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 17 ff., auch Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 100 Anm. 52, Weber XII S. 549. S. ferner Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. III S. 248 ff. (Schule Oberkrumbach).

[4] Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 38. Ueber das Verhältniß zu Art. 10 Ziff. 19 s. oben S. 439 Anm. 3.

[5] Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 239.

[6] Schulbedarfsges. Art 7, 9 Abs. II. Vgl. zum Folgenden meine Abhandlung in den Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 64 ff., insbes. S. 82 ff., auch A. Reger a. a. O. S. 21 ff.

[7] Ueber besondere Verträge wegen Vertheilung des Schulaufwandes Bl. für adm. Praxis XXX S. 241 ff.

schlagen.[1]) Dies geschieht[2]) „nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden"[3]) directen Staatssteuern.[4])

Betheiligte sind jene, welche entweder persönlich durch ihren Wohnsitz oder dinglich durch ihren Besitz zum Schulsprengel gehören. In Betracht aber kommen die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer soweit, als die Steuergegenstände im Schulsprengel liegen, und die Capitalrenten- und Einkommensteuer, mit welcher diejenigen, die im Schulsprengel wohnen, in der Gemeinde veranlagt sind, zu welcher der Schulsprengelbestandtheil gehört.[5])

Der Beitrag, welcher der einzelnen, zum Schulsprengel gehörigen Gemeinde auferlegt ist, bildet einen Ausgabeposten ihres Haushaltes. Er ist mit den übrigen Gemeindeausgaben nach den Bestimmungen des Gemeinderechtes aufzubringen. Eine Erhebung besonderer Schulumlagen hat auch hier nicht stattzufinden.[6])

Es ist oben schon gesagt worden, daß die Schulsitzgemeinde die geschäftsführende Gemeinde im Schulsprengel ist.

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieses Geschäftes richtig Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 191, XI S. 537.

[2]) Und muß geschehen. Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 353.

[3]) Es ist dies nicht ganz genau. Entscheidend ist die Steuerveranlagung. Vgl. Bd. IV S. 523, 528.

[4]) Nicht mehr, wie das Schulbedarfsges. sagt, der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer. So richtig A. Luthardt Bl. f. adm. Praxis XXI S. 267 ff., unrichtig ebenda S. 257 ff. Uebereinstimmend Min. Entschl. vom 28. Januar 1874 (Weber X S. 190). Ueber die Sache ist jetzt kein Streit mehr.

[5]) A. M., wie es scheint, die angef. Min. Entschl. vom 28. Januar 1874 und mit Bezug hierauf A. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 22, ferner Bl. f. adm. Praxis XXXI S. 209 ff. Für die oben vertretene Ansicht A. Luthardt ebenda S. 213 ff.

Es ist richtig, daß der Wortlaut des Ges. „in der Gemeinde" Schwierigkeiten macht. Aber die buchstäbliche Auffassung führt zu ungereimten Folgen, insbesondere dazu, daß die Schulsprengelgrenze für die Ausmärker maßgebend wäre, für die Schulsprengelangehörigen nicht. Die Worte „in der Gemeinde" sollen, ähnlich wie in Art. 45 Abs. I der diess. G.O., wohl nur feststellen, daß nicht alle irgendwo im Königreiche veranlagten Steuern in Betracht kommen. Man hat über die Sache nicht näher nachgedacht. Dies beweist der Umstand, daß die Bedeutung der fraglichen Worte nirgends in den Kammerverhandlungen erörtert wurde.

[6]) Mit diesem Ergebnisse meiner Untersuchungen in der oben S. 451 Anm. 6 erwähnten Abhandlung hat sich auch A. Luthardt, Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 241 ff. einverstanden erklärt.

Sie ist dies auch für die Ermittelung, Feststellung und Vertheilung des Schulbedarfes. Dieses Geschäft ist durch die collegiale Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde vorzunehmen.[1]) Die genannte Behörde muß aber für diesen Zweck[2]) durch Vertreter der anderen Gemeinden, welche am Schulsprengel betheiligt sind, verstärkt werden. Es ist für jede dieser Gemeinden deren Bürgermeister oder Beigeordneter und ein weiterer Abgeordneter beizuziehen. Letzterer[3]) ist durch die collegiale Gemeindebehörde aus der Zahl der Schulsprengelangehörigen der Gemeinde zu wählen.[4]) Uebersteigt die Zahl der Mitglieder, welche hienach zur Verstärkung der Gemeindebehörde des Schulsitzes beizuziehen sind, die Mitgliederzahl der letzteren, so hat sie sich durch Wahl von Gemeindegliedern bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken. Diese wie die vorher erwähnten Wahlen geschehen auf drei Jahre.

Es ist üblich geworden, von einer Schulsprengelvertretung zu reden. Diese Bezeichnung ist nicht nur dem Gesetze fremd, sondern widerspricht auch dem klaren Inhalte des Gesetzes. Die Behörde, um welche es sich handelt, ist keine besondere Behörde, sondern es ist der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung des Schulsitzes, verstärkt durch die genannten Mitglieder.[5]) Dies festzustellen, ist wichtig. Denn es ergibt sich daraus die Folge, daß die Thätigkeit des Magi-

---

[1]) Ueber eine besondere hieher gehörige Zuständigkeit vgl. Bd. V S. 216 Anm. 1 und Entsch. d. V.G.H.'s V S. 294.

[2]) Bei Meidung der Ungiltigkeit ihrer Beschlüsse. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 264, XII S. 215.

[3]) Er muß zweifellos die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zu den gemeindlichen Ehrenämtern (vgl. Bd. III S. 173) besitzen.

[4]) Die so verstärkte Gemeindebehörde ist nur für das angegebene Geschäft zuständig. Bl. f. adm. Praxis XXXIX S. 268 f. Sie kann z. B. keine freiwilligen Verpflichtungen für den „Schulsprengel" übernehmen. Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 95.

[5]) Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 209 f. (zu Art. 3 Abs. II). Die Sache liegt ähnlich, wie bei dem verstärkten Gemeinderathe, der in der Pfalz über Kirchenumlagen beschließt. S. oben S. 312.

Nach außen hin kann also niemals eine Behörde Namens Schulsprengelvertretung handeln, denn eine solche gibt es nicht; sondern nur Magistrat oder Gemeindeverwaltung. Es ist unrichtig, wenn in der unten erwähnten Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 191, die auch sonst zu Bedenken Anlaß gibt, gesagt wird: Die Schulsprengelvertretung ist „eine selbständige, neben den Gemeindeverwaltungen der betheiligten Gemeinden fungirende Behörde".

gistrates und der Gemeindeverwaltung, von welcher hier die Rede ist, allen Bestimmungen des Gemeinderechtes unterliegt, insbesondere auch jenen über die Handhabung der Staatsaufsicht. [1])

Das pfälzische Recht weist Bestimmungen über den Schulaufwand zusammengesetzter Schulsprengel nicht auf. [2]) Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß, wie schon behauptet worden ist, die Schulsitzgemeinde die ganze Zeche zu bezahlen habe. Dies umso weniger, als bereits das französische Unterrichtsgesetz vom 6. Floréal X [3]) den Fall vorsieht, daß eine Volksschule „mehreren Gemeinden zugleich gehört". Die Volksschule eines zusammengesetzten Schulsprengels ist auch in der Pfalz auf gemeinsame Kosten der betheiligten Gemeinden zu unterhalten. Ueber das Verhältniß der Beiträge, welche an die Schulsitzgemeinde von den übrigen Gemeinden zu entrichten sind, können diese Gemeinden sich durch Vertrag verständigen. Mangels eines Vertrages ist es den Grundsätzen des Gemeinderechtes entsprechend, daß die Steuerkraft in der nemlichen Weise entscheidet, wie für die Landestheile rechts des Rheines nach Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes. [4])

Ergeben sich über die Vertheilung und Aufbringung des Schulaufwandes in zusammengesetzten Schulsprengeln Streitigkeiten, so kann diesseits des Rheins wie in der Pfalz gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. [5])

---

[1]) Zutreffend Englert in den Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 204 ff.; vgl. auch A. Luthardt ebenda XXXI S. 158 f. Anm. zu Entsch. d. V.G.H.'s II S. 4 und XXXIX S. 81 ff. Anm. zu Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 191. — Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 53.

[2]) Man nahm an, daß das pfälzische Recht ausreiche (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. VII S. 210 Sp. 2), was freilich ein Irrthum ist.

[3]) Art. II. Bull. des lois, 3e série, t. VI p. 216.

[4]) So Entsch. d. V.G.H.'s III S. 595 für den Fall der Vereinigung zweier ganzer Gemeinden zu einem Schulsprengel. In dem Falle, welcher ebenda S. 59 entschieden ist, scheint der Bestand eines zusammengesetzten Schulsprengels nicht angenommen worden zu sein. Die Sache liegt nicht sehr klar.

H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz, S. 208 spricht sich für Kostenvertheilung nach der Schülerzahl aus.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 20. Bl. f. adm. Praxis XXXVI S. 35, Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 32, XII S. 214. (Vgl. auch IX S. 191, XI S. 537.) Warum diese Ziffer auf die Pfalz keine Anwendung finden soll (Entsch. d. V.G.H.'s III S. 66), ist nicht abzusehen. Ihr Wortlaut enthält keine Beschrän-

Es ist oben eine besondere Erörterung über das Schulgeld vorbehalten worden, da eine ausführlichere Darlegung hierüber erforderlich ist.

Das Schulgeld ist eine Gebühr.[1]) Es ist für die Landestheile rechts des Rheines und für die Pfalz getrennt geregelt.

Rechts des Rheins gelten die Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes.[2]) Dieselben ergeben folgenden Rechtsstand.

Das Schulgeld ist eine Gebühr, welche von den Schulpflichtigen oder denjenigen, die für deren Erziehung zu sorgen haben, an die Gemeinde zu entrichten ist.[3])

Der Ertrag des Schulgeldes kann entweder dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen sein oder eine Einnahme der Gemeinde für den Schulbedarf überhaupt bilden.[4]) Unter der Herrschaft des geltenden Rechtes kann die Ueberweisung des Schulgeldertrages an den Lehrer nur durch die Gemeinde erfolgen, welche auch über die Art der Ueberweisung zu bestimmen hat. Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil überwiesen, so wird es in den gesetzlichen Mindestgehalt eingerechnet.[5])

---

kung auf die Landestheile rechts des Rheins; die Sache liegt vielmehr genau ebenso wie bei Art. 10 Ziff. 21.

Ueber hieher gehörige Fälle s. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 32 (Antheil an einem Kreisfondszuschusse), VIII S. 44 (Nichtberücksichtigung eines Deckungsmittels — des Schulgeldes).

[1]) Vgl. Bd. III S. 429 f., IV S. 66 f., 233.

[2]) Art. 4 Abs. II, 5. Min. Entschl. vom 21. Febr. 1862 (Weber V S. 587) Ziff. 3. Die geschichtliche Entwickelung ist dargelegt Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 24 ff. (Begründung zu Art. 8 des Entw.)

[3]) So richtig Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 109 ff. (Plenum) gegen die früheren Entsch. VII S. 77, XI S. 472.

[4]) Schulbedarfsges. Art. 4 Abs. II, 5 Abs. III. Uebereinstimmend die angef. Plenarentsch. d. V.G.H.'s. Es ist dagegen nur das Eine zu erinnern, daß, wenn der Schulgeldertrag nicht dem Lehrer überwiesen ist, dieser Ertrag nicht gerade eine Einnahmequelle zur Deckung des persönlichen Bedarfs, sondern des Schulbedarfs überhaupt bildet. Denn das Gesetz scheidet ersteren in Art. 1 nicht aus, wie Art. 2 Abs. II des Entwurfes that; indessen ist das mehr eine Doctorfrage.

Anders, aber nicht recht klar, ist die Ansicht von A. Reger, Schulbedarfsges. S. 15 f. vgl. mit Bl. f. adm. Praxis XXV S. 211 ff. — S. im Uebrigen unten S. 459 ff. den Anhang, unter I.

[5]) Schulbedarfsges. Art. 4 Abs. II. Dazu Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. I S. 240 f., 298 (Interpellation Geigel), wo auf eine verworrene Anfrage eine ebenso unklare Antwort erfolgte. — Das Schulgeld ist dem Lehrer „am Schlusse

Darüber, ob das Schulgeld neu einzuführen sei, entscheidet die Gemeinde kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes. Sie kann dazu nicht gezwungen werden.

Ebenso steht der Gemeinde die Aufhebung des Schulgeldes da jederzeit frei, wo es ihr als Einnahme verbleibt. Wo dagegen das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, kann dasselbe nur dann aufgehoben werden, wenn für den Ausfall am Einkommen der Lehrstelle voller Ersatz gewährt wird. [1])

Darüber, wem in zusammengesetzten Schulsprengeln die eben erwähnten Beschlußfassungen zustehen, fehlen gesetzliche Bestimmungen.

Die Frage wird nach folgenden Gesichtspunkten zu beantworten sein.

Das Schulgeld ist, soferne es besteht, ein Deckungsmittel erster Linie für den gemeinsamen Schulaufwand, und zwar ein gemeinsames Deckungsmittel. [2]) Die Beschlußfassung hierüber kann also nicht den einzelnen Gemeinden, sondern nur der Gesammtheit zukommen. Nachdem aber der Gesetzgeber, wie unten noch zu erwähnen ist, in dem einen einschlägigen Falle, an welchen er gedacht hat, dem Falle der Schulgelderhöhung, das Organ der Gesammtheit, nemlich die verstärkte Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde, zur Beschlußfassung berufen hat, so ist die Folgerung erlaubt, daß auch in den anderen Fällen,

---

jeden Quartals auszubezahlen." Dabei „sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Abs. II (des Art. 5) veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Localarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen." Schulbedarfsges. Art. 5 Abs. VIII. — Ueber die Bedeutung der Ueberweisung Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 77, X S. 141, XI S. 470, XII S. 411, XIII S. 99.

[1]) Schulbedarfsges. Art. 5 Abs. I ist gesagt: „Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird." Freischulen, bemerkt die Begründung (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 25), „sind Schulen, an denen zwar der Unterricht von den Schülern oder ihren Angehörigen nicht bezahlt, der Lehrer aber durch andere Mittel für den Entgang des Schulgeldes schadlos gehalten wird. In der Regel beruhen diese Freischulen auf besonderen Stiftungen, durch deren Renten dem Schullehrer die Entschädigung gewährt wird." Später (a. a. O. S. 26) wird noch gesagt: „Der Ersetzung des Schulgelds oder der Bestreitung der ganzen Besoldung des Lehrerpersonals durch Gemeindeumlagen ist . . . weder die bestehende Gesetzgebung entgegen, noch ist dieselbe durch die Bestimmungen des Entwurfs für die Folge ausgeschlossen." (Ueber letzteren Punkt vgl. Bl. f. adm. Praxis XVII S. 297 ff.; richtig A. Luthardt ebenda S. 301 f.). S. im Uebrigen den Anhang unten S. 463 f., unter II.

[2]) Schulbedarfsges. Art. 6 Abs. I, 7 Abs. I Satz 1.

an welche der Gesetzgeber nicht gedacht hat, die nemliche Zuständigkeit anzunehmen sei.

Das Schulgeld ist regelmäßig für alle Schulpflichtigen zu entrichten, welche im Schulsprengel wohnen. Die Verbindlichkeit besteht ohne Rücksicht darauf, ob die Schulpflichtigen die Schule besuchen oder nicht.[1])

Ausnahmen macht das Gesetz für die Fälle des Besuches einer sonstigen öffentlichen Lehranstalt und des Besuches einer Nachbarschule aus Rücksichten des Glaubensbekenntnisses. Schulgeldfrei sind ferner von Gesetzes wegen die Kinder[2]) von Schullehrern.[3])

Das Schulgeld für arme Kinder ist durch die öffentliche Armenpflege zu bezahlen.[4]) Außerdem kann die heimatliche Gemeindebehörde[5]) eines Schulpflichtigen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse[6]) gänzliche oder theilweise Schulgeldbefreiung auf Rechnung ihrer Gemeindekasse gewähren. Soferne hienach das Schulgeld nicht der Kasse jener Gemeinde zur Last fällt, in welcher die Schule sich befindet, ist es an diese Kasse von der schuldenden Kasse einzuzahlen.[7])

---

[1]) Der Berichterstatter Lang bemerkte (1859/61 Sten. Ber. V S. 19), es verstehe sich wohl von selbst, daß blödsinnige oder krüppelhafte Kinder, die keine öffentliche Schule besuchen können, kein Schulgeld zu bezahlen haben. Das steht aber nicht im Gesetze.

[2]) Das Gesetz fügt überflüssig bei: „und Waisen“.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 547.

[4]) Bd. V S. 219 Anm. 10.

[5]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 210 Sp. 1.

[6]) Bei solchen „Unbemittelten“, die nicht der Armenpflege anheim gefallen sind. Vgl. Begründung des Ges. Entw. Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 25.

[7]) Vgl. Min. Entschl. vom 16. Juli 1869 (Weber VIII S. 236). Gegen den vorletzten Abs. der Entschl. richtig Entsch. d. V.G.H.'s X S. 45. Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 241 ff., A. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 13 ff. — Entsch. d. V.G.H.'s II S. 577, V S. 277, VII S. 289, X S. 60. Weitere Entsch. sind angegeben Bd. V S. 219 Anm. 10.

Die Min. Entschl. vom 28. Februar 1864, das Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldatenkinder betr. (Weber VI S. 280), kann gegenüber der Bestimmung in Art. 5 Abs. II des Schulbedarfsgesetzes nicht als Anordnung, sondern nur als Wunsch Bedeutung beanspruchen und auch als solcher nur nach Prüfung des einzelnen Falls Erfüllung finden. Willkürliche Befreiungen vom Schulgelde aus anderen als den gesetzlichen Gründen sind nämlich unstatthaft. Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 430.

Das Werktagsschulgeld beträgt 70, das Feiertagsschulgeld 35 Pfennige vierteljährlich, wenn es nicht schon höher war, als das Schulbedarfsgesetz in Kraft trat. In der Folge kann es durch die Gemeindebehörde, in zusammengesetzten Schulsprengeln durch die verstärkte Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde, mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bis zum Doppelten des regelmäßigen gesetzlichen Betrages erhöht werden. [1])

Das Schulgeld ist von den Gemeindebehörden einzuheben und zwar, wenn von ihnen nichts anderes bestimmt wird, gleich Gemeindeumlagen.

Für die Pfalz ist das Schulgeld in der Regierungsentschließung vom 20. August 1817 [2]) geregelt. Es soll in der Regel nicht über 9 Pfennige wöchentlich betragen und auch von denjenigen Schulpflichtigen entrichtet werden, welche Privatunterricht erhalten und deshalb vom Schulbesuche befreit sind. Das Schulgeld dient zur Besoldung der Lehrer [3]) und ist in deren gesetzlichen Mindestgehalt einzurechnen. [4]) Es kann jedoch das Schulgeld aufgehoben und Freischule eingeführt werden, wenn die Lehrerbesoldung ganz auf die Gemeindekasse übernommen wird.

Streitigkeiten, welche über Einführung, Aufhebung und Erhöhung des Schulgelds, dann über dessen Entrichtung und die Befreiung von demselben sich ergeben, werden zunächst im Verwaltungswege entschieden. Soweit es sich jedoch hiebei um öffentliche Rechtsansprüche handelt [5]), kann gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. [6])

In einem anderen Zusammenhange ist bereits erwähnt worden [7]),

---

[1]) Schulbedarfsges. Art. 5 Abs. IV, V, 7 Abs. II; Ges. vom 8. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 665) Art. 3; Min. Entschl. vom 30. gl. Mts. (Weber XI S. 217) Ziff. II. Vgl. auch Graßmann in den Bl. f. adm. Praxis XLI S. 253 ff.

[2]) Ziff. X, XI, XIII, XXIX. A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. v. Gräf und Gresbeck, II S. 705 f.

[3]) Es ist durch die Einnehmer zu erheben und von diesen ohne Abzug den Lehrern auszuzahlen.

[4]) Schulbedarfsges. Art. 4 Abs. II.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s X S. 316.

[6]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 19, 21; W. Krais, Commentar S. 141, 395 f. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 165

[7]) Bd. IV S. 603 Anm. 3 (wo im Abs. 3 Prot. Bd. VIII zu lesen ist; die

daß Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Volksschulen „ohne Ueberbürdung auch durch Umlage nicht aufzubringen vermögen", Unterstützungen aus der Kreisschuldotation und bei deren Unzulänglichkeit auch aus Mitteln der Kreisgemeinde erhalten. [1])

Anhang.

Das Schulgeld.

I. Zu Seite 455 Anm. 4.

Das Schulgeld war seiner Entstehung nach sicher ein persönliches Entgelt, welches der Lehrer von den Ältern für den Unterricht ihrer Kinder erhielt, wie er es denn auch ursprünglich selbst einzusammeln hatte. Die Instruction für die Localschulinspectionen von 1808 [2]) überwies letzteren die Finanzverwaltung der Volksschulen überhaupt und die Beitreibung und Auszahlung der Bezüge der Lehrer insbesondere. Später wurden diese Geschäfte den Gemeindeverwaltungen übertragen. [3]) Die Erlasse über das Schulgeld, wie sie bei Döllinger [4]) zusammengestellt sind, gehen zwar überwiegend davon aus, daß das Schulgeld dem Lehrer zufließe; aber es heißt doch auch wieder in einer Min.-Entschl. vom 16. Juni 1813 [5]) mit Bezug auf die angeführten Bestimmungen der Instruction für die Localschulinspectionen, daß „das Schulgeld als Ergänzung des Localschulvermögens behandelt, also auch zwar zur Ergänzung der Schul-

---

im Abs. 4 erwähnte Min. Entschl. vom 2. März 1880 nun bei Weber XIV S. 348), 607 f.

[1]) Schulbedarfsges. Art. 6 Abs. II, III. In Abs. III ist gesagt: „auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm (dem Landrathe) für begründet erachteten Bedürfnisse". Daraus ergibt sich, daß die Verneinung der Bedürfnißfrage durch den Landrath unbedingt maßgebend ist. Vgl. Bd. III S. 318 f.

Die Zuschüsse sind Unterstützungen an die Gemeinden, nicht an die einzelnen Umlagenpflichtigen. Es versteht sich daher von selbst, daß es unstatthaft ist, die Zuschüsse nur zu Umlagennachlässen für Bedürftige zu verwenden. Vgl. die Erörterung hierüber Bl. f. adm. Praxis XXI S. 394 ff., XXII S. 209 ff., auch XXV S. 224; Landrathsabschied für Unterfranken vom 17. April 1873 (R.Bl. S. 809) Abschn. IV Ziff. 5. — Ueber Verf. Beil. II § 49 f. oben S. 187.

[2]) §§ 25, 26.

[3]) S. insbesondere Verordnung vom 4. Juni 1825 (Döllinger IX S. 1316).

[4]) IX S. 1303 ff.

[5]) Ebenda S. 1311.

lehrerbesoldungen verwendet, aber weder zu diesem Zwecke ausschließend bestimmt noch auch unter die mehreren Lehrer eines Schulortes gleichheitlich vertheilt werden soll." Und in einer Entschließung vom 12. Januar 1815 [1]) wird eine Verfügung der „Allerhöchsten Stelle" bekannt gegeben, in welcher der Satz vorkömmt: „wo das Schulgeld ... zur Verbesserung des Localschulfonds oder zur Gehaltsergänzung (oder Verbesserung) für die Lehrer nicht ausgemittelt werden kann". In einer Entschließung vom 22. April 1815 [2]) ist von dem Falle die Rede, wo die „Localschulkasse" „den vollen Bezug des normalmäßigen Schulgeldes von allen Schulkindern zum Unterhalte der nöthigen Schulen nicht entbehren kann". In einer Entschließung vom 19. August 1810 [3]) wird der Vorschlag, „das Schulgeld in eine andere Art von Umlage zu verwandeln", abgelehnt.

Der Entwurf des Schulbedarfsgesetzes wollte das Schulgeld, das überall erhoben werden sollte, wo keine Freischule bestehe und soweit es nicht aus anderen Quellen ersetzt werde, stets und zu seinem „vollen Betrag" den Schullehrern überweisen, unter Einrechnung desselben in den gesetzlichen Mindestgehalt. [4])

Allein die einschlägigen Bestimmungen wurden von der Kammer der Abgeordneten gänzlich umgearbeitet. Bei dieser Umarbeitung wurde davon ausgegangen, daß dem Schullehrer das Schulgeld nicht nothwendig zukommen müsse. Daß die Staatsregierung eine solche Aenderung stillschweigend zuließ, ja daß der Berichterstatter der Kammer der Abgeordneten sie nicht einmal besonders betonte, wäre bei einer anderen Verhandlung auffallend; bei dieser Verhandlung, wo beiderseits geringe Redseligkeit herrschte, ist es weniger verwunderlich.

Das Schulbedarfsgesetz spricht zweimal [5]) von dem Falle, wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist. Damit wird — im Gegensatze zum Entwurfe — die Möglichkeit anerkannt, daß es dem Lehrer nicht als Gehaltstheil zugewiesen ist, demnach als allgemeine Einnahmequelle für den Schulbedarf der Gemeinde der Schulkasse verbleibt.

---

[1]) Ebenda S. 1311 f.

[2]) Ebenda S. 1312.

[3]) Ebenda S. 1305.

[4]) Vgl. Art. 2 Abs. II, 8 Abs. VI und Begründung hiezu.

[5]) Art. 4 Abs. II, 5 Abs. III.

Daß dies die Meinung ist, ist schon dem Wortlaute nach klar, ergibt sich aber auch noch aus den Verhandlungen. S. Vortrag des Abg. Lang[1]): „Da nun der Fall eintreten könnte, daß eine Gemeinde, wenn zur Deckung des Bedarfs für die Schulen zu Umlagen geschritten werden muß, diese Last von sich ab und durch ungemessene Erhöhung des Schulgelds auf die Ältern der schulpflichtigen Kinder legen könnte, so mußte .. das Maximum des Schulgelds .. festgesetzt werden." Art. 8 Abs. VI des Entwurfes in der ersten Fassung des Ausschusses[2]) verglichen mit der Fassung der Regierung; Aeußerung des Abg. Dr. Ruland[3]): „Andererseits ist an vielen Orten das Schulgeld . . . so geregelt, daß es blos in die Schulkasse fällt, der Lehrer aber keinen Vortheil oder Nachtheil von dem größeren oder kleineren Betrage desselben hat."

So klar die gesetzlichen Bestimmungen hienach liegen, so scheinen sie doch beim Vollzuge mißverstanden worden zu sein, zum Theile deswegen, weil die Behörden das zur Geltung bringen wollten, was der Entwurf beabsichtigt hatte, statt dessen, was das Gesetz sagte.

In der Begründung zu Art. 40 des Schulgesetzentwurfes liest man folgenden, zum Theile etwas erstaunlichen Bericht:

„Das Schulgeld ist schon seiner Natur nach bestimmt, eine Belohnung des Lehrers für die Ertheilung des Unterrichts zu bilden.

Auch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 hatte, wie die Motive zu dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe und die Verhandlungen, die hierüber sowohl im Ausschusse als in der Kammer gepflogen wurden, entnehmen lassen, die Absicht, als einen wesentlichen Bestandtheil des Lehrereinkommens das Schulgeld gelten zu lassen.

Die Bestimmung, welche hierüber in das Gesetz aufgenommen wurde, spricht indessen dies nicht klar aus. Art. 4 Abs. II besagt nemlich, daß das Schulgeld in den geringsten Gehalt des Lehrers da eingerechnet werden solle, wo es demselben als Gehaltstheil zugewiesen ist. Dies gab in den Gemeinden, in welchen das Schulgeld erst neu eingeführt wurde, und deren waren es namentlich in

[1]) A. a. O. Beil. Bd. VII S. 201; vgl. Sten. Ber. IV S. 15 Sp. 1.
[2]) Beil. Bd. VII S. 205.
[3]) Sten. Ber. IV S. 18.

Unterfranken und Aschaffenburg nicht wenige, zu verschiedenartigen Auffassungen und zu mancherlei Differenzen zwischen Lehrern und Gemeinden Anlaß.

Die Lehrer behaupteten, neben dem gesetzlichen Minimalgehalte noch das ganze Schulgeld in Anspruch nehmen zu können.

Die Gemeinden gingen von der Anschauung aus, daß dem Lehrer vom neu eingeführten Schulgelde nur soviel gebühre, als zur Deckung des Minimalgehaltes nothwendig sei, und daß er gar keinen Anspruch hierauf habe, wenn der Minimalgehalt bereits in anderer Weise gedeckt sei, oder ihnen doch freistehen müsse, gegen Zuweisung des Schulgeldes an den Lehrer ihre anderweiten bisherigen Leistungen zur Schule zurückzuziehen.

Dies rief die allgemeine Anordnung hervor, daß in jedem solchen Falle von den Schulaufsichtsbehörden über die Verwendung des Schulgeldes Beschluß zu fassen und hiebei zu entscheiden sei, ob und in welchem Betrage das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen werden solle. Bei diesen Entscheidungen hat sich die constante Praxis gebildet, daß dem Schullehrer fast durchgehends das ganze Schulgeld, jedoch mit der Bestimmung zugewiesen wurde, daß er sich die Einrechnung desselben in seinen Gehalt gefallen lassen müsse."

Der Schulgesetzentwurf [1]) wollte wiederum, wie der Entwurf des Schulbedarfsgesetzes, das Schulgeld allgemein zum Bestandtheile des Lehrereinkommens erklären. Dieser Vorschlag kam aber im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten sofort zu Falle. Abg. Fischer beantragte mit Erfolg den Abstrich dieser Bestimmung, „weil er wollte, daß das Schulgeld in die Schulkasse fließen und nicht einen Bestandtheil des Lehrergehaltes bilden solle". [2]) Der Berichterstatter der Kammer der Reichsräthe, Bischof von Dinkel pflichtete bei. Er bemerkte [3]): „Wenn in den Motiven (des Entwurfs) gesagt ist, daß das Schulgeld seiner Natur nach bestimmt sei, eine Belohnung des Lehrers für die Ertheilung des Unterrichts zu bilden, so kann ich mich durchaus nicht damit einverstanden erklären. Denn wäre es dieses, so war es Unrecht, daß man eine fixe Größe desselben in

---

[1]) Art. 40 Abs. II; vgl. Art. 39 und 119.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. V S. 18.

[3]) Verh. d. K. d. R.R. 1866/69 Beil. Bd VII S. 113.

die Lehrerfassionen bisher einsetzte, und es dürfte eine solche auch für die Zukunft in die Fassionen nicht eingesetzt werden; ebenso wenig dürfte einer Schulgemeindevertretung die Zuständigkeit einzuräumen sein, einzelnen Familien Nachlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes zu gewähren. Nachzulassen und zu ermäßigen gehörte dann lediglich zur Competenz des betreffenden bezugsberechtigten Lehrers. Nach meinem Dafürhalten ist das Schulgeld eine Leistung der betreffenden Familien zum Schulzwecke überhaupt."

II. Zu Seite 456 Anm. 1.

Auf den ersten Blick mag es nicht ganz einleuchtend erscheinen, wie das, was am bezeichneten Orte im Texte vorgetragen ist, aus dem sich ergeben soll, was der angeführte Satz des Art. 5 sagt. Die Entstehungsgeschichte wird indessen den Sachverhalt aufklären.

Der fragliche Satz ist dem Art. 8 des Entwurfes entnommen, wo er auf der Voraussetzung beruhte, daß das Schulgeld eine gesetzlich nothwendige Einnahme des Lehrers bilde (Art. 2 Abs. II). Deswegen wird bestimmt, daß es nur dann beseitigt werden dürfe, wenn und soweit dem Lehrer der Entgang ersetzt werde.

Nun wurde aber, wie schon gezeigt, im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten jener Ausgangspunkt verlassen und vielmehr der Gedanke zu Grunde gelegt, daß das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen sein könne, aber nicht müsse. Gleichwohl hat man den mehrerwähnten Satz aus Art. 8 des Entwurfes in den Art. 5 des Gesetzes ohne Weiteres verpflanzt und dabei nicht bemerkt, daß die Voraussetzung, auf welche er gegründet war, nun nicht mehr unbedingt zutraf.

Dieser Mangel an gesetzgeberischer Geschicklichkeit erschwert zwar das Verständniß, hindert aber nicht, ein richtiges Auslegungsergebniß zu gewinnen.

Der Eingangssatz des Art. 5 bezieht sich auch jetzt lediglich auf den Fall, wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, ein Fall, der nach dem Entwurfe stets vorliegen mußte, nach dem Gesetze nur vorliegen kann.

Daß der fragliche Satz die Erhebung von Schulgeld dann, wenn es dem Lehrer nicht zukömmt, nicht gebietet, ist leicht darzuthun. Verbleibt nemlich der Schulgeldertrag der Gemeinde, dann ist es für das Interesse der Schule ganz gleichgiltig, ob das Schulgeld er-

hoben wird oder nicht; denn die Frage, wie die Gemeinde ihren Schulaufwand deckt, berührt lediglich sie selber. Aber wenn man auch davon absieht, kömmt man aus dem Wortlaute des Gesetzes zu dem nemlichen Ergebnisse. Wenn es der Gemeinde freisteht, das Schulgeld, das dem Lehrer zufließt, abzuschaffen und den entstehenden Gehaltsausfall auf die Gemeindeumlage zu nehmen, dann muß es ihr um so mehr gestattet sein, das Schulgeld, das ihr selbst zufließt, zu beseitigen und den Ausfall, der nur sie selbst trifft, anderweitig zu decken.

Nach dem Dargelegten bedarf es kaum der Bemerkung, daß die Ausführungen in der Begründung zu Art. 8 des Entwurfes, weil auf einen anderen Rechtsstand berechnet, zur Auslegung des Gesetzes nur mit Vorsicht zu verwenden sind.[1])

2. Hauptstück.

Die höheren Schulen.

Die höheren Schulen bieten für die staatsrechtliche Betrachtung nur wenig Stoff.

Die staatsrechtlichen Hauptfragen welche beim Volksschulwesen auftreten, fallen hier ganz oder doch größten Theils weg. Es gibt keinen Schulzwang. Öffentlichrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staate zur Bestreitung des Schulaufwandes kommen nur bei einzelnen Gattungen von Schulen vor.

Im Folgenden soll daher lediglich eine möglichst kurz gefaßte Uebersicht der bestehenden Einrichtungen geboten werden.

Es handelt sich dabei fast durchweg um Schulen für die männliche Jugend. Für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend ist von Staats wegen nur wenig gesorgt.[2])

Das höhere Schulwesen fällt in den Geschäftskreis des Staats-

[1]) Der Art. 5 Abs. I ist auch mißverstanden in der Interpellationsbeantwortung des Staatsministers von Zwehl, Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. I S. 298.

[2]) Vgl. außer den gelegentlichen Angaben im Folgenden noch Weber IV S. 240, IX S. 745, Repertorium über die Landtagsverh. 1819 S. 271 ff. (Max-Joseph-Stift in München.)

ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1]) Als berathendes Organ für die Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen ist dem Ministerium ein fachmännisches Collegium, der oberste Schulrath, beigegeben. Mit dessen Errichtung durch die Verordnung vom 22. November 1872[2]) wurde die Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, über das Unterrichtswesen in den Regierungsbezirken hinsichtlich der bezeichneten Anstalten Einschränkungen unterworfen.

Der oberste Schulrath besteht aus Professoren der Universitäten, dann aus Professoren der technischen Hochschule und Rectoren und Professoren humanistischer und technischer Mittelschulen.[3]) Die Mitglieder werden vom Könige ernannt. Der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das hiefür bestimmte Mitglied. Der Minister kann nach Bedürfniß auch andere Sachverständige beiziehen.

Die Einrichtung der humanistischen Mittelschulen[4]) hat in Bayern manchfachen Wechsel erfahren.

Auf das „allgemeine Normativ" von 1808[5]) folgte zunächst die Schulordnung vom 10. Oktober 1824[6]), in welcher insbesondere die Bestimmungen bemerkenswerth sind, wonach der Lycealunterricht eine nothwendige Uebergangsstufe vom Gymnasium zur Universität bilden sollte. Schon unterm 8. Februar 1829 erging eine neue Schulordnung.[7]) Diese wurde aber alsbald unterm 13. März 1830 durch eine andere ersetzt[8]), welche die vierclassige Lateinschule mit

---

[1]) Ueber die Reichsschulcommission, welche mehr zum Heerwesen, als zum Unterrichtswesen Bezug hat, s. P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl., I S. 367 f.

[2]) R. Bl. S. 2593, Weber IX S. 570, 716. — Vgl. auch in diesem Werke Bd. II S. 261 Anm. 3, 336 Anm. 7.

[3]) Zur Zeit ist auch der Obermedicinalrath im Staatsministerium des Innern außerordentliches Mitglied des obersten Schulrathes. Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1890 S. 368.

[4]) Ueber Studienseminarien, Erziehungsinstitute ꝛc. vgl. Weber I S. 245; X S. 195, 527 (gesundheitliche Anordnungen), XV S. 611 (Bau- und Feuersicherheit).

[5]) Bd. I S. 311 f.

[6]) Döllinger IX S. 567.

[7]) Döllinger IX S. 589.

[8]) Döllinger IX S. 633. S. auch E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern II, 2 S. 118 ff.

dem gleichfalls vierclassigen Gymnasium in eine engere Verbindung brachte und für die Einrichtung der ersteren keinen Nebenzweck, sondern nur den Hauptzweck der Vorbereitung für das Gymnasium maßgebend sein ließ.

Die Gymnasien und Lateinschulen waren überwiegend nach Bekenntnissen getrennt, „rein" katholisch oder protestantisch; nur wenige waren gemischt.[1])

Die Lyceen hatten nach einer Verordnung vom 30. November 1833[2]) als „Specialschulen für das philosophische und (katholisch-) theologische Studium" zu verbleiben. Diese Zwitterbildung, welche dem bayerischen Schulwesen eigenthümlich ist, besteht auf der Grundlage der angeführten Verordnung noch fort. Die neuen Satzungen vom 1. Juni 1891[3]) bezeichnen als den vorzugsweisen Zweck der Lyceen den, „die akademische Bildung zum geistlichen Berufe für diejenigen zu vermitteln, welche nicht eine Universität besuchen".[4]) An der Spitze der Lyceen stehen Rectoren.[5])

An die Stelle der Schulordnung von 1830 trat die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854.[6]) Nach dieser Schulordnung sind Lateinschule und Gymnasium regelmäßig verbunden; es können jedoch auch „isolirte" Lateinschulen bestehen, deren Unterhaltung Kreislast ist.[7]) Die Anstalten sind der Oberaufsicht der Kreisregierungen unterstellt.[8])

Nach zwanzigjährigem Bestande machte auch diese Schulordnung einer neuen Platz, welche „für die Studienanstalten im Königreiche

---

[1]) Vgl. Döllinger XXIV S. 202.

[2]) Döllinger IX S. 541; Weber II S. 705, 710, IV S. 69, 78, 124.

[3]) Min. Bl. f. K. u. Schulangel. S. 179.

[4]) Für diese umfaßt die Studienzeit vier Jahre (eines für Philosophie, drei für Theologie).

[5]) Ueber die Stellung der Professoren nunmehr Verordn. vom 30. Juni 1892 (G. u. V. Bl. S. 337); über die Stellung des Rectors Verordn. vom 1. Juli 1890 (G. u. V. Bl. S. 503).

[6]) V. Seibel, die revidirte Ordnung der latein. Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern von 1854 mit den seither erschienenen Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen und Novellen, Bamberg 1864. — Vgl. hieher auch Pözl, Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 497 ff.

[7]) Vgl. Bd. IV S. 608.

[8]) Die besonderen Scholarchate der Schulordnung von 1830 sind weggefallen.

Bayern" durch Verordnung vom 20. August 1874 [1]) erlassen wurde. Auf die Schulordnung von 1874 waren Vereinbarungen von Einfluß, welche zwischen den deutschen Staatsregierungen wegen gemeinsamer Grundsätze über die Einrichtung der Gymnasien und wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse getroffen worden waren. [2]) Diese Abmachungen hatten insbesondere zur Folge, daß der Lateinschule eine weitere Classe unten angefügt wurde, so daß eine vollständige Studienanstalt fünf Classen Lateinschule und vier Classen Gymnasium umfaßte. Es ergaben sich hieraus budgetrechtliche Schwierigkeiten mit dem Landtage, welche erst nach geraumer Zeit ihren Ausgleich fanden. [3])

Nunmehr ist die „Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern" vom 23. Juli 1891 [4]) in Geltung.

Diese Schulordnung bezeichnet als Zweck der humanistischen Gymnasien, „die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten." [5]) Die Ausscheidung von Gymnasium und Lateinschule ist, abgesehen von den aufrecht erhaltenen „isolirten" Lateinschulen, beseitigt. Das Gymnasium hat neun Jahrescurse, welche vom untersten an beziffert sind. Haupt der Anstalt ist der Rector [6]), welchem ein Lehrerrath zur Seite steht. Die ordentlichen Lehrer sind theils Gymnasialprofessoren, theils Gymnasiallehrer. [7])

Die humanistischen Gymnasien sind in Bezug auf Unterricht

---

[1]) G. u. V. Bl. S. 467, Weber X S. 394, 467 (Disciplinarsatzungen), XIII S. 18, 70, XIV S. 403, 553; Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1889 S. 259, 1891 S. 39. — S. auch Weber X S. 550, 552 (Stellung der Lehrer an isolirten Lateinschulen).

[2]) Vgl. über die Dresdener Conferenz deutscher Schulverwaltungsbeamten die Min. Bekanntm. vom 26. August 1874, Weber X S. 448.

[3]) Vgl. Bd. II S. 261 Anm. 3, IV S. 395 Anm. 1. Repertorien über die Landtagsverh. 1875/76 S. 37 (unter „Lateinschulen"), 1887/88 S. 69 Sp. 1.

[4]) G. u. V. Bl. S. 253.

[5]) Vgl. dazu § 2 der Schulordnung von 1874, welcher in der neuen Schulordnung weggelassen ist.

[6]) Ueber dessen staatsdienerliche Stellung Verordn. vom 1. Juli 1890 (G. u. V. Bl. S. 503.)

[7]) Ueber deren Stellung 2c. vgl. auch Weber I S. 336, II S. 702, III S. 230, 340, 593, Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

Ueber die Lehramtsprüfung s. Weber X S. 1, XI S. 143, XII S. 726, XIV S. 581, XVI S. 484, Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1891 S. 37.

und Schulzucht der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellt, welches hiebei vom obersten Schulrathe berathen wird. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben vorzugsweise die äußeren d. h. räumlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Gymnasien zu überwachen, auch sind sie Dienststrafbehörden erster Instanz für das Lehrpersonal. [1])

Ueber die früheren Realschulen (1808) und höheren Bürgerschulen (1816) ist in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes [2]) bereits berichtet worden. Die Verordnung vom 16. Februar 1833 [3]) setzte an die Stelle der höheren Bürgerschulen Gewerbschulen. Die Mittel zu deren Begründung sollten aus den Fonds der Bürgerschulen, freiwilligen Beiträgen von Privatpersonen, Schulgeldern, verfügbaren Stiftungsmitteln, etwaigen Beiträgen der Gemeinden und Kreisfondszuschüssen entnommen werden. [4]) In jedem Kreise sollte jedenfalls eine vollständige „Kreisgewerbschule" errichtet werden. Die Kreisgewerbschulen, und nach Thunlichkeit auch die übrigen Gewerbschulen, sollten zugleich landwirthschaftliche Schulen sein.

Für den höheren technischen Unterricht waren die polytechnischen Schulen bestimmt. Jeder Stadt sollte freigegeben sein, vollständige oder unvollständige Schulen dieser Art zu begründen. Die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg sollten „auch fortan" „aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde" „unterstützt" werden. [5])

Als technische Hochschule sollte die Universität München, bezw. deren cameralistische Facultät dienen, welche zugleich die aufgelöste Forstschule zu Aschaffenburg [6]) zu ersetzen hatte.

---

[1]) S. das Nähere in § 45 der Schulordnung.

[2]) Bd. I S. 311 f.

[3]) Döllinger IX S. 1509. Dazu Vollz. Vorschr. vom 28. März 1833, ebenda S. 1514.

Den Anstoß gab eine k. Entschl. vom 7. Februar 1829 (ebenda S. 1691), durch welche Pläne für Gewerb- und polytechnische Schulen festgestellt worden waren.

[4]) Bei „Begründung" vollständiger oder unvollständiger Gewerbschulen durch Gemeinden wurde unter gewissen Voraussetzungen das Präsentationsrecht auf die Lehrstellen zugesichert.

[5]) Vgl. Landtagsabschied vom 11. September 1825 Abschn. I, O, II, Ziff. 2 und dazu Repertorium über die Landtagsverh. 1825 S. 304 f.; k. Entschließung vom 27. September 1827 (Döllinger IX S. 1687) wegen Errichtung einer polytechnischen Centralschule in München.

[6]) Vgl. Bd. I S. 323 Anm. 1 (Forstschule Weihenstephan).

Aus den Berathungen einer Versammlung von Fachmännern gingen neue Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 16. Februar 1833 hervor, welche durch Ministerialentschließung vom 4. April 1836 [1]) erlassen wurden. Diese Vorschriften, zum Theile in etwas sehr blühendem Stile abgefaßt, bezwecken, das ganze System des technischen Unterrichtes zu regeln.

„Der eigentliche technische Unterricht", sagen die Vorschriften, „beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbschulen".

In jedem Regierungsbezirke muß jedenfalls eine vollständige d. h. dreicursige „Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule" bestehen. Außerdem soll möglichst [2]) jede größere Stadt eine vollständige oder unvollständige Anstalt dieser Art, eine Landwirthschafts- und Gewerbschule erster oder zweiter Classe haben. [3]) Die Bestimmungen über die Deckungsmittel für den Bedarf dieser Schulen schließen sich an die Verordnung von 1833 an. Die Leitung und Aufsicht der Landwirthschafts- und Gewerbschulen obliegt [4]) am Sitze einer polytechnischen Schule deren Rector, sonst einem besonderen Vorstande, welcher an den vollständigen Anstalten Subrector heißt. Diese sind der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet.

Der Unterricht an den polytechnischen Schulen oder technischen Lyceen umfaßt in drei Cursen „die höhere Unterrichtssphäre des technischen mit Ausschluß des landwirthschaftlichen Unterrichts". Die Anstalten sind theils aus staatlichen [5]), theils aus städtischen Mitteln zu unterhalten, wie nach der Verordnung von 1833.

Ihre Vorstandschaft wird entweder durch einen Rector oder durch eine Direction geführt, welche der Kreisregierung unterstehen.

Die technische Hochschule „concentrirt sich" in der staatswirthschaftlichen Facultät der Universität München, „welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt" mit 10 „eigenthümlichen Lehrstühlen" „bildet".

---

[1]) Döllinger IX S. 1569.

[2]) Als Ersatz ist ein „landwirthschaftlicher und gewerblicher Realcurs" an den lateinischen Schulen zugelassen.

[3]) Neben diesen Schulen dürfen auch „Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen" bestehen. § 71 ff. der Vollz. Vorschr.

[4]) Unter dem Beirathe eines „Specialscholarchats".

[5]) Auf Staatskosten in München, Nürnberg und Augsburg.

Auch die Akademie der bildenden Künste wird theilweise zum „technischen Unterrichtssystem" gezählt, nemlich als Baukunstschule und bezüglich des Unterrichtes im Zeichnen.[1])

Durch die Verordnung vom 14. Mai 1864 und die derselben beigegebene Schulordnung[2]) erfolgte eine Neugestaltung des technischen Unterrichtswesens. An die Stelle der Landwirthschafts- und Gewerbschulen traten unter Aufrechthaltung ihrer seitherigen finanziellen Verhältnisse Gewerbschulen. Außerdem wurden auf Staatskosten Realgymnasien[3]) errichtet. Es sollte eine einzige polytechnische Schule mit dem Sitze in München bestehen.

Die Bestimmungen des Abschnittes III der Verordnung vom 14. Mai 1864 sind nie in's Leben getreten; die übrigen Theile der Schulordnung von 1864 haben wiederholte und durchgreifende Aenderungen erlitten.

Neue „organische Bestimmungen" für die Gewerbschulen ergingen zunächst durch Verordnung vom 1. Oktober 1870.[4]) In dieselbe wurden auch die Vorschriften der Verordnung von 1864 über die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen[5]) aufgenommen. Letztere Vorschriften haben noch Geltung. Dagegen sind die Gewerbschulen selbst durch Verordnung vom 29. April 1877[6]) in sechsclassige Realschulen — Kreisrealschulen und Realschulen — umgebildet worden. Neben sechsclassigen Realschulen sind auch vierclassige zugelassen.[7])

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern II, 2 S. 77 f., 137 ff.

[2]) R. Bl. S. 537, Weber VI S. 298; vgl. auch VIII S. 518, 530 (Präsentationsrechte bei Gewerbschulen). — S. auch Repertorien über die Verh. d. Landtags 1859/61 S. 85 (unter: Realgymnasien), 1863/65 S. 52 f. (unter: Lehranstalten, technische).

[3]) Vgl. Landtagsabschiede vom 19. Mai 1881 § 27, vom 28. April 1882 § 13 mit Weber XV S. 679 Anm. 16 (Aufhebung der Realgymnasien zu Regensburg und Speyer).

[4]) R. Bl. S. 2001, Weber VIII S. 661. Dazu Weber X S. 549, 552 (Stellung der Lehrer).

[5]) Vgl. auch Weber VIII S. 702.

[6]) G. u. V.Bl. S. 275, Weber XII S. 67. Mit der Verordnung wurde eine Schulordnung erlassen; dazu Weber XVI S. 353, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1888 S. 224, 1891 S. 49, 96. Die Disciplinarsatzungen s. bei Weber XII S. 135. — Vgl. auch Weber XIV S. 646.

[7]) Vgl. auch Weber XV S. 384, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1888 S. 215.

Die Realschule ist eine staatliche Unterrichtsanstalt, „welche den Zweck hat, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren." An ihrer Spitze steht ein Rector. Die Realschulen sind der Oberaufsicht der Kreisregierungen untergeben.

Die erwähnte Umbildung hat die rechtliche Stellung der Realschulen und ihrer Lehrer unberührt gelassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Kreis-[1]) und Ortsgemeinden, für welche die allgemeinen Grundsätze des Gemeinderechts maßgebend sind.[2])

Auch die Schulordnung für die Realgymnasien ist wiederholt geändert[3]) und durch Verordnung vom 3. September 1891[4]) neu festgestellt worden.

Die Realgymnasien „haben den Zweck, auf dem in den unteren drei Classen des humanistischen Gymnasiums gelegten Grunde weiterbauend, eine höhere allgemeine Bildung unter besonderer Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu gewähren". Sie werden von einem Rector als Vorstande geleitet[5]), dem der Lehrerrath zur Seite steht. Die ordentlichen Lehrer sind Gymnasialprofessoren oder Gymnasiallehrer.[6])

Die Oberaufsicht ist in gleicher Weise wie für die humanistischen Gymnasien geregelt.[7])

---

[1]) Nach dem Kreislasten-Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 Art. I Ziff. 3 sind die „Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen" Kreislasten.

[2]) Vgl. hieher die näheren Ausführungen in meinen Rechtsgutachten: Die Rechtsverhältnisse der Realschule zu Neumarkt i. Obpf., Bl. f. adm. Praxis XXXVI S. 65 ff., und: Die rechtliche Stellung der Lehrer an den bayerischen Realschulen, Augsburg 1887, Sonderabdruck aus den Bl. für das bayerische Realschulwesen Bd. VII. — Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 1.

[3]) R.Bl. 1870 S. 2021, 1872 S. 2171, M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1872 S. 361; Verordnung vom 20. August 1874, G. u. V.Bl. S. 507, Weber X S. 421, 475, XIV S. 553, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1888 S. 224, 1891 S. 46.

[4]) G. u. V.Bl. S. 325. Dazu Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1891 S. 365.

[5]) Ueber dessen dienstliche Stellung Verordnung vom 1. Juli 1890 (G. und V.Bl. S. 503).

[6]) Ueber deren Stellung und über die Anstellungsprüfung s. die Angaben oben S. 467 Anm. 7.

[7]) Schulordnung § 45. Vgl. oben S. 467 f.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Mai 1864 über die polytechnische Schule wurden zunächst durch die Verordnung vom 12. April 1868 [1]) ersetzt, die mehrfache Aenderungen [2]) erfuhr. Die polytechnische Schule erhielt sodann als technische Hochschule eine Neugestaltung durch die Verordnung vom 6. August 1877. [3]) Die mit dieser Verordnung erlassenen „organischen Bestimmungen" stehen mit einigen Aenderungen [4]) noch in Kraft.

Die technische Hochschule „gewährt eine vollständige theoretische Ausbildung für den technischen Beruf, sowohl in den für eine allgemeine Bildung erforderlichen Kenntnissen als auch in denjenigen Disciplinen, welche auf den exakten Wissenschaften und darstellenden Künsten beruhen". Sie gliedert sich in sechs Abtheilungen, die allgemeine Abtheilung, die Ingenieur- und die Hochbauabtheilung, die mechanisch- und die chemisch-technische Abtheilung und die landwirthschaftliche Abtheilung.

Das Directorium der technischen Hochschule ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet. Es besteht aus einem Director, der vom Könige auf Zeit ernannt wird, dessen Stellvertreter und den Abtheilungsvorständen. Außerdem sind dem Lehrerrathe der einzelnen Abtheilungen und der allgemeinen Lehrerversammlung gewisse besondere Zuständigkeiten überwiesen.

Die Professoren sind ordentliche und außerordentliche. [5])

Durch Verordnung vom 3. September 1868 [6]) wurde verfügt, daß im Anschlusse an die Gewerbschulen technische Mittelschulen unter der Bezeichnung Industrieschulen zu errichten seien, sowohl zur unmittelbaren Vorbereitung für den höheren Gewerbe- und Fabrikbetrieb, als auch für den Uebertritt an die technische Hochschule. Zunächst wurden die bisherigen polytechnischen Schulen in München und Nürnberg in Industrieschulen umgewandelt, von denen erstere

---

[1]) R.Bl. S. 601.

[2]) Angegeben bei Weber VII S. 218; vgl. auch S. 529.

[3]) G. u. V.Bl. S. 411, Weber XII S. 155. — Vgl. auch Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1887 S. 389, 1888 S. 201.

[4]) Min. Bekanntm. vom 18. Juni 1880 (Weber XIV S. 497).

[5]) Vgl. Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

[6]) R.Bl. S. 1697, Weber VII S. 471. Dazu Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1891 S. 51.

später [1]) eine Handelsabtheilung (höhere Handelsschule) erhielt. Zur Errichtung weiterer Schulen aus Mitteln des Staates oder der Gemeindeverbände ist königliche Genehmigung erforderlich. Die Industrieschulen werden von Rectoren [2]) geleitet und sind dem Ministerium unmittelbar unterstellt.

Dasselbe gilt bezüglich der Kunstgewerbschulen zu Nürnberg und München. [3]) Unter der Direction der 1868 errichteten Münchner Anstalt steht seit 1872 [4]) auch eine Kunstgewerbschule für Mädchen.

Für den landwirthschaftlichen Unterricht bestehen, außer Fortbildungs-, Haushaltungs- und Winterschulen, Kreis-Landwirthschafts- oder Ackerbauschulen und eine landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan [5]), welche von einem Director geleitet und dem Cultusministerium unmittelbar untergeordnet ist. Auch hat die technische Hochschule eine landwirthschaftliche Abtheilung. [6])

Für den forstlichen Unterricht war durch Verordnung vom 28. Januar 1844 [7]) wieder [8]) eine eigene Anstalt zu Aschaffenburg errichtet worden. Das forstliche Unterrichtswesen hat seitdem mancherlei Veränderungen durchgemacht. [9]) Nunmehr ist nach der Verordnung vom 21. August 1881 [10]) die Forstlehranstalt in Aschaffenburg hauptsächlich Vorbereitungsanstalt für das Studium der Forstwirthschaft an einer Universität und an der forstlichen Versuchsanstalt bei der

---

[1]) Min. Bekanntm. vom 21. August 1873, R.Bl. S. 1329, 1331, Weber X S. 103.

[2]) Ueber deren Stellung Verordnung vom 1. Juli 1890 (G. und V.Bl. S. 503). Ueber die Gehalte der Professoren Regulativ vom 11. Juni 1892.

[3]) Vgl. Weber VI S. 732, VIII S. 438, 442 und angef. Gehaltsregulativ. Ueber die Provinzialkunstschulen zu Augsburg, Nürnberg und Innsbruck Verordnung vom 13. Mai 1808 (R.Bl. S. 1049) Ziff. XVI.

[4]) Weber IX S. 535.

[5]) Ueber die Schicksale dieser Anstalt, welche früher in Schleißheim sich befand, s. die Angaben bei Weber IV S. 541; Schulordnung vom 10. Juni 1865 ebenda VI S. 498. Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

[6]) Eingehende Angaben über das landwirthschaftliche Unterrichtswesen s. in dem Werke: Die Landwirthschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890, S. 673 ff.

[7]) Döllinger XXIV S. 457.

[8]) Vgl. oben S. 468 Anm. 6.

[9]) Vgl. die Angaben bei Weber III S. 533.

[10]) G. u. V.Bl. S. 1223, Weber XV S. 415.

Universität München. Die Forstlehranstalt steht unter einem Director[1]) und ist den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen unmittelbar untergeordnet.

Die Veterinärschule[2]), später Central-Thierarzneischule zu München[3]), eine dem Cultusministerium unterstellte Fachschule, hat jetzt die Bezeichnung thierärztliche Hochschule erhalten.[4])

Eigene Anstalten zur Ausbildung für den Volksschuldienst haben sich erst allmählich entwickelt. Den Ausgangspunkt bildet die Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Einrichtung der Lehrerseminarien[5]), deren Besuch aber erst durch Entschließung vom 4. September 1823 zur allgemeinen Anstellungsbedingung gemacht wurde. Weitere Normative über die Lehrerbildung ergingen sodann in den Jahren 1836 und 1857[6]), bis endlich das Normativ vom 19. September 1866[7]) die Grundlage der jetzigen Einrichtungen schuf. Dieses Normativ hat später zahlreiche Aenderungen erfahren.[8])

Nach dem Normative haben Präparandenschulen und Schullehrerseminarien zu bestehen. Erstere sind der nächsten Aufsicht der Stadtschulreferenten, Localschulcommissäre und Districtsschulinspectoren, dann der Schullehrerseminarinspectoren, letztere den Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterstellt. Die höhere Aufsicht führen dort die Regierung und das Cultusministerium, hier das letztere.[9])

---

[1]) Ueber die Gehaltsverhältnisse des Directors und der Professoren Regulativ vom 11. Juni 1892.

[2]) Vgl. Bd. I S. 162 Anm. 4, 256; Weber I S. 321.

[3]) Verordnung vom 29. Mai 1852, R.Bl. S. 665, Weber IV S. 470.

[4]) Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1890 S. 280; G. u. V.Bl. 1892 S. 338 (Stellung der Professoren); Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

[5]) Bd. I S. 309.

[6]) Vgl. die Darstellung bei Weber V S. 55.

[7]) Weber VI S. 660; vgl. VII S. 38.

[8]) Vgl. Weber XI S. 656, XII S. 35, 248, 400, 656, XIII S. 33, 35, 115, XIV S. 226, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1885 S. 1, 1886 S. 215, 1891 S. 146, 226.

Ueber die dienstliche Stellung rc. des Lehrpersonals auch Weber IX S. 412, X S. 206, 386, 391, 392, XI S. 630, XII S. 249, 316, XV S. 700, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1888 S. 117, 1890 S. 123; Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

[9]) S. das Nähere bei J. A. Englmann, Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes, 3. Aufl. von E. Stingl, S. 125 ff.

In der Folge sind auch Anstalten für die Ausbildung von Lehrerinnen hinzugekommen.[1])

Die Lehrerbildungsanstalten sind überwiegend nach Bekenntnissen getrennt.

Seit 1872 besteht eine Central-Turnlehrerbildungsanstalt in München unter Oberaufsicht des Cultusministeriums.[2])

An besonderen Schulen für die Berufsbildung des niederärztlichen Personals bestehen noch die Hebammenschulen[3]); die früheren landärztlichen, chirurgischen und Baderschulen[4]) sind aufgehoben.[5])

Dem Unterrichte in den bildenden Künsten dient die Akademie der bildenden Künste zu München.[6]) Ihre Einrichtung beruht nun auf der königlichen Verordnung vom 14. August 1846[7]) und einigen späteren abändernden Erlassen. Die Akademie ist zugleich „Kunstgesellschaft" mit den „Rechten" einer „gelehrten Gesellschaft".[8]) An ihrer Spitze steht ein Director, welcher vom Könige aus der Reihe der ordentlichen Professoren auf zwei bis drei Jahre ernannt wird.[9]) Die Akademie ist dem Cultusministerium unmittelbar untergeordnet.

Von den Kunstgewerbeschulen war schon in anderem Zusammenhange die Rede.[10])

---

[1]) Vgl. Weber VIII S. 765 (Bildungsanstalt für protest. Lehrerinnen in Memmingen), X S. 520, XI S. 107, 161, 263 (höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg, zugleich Lehrerinnenbildungsanstalt), XI S. 644 (Arbeitslehrerinnenseminar in München), XII S. 10 (Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern, wieder aufgehoben), XII S. 236 (Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern).

S. außerdem Weber XIII S. 150, XIV S. 226, XV S. 698, Min. Bl. f. K. und Sch.Ang. 1890 S. 1, 1891 S. 146, 226.

[2]) Weber IX S. 529 (Statut), Min. Bl. f. K. und Sch.Ang. 1888 S. 239.

Ueber den Turnunterricht vgl. Weber VII S. 516, 652, 687, XIII S. 182.

[3]) Weber I S. 489, Verordnung vom 23. April 1874 (G. u. V.Bl. S. 222, Weber X S. 267) und vom 26. Juli 1890 (G. u. V.Bl. S. 527). Vgl. auch Bd. V S. 163 ff., 720 Ziff. 12.

[4]) Weber I S. 384, II S. 131, III S. 66.

[5]) Vgl. auch Bd. V S. 166 ff., 720 Ziff. 13.

[6]) Bd. I S. 314.

[7]) Weber III S. 642, vgl. I S. 165.

[8]) §§ 1 und 22 der Verordnung.

[9]) M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1891 S. 138. — Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

[10]) Oben S. 473.

Durch Verordnung vom 14. Oktober 1846[1]) war ein Conservatorium für Musik zu München als Staatsanstalt gegründet worden, welches sich später in eine von der Cabinetskasse erhaltene und der Hofmusikintendanz untergeordnete Musikschule verwandelte. Als solche wurde es 1874 wieder Staatsanstalt und erhielt in diesem Jahre[2]), dann wiederholt 1876[3]) und 1883[4]) neue Satzungen. Im Jahre 1892[5]) wurde der Schule ein neues Statut und die Bezeichnung Akademie der Tonkunst gegeben. Dieselbe ist unter Leitung eines Directors unmittelbar dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellt und gliedert sich in eine Vorschule, eine höhere weibliche Abtheilung und eine Hochschule für Studirende männlichen Geschlechts. Der Unterricht umfaßt auch „die Darstellungskunst auf der Bühne".

Außerdem besteht eine Musikschule in Würzburg, die gleichfalls von einem Director in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium geleitet wird.[6])

3. Hauptstück.

Die Universitäten.[7])

Von den übrigen Unterrichtsanstalten heben sich die Universitäten sowohl durch ihre eigenthümliche geschichtliche Entwickelung, wie durch ihre besondere rechtliche Gestaltung scharf ab. Wohl hat man in neuer Zeit manchen Schulen von größerer oder geringerer Bedeutung den Namen von Hochschulen verliehen. Dieselben sind jedoch dadurch nicht den Universitäten rechtlich gleichartig geworden. Damit rechtfertigt es sich, wenn in der Darstellung den Universitäten eine Stelle für sich außerhalb der höheren Schulen zugewiesen wird.

[1]) R.Bl. S. 721, Döllinger XXIV S. 477 ff.

[2]) Weber X S. 514, Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. S. 503.

[3]) Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1876 S. 299.

[4]) Weber XVI S. 336.

[5]) Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. S. 207.

[6]) S. die näheren Angaben bei Weber XII S. 172.
Ueber die Gehaltsverhältnisse an beiden Anstalten vgl. Regulativ v. 11. Juni 1892.

[7]) Fr. Ch. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, I S. 634 ff., E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 382 ff., J. v. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts. S. 228 ff.

Die Entwickelung der bayerischen Universitäten bis zum Jahre 1818 ist in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes bereits kurz geschildert worden.[1]) Es sind deren drei: die Ludwig-Maximilians-Universität, welche zu Folge königlicher Entschließung vom 3. Oktober 1826[2]) von Landshut nach München verlegt wurde[3]), die Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg[4]) und die Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.[5])

Eine einheitliche und zusammenfassende Regelung des Rechtes der Universitäten fehlt.[6])

Die Grundbestimmungen für die Universität München sind in der königlichen Verordnung vom 26. Januar 1804[7]) enthalten, welche indessen eine Unzahl von Aenderungen durch spätere, zum Theile nicht veröffentlichte Entschließungen erlitten hat. Diese Verordnung findet auch für die Universität Würzburg sinngemäße Anwendung.[8])

Für Erlangen sind der Stiftungsbrief vom 13. April 1743 und die Grundgesetze (statuta et leges fundamentales Universitatis)

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 124 Anm. 6, 222 Anm. 2, 312 f.

[2]) R. Bl. S. 649, Weber II S. 351.

[3]) C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt Landshut, München, 2 Bde., München 1872.

[4]) F. X. von Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg, 2 Bde., Wirzburg 1882.

[5]) Aeltere Schriften über die Geschichte der Erlanger Universität sind angegeben bei E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 386.

[6]) Vorschläge, welche das Ministerium Ende der zwanziger Jahre (1827—1829) über eine Verordnung, betr. die Organisation der inländischen Hochschulen, machte, blieben unerledigt. Ebenso waren die Bestrebungen erfolglos, welche im Jahre 1848 nach der gleichen Richtung sich geltend machten. Die Anregung dazu hatten eine Denkschrift des Professors Dr. Edel in Würzburg sowie ein Antrag gegeben, welchen derselbe als Abgeordneter am 28. März 1848 einbrachte. Vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1848 S. 90.

[7]) R.Bl. S. 443, Weber I S. 77.

[8]) Für die Universität Würzburg war unterm 3. November 1803 eine Organisationsakte (Wegele a. a. O. S. 467) erlassen worden, welche nahezu wörtlich das Vorbild der Verordn. vom 26. Januar 1804 ist. (Dazu allg. akad. Statuten vom 2. Mai 1805, Wegele a. a. O. II S. 484). Die großh. Würzburgische Regierung erließ am 7. Sept. 1809 eine neue Akte (Wegele a. a. O. II S. 507), welche nach Rückkehr der Universität unter bayerische Herrschaft wieder außer Anwendung trat. Vgl. hierüber die Aeußerung des Staatsministers Frhrn. von Crailsheim, Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 Sten. Ber. V S. 468 Sp. 2 (s. auch Abg. Dr. Orterer ebenda S. 463 Sp. 1).

vom 1. Januar 1747 maßgebend. Die Verordnung vom 26. Januar 1804 findet nur aushilfsweise sinngemäße Anwendung. [1])

Die Satzungen für die Studirenden der Universitäten sind einheitlich geregelt. [2])

Die Universitäten sind mit einem Zweckvermögen ausgestattete Körperschaften. Ihr Zweck ist, dem Staate als Lehranstalten höchster Ordnung zum Unterrichte in allen Wissenschaften und zugleich als Anstalten zur Förderung der Wissenschaften zu dienen.

Die Universitäten sind dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnet. [3]) Sie üben unter dessen Aufsicht und Curatel [4]) das Recht der Selbst-

---

[1]) Die k. Entschl. vom 25. November 1810 (R.Bl. S. 1331) stellte eine neue Verfassung der Universität in Aussicht.

[2]) Bezüglich der Satzungen für die Studirenden der Universitäten ist Folgendes zu bemerken.

Aus einer Durchsicht der Landshuter Universitäts-Statuten vom 6. März 1813, welche auch für die beiden andern Universitäten in Kraft gesetzt worden waren, entstanden die Satzungen für die Studirenden der Hochschulen des Königreichs Bayern vom 26. November 1827 (Döllinger IX S. 253). Neue Satzungen ergingen sodann unterm 18. Mai 1835 (Döllinger IX S. 285), 13. Februar 1842 (Döllinger XXIV S. 80), 13. Oktober 1848 (Döllinger XXIV S. 115) und 1. Oktober 1849 (Döllinger XXIV S. 121, Weber IV S. 48; dazu S. 77, 124, 307, VII S. 193). Letztere wurden durch die jetzt geltenden Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Universitäten vom 22. Februar 1891 (M.Bl. f. K. u. Schulang. S. 73) ersetzt. Die Satzungen behandeln in neun Titeln Immatriculation, Exmatriculation Inscription, Studien, rechtliche Stellung der Studirenden, Versammlungen und Vereine, akademische Disciplin, Honorare, Gebühren. Tit. X enthält die Schlußbestimmung (Beginn der Geltung). —

Ueber das Stipendienwesen s. die Nachweisungen bei Weber, Generalregister zu Bd. I—XV, S. 360.

[3]) Verordn. vom 27. Februar 1847, § 5, II c. Die im Jahre 1819 eingeführten besonderen Ministerialcommissäre bei den Universitäten (vgl. Döllinger IX S. 153 ff., 158 ff.) wurden durch k. Entschließung vom 11. Oktober 1848 (Döllinger XXIV S. 61) abgeschafft.

Die Universitätspolizei-Directorien (Döllinger IX S. 221 ff.), welche seit 1818 bestanden, wurden durch Min.-Entschl. vom 27. Oktober 1867 (Weber VII S. 115) aufgehoben.

Vgl. auch E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern II, 1 S. 149 f., II, 2 S. 78, L. v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsrechts, 2. Aufl., S. 419 ff., 537 f.

[4]) Vgl. Verordn. vom 26. Januar 1804 Abschn. IV Ziff. 2.

verwaltung ihrer Angelegenheiten und insbesondere ihres Vermögens.[1])

An der Spitze der Universitäten München und Würzburg steht ein Rector magnificus, an der Spitze der Universität Erlangen ein Prorector[2]) magnificus[3]), welcher auf die Dauer eines Studienjahres durch die Gesammtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren aus der Zahl der ersteren gewählt wird.[4]) Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs.

Stellvertreter des Rectors ist der Rector des Vorjahres als Prorector[5]), des Prorectors in Erlangen der Exprorector des Vorjahres.[6])

Der Rector, in Erlangen der Prorector, ist Vorstand des akademischen Senates.

Der Senat besteht in München aus dem Rector und Prorector, in Würzburg aus dem Rector, dann hier wie dort aus zwölf gewählten, vom Könige bestätigten Senatoren. In München treffen auf jede Facultät und jede Section der philosophischen Facultät zwei Senatoren, in Würzburg auf die theologische Facultät zwei, auf die rechts- und staatswissenschaftliche[7]) und medicinische[8]) Facultät je drei, auf die philosophische Facultät[9]) vier Senatoren.[10])

---

[1]) Verordn. vom 26. Januar 1804.

[2]) Weil nach der Verfassung der Universität („besondere Vorrechte und Begnadigungen" vom 27. September 1743 und Grundgesetze vom 1. Januar 1747) der Landesherr Rector magnificentissimus ist.

[3]) Ueber deren Ehrenrechte Weber I S. 83 und Anm. ***, II S. 351.

[4]) Es ist nicht vorgeschrieben, aber, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, herkömmlich, daß der Rector den verschiedenen Facultäten der Reihe nach entnommen wird. In München und Erlangen (für Erlangen ist die Reihenfolge — theologische, juristische, medicinische, philosophische Facultät — vorgeschrieben in Cap. III § 2 der Grundgesetze vom 1. Jan. 1747) wird die gewöhnliche Reihenfolge der Facultäten eingehalten; in Würzburg folgen sich die theologische, philosophische, rechts- und staatswissenschaftliche, endlich die medicinische Facultät.

[5]) In Würzburg bei Verhinderung des Prorectors das älteste Senatsmitglied. Bericht an das Ministerium vom 25. Juli 1873.

[6]) Erlangen hat außerdem einen Prokanzler. Cap. IV der Grundgesetze vom 1. Januar 1747.

[7]) Min.-Entschl. vom 5. Nov. 1878 Nr. 13807.

[8]) Min.-Entschl. v. 29. Septbr. 1873 Nr. 11314.

[9]) Min.-Entschl. v. 29. Septbr. 1873 Nr. 11314.

[10]) Ursprünglich trafen nach einer k. Entschl. vom 16. Juni 1817 je zwei Senatoren auf jede Facultät.

In Erlangen bilden den Senat der Rector und der Prokanzler, sowie alle übrigen ordentlichen Professoren, welche die besonderen Bedingungen der Einführung in den Senat erfüllt haben. [1])

Ueber die Wahl des Rectors oder Prorectors an den drei Universitäten und der Senatoren in München und Würzburg bestimmt [2]) eine königliche Entschließung vom 31. Oktober 1827 [3]), daß die Wahlhandlung sich nach den Vorschriften in Tit. I Abschn. II § 18 der X. Verfassungsbeilage [4]), vorbehaltlich der königlichen Bestätigung, zu richten habe. [5]) Es ist ferner bestimmt, daß der Senat, dessen Mitglieder auf zwei Jahre zu wählen sind, in Zukunft immer aus wechselnden Mitgliedern bestehen solle, und zwar in der Art, daß nach Ablauf jedes Studienjahres das im Dienstalter als Senator älteste Mitglied jeder Facultät, bzw. Section auszutreten hat. [6]) Bei jenen Facultäten, welche drei Senatoren stellen, treten abwechselnd in einem Jahre zwei, im anderen einer aus.

Für die Wahlen genügt relative Mehrheit, da die k. Entschließung vom 31. Oktober 1827 absolute Mehrheit nicht vorschreibt.

Die Wahlen finden gegen Ende des Sommersemesters statt. [7])

Der Rector oder Prorector hat persönlich nur einzelne bestimmte Befugnisse. Im Wesentlichen liegt die Leitung der Universitätsangelegenheiten in den Händen des Senates. Nur die Vermögensverwaltung der Universität ist davon ausgenommen. Hiefür besteht, wie unten zu erwähnen sein wird, eine eigene Behörde.

---

[1]) Eine öffentliche Rede und Bekanntmachung einer gedruckten Einladungsschrift hiezu.

[2]) In Abänderung der Verordn. vom 26. Januar 1804, IV Ziff. 4.

[3]) Nr. 5632.

[4]) Bezieht sich auf die frühere Wahl der Landtagsabgeordneten der Universitäten. Vgl. Bd. II S. 121 f. Durch k. Entschl. vom 12. November 1827 Nr. 5912 ist die Beifügung der Namensunterschrift auf den Wahlzetteln beseitigt worden.

[5]) Eine Min. Entschl. vom 2. Februar 1863 Nr. 828 hat bestimmt, daß bei Erledigung von Senatorenstellen unter der Zeit Nachwahl einzutreten hat, wenn nicht der Senat mit Rücksicht auf die Nähe der ordentlichen Wahl davon absieht. Ersatzsenatoren werden nur für den Rest der Amtsdauer des ersetzten Senators gewählt.

[6]) Kgl. Entschl. vom 31. Oktober 1827 Art. III.

[7]) Die Verordnung vom 26. Januar 1804 sagt „zu Anfang des Wintersemesters", die k. Entschl. vom 31. Oktober 1827 Art. II „zu der bisher bestimmten Zeit." Dies hat sich, wie oben angegeben, ohne ausdrückliche Vorschrift geändert.

Die Lehrer der Universitäten theilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehren-Professoren [1]), dann Privatdocenten. [2]) Die Ernennung der Professoren und die Zulassung der Privatdocenten erfolgt durch den König. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind pragmatische Staatsdiener [3]) und zugleich Glieder der Universität als Körperschaft.

Diese letztere Eigenschaft äußert sich vorzugsweise in dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zu den akademischen Ehrenämtern und zu der Vertretung im Landrathe; jedoch ist die Wählbarkeit auf die ordentlichen Professoren beschränkt.

Eine unmittelbare Betheiligung an der Berathung der Universitätsangelegenheiten kömmt nur den ordentlichen Professoren und auch diesen, von dem großen Senate in Erlangen abgesehen, nicht in ihrer Gesammtheit, sondern in der Eintheilung nach Facultäten zu. [4])

Die Lehrerschaft jeder Universität ist nemlich in Facultäten [5]) ge-

---

[1]) Vgl. über die Verhältnisse der letzteren Min.-Bekanntm. vom 16. März 1839 (R. Bl. S. 601, Weber III S. 281).

[2]) Ueber die Habilitation Min.-Entschl. vom 21. Juni 1842 (Döllinger XXIV S. 65, Weber III S. 461). Die Ziff. 3 dieser Entschl. ist außer Uebung, die Ziff. 5 ist abgeändert für die juristischen Facultäten durch Min. Entschl. vom 27. April 1873 Nr. 4647 (theoretische und praktische Prüfung erlassen), für die staatswirthschaftlichen Facultäten durch Min.-Entschl. vom 10. Mai 1876. Die dermalen geltenden Vorschriften sind in den Statuten und Habilitationsordnungen der einzelnen Facultäten enthalten.

[3]) Vgl. Bd. III S. 336 Anm. 2. Ueber die Gehaltsverhältnisse (abgesehen von besonderen Dienstverträgen) Regulativ vom 11. Juli 1892. Die Collegialrathsrechte sind den ordentlichen Universitätsprofessoren nicht eingeräumt, sondern nur der Rang. Vgl. Bd. III S. 449 Anm. 6. Sämmtliche Universitätslehrer beziehen von ihren Zuhörern Gebühren; vergleiche hierüber und über Honorarbefreiung Universitätssatzungen vom 22. Februar 1891 (M. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 73) §§ 74 ff. (frühere Bestimmungen Weber IV S. 60, V S. 65, VI S. 149); s. auch Bd. IV S 430 Anm. 1 und 2. — Ueber die Amtstracht Weber II S. 351.

[4]) Eine Ausnahmestellung nimmt der Professor der reformirten Theologie in Erlangen ein. Derselbe steht extra facultatem, ist aber, wenn ordentlicher Professor, Mitglied des Senats.

[5]) Verordn. vom 3. Januar 1833 (Döllinger IX S. 164, Weber II S. 655). Die Ziff. III ff. enthalten Bestimmungen über die Facultätsgebühren, welche Gebühren nur der sog. „engeren Facultät" zukommen sollen. Durch Min. Entschl. vom 22. September 1873 Nr. 11011 wurde jedoch mit königlicher Ermächtigung in Abänderung der Verordnung von 1833 genehmigt, „daß die Ordnung der Ver-

gliedert, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Decan steht.[1]) Die Decane bedürfen keiner Bestätigung.

Die Universität München hat eine katholisch-theologische, juristische, staatswirthschaftliche, medicinische und philosophische Facultät. Letztere theilt sich in zwei Sectionen mit eigenen Decanen.[2]) Die Universität Würzburg hat eine katholisch-theologische, eine rechts- und staatswissenschaftliche[3]), medicinische und philosophische Facultät, letztere in zwei Sectionen unter Einem Decane.[4]) Die Universität Erlangen eine protestantisch-theologische, juristische, medicinische und philosophische Facultät, auch letztere in zwei Sectionen unter Einem Decane.[5])

Durch die Facultäten unter Mitwirkung des Rectors erfolgt die Verleihung der akademischen Grade.[6])

---

hältnisse über die Decanabilität der ordentlichen Professoren und über die Vertheilung der Facultätsemolumente (d. s. in der Hauptsache die Promotionsgebühren, worüber unten Anm. 6) der Autonomie der einzelnen Facultäten vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung überlassen werde." Die meisten Facultäten haben darauf hin die „engere Facultät" beseitigt; nur die theologische Facultät in München und die philosophische Facultät in Erlangen haben diese Einrichtung durch Facultätsstatut aufrecht erhalten.

Ueber den Rang der Professoren Verordn. von 1804 Abschn. IV § 10, bestätigt durch Min.-Entschl. vom 10. Mai 1862 Nr. 3482. In München und Würzburg wird für die Reihenfolge der Tag der ersten Anstellung als ordentlicher Professor an einer deutschen Universität (nicht aber an einer sonstigen „Hochschule") als maßgebend angenommen. In Erlangen entscheidet die Zeit der Berufung als ordentlicher Professor nach Erlangen. Schon aus dieser Verschiedenheit ergibt sich, daß die Rangordnung innerhalb der Körperschaft für den staatsdienerlichen Rang nicht entscheiden kann.

[1]) Ueber das Spruchcollegium der juristischen Facultäten s. Weber I S. 82 Anm.*.

[2]) Min.-Entschl. vom 14. Mai 1865 Nr. 3805, Theilung der philosophischen Facultät in zwei Sectionen unter einem Decane; Min.-Entschl. vom 29. September 1873 Nr. 11384, jede Section erhält einen eigenen Decan.

[3]) Vgl. Weber XII S. 482 und Wegele a. a. O. II S. 521; eine eigene staatswirthschaftliche Facultät bestand seit 1822 (k. Entschl. vom 8. August).

[4]) Min.-Entschl. vom 29. September 1873 Nr. 11314 bei Wegele a. a. O. II S. 519.

[5]) Min.-Entschl. vom 22. April 1881 Nr. 4465.

[6]) Vergl. Verordn. vom 26. Januar 1804 (Weber I S. 77) IV Ziffer 13, Weber III S. 224, auch I S. 256 (medicinische Promotionen). Die Promotionen einschließlich der Promotionsgebühren sind durch die Facultätsstatuten oder durch Promotionsordnungen der Facultäten geregelt. (Die früheren Bestimmungen über Promotionsgebühren s. in §§ 118—122 der Vorschriften für die Studierenden

Die grundlegenden Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Universitäten sind in der königlichen Verordnung vom 20. December 1815 [1]) enthalten, durch welche der Universität Landshut die Verwaltung ihres Vermögens zurückgegeben wurde. Die Geltung dieser Verordnung ist in der Folge auf die Universität Würzburg [2]) und mit einer unten zu erörternden Aenderung auch auf die Universität Erlangen [3]) ausgedehnt worden. Die Verordnung vom 20. December 1815 hat indessen theils durch ausdrückliche Bestimmungen theils durch Uebung manche Aenderungen erlitten. [4])

Die Verwaltung des Universitätsvermögens obliegt in München und Würzburg einem Verwaltungsausschusse. [5])

Der Verwaltungsausschuß zählt vier Mitglieder. Diese werden von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte auf vier Jahre in der Weise gewählt, daß alle Jahre das älteste Mitglied ausscheidet. Dasselbe ist wieder wählbar. Die Wahlen unterliegen keiner Bestätigung. In München gehört außerdem der Director des Georgianums zum Verwaltungsausschusse. [6])

Vorstand des Verwaltungsausschusses ist in München der Rector,

---

vom 13. Februar 1842, Döllinger XXIV S. 80). — Ueber die Promotionsgebühren in Würzburg Min.-Entschl. vom 14. Januar 1875 Nr. 14085, vom 19. November 1889 Nr. 14742; in Erlangen Min.-Entschl. vom 31. Juli 1873 Nr. 7912.

[1]) R. Bl. 1816 S. 133, Döllinger IX S. 205, Weber I S. 486.

[2]) Vgl. k. Entschl. vom 11. Februar und 30. September 1819 (Döllinger IX S. 210, 211; s. auch S. 214).

[3]) K. Entschl. vom 23. April 1817 Nr. 7049.

[4]) Die bei Weber I S. 486 Anm. * erwähnte k. Verordnung vom 21. September 1848 ist auf Vorstellungen der Universitäten hin nicht in Ausführung gebracht, sondern wieder zurückgenommen worden. (Min.-Entschl. vom 23. November 1848 und 11. Februar 1849.)

[5]) Der Verwaltungsausschuß der Universität München führt außerdem die Vermögensverwaltung des Georgianischen Priesterhauses und des k. Maximilianeums. Vgl. über ersteres die Angaben oben 247 Anm. 1; über letzteres Weber XI S. 633. Das Maximilianeum ist eine Stiftung des Königs Maximilian II. zu dem Zwecke, „talentvollen bayerischen Jünglingen die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher und geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist."

[6]) Verordn. von 1815 Ziff. I, II. Die Bestimmung für Würzburg in der k. Entschl. vom 30. Septbr. 1819 Ziff. II über Zuziehung des Rentamtmanns und Hauptkassiers ist durch Ziff. 8 der Min.-Entschl. vom 16. Dezember 1875 aufgehoben.

in Würzburg[1]) ein besonderer Director, welchen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus ihrer Mitte auf sechs Jahre vorbehaltlich königlicher Bestätigung wählen.[2]) Der Director kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit vom Könige des Amtes enthoben und eine Neuwahl veranlaßt werden.

Der Verwaltungsausschuß führt die Verwaltung unabhängig vom Senate, theils selbständig, theils mit Curatelgenehmigung des Ministeriums. Er vertritt die Universität im bürgerlichen Rechtsverkehre.

In Erlangen ist durch die k. Entschließung vom 23. April 1817 dem (großen) Senate die nemliche Zuständigkeit eingeräumt worden, welche nach der Verordnung vom 20. December 1815 dem Verwaltungsausschusse zukömmt. In Erlangen besteht zwar gleichfalls, wie in München und Würzburg, ein Verwaltungsausschuß; derselbe nimmt aber dem Senate gegenüber eine weniger selbständige Stellung ein, da dem Grundsatze nach letzterer der Träger der Universitätsverwaltung ist. Der Verwaltungsausschuß hat hienach dort mehr den Charakter eines Senatsausschusses, ähnlich wie der Disciplinarausschuß.

Da die Erträgnisse des Universitätsvermögens zur Bestreitung der Universitätsbedürfnisse nicht ausreichen, so erhalten die Universitäten theils ständige, theils außerordentliche Staatszuschüsse nach Maßgabe des Staatsbudgets. Durch diese Bewilligungen entsteht jedoch eine Gebundenheit nach den Grundsätzen des staatlichen Budgetrechtes nur insoweit, als es sich um Verwendung der Staatszuschüsse selbst handelt und demnach nur in so ferne, als diese Zuschüsse nicht für den Universitätsbedarf überhaupt, sondern für bestimmte Zwecke gewährt werden. Der Universitätsetat selbst dagegen unterliegt, als Wirthschaftsplan eines selbständigen Rechtssubjectes, dem staatlichen Budgetrechte und daher dem Einflusse des Landtags nicht. Letzterer ist auch nicht befugt, die Vorlage der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Universitätsetats zu verlangen.

Die Rechnungsprüfung kömmt bezüglich der Universitätsrechnungen in erster Instanz der Rechnungskammer zu.[3])

[1]) Min.-Entschl. vom 16. Dezember 1875 Nr. 16013.

[2]) Der jeweilige Rector hat das Recht, von den Verwaltungsangelegenheiten Kenntniß zu nehmen, den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und Anträge zu stellen; dagegen hat er kein Stimmrecht.

[3]) Verordn. vom 11. Januar 1826 (R. Bl. S. 168, Weber II S. 327) § 37.

Dem Verwaltungsausschusse untersteht die Universitäts=Hauptkasse, deren Vorstand Universitäts=Rentamtmann und Hauptkassier heißt. [1])

Auch ist der Verwaltungsausschuß innerhalb seines Geschäftskreises vorgesetzte Stelle der Anstalten und Attribute [2]), welche mit der Universität verbunden sind. [3])

---

4. Hauptstück.

Anstalten zur Förderung der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung.

Unter den Anstalten, welche den Zwecken der Wissenschaft und der Förderung allgemeiner Bildung dienen, steht die königliche Akademie der Wissenschaften [4]) oben an.

Die Grundlage für die Einrichtung der Akademie bildet die Verordnung vom 21. März 1827 [5]), welche übrigens später mehrfache Aenderungen erfahren hat. [6])

Die Akademie ist „ein unter dem Schutze des Königs stehender Verein von Gelehrten, um die Wissenschaften zu pflegen, dieselben durch Forschungen zu erweitern und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten übersteigen." Die Wirksamkeit der Akademie umfaßt nur

---

[1]) In Würzburg besteht außerdem ein Universitäts=Forstamt und eine Universitäts=Bauinspektion (M. Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1892 S. 69).

Die früheren Administrationen der Münchener Universität in Landshut und Ingolstadt wurden durch k. Entschl. vom 2. Juli 1875 aufgelöst. Das bei Weber VII S. 200 erwähnte Universitäts=Syndicat besteht gleichfalls nicht mehr.

Ueber die Amtsbürgschaften Bd. III S. 370 Anm. 7.

[2]) Vgl. für München Verordn. vom 21. März 1827 (Weber II S. 373).

[3]) Vgl. Weber III S. 578.

[4]) Vgl. Bd. I S. 151 f., 314, auch Weber I S. 138. Landtagsabschied vom 22. Juli 1819, Abschn. II J und Repertorium über die Landtagsverh. 1819 S. 18 f.

[5]) R. Bl. S. 193, Weber II S. 368; vgl. auch S. 454 (Monumenta boica).

[6]) Vgl. insbes. Verordn. vom 22. November 1841 (R. Bl. S. 1117, Weber III S. 387), Entschl. vom 14. Januar und Verordn. vom 25. März 1849 (Weber IV S. 14, 29, R. Bl. S. 281), Verordn. vom 20. Juli 1856 (R. Bl. S. 291, Weber IV S. 741). S. auch Weber III S. 100, IV S. 336. Ueber die historische Commission Pözl, Lehrbuch des bayer. Verw. Rechts S. 510 f.; ferner Weber XIV S. 383 (Wittelsbacher Stiftung).

die „allgemeinen Wissenschaften"; die „besonderen positiven Wissenschaften" sind ausgeschlossen.

An der Spitze der Akademie steht ein Vorstand, welcher vom Könige aus den ordentlichen Mitgliedern auf drei Jahre ernannt wird und den Titel Präsident [1]) führt. Mit dieser Vorstandschaft ist das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates verbunden. [2])

Die Akademie theilt sich in eine philosophisch-philologische, mathematisch-physikalische und historische Classe.

Sie ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellt.

Diesem untersteht auch die früher dem Generalconservatorium untergeordnete Hof- und Staatsbibliothek zu München. [3])

Das Archivwesen ist zwischen zwei Ministerien getheilt. Dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern sind das geheime Haus- und Staatsarchiv untergeben, von welchen ersteres die auf das königliche Haus, letzteres die auf die auswärtigen Verhältnisse bezüglichen Urkunden verwahrt. Im Uebrigen ist das Archivwesen dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern überwiesen. Es besteht ein allgemeines Reichsarchiv in München, dessen Filialen die Kreisarchive sind. [4])

Seit 1878 ist eine meteorologische Centralstation in München nebst Beobachtungsstationen an verschiedenen Orten des Königreiches eingerichtet. [5])

---

[1]) Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1890 S. 368.

[2]) Verordn. vom 21. März 1827 (R. Bl. S. 205, Weber II S. 373).

[3]) Verordn. vom 13. Januar 1832 (R Bl. S. 157, Weber II S. 602). Vgl. auch Weber VII S. 528. Ueber die Abgabe von Pflichtexemplaren s. Bd. IV S. 71 Anm. 3.

[4]) Vgl. hieher Bd. II S. 331 Anm. 2, 334 Anm. 2. — Verordn. vom 26. Juni 1799 (Weber I S. 42), vom 21. April 1812, das allg. Reichsarchiv betr. (R. Bl. S. 808, Weber I S. 391).

Ueber die Vorbedingungen des Archivdienstes Weber XV S. 614, XVI S. 470, über die dienstliche Stellung der Archivbeamten Weber VI S. 533, VII S. 528, Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892.

Ueber Benützung der Archive Weber I S. 542, V S. 240, VI S. 621, 628, VII S. 208, VIII S. 425, X S. 137, XI S. 464, 574, s. auch Repertorium über die Landtagsverh. 1877/81 S. 9 unter „Archivalien"; über Aktenabgabe an die Archive Weber VII S. 670, VIII S. 646, 698.

[5]) Weber XII S. 466.

Eine Mehrzahl staatlicher Sammlungen, welche dem Cultusministerium unterstellt sind, dient Zwecken der Kunst und der geschichtlichen Forschung. Dahin gehören die Gemäldesammlungen[1]) und das bayerische Nationalmuseum in München.[2]) Das Germanische Museum in Nürnberg ist eine selbständige öffentliche Stiftung.[3])

Für Förderung und Pflege der Kunst durch den Staat ist beim Cultusministerium ein Ausschuß von Sachverständigen gebildet.[4]) Es besteht ferner ein Generalconservatorium der Kunstdenkmale und Alterthümer Bayerns.

---

5. Hauptstück.

Die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

Der Staat schreibt sich kein ausschließliches Recht zu, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu besitzen, wohl aber das Recht, die privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten von seiner Genehmigung abhängig zu machen, sie zu beaufsichtigen und, soweit nöthig, regelnd in ihren Betrieb einzugreifen.

Das Polizeistrafgesetzbuch[5]) erklärt denjenigen für strafbar, welcher ohne die polizeiliche Bewilligung, welche nach Verordnung erforderlich ist, eine derartige Anstalt gründet oder leitet. Im Falle der Verurtheilung hat der Richter die Zulässigkeit der Schließung der Anstalt auszusprechen.

---

[1]) Vgl. hierüber Weber III S. 553, 559, XI S. 154.

[2]) Weber V S. 3.

[3]) Das Germanische Museum, eine Gründung von Dr. Hans Freiherrn von und zu Aufseß, erhielt 1853 als Stiftung für „Unterrichtszwecke" juristische Persönlichkeit und empfängt seit der VI. Finanzperiode einen jährlichen Staatszuschuß (vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1855/56 S. 48). Auch vom norddeutschen Bunde und vom Deutschen Reiche sind demselben Beiträge zugewendet. Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die geltenden Satzungen sind vom 6. Oktober 1870; doch ist eine neue Regelung der Verhältnisse der Anstalt im Werke.

[4]) Weber X S. 98, 99. — Vgl. ferner über Verzeichnung der Baudenkmale Weber XV S. 610, über Erhaltung der Kirchen ebenda XVI S. 707.

[5]) Art. 59 (vgl. P.St.G.B. von 1861 Art. 108) mit 17 Abs. II. Die R.Gew.Ordn. findet auf das Unterrichtswesen und die Erziehung von Kindern gegen Entgelt keine Anwendung. R. Gew. Ordn. § 6, Reichsges. vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) Art. 1.

Maßgebend ist die Verordnung vom 18. April 1873.[1])

Hienach ist die Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch Körperschaften[2]), Vereine oder Private sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

Zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden zuständig, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Anstalten zukömmt.

Im Besonderen sind zuständig:

1. das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich solcher Anstalten, welche ganz oder theilweise für die Universitäten, die technische und thierärztliche Hochschule, die Lyceen, Gymnasien, Industrie- und Kunstgewerbschulen, die landwirthschaftliche Centralschule, die Forstlehranstalt, die Akademie der bildenden Künste, die Schullehrerseminarien und die Hebammenschulen Ersatz bieten sollen, ferner bezüglich aller Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken[3]);

2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern, hinsichtlich der Anstalten, welche ganz oder theilweise Latein- oder Realschulen, Handelsschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Präparandenschulen, Anstalten für blinde, taube oder krüppelhafte Kinder ersetzen sollen, ferner bezüglich der höheren Erziehungs- und Unterrichtsanstalten[4]) für Frauen und Mädchen;

3. die Districtsverwaltungsbehörden bezüglich aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten und der bloßen Erziehungsanstalten, deren Zöglinge den Unterricht vollständig in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt genießen.[5])

---

[1]) R. Bl. S. 745, Weber IX S. 748. Frühere Verordn. vom 28. Juni 1862, R. Bl. S. 1583.

Vorschriften über gesundheitliche, bau- und feuerpolizeiliche Verhältnisse Weber X S. 195, 527, XV S. 611.

[2]) Auch Gemeinden. Vgl. mein Gutachten: Die rechtliche Stellung der Lehrer an den bayerischen Realschulen, Augsburg 1887 (Sonderabdruck aus den Bl. f. das bayer. Realschulwesen Bd. VII), S. 8 f.

[3]) Vgl. hierüber oben S. 247 f.

[4]) „Soferne diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen."

[5]) Verordn. §§ 2, 3, 4 Abs. I. „Auf Wohlthätigkeitsanstalten (Waiseninstitute,

Die Erlaubniß zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichts-anstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens und des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt. Die Leiter solcher Anstalten müssen die erstere Eigenschaft und entsprechende Berufsbildung darthun. [1]) Für die Lehrer ist Nachweis der Unbescholtenheit und der Befähigung zu erbringen, letzterer durch Erfüllung der staatlichen Anstellungsbedingungen für das Lehrfach, wenn Staatsprüfungen hiefür eingerichtet sind und die Anstalt ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten soll. [2])

Von der Einrichtung der Anstalt, wie sie durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt ist, darf ohne Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden. [3])

Alle Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieselbe wird von der Behörde, welche zur Genehmigung der Anstalt zuständig ist, zunächst durch die Vorstände der staatlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und die örtlichen Schulbehörden ausgeübt. [4])

Die polizeiliche Bewilligung kann von der Aufsichtsbehörde wegen Nichtbeachtung ihrer Weisungen sowie aus Gründen der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei als verwirkt erklärt werden. [5])

Beschwerden gegen Aufsichts-Beschlüsse oder -Verfügungen sind an eine Frist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in zweiter und letzter Instanz beschieden. [6])

Rettungshäuser rc.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung." § 4 Abs. II.

Ueber vorgängiges Benehmen mit den betheiligten Stellen und Behörden § 6; über die erforderlichen Gesuchsbelege § 11 Abs. I.

[1]) Verordn. §§ 7, 8.

[2]) Verordn. § 9. Dispensationsrecht des Ministeriums nach § 10. Die Aufnahme von Lehrern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; dieselben sind zu entfernen, wenn die Behörde den Befähigungsnachweis als ungenügend erklärt. § 11 Abs. III.

[3]) Verordn. § 11 Abs. II.

[4]) Näheres in § 12 der Verordn. Vorlage von Jahresberichten nach § 11 Abs. IV. Besondere Verpflichtungen bei Gewährung von besonderen Rechten oder von Staats- oder Kreisfondszuschüssen. § 14.

[5]) Verordn. § 13.

[6]) Verordn. § 15.

Siebentes Buch.
Das Heerwesen.

Erster Abschnitt.
Geschichtliche Entwickelung der bayerischen Heeresgesetzgebung.

§ 1. Die Heeresgesetzgebung von 1818–1866.

Die Verfassungsurkunde handelt in ihrem IX. Titel von der „Militärverfassung“.

Sie spricht den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aus und befreit hievon nur den „geistlichen Stand“ sowie an einer anderen Stelle die Standesherren „für sich und ihre Familien“.[1])

Sie bestimmt alsdann die Grundzüge der Heereseinrichtung im Anschlusse an die vorausgegangene Gesetzgebung.[2])

Die bewaffnete Macht theilt sich hiernach in „eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärconscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird“, in die Reservebataillons[3]) zur Verstärkung des stehenden Heeres[4]) und in die Landwehr. Letztere „kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besonderen königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische

---

[1]) Verf. Urk. Tit. IX § 1, Beil. IV § 11.

[2]) S. hierüber Bd. I S. 346 ff.

[3]) Entsprechend den Landregimentern der Nationalgarde II. Classe nach der Verordnung vom 21. Oktober 1814; vgl. Bd. I S. 350.

[4]) Dieselben theilen nach Tit. IX § 4 „im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge“ mit dem stehenden Heere. „Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.“

Thätigkeit treten". „Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll". [1])

Ein Edict zum näheren Vollzuge dieser ziemlich knappen Bestimmungen wurde der Verfassungsurkunde nicht beigefügt. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 1. Juni 1818 brachte zwar der Staatsminister der Armee Graf Triva ein abgeändertes Conscriptionsedict als Verfassungsbeilage in Vorschlag. Allein die Mehrheit der Conferenz unter der Führung der Staatsminister Freiherr von Lerchenfeld und Graf Reigersberg erklärte sich trotz der entschiedenen Vorstellungen des Feldmarschalls Fürsten Wrede dagegen. Die Verfassung, so wurde geltend gemacht, sei verkündet und habe ein solches Edict als Beilage nicht vorgesehen. Es sei also nun nicht mehr angängig, ein derartiges Gesetz ohne Mitwirkung der Stände zu erlassen.

Die weitere Entwickelung der bayerischen Heeresgesetzgebung bis zum Eintritte Bayerns in das Reich theilt sich in zwei Zeitabschnitte, deren Grenze das Jahr 1868 bildet.

Die Gesetzgebung des ersten Zeitraumes ruht auf den Grundlagen der Verfassung.

Nach wiederholten Anregungen der Stände [2]) wurde mit dem Landtage 1827/28 ein Gesetz, betr. die Ergänzung des stehenden Heeres, vereinbart [3]) und unterm 15. August 1828 verkündet. [4]) Das

---

[1]) Verf. Urk. Tit. IX §§ 2—5. Ueber die Verwendung der bewaffneten Macht zum Sicherheitsdienste nach § 5 Abs. III und § 6 vgl. Bd. V S. 71.

Ueber die Militärgerichtsbarkeit — Tit. IX § 7 — vgl. Bd. II S. 383 ff.

Ueber das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während der Dienstzeit R.Bl. 1807 S. 1394, G. Bl. 1840 S. 57.

[2]) Repertorien über die Landtagsverh. 1819 S. 225 f., 1825 S. 198 f.; Landtagsabschied vom 11. September 1825 Abschn. I, M Ziff. 1.

[3]) Repertorium über die Landtagsverh. 1827/28 S. 182 ff. Begründung und Entwurf in den Verh. d. zweiten Kammer 1827/28 Prot. Bd. I S. 184 ff., Beil. Bd. V Beil. XXII. Ueber den Antrag der K. d. Abg., es möge das Militärdienstreglement „zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden", s. Bd. II S. 384 Anm. 5. Ueber Anträge wegen der „militärischen Strafgesetze" s. Bd. III S. 567 Anm. 4.

[4]) G. Bl. S. 73. Vgl. Fr. Meier, Handbuch über das Heeres-Ergänzungs-Gesetz, München 1857; E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 2 S. 40 ff., II, 2 S. 539 ff.

Gesetz vom 29. März 1812 [1]) nebst den später erlassenen Bestimmungen trat damit außer Kraft.

Nach dem neuen Gesetze ergänzt sich das stehende Heer durch freiwilligen Zugang [2]) und durch die allgemeine Militärconscription. Der Militärconscription ist jeder Bayer in jenem Jahre unterworfen, in welchem er 21 Jahre alt wird; mit dem 1. Januar des folgenden Jahres tritt die Militärpflichtigkeit ein. [3]) Die Berufung zum Heere geschieht, von Kriegszeiten abgesehen, durch das Loos. Die Dienstpflicht dauert sechs Jahre. [4]) Im Frieden soll die Zahl der jährlichen Ergänzungsmannschaft regelmäßig den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. [5]) Die Stellung eines Ersatzmannes und Nummerntausch ist zugelassen. [6])

Das Gesetz regelt eingehend die Conscription, die Aushebung und die Entlassung. Das Land ist in Conscriptionsbezirke und Aushebungsbezirke (die Regierungsbezirke) eingetheilt.

Die Districtspolizeibehörden sind die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Recrutirungsrath. [7])

Bei den zahlreichen gesetzlichen und thatsächlichen Befreiungen von der Wehrpflicht bestand dieselbe, trotz des allgemeinen Grundsatzes, nur auf dem Papiere.

Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze wurden unterm

---

[1]) Bd. I S. 350.

[2]) Zugelassen sind Personen von 18—30 Jahren, Capitulanten bis zu 40 Jahren. Ges. §§ 2, 3, §§ 15—19. Ein abänderndes Gesetz erging unterm 15. April 1840 (G.Bl. S. 53).

[3]) Gesetzliche Befreiungen §§ 7, 14; Bevorzugung durch Zurückstellung §§ 47—50. Ueber das Cadetenrecht des Adels und der Söhne höherer Staatsdiener § 51, vgl. Bd. I S. 579 Anm. 2, 598 Anm. 2 Ziff. 5. Ueber Unwürdigkeit zum Kriegsdienste Ges. § 4 und dazu Ges. vom 23. Mai 1846 (G.Bl. S. 93), sowie Landtagsabsch. vom gl. T. Abschn. III § 43.

[4]) Ges. §§ 8, 12.

[5]) Ges. § 9; vgl. §§ 10, 11. § 63 bestimmte: „Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht . .“

[6]) Ges. §§ 52—59. Vgl. hiezu die Anträge auf Abänderung Repertorium über die Landtagsverh. 1859/61 S. 73 f. und Landtagsabsch. v. 10. November 1861 Abschn. III § 27.

[7]) Ges. §§ 29—46, 61—67. §§ 68—89 enthalten Strafbestimmungen, darunter Beschlagnahme und Confiscation des Vermögens; §§ 90—92 bestimmen über die Kosten.

13. März 1830 erlassen.[1] Wegen dieser und der 1828 stattgehabten Aushebung gab es beim Landtage von 1831 verschiedene Anstände, die jedoch ausgeglichen wurden.[2] Der Wunsch der Stände, es möge das Heerergänzungsgesetz einer Durchsicht unterzogen werden, wurde im Landtagsabschiede[3] abgelehnt, dagegen zugesichert, daß die Durchsicht der Bestimmungen über die Reservebataillone und die Landwehr angeordnet werden solle.

Dies geschah jedoch nicht. Bezüglich der Reservebataillone blieb es bei den Bestimmungen aus der Zeit vor der Verfassung.[4] Die Dienstzeit in der Reserve dauerte vom zurückgelegten 20. bis zum 40. Lebensjahre oder bis zur Ansäßigmachung.

Für die Landwehr war unterm 7. März 1826 eine Landwehrordnung erlassen worden.[5] Landwehrpflichtig war jeder nicht zum Heeres- oder Reservedienste Verpflichtete vom 21. bis zum 60. Lebensjahre.[6] Doch gab es verschiedene Befreiungen und außerdem war „Reluition des Dienstes" zugelassen.

Die Landwehr, welche Infanterie, Reiterei und Artillerie umfaßte, war im Wesentlichen nur in den Städten und Märkten „activ", sonst in „ruhender Activität". Sie stand unter Kreiscommandanten mit Kreisinspectoren und unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern, in „rein dienstlichen Angelegenheiten" unter dem Kriegsministerium.

Ein kriegerischer Werth kam der ganzen Einrichtung nicht zu. Sie diente hauptsächlich Sicherheitszwecken und besorgte insbesondere beim Abzuge der Linientruppen den Garnisonsdienst.

In der Pfalz wurde die Landwehrordnung erst durch königliche

---

1) Döllinger X S. 66; vgl. auch S. 129—408; XXV S. 1 ff.

2) Repertorien über die Landtagsverh. 1831, K. d. Abg. S. 132 ff., K. d. R.R. S. 47 f., 124.

3) Vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 17.

4) Vgl. Döllinger X S. 529 ff.

5) Als königliche Verordnung. R.Bl. S. 299. Döllinger X S. 605 ff., XXV S. 197 ff.; E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II, 2 S. 591 ff. Lange Verhandlungen wegen Abänderung, bzw. Erleichterung der Bestimmungen über die Landwehr fanden 1865 beim Landtage statt. Vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1863/65 S. 50 ff., Landtagsabsch. vom 10. Juli 1865 Abschn. III § 35.

6) Erste Abtheilung bis zum 40., zweite Abtheilung vom 41. bis zum 60. Lebensjahre.

Entschließung vom 14. März 1848 [1]) in Kraft gesetzt; doch schlief die Sache bald wieder ein.

Die Gesetzgebung über die Kriegs- und Friedensleistungen der Unterthanen zu Heereszwecken [2]) brachte nur allmählich einige Ordnung in einen Rechtszustand, welcher in den Kriegsjahren vor Erlaß der Verfassung durch Bestimmungen seine Regelung gefunden hatte, die der Noth des Augenblickes entstammten.

Ein Gesetz vom 22. Juli 1819, die Peräquation der Kriegslasten betreffend [3]), befaßte sich zunächst mit der Ausgleichung der entstandenen Kriegslasten aus Durchzügen und Cantonirungen fremder Truppen für die älteren sechs Kreise, verfügte aber zugleich, daß die getroffenen Bestimmungen „über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, sowie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Classification" in Zukunft für das ganze Königreich gelten sollten.

Die Kriegslasten werden theils als allgemeine Landeslasten, theils als Kreis-, Districts- oder Gemeindelasten, theils als Privatlasten erklärt. [4])

Ueber die Quartier- und Vorspannleistungen im Frieden, welche wiederholt Gegenstand der Erörterung im Landtage waren [5]), erging erst unterm 25. Juli 1850 ein neues Gesetz [6]), welches für alle der-

---

[1]) Pfälz. Kr. A. Bl. S. 107; vgl. auch S. 149, 257. Eine Verordnung vom 9. Dezember 1848 (ebenda S. 701) gab den pfälzischen Landwehrcompagnien das Recht, ihre Unteroffiziere und Offiziere bis zum Hauptmanne einschließlich zu wählen.

[2]) S. hierüber im Allgemeinen Döllinger X S. 1027 ff., 1071 ff., XXV S. 277 ff., 283 ff.; Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung rc. Rheinbayerns, IV S. 466 ff.; E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II, 2 S. 599 ff.

[3]) G. Bl. S. 261; dazu Abänderung im Landtagsabschiede vom 11. September 1825 Abschn. III Ziff. 6. Repertorien über die Landtagsverh. 1819 S. 446 ff., 1825 S. 263.

[4]) Ueber Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten von 1866 erging ein besonderes Gesetz vom 26. März 1867 (G. Bl. 1866/69 S. 53). Vgl. Landtagsabsch. vom 29. April 1869 Abschn. I § 4, Repertorium über die Landtagsverh. 1866/69 S. 62. S. auch die Angaben bei Weber VI S. 767.

[5]) Repertorium über die Landtagsverh. 1831 K. d. Abg. S. 497 ff., K. d. R.R. S. 197 ff., Landtagsabsch. vom 29. Dezember 1831 Abschn. III Ziff. 18; Repertorium von 1837 S. 474 f.; von 1843 S. 115, Landtagsabsch. vom 25. August 1843 Abschn. IV § 28; von 1846 S. 102, Landtagsabsch. vom 23. Mai 1846 Abschn. III §§ 24, 25.

[6]) G. Bl. 1849/50 S. 281; dazu Landtagsabsch. vom gl. T. Abschn. I § 23,

artigen Leistungen den Grundsatz der Entschädigung durch den Staat feststellte, die Vertheilung der Einquartirung durch gemeindliche Einquartirungscommissionen anordnete und aussprach, daß der Staat für die Garnisonen Kasernen herzustellen, einzurichten und zu erhalten habe. [1])

Eine Regelung der Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen ist der bayerischen Gesetzgebung nicht gelungen. In der Pfalz galten einige Bestimmungen aus der französischen Zeit [2]), das diesseitige Recht hatte nichts aufzuweisen.

Die Staatsregierung brachte, vorzugsweise im Interesse der neuen Festung Ingolstadt [3]), den Entwurf eines Festungsgesetzes beim Landtage 1843 ein, zog denselben aber wieder zurück, als die Kammer der Reichsräthe nach einer ziemlich verworrenen Erörterung sich dafür erklärt hatte, daß der Entwurf als Verfassungsgesetz zu behandeln sei. [4])

Das Einzige, was auf diesem Gebiete geschah, bezog sich auf den bayerischen Theil der Bundesfestung Ulm. Durch Gesetze vom 10. November 1861 [5]) und 10. Juli 1865 [6]) wurde die Regierung

---

Vollz. Vorschr. R.Bl. 1850 S. 657 und Döllinger XXV S. 287, 288; Repertorium über die Landtagsverh. 1849/50 S. 23. Bl. f. adm. Praxis I S. 251 ff.

Die Bestimmungen vom 25. Juli 1850 über die Kostportionen und Pferderationen sind später durch die Min. Bekanntm. vom 20. März 1872 (R. Bl. S. 1025) ersetzt worden.

[1]) Art. 9 des Ges. Dieser gesetzliche Grundsatz hat für Bayern noch jetzt Bedeutung; vgl. § 2 Ziff. 1 des Reichsges. über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 (bayer. G. und V.Bl. S. 189) mit § 2 des Reichsges. vom 9. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 41).

[2]) Vgl. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung ꝛc. Rheinbayerns IV S. 504 ff.

[3]) Vgl. hierüber Repertorien über die Landtagsverh. 1827/28 S. 98; 1831 K. d. Abg. S. 192 ff., K. d. R.R. S. 74 f. mit Landtagsabsch. vom 29. Dezember 1831 Abschn. I, T; 1834 S. 81 ff. mit Ges. vom 1. Juli 1834 (G. Bl. S. 61, vgl. auch Bd. IV S. 51 Anm. 9); 1837 S. 174 ff. mit Landtagsabsch. vom 17. November 1837 Abschn. II B; 1840 S. 59 f.; 1843 S. 272 mit Landtagsabsch. vom 25. August 1843 Abschn. II § 4.

[4]) Verh. d. K. d. R.R. 1843 Beil. Bd. II S. 1 ff., 103 ff., Prot. Bd. I S. 107 ff.

[5]) G.Bl. 1861/62 S. 313; Repertorium über die Landtagsverh. 1859/61 S. 39.

[6]) G.Bl. 1863/65 S. 153; Repertorium über die Landtagsverh. 1863/65 S. 34.

zuerst vorläufig, dann endgiltig ermächtigt, das von der deutschen Bundesversammlung genehmigte Festungsreglement und Baurayonregulativ durch Verordnung in Kraft zu setzen und ganz oder theilweise wieder aufzuheben. Die Einführung erfolgte durch Verordnungen vom 28. Januar 1863 und 5. April 1866.[1])

Es mag hier noch bemerkt werden, daß im Jahre 1867 einige kleinere Festen ihrer Festungseigenschaft entkleidet wurden,[2]) so daß rechts des Rheines außer Ulm nur Ingolstadt als Festung blieb. Von den zwei pfälzischen Festungen, Germersheim[3]) und Landau, ist die letztere, welche Bundesfestung war, in Folge der Bündnißverträge von 1870 aufgehoben worden.[4])

Endlich ist zu erwähnen, daß im Jahre 1831 zwischen den deutschen Staaten ein „Cartelvertrag" über die Auslieferung Fahnenflüchtiger abgeschlossen wurde[5]), welcher noch in Geltung ist.

§ 2. **Die Heeresgesetzgebung seit 1867.**

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 hatten eine völlige Umgestaltung des bayerischen Heerwesens zur Folge.

Das Conscriptionssystem des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 hatte sich als unzulänglich erwiesen. Indem dieses Gesetz die Stellung von Ersatzmännern gestattete und die Zugehörigkeit zur Reserve mit der Ansäßigmachung aufhören ließ, entzog es dem Heere gerade die gebildeteren Bestandtheile der Bevölkerung. Es

---

[1]) R.Bl. 1863 S. 185, 1865 S. 485. — Erwähnt sei hier noch das Gesetz über die Steuerfreiheit der Bundesfestungen vom 11. April 1843 (G.Bl. S. 25).

[2]) Marienberg, Rosenberg, Wülzburg, Oberhaus-Passau. Weber VII S. 23.

[3]) Der Bau der Festung Germersheim wurde 1841 in Angriff genommen. Die Veranlassung hiezu lag ziemlich weit zurück in den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 3. November 1815 und des Vertrags mit Oesterreich vom 14. April 1816 Art. VI (Döllinger I S. 265), wonach Bayern aus der französischen Kriegscontribution zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland 15 Millionen Franken erhalten hatte. (Defensionsgelder, vgl. Bd. IV S. 51 Anm. 9.) Ueber budgetrechtliche Schwierigkeiten wegen der Kosten des Ausbaues der Festung s. Repertorium über die Landtagsverh. 1843 S. 250 ff. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. I S. 303 ff. (Abg. Dingler).

[4]) Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Ziff. XIV § 3 und Kr. Min. Entschl. vom 15. März 1871 (Weber VIII S. 682 Anm. 18).

[5]) Weber II S. 548, 616, VI S. 279 (Abänderungen von 1864), VII S. 211 (Oesterreich), XII S. 46, G. und V. Bl. 1885 S. 613 (Aenderung).

schloß ferner die Möglichkeit aus, für die Abgänge beim Heere im Kriege durch Heranziehung der älteren Jahrgänge Ersatz zu schaffen. [1])

Ueberdies waren die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Bildung der Reservebataillone und deren Einübung in den Waffen [2]) unvollzogen geblieben.

Zu der sachlichen gesellte sich die politische Nothwendigkeit einer Verbesserung der Heeresverfassung.

Die süddeutschen Staaten hatten mit Preußen Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen und unter sich die Grundsätze einer gemeinsamen Wehrverfassung nach preußischem Vorbilde vereinbart. Diese letzteren Vereinbarungen waren bei einem Zusammentritte der süddeutschen Minister des Aeußern und des Krieges unterm 5. Februar 1867 getroffen worden. [3])

Die Staatsregierung unterbreitete im Februar 1867 der Kammer der Abgeordneten eine Gesetzesvorlage über die Militärverfassung. Dieser Entwurf sah zwar die wesentlichsten Verbesserungen vor, stellte sich aber nur als Novelle zum Gesetze vom 15. August 1828 dar, dessen Conscriptionsverfahren er bestehen ließ. [4]) Der Ausschuß, welcher von der Kammer der Abgeordneten eingesetzt worden war [5]), beschloß jedoch, die Staatsregierung um die Vorlage „eines die ganze Materie umfassenden und regelnden Entwurfes" zu ersuchen. Die Kammern wurden alsdann vertagt.

Auf Grund vertraulicher Verhandlungen mit den Mitgliedern des besonderen Ausschusses der Abgeordnetenkammer wurde der Kammer nach wiederversammeltem Landtage im Oktober 1867 ein neuer

[1]) § 63 d. Ges. Vgl. oben S. 492 Anm. 5.

[2]) Vgl. oben S. 493.

[3]) Die Staatsregierung ließ den Wortlaut dieser Vereinbarungen sowie des Schutz- und Trutzbündnisses in ihrem halbamtlichen Blatte, der Bayerischen Zeitung, Nr. 67 und 78 vom 8. und 19. März 1867 abdrucken. Vgl. auch Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv XII S. 397. Ueber weitere Verträge vom 6. Juli und 10. Oktober 1869 (Festungscommission) s. ebenda XVII S. 280, 281. Ueber die einschlägigen Bestimmungen eines Verfassungsentwurfes für den süddeutschen Bund s. O. Frhr. v. Völderndorff, deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe, Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 282 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. I S. 239 ff.; vgl. auch S. 257, 280 ff.

[5]) Sten. Ber. I S. 288 ff., 311. M. Stenglein, Ges. v. 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr., mit Erläuterungen, Erlangen 1869, S. 3 ff.

Wehrgesetzentwurf vorgelegt.[1]) Nach erzielter Vereinbarung wurde unterm 30. Januar 1868 das Gesetz, die Wehrverfassung betreffend, verkündet.[2]) Durch dasselbe wurden die Bestimmungen der Verfassung über die Reservebataillone und die Landwehr, dann über das Cadettenrecht, ferner alle seitherigen Gesetze und Verordnungen über die Ergänzung des stehenden Heeres und über die Reservebataillone aufgehoben.[3]) Die bisherige Landwehr sollte bis zum 1. Januar 1870 als Bürgerwehr fortbestehen, dann aber aufhören. Ein besonderes Gesetz über die Errichtung von Bürgerwehren „zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit" „für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht", wurde zwar in Aussicht genommen[4]), ist jedoch nicht ergangen.[5])

Das Wehrverfassungsgesetz von 1868 schloß sich im Wesentlichen an das Muster der preußischen Gesetzgebung an, welche auch für die Gestaltung des Heerwesens im norddeutschen Bunde und im deutschen Reiche maßgebend geworden ist. Eben deswegen kann von einem genaueren Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes Abstand genommen werden.

Das Wehrverfassungsgesetz theilt die bewaffnete Macht des Königreichs in das stehende Heer — active Armee und Reserve mit je drei Jahrgängen — und die Landwehr mit fünf Jahrgängen. Die Dienstzeit schließt nach 11 Jahren mit dem 32. Lebensjahre des Wehrpflichtigen. Die allgemeine Wehrpflicht wird vom Gesetze zur Wahrheit gemacht, insbesondere durch Verminderung der Befreiungen

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. II S. 507 ff.

[2]) G. Bl. 1866/69 S. 261; dazu Repertorien über die Landtagsverh. 1866/69 S. 105 f.; 1870/71 S. 59 f. Vgl. ferner C. Zeitlmann, das bayer. Gesetz über die Wehrverfassung ꝛc. mit Erläuterungen, Nördlingen 1868, Ergänzungsband 1870, sowie die oben S. 497 Anm. 5 erwähnte Ausgabe von M. Stenglein, aus der Sammlung: Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen.

[3]) Wehrverf. Ges. Art. 96.

[4]) Angef. Ges. Art. 95; Ges. vom 30. December 1868 (G. Bl. 1866/69 S. 670); Verordn. vom 2. Januar und 21. December 1869 (R. Bl. S. 41, 2273, Weber VIII S. 464).

[5]) Der K. d. Abg. wurde 1870/71 ein Entwurf vorgelegt (Beil. Bd. II S. 53 ff.); derselbe blieb indessen unerledigt. Von der Verordn. vom 28. Juli 1870 (R. Bl. S. 1321), welche in Städten und Märkten die Errichtung von Bürgerwehren als Sicherheitstruppen den Gemeinden gestattete, wurde kein Gebrauch gemacht. Ueber das Vermögen der älteren Landwehr vgl. Bd. IV S. 466 Anm. 9.

und Beseitigung der Einsteher. Die Einrichtung des einjährig freiwilligen Dienstes wird eingeführt.[1]) Der Ueberschuß an Wehrpflichtigen wird der Ersatzmannschaft erster und zweiter Classe überwiesen.

Das Heerergänzungsverfahren erscheint wesentlich vereinfacht. Das Land wird in soviele, nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen. Innerhalb dieser Bezirke bildet das Gebiet jeder Districtsverwaltungsbehörde einen Ersatzbezirk. Das Ersatzgeschäft wird von einer Ersatzcommission besorgt, die aus Offizieren, Beamten und bürgerlichen Beisitzern zusammengesetzt ist. Der Recrutirungsrath fällt weg.[2])

Das Wehrverfassungsgesetz[3]) enthält auch eine Regelung der Friedensstärke des Heeres. „Die active Armee soll bis zum 31. December 1871 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften 1 % der Bevölkerung des Königreiches nach der Zählung von 1867 betragen.“ Später soll „die Zahl der jährlich im Frieden in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzustellenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt“ werden.

Im Anschlusse an das Wehrverfassungsgesetz erging ein Gesetz vom 29. April 1869[4]), wodurch eine Abgabe für diejenigen eingeführt wurde, welche nicht in die Lage kamen, die Wehrpflicht zu erfüllen.[5]) Dieses „Wehrgeld“ war in Classensätzen von 3—100 fl. jährlich nach dem Gesammteinkommen des Pflichtigen abgestuft und für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere zu entrichten.

Ein Gesetz vom 16. Mai 1868[6]) regelte die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.

---

[1]) Vgl. dazu Verordn. vom 14. Februar 1868 (R. Bl. S. 153).

[2]) Vollz. Vorschr. vom 22. Juni 1868 (R. Bl. S. 1041).

[3]) Art. 2.

[4]) G. Bl. 1866/69 S. 1325. Repertorien über die Landtagsverh. 1866/69 S. 104, 1871/72 S. 64. Verordn. vom 27. Juni 1869 (R. Bl. S. 1329).

[5]) Ersatzmannschaften, ganz oder zeitweise Befreite, Untaugliche, Unwürdige.

[6]) G. Bl. 1866/69 S. 541. Repertorium über die Landtagsverh. 1866/69 S. 100 f. Verordn. vom 6. April 1869 (R. Bl. S. 537, Weber VII S. 661). Vgl. auch Verordn. vom 20. Mai 1868, Zeitlmann a. a. O. I S. 491 (im Kriege verwundete, bezw. gefallene Offiziere ꝛc. und deren Hinterbliebene).

Schließlich ist noch ein Gesetz zu erwähnen, das zwar nicht mehr dem Zeitabschnitte angehört, welcher hier besprochen ist, wohl aber noch dem Bereiche gesonderter bayerischer Gesetzgebung über das Heerwesen. Es ist das Verfassungsgesetz vom 24. März 1872 [1]), durch welches der Heeresverwaltung für den Fall der Mobilmachung ein Enteignungsrecht zur Ergänzung des Pferdebedarfs verliehen wurde.

Der Eintritt Bayerns in das Reich hatte zur Folge, daß die bayerische Heeresgesetzgebung, von der Militärstrafgerichtsordnung [2]) abgesehen, allmählich fast völlig beseitigt wurde.

Die Bestimmung der Reichsverfassung [3]), wonach das Heerwesen der Reichsgesetzgebung unterliegt, gilt auch für Bayern. Bayerns sonderrechtliche Stellung hinsichtlich des Heerwesens, von welcher später zu handeln ist, bezieht sich nicht auf die Heeresgesetzgebung.

---

[1]) G. Bl. 1871/72 S. 225. Repertorium über die Landtagsverh. 1871/72 S. 45. Das Gesetz erging in Erfüllung der Verpflichtungen, welche Bayern durch den Versailler Bündnißvertrag hinsichtlich der Mobilmachung seines Heeres übernommen hatte. Dasselbe füllte zugleich eine Lücke in der Gesetzgebung aus, die sich wiederholt fühlbar gemacht hatte. Die Frage, ob im Kriegsfalle die zwangsweise Erwerbung von Pferden für den Bedarf des Heeres statthaft sei, war schon 1841 zwischen den Ministerien erörtert worden. Man kam zu dem Ergebnisse, daß dies mit dem ius extremae necessitatis der Staatsgewalt sich begründen lasse. Als dann im Jahre 1859 die Beschaffung der erforderlichen Mobilmachungspferde für das Heer im Wege des Ankaufes keinen genügenden Erfolg gehabt hatte, kam die Frage der zwangsweisen Beschaffung abermals, nunmehr im Staatsrathe, zur Verhandlung. Der Berichterstatter sprach sich dahin aus, daß die Enteignung von Pferden nach der Verordn. vom 14. August 1815 erfolgen könne, welche, soweit sie sich auf bewegliche Sachen beziehe, durch das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837 nicht aufgehoben sei. In der Staatsrathssitzung vom 25. Mai 1859 trat der Staatsminister des Innern von Neumayr dieser Ansicht entgegen. Derselbe bezeugte insbesondere als Verfasser des Entwurfes zum Enteignungsgesetze, daß die Absicht dieses Gesetzes gewesen sei, die Verordnung vom 14. August 1815 völlig aufzuheben. Die übrigen Mitglieder des Staatsrathes schlossen sich Neumayr's Auffassung an. (Vgl. auch die Ausführungen Bd. III S. 625 Anm. 3). Dagegen einigte sich der Staatsrath zu dem Gutachten, „es sei auf Grund des Nothrechtes — in abstracto und abgesehen von vorhandenen gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen — die zwangsweise Herbeischaffung der für das königliche Heer nothwendigen Pferde zulässig." Vgl. über das Nothstandsrecht Bd. III S. 643 f., 650.

[2]) Vgl. hierüber Bd. II S. 383 ff. Hinzugekommen ist seither noch das Gesetz, betr. die Vollstreckung der durch die Militärgerichte erkannten Todesstrafe, vom 5. Mai 1890 (G. u. V. Bl. S. 243).

[3]) Art. 4 Ziff. 14.

Der Bündnißvertrag vom 23. November 1870[1]) macht hievon nur eine Ausnahme von lediglich vorübergehender Bedeutung. Art. 61 der Reichsverfassung gilt nemlich für Bayern nicht. „Bayern", so sagt der Vertrag, „behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstructionen, Verordnungen und Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen." [2])

Hienach ist die preußische Heeresgesetzgebung in Bayern nicht zur Einführung gelangt.

Der erste entscheidende Schritt, um auf diesem Gebiete die Rechtseinheit zwischen Bayern und dem übrigen Reiche herzustellen, geschah durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871.[3]) Durch dieses Gesetz wurde das norddeutsche Bundesgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867[4]) in Bayern vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz eingeführt. Gleichzeitig trat das bayerische Wehrverfassungsgesetz fast völlig[5]), das Wehrgeldgesetz vollständig außer Kraft. Die Vollzugsvorschriften theilten dieses Schicksal. Entsprechend den übernommenen Verpflichtungen wurden daher, im Anschlusse an die für den norddeutschen Bund ergangenen Bestimmungen, königliche Verordnungen vom 30. Juli 1872 über die Militärersatzinstruction und vom 21. August 1872 über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erlassen.[6])

---

[1]) G. Bl. 1870/71 S. 149. Abschn. III § 5, I.

[2]) Vgl. hieher meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 226 ff.

[3]) R. G. Bl. S. 398.

[4]) B. G. Bl. S. 131, bayer. G. Bl. 1871/72 Beil. S. 34.

[5]) In § 2 des R.Ges. ist bestimmt, daß die Art. 22, 33 Abs. I, 34, 82 und 89 des Wehrverf. Ges. unberührt bleiben. Art. 22 dieses Gesetzes ist indessen durch das bayer. Gesetz vom 15. April 1875 (G. u. V. Bl. S. 358), Art. 33 Abs. I (vgl. Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 20) durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59), Art. 34 durch die Militärpensionsgesetzgebung des Reiches, Art. 82 durch § 35 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 103) aufgehoben worden. Art. 89 (über die Einstandscapitalien nach dem Heerergänzungsgesetze von 1828) hatte nur vorübergehende Bedeutung.

[6]) Vgl. M. Frhr. von Feilitzsch, Zusammenstellung der Gesetze, Verord-

An das Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 schloß sich das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874[1]) an, welches zum erheblichsten Theile ein Gesetz über die Heeresverfassung ist. Im Vollzuge dieses Gesetzes wurden für Bayern eine Wehrordnung vom 21. November und eine Heerordnung vom 20. December 1875 erlassen, beide nach dem Vorbilde der entsprechenden Bestimmungen für das übrige Reich.[2])

Das Reichs-Militärgesetz hat durch eine Reihe späterer Reichsgesetze Zusätze erhalten und Aenderungen erlitten.

Es sind dies das Reichsgesetz vom 12. Februar 1875[3]) über den Landsturm, welches wieder aufgehoben worden ist[4]), das Reichsgesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875[5]), dann die Novellen vom 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 11. Februar 1888, 27. Januar 1890.[6])

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 wurden zunächst vorläufige Bestimmungen[7]) und sodann unterm 19. Januar 1889 eine neue Wehr- und Heerordnung erlassen[8]), auch diese nach dem Muster der für das übrige Reich geltenden Vorschriften.

Eine umfassende Gesetzgebung des Reiches hat die Pensionirung

---

nungen, Vollzugsbestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in Bayern, Nördlingen 1872.

Vorläufige Bestimmungen vom 16. December 1871 im R. Bl. S. 1908.

[1]) R.G.Bl. S. 45.

[2]) Vgl. J. Zenetti, Wehrordnung und Heerordnung für Bayern, Nördlingen 1876, Ergänzungsbände 1878 u. 1882; Weber XI S. 154, 284.

[3]) R.G.Bl. S. 63.

[4]) Durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888.

[5]) R. G. Bl. S. 65.

[6]) R. G. Bl. 1880 S. 103, 1885 S. 81, 1887 S. 117, 1888 S. 11, 1890 S. 7. Zwei weitere Novellen unterliegen der Berathung des gegenwärtig versammelten Reichstags (1892/93) Drucks. Nr. 21, 22.

[7]) G. u. V. Bl. 1888 S. 87.

[8]) G. u. V. Bl. 1889 S. 123, 1890 S. 151, V. Bl. d. Kr. Min. 1889 S. 33, 334, 1891 S. 8, 91, 441. Vgl. J. v. Zenetti, Wehrordnung und Heerordnung für das Königreich Bayern, Nördlingen 1889; A. Reger, die Militärdienstgesetzgebung des deutschen Reiches, Ansbach 1890; Fr. Rott, die Wehrpflicht im deutschen Reich, I, Kassel 1891.

und Versorgung der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen zum Gegenstande.[1]) Es gehören hieher folgende Gesetze:

1. Das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871[2]) nebst den Novellen vom 4. April 1874, 21. April 1886 und 24. März 1887.[3])

2. Das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886.[4])

3. Das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 nebst Novelle vom 5. März 1888.[5])

4. Die Reichsgesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888[6]) und betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892.[7])

Die Heereslasten in Friedens- und Kriegszeiten sind nunmehr vollständig durch die Reichsgesetzgebung geregelt.

Durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875[8]) wurde das norddeutsche Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung

---

[1]) Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 53 ff., 1507 ff., P. Laband a. a. O. II S. 729 ff. — Von einer näheren Darstellung dieser Gesetzgebung wird abgesehen.

[2]) Ueber dessen sofortige Wirksamkeit für Bayern Verh. des Reichstags I. Leg. Per., 1. Sess. 1871 Sten. Ber. II S. 1143 (Staatsminister von Pfretzschner), Sammlung von Entsch. d. o. L.G.'s f. Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. IX S. 286; über die Anwendung dieses und des älteren bayerischen Gesetzes ebenda VIII S. 500.

[3]) R. G. Bl. 1871 S. 275, 1874 S. 25, 1886 S. 78, 1887 S. 149. Die Vollz. Vorschr. sind angegeben bei Weber IX S. 69 ff. und Generalregister zu Bd. I—XV S. 398.

Ueber den Reichsinvalidenfonds P. Laband a. a. O. II S. 859 ff.

[4]) R. G. Bl. S. 53. Vgl. Bd. V S. 250 Anm. 1.

[5]) R. G. Bl. 1887 S. 237, 1888 S. 65. Dazu V. Bl. d. Kr. Min. 1887 S. 326, 332, 351, 365, 1888 S. 229, 380.

[6]) R. G. Bl. S. 59. Dazu P. Laband a. a. O. II S. 804 ff.

[7]) R. G. Bl. S. 661. Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 2. Juni 1892, V. Bl. d. Kr. Min. S. 240.

[8]) R.G.Bl. S. 41. Ueber § 2 dieses Ges. vgl. oben S. 495 Anm. 1.

für die bewaffnete Macht im Frieden [1]) für Bayern vom 1. Juni 1875 ab als Reichsgesetz eingeführt. Das Gesetz ist durch Reichsgesetze vom 3. August 1878, 28. Mai und 21. Juni 1887 geändert worden. [2]) Die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze ergehen für Bayern durch königliche Verordnung. [3])

Das erwähnte Gesetz fand seine Ergänzung durch das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 [4]) nebst Novelle vom 21. Juni 1887. [5]) Die Vollzugsvorschriften für Bayern erläßt der König. [6])

Die Kriegsleistungen sind durch Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 [7]) geregelt. Die Vollzugsverordnungen hiezu werden vom Reiche [8]), nur bezüglich der Pferdeaushebung von den Staaten [9]) erlassen.

Von den Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen handelt das Reichsgesetz vom 21. December 1871. [10])

---

[1]) B.G.Bl. S. 523, bayer. G. und V.Bl. 1875 S. 189.

[2]) R.G.Bl. 1878 S. 243, 1887 S. 159, 245.

[3]) R.Ges. vom 9. Februar 1875 § 3. Verordnung vom 8. Juli 1875 (G. und V.Bl. S. 513) und 16. April 1885 (G. und V.Bl. S. 251); Min. Bekanntm. vom 9. September 1887 (G. und V.Bl. S. 515). Vgl. auch Weber XI S. 134, 293, XIV S. 560, XVI S. 717.

[4]) R.G.Bl. S. 52.

[5]) R.G.Bl. S. 245.

[6]) R.Ges. vom 13. Februar 1875 § 18. Frühere Verordnung vom 28. September 1875 (G. und V.Bl. S. 579) und 28. August 1878 (G. und V.Bl. S. 409); neue Verordnungen vom 22. Dezember 1887 (G. und V.Bl. 1888 S. 9), 5. September 1889 (G. und V.Bl. S. 529) und 19. Januar 1891 (G. und V.Bl. S. 13); Kr. M. E. vom 28. Januar 1888 (V. Bl. d. Kr. Min. S. 82). Friedenstransportordnung für die Eisenbahnen, Verordnungen vom 9. März 1888 (G. und V.Bl. S. 153, 222), 14. August 1889 (G. und V.Bl. S. 493, 533), 12. Juni 1890 (G. und V.Bl. S. 467, 501). Vgl. auch Weber XI S. 324, XIII S. 157, XIV S. 229, 378, 427, 593, 659, XV S. 414, XVI S. 335.

[7]) R.G.Bl. S. 129.

[8]) Kais. Verordnungen vom 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 137), 6. Juni 1885 R.G.Bl. S. 197), 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142), 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75). Kriegstransportordnung für die Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (R.G.Bl. S. 9, 97, 1889 S. 177). S. auch Weber X S. 158, 764, XI S. 482, 584, 641, XIII S. 170, XIV S. 493, XV S. 671.

[9]) Pferdeaushebungsreglement für Bayern vom 8. Februar 1887 (G. und V.Bl. S. 141; vgl. 1890 S. 633). Früheres Reglement vom 9. Oktober 1876 (G. und V.Bl. S. 785; vgl. 1877 S. 369). Weber XII S. 44, 222.

[10]) R.G.Bl. S. 459.

Die folgende Darstellung wird, dem Plane des Werkes entsprechend, keine eingehendere Behandlung des Reichsrechtes bieten. Das Gleiche gilt hinsichtlich desjenigen bayerischen Rechtes, das zwar der Form nach gesondert, der Sache nach aber dem Rechte des übrigen Reiches gleich ist. Es kann hievon um so mehr abgesehen werden, als P. Laband[1]) eine umfassende und ausgezeichnete Bearbeitung dieses Rechtsgebietes nach seinem neuesten Stande geliefert hat, welche auch Bayern berücksichtigt. Ich werde daher nur den Besonderheiten des bayerischen Rechtes eine ausführlichere Betrachtung widmen.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtlichen Grundlagen des bayerischen Heerwesens.

Zwischen Bayern und dem übrigen Reiche besteht zwar, wie bereits gezeigt worden ist, grundsätzlich Rechtseinheit bezüglich der Heeresgesetzgebung; im Uebrigen jedoch nimmt das bayerische Heerwesen eine Sonderstellung ein.

Der leitende Gedanke, auf welchem diese Sonderstellung beruht, ist im Bündnißvertrage vom 23. November 1870[2]) mit den Worten ausgesprochen:

„Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Die Bedeutung dieses Satzes ist nicht darin zu suchen, daß er das bayerische Heer als ein eigenes Contingent des deutschen Bundesheeres bezeichnet; denn das Reichsheer ist überhaupt ein Con-

---

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II S. 497 ff. S. ferner meine Abhandlung: Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, Annalen des Deutschen Reichs 1874 S. 1035 ff., 1875 S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff.; Die Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des k. preuß. Kriegsministeriums, 2. Aufl. 1888; Fr. Brockhaus, das Deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888; A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 472 ff.; W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 184 ff., III S. 372 f.

[2]) III § 5, III Abs. I.

tingentsheer.[1]) Die Bedeutung des angeführten Satzes beruht vielmehr darin, daß die Heereshoheit des Königs von Bayern den Beschränkungen nicht unterliegt, welchen die Rechte der übrigen Contigentsherren zu Gunsten des Reiches und des Kaisers nach der Reichsverfassung unterworfen sind. Die Heereshoheit des Königs unterliegt in ihrer Ausübung nur denjenigen Beschränkungen, welche im Bündnißvertrage ausdrücklich festgesetzt sind. Das Schlußprotokoll zum Vertrage[2]) bekräftigt dies mit den Worten:

„Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, . . . werden durch dieselbe[3]) nicht berührt."

Daß die besprochenen Worte des Bündnißvertrages die dargelegte Tragweite haben, wird auch noch durch Folgendes bestätigt.

Der Bündnißvertrag leitet, nachdem er von den Art. 57—60 der Reichsverfassung und ihrer Anwendung auf Bayern gehandelt hat, die übrigen Abmachungen über das Heerwesen mit den Sätzen ein: „Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen." Von diesen Bestimmungen beziehen sich jene unter Ziff. I und II auf die Art. 61 und 62 der Reichsverfassung. Von Ziff. I ist bereits gehandelt, von Ziff. II wird später die Rede sein. Die Ziffern III—VI ersetzen die Art. 63—68 der Reichsverfassung, welch letztere[4]) die Beschränkungen der Contingentsherrlichkeit durch die Rechte des Reiches enthalten.

Die Reichsverfassung überträgt in diesen Artikeln dem Kaiser den Oberbefehl über die „gesammte Landmacht des Reiches" im Kriege und im Frieden. Sie verknüpft mit diesem Bundesfeldherrnamte eine Reihe besonderer Befugnisse: Inspectionsrecht, Rechte in Bezug auf die Heeres-Einrichtung und -Gliederung, Ernennungsrechte, das Recht, Festungen anzulegen und den Belagerungsstand zu ver-

---

[1]) Es ist dies einer der bestrittensten, gleichwohl aber m. E. einer der zweifellosesten Sätze des deutschen Staatsrechtes. Ich habe mich in diesem Sinne schon in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1396 ausgesprochen. Vgl. über die Frage, die hier nicht zu erörtern ist, P. Laband im Archiv für öff. Recht III S. 491 ff. und Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II S. 497 ff.

[2]) XIV § 4 Abs. I.

[3]) Vgl. über dieses Wort meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 231.

[4]) Von Art. 67 abgesehen.

künden. Im Art. 66 sind die Rechte der Contingentsherren geregelt. Einige Bestimmungen beziehen sich auf die Erhaltung der Einheitlichkeit des Heeres.

All dies gilt für Bayern nicht, und zwar niemals und unter keinen Umständen, auch nicht im Kriege. Denn der Bündnißvertrag macht keinen Unterschied. Er verneint die Geltung der Art. 61—68 der Reichsverfassung für Bayern schlechtweg.

Wenn man dies festhält, dann wird man die allerdings an sich schon sehr deutlichen Bestimmungen nicht mißverstehen können, welche der Bündnißvertrag über die Rechte trifft, die dem Kaiser bezüglich des bayerischen Heeres im Kriege zukommen.

Die oben angeführte Stelle des Bündnißvertrages lautet vollständig:

„Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn."

Der sprachliche Sinn dieser Stelle ist völlig klar. Der erste Satz gilt für Krieg und Frieden; auch im Kriege ist das bayerische Heer ein in sich geschlossener Bestandtheil des Bundesheeres, hat es seine selbständige Verwaltung, steht es unter der Militärhoheit seines Königs. Nur der kriegerische Oberbefehl, die Verfügung über die bayerischen Truppen zu Kriegszwecken geht mit der Mobilmachung auf den Kaiser über.

Der Kaiser wird also im Kriege nicht Bundesfeldherr im Sinne der Reichsverfassung über die bayerischen Truppen, d. h. er erhält Bayern gegenüber nicht diejenigen Befugnisse, welche nach Art. 63 ff. der Reichsverfassung mit dem Bundesfeldherrnamte verknüpft sind — denn für Bayern gelten diese Artikel nicht — der Kaiser erhält nur den Oberbefehl. Der Kaiser kann also z. B. nicht die bayerischen Truppen auflösen, er kann nicht bayerische Ersatzmannschaften in preußische Regimenter einstellen, er kann keine bayerischen Generale und Festungscommandanten ernennen u. s. w.[1])

[1]) Bei Fr. Brockhaus, das Deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, liest man folgende Sätze: S. 158 „Im Kriege bleibt dem Könige von Bayern nur derselbe Anspruch auf militärische reverentia, auf welchen die übrigen Bundesfürsten auch während des Friedens beschränkt sind. Während des

Der kaiserliche Oberbefehl tritt mit Beginn der Mobilmachung ein, demnach auch nur für diejenigen Theile des bayerischen Heeres, für welche die Kriegsbereitschaft angeordnet ist.

Der Bündnißvertrag sagt: „Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents oder eines Theiles desselben" — und ebenso der Aufruf des Landsturms [1]) — „erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern." [2])

Das Gleiche gilt für die Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß und für die Auflösung des Landsturmes.

„Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen."

Den Fahneneid [3]) leisten die bayerischen Truppen ihrem Könige als ihrem Kriegsherrn und sie geloben diesem den Gehorsam gegen die Befehle des Bundesfeldherrn im Kriegsfalle. [4])

Eine Sonderstellung nimmt Bayern auch bezüglich des Festungswesens ein. Die Festungen sind für das übrige Reich, trotzdem das Heer Contingentsheer ist, Waffenplätze des Reiches. Die bayerischen Festungen dagegen sind — abgesehen von den besonderen Vereinbarungen über Ulm [5]) — Landesfestungen. Und zwar gilt dies nicht blos von den bestehenden Festungen Ingolstadt und Germersheim, sondern auch von jenen, welche etwa künftig auf Reichskosten im

---

Krieges erschöpft sich sonach die Stellung des Königs in derjenigen eines Chefs seiner wie der fremden in seinem Gebiete befindlichen Truppen". S. 217 wird gesagt, das bayerische Heer sei „während des Krieges nichts als ein Glied an dem einen großen Körper des deutschen Heeres".

Wenn P. Laband Archiv f. öff. Recht III S. 528 f. diese Sätze mit einiger Ironie behandelt, so läßt sich dagegen kaum etwas einwenden.

[1]) Soferne nicht nach R.Ges. vom 11. Februar 1888 Art. II § 25 der Aufruf durch die commandirenden Generale, Gouverneure oder Festungscommandanten geschieht.

[2]) Vgl. darüber meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 240.

[3]) Vgl. über den Fahneneid P. Laband a. a. O. II S. 557, 567 f.

[4]) Unrichtig ist die Auffassung der Sache bei Fr. Brockhaus a. a. O. S. 153 f.; vgl. P. Laband im Archiv f. öff. Recht III S. 522 ff.

[5]) Ulm ist nach dem Vertrage vom 16. Juni 1874 einheitlicher Waffenplatz. Vgl. P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II S. 573 f., V. Bl. d. Kr. Min. 1874 S. 338. Reger, Entsch. III S. 411.

bayerischen Gebiete angelegt werden. Solche neue Befestigungen können überdies nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit Bayern gebaut werden. [1])

Aus der Heereshoheit, die nichts Anderes als die Staatsgewalt ist, folgt, wie auf allen Gebieten der Bethätigung der Staatsgewalt, das Recht der Verwaltungsverordnung und des Dienstbefehls. Verwaltungsverordnung und Dienstbefehl sind gleichartig; eine staatsrechtliche Grenze zwischen beiden läßt sich nicht ziehen. Soweit das bayerische Staatsrecht in Frage kömmt, ergeben sich hier auch keine nennenswerthen Schwierigkeiten. Der König als Träger der Heereshoheit hat das Verordnungs- und das Befehlsrecht. Er übt beide Rechte thatsächlich unter Mitwirkung des verantwortlichen Kriegsministers. Es kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß diese Mitwirkung für alle Befehle, welche sich nicht unmittelbar auf die militärische Verwendung der Truppen beziehen, staatsrechtlich nothwendig ist. [2]) Für Bayern ist es z. B. sicher, daß Ernennungen und Beförderungen im Heere zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedürfen. Die erwähnte Ausnahme aber ist von geringem Belange, da mit dem Augenblicke, wo eine Verwendung der Truppen zu Kriegszwecken stattfindet, der kaiserliche Oberbefehl, also die Geltung des Reichsrechtes eintritt.

Für dasjenige Gebiet des Heeresrechtes, welches durch Reichsgesetze geregelt ist, kömmt das Vollzugsverordnungsrecht für Bayern durchweg dem Könige zu. Es ist also in bayerischen Heeresangelegenheiten nicht blos das kaiserliche Verordnungsrecht, sondern auch das Verordnungsrecht des Bundesrathes ausgeschlossen. [3]) Dies wurde [4]) bezüglich der Vollzugsvorschriften des Bundesrathes zum Militärpensionsgesetze von der Mehrheit des Bundesrathes nicht anerkannt. [5]) Die bayerische Regierung hatte indessen mit Recht unter Bezugnahme auf die Bayern gewährleistete selbständige Heeresverwaltung die Befugniß beansprucht, die beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsgesetze in eigener Zuständigkeit zu er-

---

[1]) Bündnißvertrag III § 5, V Abs. I, Schlußprotokoll XIV §§ 1, 2.

[2]) Vgl. Bd. II S. 301 Anm. 3.

[3]) Uebereinstimmend A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 488 f.

[4]) Wie P. Laband a. a. O. II S. 731 Anm. 3 mittheilt.

[5]) Prot. des Bundesrathes 1875 § 124.

lassen. Wenn dagegen auf Art. 7 der Reichsverfassung Bezug genommen und betont wurde, das Verordnungsrecht des Bundesrathes sei in den Bestimmungen des Bündnißvertrages unter III § 5 nicht beschränkt, so ist damit nichts bewiesen. Daß das bayerische Sonderrecht nicht durch Art. 7 der Reichsverfassung eingeschränkt wird, sondern umgekehrt dieser durch jenes, ist klar. Eine ausdrückliche Hervorhebung des Verwaltungsverordnungsrechtes aber im Bündnißvertrage war überflüssig, weil in dessen Abmachungen dieses Verordnungsrecht von selbst inbegriffen ist. Wer die selbständige Verwaltung hat, hat damit auch das Recht der Verwaltungsverordnung. Es ist nicht abzusehen, warum, wie dies unbestritten ist, das bayerische Verordnungsrecht zwar gelten soll, wo das Verordnungsrecht für das übrige Reich, abweichend von der Regel des Art. 7, dem Kaiser übertragen ist, dagegen nicht gelten soll, wo die Regel des Art. 7 belassen ist.

Nur dann, wenn etwa ein Reichsgesetz über Heeresangelegenheiten dem Bundesrathe den Erlaß von Rechtsverordnungen anheimgeben würde — ein Fall, der nicht unter Art. 7 der Reichsverfassung gehört — würden solche Verordnungen, weil inhaltlich Gesetze, auch für Bayern gelten.

Das Heeresverordnungsrecht des Königs ist durch den Bündnißvertrag [1]) theilweise gebunden.

„In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung [2]) wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.“ [3])

Dagegen hat sich Bayern „bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen“ „die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere“ „vorbehalten“. [4]) Nach dieser

---

[1]) III § 5, III Abs. II.

[2]) Der Mobilmachungsplan enthält die Anordnungen über die Kriegsformation. Dieselben gehen also für Bayern formell nicht vom Kaiser (R.Mil. Ges. § 6), sondern vom Könige aus.

[3]) Dazu meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 239. In den Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Sten. Ber. VII S. 515 Sp. 2 ist die Ansicht vertreten worden, die Bestimmung beziehe sich nicht auf die Heeresbeamten. Haltbare Gründe für diese Ansicht sind mir nicht erfindlich; sie ist offenbar irrig. Richtig Kriegsminister v. Safferling ebenda S. 520 f., 528.

[4]) Bündnißvertrag III § 5, III Abs. III.

Richtung hat Bayern also eine Verbindlichkeit nicht übernommen [1]), wohl aber dasjenige gethan, was es in Aussicht gestellt hatte.

Außerdem ist im Schlußprotokolle zum Bündnißvertrage [2]) ausdrücklich gesagt, daß die „übrigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens", über welche nichts vereinbart ist, „sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen" [3]) der freien Regelung Bayerns anheimfallen.

Für das bayerische wie für das Reichsstaatsrecht gilt der Satz, daß die Verwaltungsverordnung und der Dienstbefehl nur an diejenigen sich richten können, welche der Dienstgewalt unterworfen sind, also hier an die Heeresangehörigen. Es versteht sich dabei von selbst, daß Verwaltungsverordnungen und Dienstbefehle sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten müssen.

Im Wege der Dienstvorschrift und des Dienstbefehles können dagegen ohne eine gesetzliche Unterlage niemals Rechte gegen Personen, welche dem Heere nicht angehören, oder Pflichten für dieselben begründet werden. Denn Vorschriften dieser Art fallen nicht in das Gebiet der Verwaltungsverordnung, sondern in jenes der Rechtsverordnung, des Gesetzes im materiellen Sinne.

Dies ist von besonderer Bedeutung für die Bestimmungen, welche den Waffengebrauch und die Festnahme durch die Truppen gegenüber bürgerlichen Personen regeln. Der leitende Grundsatz ist in der bayerischen Verfassungsurkunde mit den Worten ausgesprochen: „Die Armee handelt . . . im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird." Daraus ergibt sich, daß den Befehlshabern des Heeres „im Innern" regelmäßig nur eine Dienstgewalt, aber keine Amtsgewalt zukömmt. Eine Amtsgewalt können sie nur erlangen, wenn sie von der zuständigen Polizeibehörde zum Beistande aufgerufen werden. [4])

---

[1]) Vgl. meinen angef. Commentar S. 240, P. Laband a. a. O. II S. 250; Fr. Brockhaus a. a. O. S. 146 f., dagegen ist, was derselbe S. 160 f. bemerkt, unrichtig (und betrifft übrigens eine Doctorfrage).

[2]) XIV § 4 Abs. I.

[3]) Abs. II fügt bei: „Die Betheiligung bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten".

[4]) Bd. V S. 71 ff.

Hievon abgesehen hat die bewaffnete Macht „im Innern" nur das Recht der Nothwehr. Die Dienstvorschrift kann regeln, wie dieses Recht zu gebrauchen ist, und kann diesen Gebrauch einschränken; dagegen darf sie niemals die Anwendung von Gewalt über die Grenzen der Nothwehr hinaus zulassen oder gar gebieten.[1])

Ueber die besondere Strafgerichtsbarkeit für das Heer[2]) enthält der Bündnißvertrag keine ausdrückliche Bestimmung. Zweifellos ist, daß das Reich zur Regelung der Militärstrafrechtspflege zuständig ist. Ebenso zweifellos ist aber auch, daß, insoferne und insoweit die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit über Heeresangehörige ein Bestandtheil der Heeresverfassung ist, hierauf die sonderrechtliche Selbständigkeit des bayerischen Heerwesens sich erstreckt. Die aus der Justizhoheit ausgeschiedene Militärjustizhoheit ist ein Bestandtheil der Militärhoheit, welche dem Könige von Bayern zukömmt. Sie kann also für das bayerische Heer im Kriege und Frieden nur durch Gerichte des Königs ausgeübt werden.[3]) Die Schaffung eines obersten Reichsgerichtes für Militärstrafsachen wäre allen Staaten gegenüber eine Verfassungsänderung, Bayern gegenüber ist sie ohne dessen Zustimmung unzulässig.

Das bayerische Heerwesen unterliegt der Reichsaufsicht, der Besichtigung durch den Kaiser. Für das Besichtigungsrecht des Kaisers gelten aber nicht die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung, sondern die Bestimmungen des Bündnißvertrages.[4])

„Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingentes Ueberzeugung zu verschaffen, und wird

---

[1]) Die einschlägigen Fragen sind erörtert von Fr. van Calker, das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, München 1888, und H. Rehm in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von A. Bechmann und M. Seydel, N. F. XIII S. 157 ff. Hinsichtlich der Vorschriften der Garnisonsdienstinstruction vom 5. April 1885 über den Waffengebrauch (abgedr. bei Fr. van Calker a. a. O. S. 50) s. auch Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Sten. Ber. VII S. 509, 520.

Die Bestimmungen über den Belagerungsstand sind bereits Bd. V S. 82 f. erwähnt.

[2]) Vgl. darüber Bd. II S. 383 ff.

[3]) Unrichtig Fr. Brockhaus a. a. O. S. 163.

[4]) III § 5, III Abs. IV.

sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern in's Vernehmen setzen."

Der Kaiser kann also sein Besichtigungsrecht nur auf Grund einer Verständigung von Fall zu Fall mit dem Könige von Bayern üben. Der Kaiser oder sein Vertreter haben nicht die Befugniß, anläßlich der Besichtigung Anordnungen zu erlassen. Ueber Abstellung wahrgenommener Mängel durch den König hat sich der Kaiser mit letzterem in's Benehmen zu setzen. Ein Recht, diese Abstellung zu fordern, besteht nur insoweit, als die Erfüllung von Bundespflichten Bayerns in Frage kömmt.[1])

Der Bündnißvertrag[2]) enthält endlich noch folgende Bestimmung:

„Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die respectiven Kriegsministerien."

Dritter Abschnitt.

Die Heeresverfassung.

Die oberste Verwaltungsstelle für das Heer ist das Kriegsministerium, dessen Einrichtung bereits in anderem Zusammenhange dargelegt worden ist.[3]) In seiner Eigenschaft als Minister[4]) kann der Kriegsminister nur durch andere Minister oder einen Staatsrath im ordentlichen Dienste vertreten werden.[5]) Der Kriegsminister ist

---

[1]) Vgl. die eingehenden Ausführungen von Fr. Brockhaus a. a. O. S. 149 ff. und P. Laband a. a. O. II S. 536.

[2]) III § 5, III Abs. VI.

[3]) Bd. II S. 338 ff. Dazu noch G. u. V. Bl. 1883 S. 140 (Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium), V. Bl. d. Kr. Min. 1883 S. 45 (Verwaltung der Militärfonds), 1886 S. 105 und 1887 S. 472 (Section für Bauwesen in der Militär-Oekonomieabtheilung); 1892 S. 105 f. auch 1881 S. 73 (lithographische Offizin).

[4]) Bd. II S. 301 Anm. 3, 322.

[5]) Bd. II S. 306. Vgl. über die Frage auch Verh. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. III S. 48 f. (dazu Bd. I S. 434 Anm. 1 dieses Werkes), 284, 288 294 f., Beil. Bd. II S. 665.

aber zugleich auch, ohne Rücksicht darauf, welchen Rang er als Offizier hat, der unmittelbare Vorgesetzte, der oberste Befehlshaber des ganzen Heeres und nur dem Könige als dem obersten Kriegsherrn untergeordnet.[1]) Als oberster Befehlshaber kann der Kriegsminister durch einen anderen militärischen Befehlshaber vertreten werden.

Unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen die Generalinspection der Armee[2]), der Generalstab[3]), die Generalcommando's und die Intendanturen der beiden Armeecorps, die Waffen- und sonstigen Inspectionen[4]), die General-Militärkasse, das Generalauditoriat[5]), die Gensdarmerie.[6])

Die bewaffnete Macht Bayerns gliedert sich, entsprechend den reichsrechtlichen Bestimmungen, in das stehende Heer (active Armee und Reserve), die Landwehr und den Landsturm.[7])

Die Friedenspräsenzstärke des bayerischen Heeres, die Zahl der jährlich einzustellenden Recruten und die Zahl der taktischen Einheiten bei den einzelnen Waffen wird nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften durch den König festgestellt.

Es liegt außerhalb der Zwecke dieses Werkes, die verschiedenen Umgestaltungen zu verfolgen, welche die Eintheilung und die Einrichtungen des Heeres im Laufe dieses Jahrhunderts erfahren haben.[8])

---

[1]) Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Kammerverhandlungen; auch V. Bl. d. Kr. Min. 1875 S. 526 (Ziff. 1). — Ueber die Adjutantur und die Leibgarde des Königs (Bd. I S. 363) s. Militärhandbuch S. 1, 8.

[2]) Vgl. über diese (seit 1886 unbesetzt V. Bl. d. Kr. Min. 1886 S. 306) und die Infanterie- und Cavallerie-Berathungscommission Militärhandbuch für das Königreich Bayern, 35. Aufl. 1891, S. 21. Ueber die IV. deutsche Armeeinspection V. Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 253.

[3]) Ueber diesen, dann das Kriegsarchiv, topographische Bureau (Weber XV S. 340), Armeemuseum (Weber XIV S. 284, XV S. 413) und Hauptconservatorium der Armee, Militärhandbuch S. 10 ff.

[4]) Hierüber unten S. 516.

[5]) Bd. II S. 387.

[6]) Bd. V S. 18. — Außerdem auch die Militärschießschule (Weber IX S. 316) und der Operationscurs für Militärärzte (Weber V S. 173).

[7]) P. Laband a. a. O. II S. 575 ff., Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1407 ff.

[8]) Vgl. die Uebersicht im Militärhandbuch für das Königreich Bayern, 35. Aufl. 1891, S. 17 ff.

Die folgende Darstellung wird sich damit begnügen, den bestehenden Zustand und dessen unmittelbare Vorgeschichte kurz zu schildern.

Durch k. Entschließung vom 4. Januar 1869 [1]) wurde die Eintheilung des Heeres in zwei Generalcommandos und vier Divisionen verfügt.

Eine k. Entschließung vom 14. Februar 1872 [2]) hat sodann mit Wirkung vom 1. April gl. Js. neue Bestimmungen über die Formation und Eintheilung des Heeres getroffen. [3]) Diese Entschließung bildet auch jetzt noch die Grundlage der Heeresverfassung, hat jedoch zahlreiche Aenderungen erlitten. Mit Berücksichtigung dieser gestaltet sich die Friedensformation des bayerischen Heeres wie folgt. [4])

Es bestehen zwei Armeecorps (Generalcommando München und Würzburg), das erste mit zwei (München, Augsburg), das zweite mit drei Divisionen (Nürnberg, Würzburg, Landau). Ein Theil der fünften Division [5]) liegt in Elsaß-Lothringen.

Das bayerische Heer zählt 20 [6]) Infanterieregimenter (60 Bataillone), 2 Jägerbataillone [7]), 10 Reiterregimenter (50 Schwadronen), wovon 2 schwere Reiter- [8]), 2 Ulanen- und 6 Chevauxlegers-Regimenter, 5 Feldartillerieregimenter (48 Batterien), 2 Fußartillerie-

---

[1]) Min. Bekanntm. vom 5. gl. Mts.; R. Bl. S. 89, Weber VII S. 572 nebst Anm.

[2]) Min. Bekanntm. vom 15. gl. Mts.; V. Bl. d. Kr. Min. S. 39, Weber IX S. 305.

[3]) Im Zusammenhange hiemit erging die k. Verordnung vom 4. März 1872, die Geld- und Naturalgebühren des stehenden Heeres und der Landwehr betr., V. Bl. d. Kr. Min. S. 87, Weber IX S. 337.

[4]) Der Dienst des Gesundheitswesens (Aerzte, Apotheker) und des Veterinärwesens hat ein besonderes Personal, aber keine besondere Formation. Das betreffende Personal ist dem Kriegsministerium (Militärmedicinalabtheilung) und den Commandostellen beigegeben. Vgl. auch Weber IX S. 313 f.

[5]) Dieselbe wurde im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1890 errichtet. V. Bl. d. Kr. Min. 1890 S. 309.

[6]) Vgl. Weber XII S. 411, XIV S. 582, V. Bl. d. Kr. Min. 1890 S. 309. Infanterie-Leibregiment und Nr. 1—19.

[7]) 1872: 10; die Verminderung hängt mit der Vermehrung der Infanterieregimenter zusammen.

[8]) Früher Cuirassiere. Weber XII S. 518.

regimenter (4 Bataillone)[1], 2 Pionierbataillone, 1 Eisenbahnbataillon[2], 2 Trainbataillone.[3])

Besondere Inspectionen sind die Waffeninspectionen[4]), nemlich die Inspectionen der Cavallerie[5]), der Fußartillerie[6]), des Ingenieurcorps und der Festungen[7]), ferner die Inspection der Militärbildungsanstalten[8]), die Inspection der militärischen Strafanstalten.[9])

[1]) Vgl. Weber IX S. 553 u. XIV S. 714 (Trennung von Feld- und Fußartillerie), X S. 495, XIV S. 582, V. Bl. d. Kr. Min. 1878 S. 349, 1887 S. 91, 1889 S. 157, 175, 233, 1890 S. 309. Ueber technische Institute der Artillerie Weber X S. 163, XI S. 6, Militärhandbuch, 35. Aufl. 1891, S. 161 f.

[2]) Weber IX S. 656, V. Bl. d. Kr. Min. 1887 S. 91.

[3]) Weber IX S. 306, V. Bl. d. Kr. Min. 1890 S. 309. Ueber die Einverleibung der Sanitätstruppen in den Train Weber IX S. 561; über die Aufhebung der Traininspection V. Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 307. – Ueber die früheren Garnisonscompagnien, dann die Errichtung von Halbinvalidenabtheilungen Weber IX S. 90, 306 Anm. 12, Militärhandbuch, 35. Aufl. 1891, S. 254 f.

[4]) Vgl. im Allgemeinen Weber XV S. 582.

[5]) Weber XV S. 686, V. Bl. d. Kr. Min. 1882 S. 187, 267. Ueber die Equitationsanstalt Weber VII S. 366, V. Bl. d. Kr. Min. 1885 S. 143, über die Militärlehrschmiede Militärhandbuch S. 260, Weber XI S. 83, über die Remonteverwaltung Militärhandbuch S. 277, Weber X S. 521, V. Bl. d. Kr. Min. 1891 S. 354; vgl. auch Bd. V S. 602.

[6]) Weber IX S. 306 (Inspection der Artillerie und des Trains) nebst Anm. 15—18, XV S. 582, V. Bl. d. Kr. Min. 1889 S. 135. — Unter dieser Inspection stehen auch die Oberfeuerwerkerschule (Weber XI S. 629), die Gewehrfabrik (vgl. hieher Repertorium über die Landtagsverh. 1819 S. 350 ff.) und die technischen Institute der Artillerie, dann die Artilleriedepots, worüber Militärhandbuch S. 161 ff.

[7]) Weber IX S. 306 Anm. 19—21, XII S. 23. Unter dieser stehen auch die Luftschifferlehrabtheilung, die Militärtelegraphenschule (V. Bl. d. Kr. Min. 1888 S. 387) und die „Fortificationen" (es ist dies die Bezeichnung für Behörden, die früheren Festungs-Ingenieur-Directionen V. Bl. d. Kr. Min. 1886 S. 105; Militärhandbuch S. 171 ff.) — Ueber die Ausscheidung des Garnisonsbauwesens aus dem Dienste des Ingenieurcorps, Baubeamte und Baudistricte s. V. Bl. d. Kr. Min. 1886 S. 105, 1890 S. 199, 379, 480. — Ueber die frühere Pionierinspection Weber X S. 211, XII S. 23.

[8]) Weber VI S. 740, IX S. 150. Bei derselben besteht die Ober-Studien- und Examinationscommission. Der Inspection sind unterstellt die Kriegsakademie (Weber VII S. 35), die Artillerie- und Ingenieurschule, die Kriegsschule (Weber V S. 114, VI S. 740) und das Cadettencorps (Bd. I S. 185 Anm. 5, 346 Anm. 6, 7; Weber V S. 9, 249, VI S. 740, V. Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 64); vgl. Militärhandbuch S. 256 ff.

[9]) V. Bl. d. Kr. Min. 1882 S. 299. Dieser untersteht auch die Arbeiterabtheilung in Ingolstadt. Vgl. Weber X S. 306. -- Ueber militärische Strafanstalten und Strafvollzug Weber VIII S. 470, IX S. 406, 549, 563, X S. 764, XII S. 171, XIV S. 214, s. auch Generalregister zu Bd. I—XV S. 396 f.

Es bestehen ferner ein Festungsgouvernement Ingolstadt, eine Festungscommandantur Germersheim und eine Anzahl Commandanturen und Platzcommando's, welche dem Generalcommando des Armeecorps, in dessen Bereiche sie liegen, untergeordnet sind.[1])

Die wirthschaftliche Verwaltung des Heeres wird durch Intendanturen geleitet.[2]) Bei jedem Armeecorps besteht eine Corpsintendantur und in Unterordnung unter dieselbe für jede Division eine Divisionsintendantur.[3]) Den Corpsintendanturen sind auch die „Militär-Localverwaltungsbehörden": Proviantämter, Garnisonsverwaltungen und Garnisonslazarethe[4]), sowie die Garnisonsbaudistricte[5]) unterstellt.

Das Kassenwesen des Heeres ist von dem übrigen Staatskassenwesen getrennt. Unmittelbar unter dem Kriegsministerium steht die Generalmilitärkasse mit der Militärpensions- und der Militärfondskasse[6]) als Specialkassen. Bei den Armeecorps bestehen Corps-Zahlungsstellen.[7])

Die laufenden Bedürfnisse der einzelnen Truppenkörper werden nach dem System der Selbstbewirthschaftung befriedigt.[8])

Für die Rechnungsprüfung des Heeres besteht eine besondere Rechnungsrevisionsstelle im Kriegsministerium.[9])

---

[1]) Vgl. Militärhandbuch S. 38 f., Weber X S. 174, XII S. 39, V. Bl. d. Kr. Min. 1891 S. 141. Ueber Ulm s. oben S. 508 Anm. 5.

[2]) S. das Nähere bei P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II S. 602 ff.

[3]) Weber VII S. 572, VIII S. 464, X S. 305.

[4]) Weber IX S. 307 Anm. 24, XI S. 256, XIV S. 282, 350; V. Bl. d. Kr. Min. 1887 S. 153, 168, 1888 S. 321, 1889 S. 161 (Proviantämter); Militärhandbuch S. 265, 269, 273. Uebersicht V. Bl. d. Kr. Min. 1890 S. 393 f. Der Intendantur des I. Armeecorps untersteht auch das Montirungsdepot in Ingolstadt Militärhandbuch S. 268.

[5]) Vgl. oben S. 516 Anm. 7.

[6]) Ueber die Militärfonds und Militärstiftungen s. Militärhandbuch S. 39 ff.; Weber VI S. 251 (Militärfiscal), VIII S. 457, XI S. 177, XII S. 33, XVI S. 117, V. Bl. d. Kr. Min. 1887 S. 326, 1891 S. 239. Ueber die Etats-Unterstützungsfonds V. Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 211.

[7]) Weber VIII S. 464 Anm. *.

[8]) Vgl. P. Laband a. a. O. II S. 604 f. Ueber das Kassenwesen bei den Truppen Weber IX S. 315, XV S. 507.

[9]) Weber XVI S. 116, V. Bl. d. Kr. Min. 1883 S. 34, 1889 S. 185.

Die Gebietseintheilung und die Behördeneinrichtung Bayerns für die Zwecke des Heeresersatzwesens [1]) ist folgende.

Das Königreich ist in zwei Armeecorpsbezirke getheilt, deren jeder einen Ersatzbezirk bildet. Der Bezirk des ersten Armeecorps zerfällt in vier, jener des zweiten in fünf Infanterie-Brigadebezirke, deren jeder drei oder vier Landwehrbezirke umfaßt. Innerhalb eines Landwehrbezirkes bildet jede unmittelbare Stadt [2]) und jeder Amtsbezirk einen Aushebungsbezirk, der wieder in Musterungsbezirke getheilt werden kann. [3])

Die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten kömmt dem Kriegsministerium gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz" zu.

Die Ersatzbehörde dritter Instanz für die Armeecorpsbezirke bildet der commandirende General des Armeecorps gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten, welcher am Sitze des Generalcommando's seinen Amtssitz hat. [4])

Ersatzbehörden zweiter Instanz für die Infanteriebrigadebezirke sind die Oberersatzcommissionen. Sie bestehen aus einem höheren Offiziere, in der Regel dem Brigadecommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten, welchen das Staatsministerium des Innern bestellt. [5])

Ersatzbehörden erster Instanz für die Aushebungsbezirke sind die Ersatzcommissionen. Sie bestehen aus einem Offiziere, in der Regel dem Bezirkscommandeur, und dem Bezirksamtmanne oder Bürgermeister, bzw. deren Stellvertreter.

Für gewisse Obliegenheiten werden die Oberersatzcommissionen durch ein bürgerliches Mitglied, die Ersatzcommissionen durch vier bürgerliche Mitglieder verstärkt. Diese werden nebst gleichviel Stellvertretern aus den Bezirks- oder Gemeindeeingesessenen von dem Districtsrathe oder dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

---

[1]) Vgl. R. Mil. Ges. § 5 Abs. III.

[2]) Ueber deren Zerlegung in Aushebungsbezirke Wehrordnung § 1, 5 Abs. V und VI.

[3]) Wehrordnung § 1 und Anlage I; V. Bl. d. Kr. Min. 1890 S. 325, 1891 S. 91, 1892 S. 100.

[4]) Also dem Regierungspräsidenten von Oberbayern, bzw. von Unterfranken und Aschaffenburg.

[5]) Amtsblatt d. St. Min. d. Innern 1872 S. 9, 1875 S. 746.

Für jeden Infanteriebrigadebezirk besteht eine Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.[1])

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten dieser Behörden und über das Ersatzgeschäft (Vorbereitungs-, Musterungs- und Aushebungsgeschäft) sind für Bayern dieselben wie für das übrige Reich.

Die Organisation der Landwehr wird nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften und im Einklange mit den Anordnungen für das übrige Reichsheer vom Könige bestimmt.

Grundlage hiefür ist die bereits erörterte Gebietseintheilung des Landes für Heereszwecke. Die Landwehrbataillone entsprechen bestimmten Landwehrbezirken. Für die Landwehrreiterei werden nur im Bedarfsfalle eigene Truppenkörper gebildet; die Landwehrleute der übrigen Waffen werden im Falle kriegerischen Bedarfes zum stehenden Heere einberufen.[2])

Jedem Landwehrbezirke ist ein Stabsoffizier als Bezirkscommandeur vorgesetzt.[3]) Demselben sind ein Bezirksadjutant, die Bezirksfeldwebel der Compagniebezirke und das erforderliche weitere Unterpersonal beigegeben. Zur Unterstützung der Bezirkscommandeure sind für die Hauptmeldeämter und Meldeämter des Landwehrbezirkes Bezirksoffiziere[4]), für die Controlbezirke Controloffiziere aufgestellt.

Den Landwehrbezirkscommandeuren obliegt die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Listenführung, und die Einberufung dieser Personen.

Die Landwehrbehörden stehen unter der Leitung der Commando's der Infanteriebrigaden.[5]) „Zu allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkscommando's sind nur die Generalcommando's befugt.“[6])

Der Landsturm hat keine Friedensorganisation.

---

[1]) Wehrordnung § 2 und über die Zusammensetzung der letztgenannten Commission § 92.

[2]) P. Laband a. a. O. II S. 594 f.

[3]) Vgl. auch V.Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 181.

[4]) Früher Landwehr-Compagnieführer, V.Bl. d. Kr. Min. 1886 S. 325.

[5]) Oder der Landwehrinspectionen.

[6]) Heerordnung §§ 23 ff.

Vierter Abschnitt.

Der Heeresetat.

Die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung des Heeresetats für das deutsche Reich geschieht, sind hier nicht zu erörtern.[1]) Es sind nur diejenigen Vorschriften darzulegen, welche für die Regelung des bayerischen Heeresaufwandes gelten.[2]) Diese Vorschriften sind theils im Reichsrechte enthalten, theils aus dem bayerischen Budgetrechte zu ermitteln.

Die Reichsverfassung sagt in der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte, daß die Art. 69—71 über die Feststellung des Reichshaushaltsetats auf den Aufwand für das bayerische Heer nur nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5 Anwendung finden.[3])

Nach diesem Vertrage gilt der Grundsatz des Art. 58 der Reichsverfassung, daß die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs von allen Bundesstaaten und deren Angehörigen gemeinsam zu tragen sind, auch für Bayern.[4]) Dieser „Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt."

Bayern verpflichtet sich ferner, für sein Heer und dessen Einrichtungen „einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes (Reiches) für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird." Dieser Geldbetrag wird im Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer in Einer Summe ausgeworfen. „Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen

---

[1]) Vgl. hierüber P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II S. 985 ff.

[2]) Vgl. auch Bd. IV S. 456 ff.

[3]) Diese Bestimmungen sind nach Abschn. IV a. a. O. erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten.

[4]) Dies wird unter Ziff. V des § 5 bezüglich der Kosten neuer Befestigungsanlagen sowohl auf bayerischem Gebiete wie im übrigen Bundesgebiete näher ausgeführt. Vgl. auch Schlußprotokoll XIV §§ 1—3.

bleibt. Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind."

Nach der angeführten Schlußbestimmung zu Abschnitt XII der Reichsverfassung findet ferner die Anordnung des Art. 72 über die Rechnungsablage hinsichtlich des bayerischen Heeresaufwandes „nur in soweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summen an Bayern nachzuweisen ist". [1])

Ueberblickt man diese Sätze der Reichsverfassung und des Bündnißvertrages, so wird man sofort wahrnehmen, daß dieselben ihrem Wortlaute nach sich theilweise zu widersprechen scheinen. [2]) Die zuerst angeführten Sätze klingen so, als wäre die Deckung seines Heeresaufwandes Sache Bayerns, das dagegen am gemeinschaftlichen Heeresaufwande der übrigen Staaten nicht Theil zu nehmen hätte. Dagegen lassen die übrigen Sätze kaum eine andere Deutung zu, als die, daß Bayern die Kosten seines Heerwesens nicht ausschließlich und allein, sondern mit den übrigen Staaten gemeinsam trägt.

Es ist zweifellos und unbestritten, daß Letzteres die wirkliche Rechtslage ist. [3]) Die Erklärung für den anscheinenden Widerspruch

---

[1]) Vgl. hieher meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 106 f., 234 f.

[2]) Vgl. zum Folgenden Fr. Brockhaus, das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888, S. 137 ff.

[3]) Bei Vorlage der Bündnißverträge (Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Sten. Ber. IV S. 23) äußerte Staatsminister v. Lutz: „Was wir auf die Armee verwenden, ist nicht mehr fremdes Geld als in Sachsen, Württemberg und überall; ja sogar nicht einmal in dem Maße fremdes Geld wie dort; denn in unserem Vertrage steht geschrieben, daß Bayern seiner Verpflichtung genügt dadurch, daß es die Kosten seiner Armee selbst aufbringt und bestreitet". Das ist noch so undeutlich, wie der Vertrag selbst. Der Abg. Frhr. v. Stauffenberg bemerkte sogar (ebenda S. 212 f.): „Wir haben nach dem deutlichen Wortlaute dieser Vertragsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben des deutschen Bundesheeres nichts beizutragen; eine einzige Ausnahme ist gemacht bezüglich der neu zu erbauenden Bundesfestungen". Vgl. dagegen die völlig klare Darlegung des Abg. Dr. Frankenburger, Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. IV S. 19 f.: „Wir wirthschaften im Militäretat keineswegs mit bayerischen Mitteln, sondern mit.. Reichsmitteln. Gewiß contribuiren wir zu diesen Reichsmitteln, wie alle Staaten des Reichs; aber das Geld für die Verwaltung des Heeres bekommt die Militärverwaltung nicht aus der bayerischen Staatskasse..., sondern.. aus der Reichskasse. Wenn der bayerische Finanzminister das Geld der

liegt wohl darin, daß die erste Gruppe von Bestimmungen den thatsächlichen, die zweite den rechtlichen Vorgang im Auge hat, und daß der thatsächliche Unterschied beider Betrachtungsweisen, um einen vom Reichskanzler Fürsten Bismarck bei ähnlichem Anlasse gebrauchten Vergleich anzuwenden, vom Standpunkte des Reichsinteresses nicht erheblicher ist als der zwischen bonnet blanc und blanc bonnet. Bei der ersten Anschauung verlassen die für das bayerische Heer bestimmten Millionen die bayerische Staatskasse erst, wenn sie für das Heer verausgabt werden; nach der zweiten Anschauung kommen sie — natürlich nur in Gedanken, nicht in Wirklichkeit — aus der Staatskasse in die Reichskasse und aus dieser wieder in die Staatskasse. Und zwar werden sie — und das hebt einerseits den Unterschied beider Anschauungen wieder auf und begründet andererseits den Unterschied zwischen der bayerischen und den übrigen Heeresverwaltungen — in der bayerischen Staatskasse wieder zu bayerischem Gelde.

Man kann also den aufgezeigten Widerspruch wohl durch die Annahme lösen, die erste Gruppe von Bestimmungen wolle lediglich ausdrücken, daß Bayern mit seinem Antheile für den Heeresaufwand auf eigene Rechnung wirthschafte, wie dies auch dem Satze des Bündnißvertrages entspricht, daß das bayerische Heer ein in sich geschlossener Bestandtheil des Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs ist.

So verstanden ist der Zusatz zu Art. 58 der Reichsverfassung rechtlich und thatsächlich durchaus nicht völlig belanglos.

Die bayerische Heeresverwaltung ist zwar eine Verwaltung aus Reichsmitteln, aber nicht eine Verwaltung von Reichsmitteln; sie wird auf Rechnung und im Namen des Staates, nicht des Reiches geführt. Die Streitfrage, welche in dieser Beziehung für die übrigen deutschen Heeresverwaltungen besteht[1]), ist für Bayern unmöglich.

Das Reichs-Eigenthumsgesetz vom 25. Mai 1873[2]) findet dem zu Folge keine Anwendung auf die Gegenstände, welche zum dienst-

---

Militärverwaltung überweist, so liegt das darin, daß er vermöge der Abrechnung mit dem Reiche von diesem in den Besitz dieser Quote gesetzt wird".

[1]) P. Laband a. a. O. II S. 843 ff. Reger, Entsch. III S. 411, V S. 84, VIII S. 114, IX S. 342, Erg. Bd. I S. 384.

[2]) R. G. Bl. S. 113. Vgl. auch meine Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1494 ff.

lichen Gebrauche der bayerischen Heeresverwaltung bestimmt sind, und insbesondere, was das Schlußprotokoll zum bayerischen Bündnißvertrage ausdrücklich hervorhebt, keine Anwendung auf die bestehenden oder künftigen bayerischen Festungen. [1])

Ferner fallen Ersparnisse, welche die bayerische Heeresverwaltung an ihrem Etat erzielt, nicht der Reichskasse, sondern der Staatskasse zu [2]), wie auch andererseits Ueberschreitungen des bayerischen Etats zu keiner Mehrforderung gegen das Reich berechtigen.

Bezüglich der Bemessung der Bauschsumme für den bayerischen Heeresaufwand durch den Reichshaushaltsetat ist Folgendes zu bemerken.

Die Grundlage der Berechnung bildet derjenige Gesammtaufwand für Heereszwecke, welcher von Bayern und dem übrigen Reiche gemeinschaftlich aufzubringen ist. Zu diesem Gesammtaufwande gehören die fortdauernden Ausgaben, die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, sowie jene einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, welche nicht — wie z. B. Kasernbaukosten — durch besondere Verhältnisse Bayerns oder der übrigen Staaten veranlaßt sind, oder bezüglich welcher nicht — wie z. B. bei den Verwendungen für Heereszwecke aus der französischen Kriegsentschädigung — besondere Rechtsverhältnisse bestehen. [3])

---

[1]) Schlußprot. XIV §§ 1, 2, wo aber für das „mobile Material" neuer Befestigungen eine Ausnahme gemacht wird. S. darüber P. Laband a. a. O. II S. 572 f.; über die Verhältnisse von Ulm ebenda S. 573 f.

[2]) Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 234, P. Laband a. a. O. II S. 551; ferner Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Sten. Ber. IV S. 25 (Staatsminister v. Lutz), 212 f. (Abg. Frhr. v. Stauffenberg), 1883/86 Sten. Ber. IV S. 19 f. (Abg. Dr. Fankenburger).

[3]) Die nicht allzu große Deutlichkeit der einschlägigen Vertragsbestimmungen führte bereits bei Berathung der Bündnißverträge in der K. d. Abg. zu Mißverständnissen. (Vgl. auch oben S. 521 Anm. 3). So meinte der Abg. Frhr. von Stauffenberg (Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 S. 212), die von Bayern bezüglich der Größe seines Heeresaufwandes übernommene Verpflichtung beziehe sich nur auf das „ordentliche Militärbudget" d. h. auf „jene Summen, welche, um ein anderes gleichbedeutendes Wort zu gebrauchen, gewisser Maßen wiederkehrend sind", nicht auf „das sog. einmalige Budget, die sog. einmaligen Ausgaben". „Das außerordentliche Budget" fügte er bei, „wird ... nicht im .. Reichstage, sondern im bayerischen Landtage festgestellt". Als Beispiel führte Stauffenberg an, wenn in Norddeutschland eine Kaserne für 600000 Thaler gebaut werden müsse, folge daraus nicht die Nothwendigkeit, auch in Bayern eine solche für 100000 Thaler zu bauen. Dies ist richtig,

Der Geldbetrag, welcher hienach für das bayerische Heer nach Verhältniß seiner Kopfstärke im Reichshaushaltsetat festgesetzt wird, stellt die Summe, welche Bayern zukömmt, insoferne endgiltig fest, als Bayern hievon keinen Falls etwas zurückzuerstatten hat, selbst wenn der wirkliche Aufwand beim übrigen Reichsheere den Voranschlag nicht erreicht. Dies ist eine Folge dessen, was oben bezüglich der Ersparungen bemerkt wurde. Dieselben bilden für die Reichs-

---

ergibt sich aber aus dem, was oben im Texte gesagt ist; die Vordersätze Stauffenberg's sind nicht zutreffend.

Uebrigens verfiel sogar der Kriegsminister Frhr. v. Pranckh in dasselbe Mißverständniß (a. a. O. S. 354). Es sei denkbar, daß außerordentliche Credite verlangt werden müßten z. B. für Neubewaffnung des Heeres; eine solche Forderung müsse an den Landtag gebracht werden. Diese Bemerkung ist doch wohl nur richtig, wenn man sie auf die Wiederherstellung der Schlagfertigkeit des Heeres unter den damaligen Verhältnissen (Kriegsentschädigung) bezieht. Denn wenn es sich z. B. heute um Anschaffung einer neuen Schußwaffe für die Infanterie des ganzen deutschen Heeres handeln würde, ist nicht abzusehen, warum dieser Aufwand nicht als gemeinsamer auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden sollte.

Die Frage, wie der Bündnißvertrag in diesem Punkte zu verstehen sei, wurde in der K. d. Abg. später noch zweimal durch den Abg. Schels zur Erörterung gestellt, der in den entgegengesetzten Fehler gerieth, wie die Redner von 1870/71. Schels meinte (Sten. Ber. 1877/81 II S. 628), für den ganzen Aufwand des Heeres und der dazu gehörigen Einrichtungen habe nach Reichsverfassung und Bündnißvertrag das Reich zu sorgen und demgemäß habe Bayern nicht die Verpflichtung, hiefür aus eigenen Mitteln auch nur eine Mark auszugeben. Gegen diese Ansicht wandten sich der Kriegsminister von Maillinger (a. a. O. S. 629 ff.) und der Abgeordnete Dr. Frankenburger (a. a. O. S. 631 f.). Die Erörterung wiederholte sich 1881/82 (Sten. Ber. I S. 541 ff., 570, 576 f.) zwischen Schels und den Ministern von Maillinger und von Lutz. Sie wirkte nicht sehr aufklärend. Man führte gegen Schels die besonderen Verhältnisse bezüglich des „Retablissementcredits" ꝛc. vor, erläuterte aber nicht, was denn für die Bestreitung des bayerischen Heeresaufwandes rechtliche Regel und was Ausnahme sei, und wie beide sich zu einander stellen.

Die bayerischen Gesetze, durch welche besondere Credite für Heereszwecke eröffnet wurden, sind sehr zahlreich.

Im Wesentlichen erklären sich dieselben daraus, daß Bayern in dem deutsch-französischen Kriege als gesonderter kriegführender Theil auftrat. Es bestritt daher zunächst die Kriegskosten selbständig und erhielt andererseits seinen Antheil an der französischen Kriegsentschädigung ausgeantwortet. Daraus ergab sich des Weiteren, daß Bayern auch die Kosten für Wiederherstellung der Schlagfertigkeit seines Heeres („Retablissement") selbst zu bestreiten hatte, während für das übrige Reich, bzw. die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes dieser außerordentliche Heeresbedarf auf die gemeinsame Rechnung ging, zu welchem Ende ein Theil der Kriegsentschädigung

verwaltung[1]) wie für die bayerische Verwaltung eine innere Angelegenheit und äußern daher gegenseitig keine Wirkung. Ueberschreitet dagegen der wirkliche Heeresaufwand des übrigen Reiches den Voranschlag des Etats, so hat Bayern entsprechenden Antheil an der nachträglichen Bewilligung, d. h. es muß jener Mehraufwand um den Antheil erhöht werden, welcher Bayern verhältnißmäßig gebührt.[2])

---

zurück behalten wurde. Vgl. die Reichsges. vom 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 289) und vom 2. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 185). In Bayern aber war man, da man über die Kriegsentschädigung anderweitig so verfügt hatte, daß der Retablissementscredit daraus nicht seine volle Deckung fand, genöthigt, das Fehlende aus anderen Mitteln zu ersetzen. (Vgl. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1877/81 II S. 632 Sp. 1 Abg. Dr. Frankenburger und 1881/82 I S. 542 Kriegsminister von Maillinger).

Es ergeben sich nach den dargelegten Gesichtspunkten zwei Gruppen von Gesetzen:

1. Gesetze über die Kosten des Krieges gegen Frankreich. Ges. vom 21. Juli 1870 (G.Bl. 1870/71 S. 57), vom 14. Januar 1871 (G.Bl. 1870/71 S. 137), vom 28. April 1872 (1871/72 S. 405), vom 21. April 1884 (G. u. V.Bl. S. 163). Vgl. auch R.Ges. vom 8. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 289). Der Sachverhalt ist dargelegt Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Beil. Bd. II S. 263 ff.

2. Gesetze wegen Wiederherstellung der Schlagfertigkeit des Heeres; damit verbinden sich theils in denselben, theils in eigenen Gesetzen Crediteröffnungen für militärische Bauten. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß Bayern aus den Mitteln, welche durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 123; vgl. meine Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1500 ff.) zur Verfügung gestellt waren, 12 Millionen Mark zum Ausbaue von Ingolstadt erhielt (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. I S. 540 f.). Die einschlägigen Gesetze sind vom 27. Juli 1874 (G. u. V.Bl. S. 444), 15. April 1875 (G. u. V.Bl. S. 356), 29. Juli 1876 (G. u. V.Bl. S. 557), 10. März 1878 (G. u. V.Bl. S. 107), 28. Februar 1880 (G. u. V.Bl. S. 100), 26. Februar 1880 (G. u. V.Bl. S. 102, Vorschußcredit) mit 28. April 1882 (G. u. V.Bl. S. 251), 11. März 1882 (G. u. V.Bl. S. 103), 12. Dezember 1883 (G. u. V.Bl. S. 493), 21. April 1884 (G. u. V.Bl. S. 161), 29. Mai 1886 (G. u. V.Bl. S. 236, Militärbildungsanstalten in München) mit 5. Mai 1890 (G. u. V.Bl. S. 242).

[1]) Abgesehen von dem Sonderrechte Württembergs.

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. III S. 316, Abg. Dr. Frankenburger: „Was die Quote für den ordentlichen Etat, sowohl für die fortdauernden als einmaligen Ausgaben anlangt, kann die bayerische Militärverwaltung nie in die Lage kommen, etwas zurückerstatten zu müssen. Wenn der wirkliche Bedarf die Etatgesammtsumme im Reiche übersteigt, so participirt die bayerische Militärverwaltung an dem nachträglich zu bewilligenden Plus. Wenn dagegen der Gesammtbetrag der übrigen Militärcontingente unter dem Gesammtetatssatz zurück bleibt, so hat die bayerische Militärverwaltung von der bereits erhaltenen,

Die Verpflichtungen Bayerns gegenüber dem Reiche hinsichtlich des Gesammtbetrages, welchen der Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer auswirft, sind folgende.

Bayern muß bei der Regelung der Verwendung durch die Specialetats die Etatsansätze des Reichshaushaltsetats nach ihren einzelnen Titeln im Allgemeinen verhältnißmäßig zum Muster nehmen. Es ist also nicht unbedingt an das Vorbild des Reichsetats gebunden, sondern nur soweit, als dies mit den besonderen Verhältnissen Bayerns sich verträgt.

Bayern muß ferner durch seine Specialetats den ausgeworfenen Gesammtbetrag erschöpfen; es darf nicht von Vorneherein Ersparnisse daran in Aussicht nehmen. Die Ersparnisse dürfen also nicht eine Wirkung absichtlicher Veranstaltungen bei der Etatsaufstellung, sondern nur das Ergebniß des Budgetvollzuges sein, und zwar in derselben Weise, wie dies in Art. 12 der Württembergischen Militärconvention ausgesprochen ist. [1])

Bayern ist andererseits nicht verpflichtet, für diejenigen Heeresausgaben, welche nach dem Reichshaushaltsetat gemeinschaftliche Ausgaben des ganzen Reiches sind und zu deren Deckung der genannte Gesammtbetrag bestimmt ist, Zuschüsse aus Landesmitteln in seinem Heeresetat vorzusehen. Bayern ist demnach insbesondere nicht verpflichtet, die eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung hiefür heranzuziehen. [2])

Die Beantwortung der Frage, wie die Specialetats für die bayerische Heeresverwaltung aufzustellen sind, ist eine innere Ange-

---

ihr zugetheilten Quote nichts zurückzugeben. Eine andere Art der Einrichtung wäre für Bayern unmöglich. Es wäre dann eine ordnungsgemäße Wirthschaft bei der Armee in Bayern nicht denkbar".

Ueber die besonderen Verhältnisse bei den Zutheilungen aus dem Reichsinvalidenfond s. die unmittelbar folgenden Aeußerungen Frankenburger's und Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. V S. 658; P. Laband a. a. O. II S. 992 Anm. 5.

[1]) „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden".

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. IV S. 19, Abg. Dr. Frankenburger: „Bis 1876 sind die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung in die Militärkasse geflossen und zu der Quote vom Reich hat sie auch diese Einnahme gehabt. Wir waren es, welche beschlossen, daß diese Einnahmen nicht der Militärverwaltung gebühren, sondern der Staatskasse gehören." Vgl. über diese eigenen Einnahmen V. Bl. d. Kr. Min. 1878 S. 351.

legenheit Bayerns.[1]) Hiefür haben, da besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, die Grundsätze des bayerischen Budgetrechts Maß zu geben.

Es empfiehlt sich, ehe wir eine Lösung der Frage aus diesen Grundsätzen versuchen, die thatsächliche Uebung und deren Entwickelung kurz zu betrachten.

Bereits bei den Kammerverhandlungen über die Bündnißverträge fand die Ansicht Vertretung, daß die Aufstellung der Specialetats für die bayerische Heeresverwaltung unter Mitwirkung des Landtags zu geschehen habe.

„Die Specialisirung des bayerischen (Heeres-) Budgets kann", so erklärte der Abg. Freiherr von Stauffenberg[2]), „ganz unzweifelhafter Weise nicht von dem Kriegsministerium aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen werden; denn dann würde das Kriegsministerium die . . Aufgabe gelöst haben, sich sowohl von der Controle des . . . Reichstags als von der Controle des bayerischen Landtages frei gemacht zu haben. Die Specialisirung dieses Budgets, die nicht im . . . Reichstag erfolgt, muß im bayerischen Landtage erfolgen, und wenn auch dieser nach dem Wortlaute des Vertrages jene Etatansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen hat, die für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgesetzt worden sind, so ist doch seine Aufgabe noch eine sehr große und bedeutende."

Soweit die Frage damals in der Wissenschaft erörtert wurde, machte sich eine andere Meinung geltend. E. von Riedel in seiner Erläuterung der Reichsverfassungsurkunde[3]) und ich selbst in meinem Commentare zu derselben[4]) äußerten uns dahin, daß eine Vereinbarung der erwähnten Specialetats mit dem Landtage nicht erforderlich sei.

Indessen hat der weitere Verlauf der Dinge diesen Anschauungen nicht entsprochen, sondern mehr der Auffassung Stauffenberg's.

Der bayerische Heeresetat ist bis zum Jahre 1873 im allge-

---

[1]) Vgl. meinen Commentar zur Verf. Urk. für das Deutsche Reich S. 235, P. Laband a. a. O. II S. 992.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1870/71 Sten. Ber. IV S. 213.

[3]) Riedel, die Reichsverfassungsurkunde ꝛc., Nördlingen 1871, S. 146.

[4]) S. 235.

meinen Budget für die Finanzperiode festgesetzt worden.[1]] Für das Reich galt damals die Bestimmung des Gesetzes vom 9. December 1871[2]), welche für die Jahre 1872, 1873 und 1874 den Heeresaufwand in einer Bauschsumme festsetzte und verfügte, daß hievon jährlich 10 854 900 Thaler[3]) an Bayern zu überweisen seien.

In einem Zusatzantrage zum Entwurfe des Finanzgesetzes für 1872 und 1873 hatte die Staatsregierung verlangt, daß letztere Summe dem Kriegsministerium als jährliches „Bauschquantum" für 1872—1874 zur Verfügung zu stellen und während dieser Zeit der nach Titeln geordnete Etat den Kammern zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorzulegen sei.[4])

In der Begründung des Antrags wird u. A. darauf Bezug genommen, daß nach dem Bündnißvertrage und unter den dort festgesetzten Bedingungen „Bayern die Aufstellung der Specialetats sowohl als die Decharge der Rechnungsnachweisungen über seinen Militäretat selbst überlassen" sei. Sinn und Zweck der letzteren Bestimmung geht, so wird bemerkt, dahin, der königlichen Regierung und den Kammern „für das bayerische Heer die fraglichen Rechte ebenso, wie sie für das übrige Reichsheer den Gesetzgebungsfactoren des Reiches zustehen, vorzubehalten. Es werden in Folge dieser Bestimmung also künftig sowohl die Etats, als auch die Rechnungsnachweisungen der Militärverwaltung an den Landtag zur Berathung und Beschlußfassung innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung bestimmten Grenzen vorzulegen sein."[5])

Diese Ausführung enthält, wie sofort klar ist, einen erheblichen staatsrechtlichen Irrthum, nemlich den, daß das Budgetrecht im Reiche und in Bayern gleichartig gestaltet sei.

In dem Vortrage, welchen der Abg. Langguth Namens des Finanzausschusses erstattete[6]), finden sich die „Grundsätze" ent-

[1]) Vgl. G. Bl. 1871/72 S. 391, 393.

[2]) R.G.Bl. S. 411.

[3]) Dazu kamen noch 46099 Thlr. für Gehaltsaufbesserungen der Militärbeamten.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. Bd. III S. 194 f.

[5]) Vgl. die Aeußerung des bayerischen Staatsministers von Pfretzschner (Verh. d. Reichstags I. Leg. Per. II. Sess. 1871, Sten. Ber. I S. 644): „Die Aufstellung der Specialetats in Bayern hat einfach nach denjenigen Bestimmungen zu geschehen, welche das bayerische Verfassungsrecht für die Aufstellung von Etats in Bayern enthält."

[6]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 191 ff.

wickelt, nach welchen die bayerische Landesvertretung ihre Stellung zum Heeresetat auffasse.

Es wird darauf hingewiesen, daß Ersparungen, welche Bayern unter Erfüllung seiner Bundespflichten an der vom Reiche überwiesenen Summe für den Heeresaufwand erziele, in die Staatskasse zu fließen haben. „Eben deswegen sind die Spezialetats nicht von der bayerischen Kriegsverwaltung allein aufzustellen, sondern mit dem Land(tage) zu vereinbaren, und es hat sonach die Aufstellung der Specialetats in Bayern nach denjenigen Bestimmungen zu geschehen, welche das bayerische Verfassungsrecht für Aufstellungen von Etats in Bayern enthält." Ferner wird die Ansicht vertreten, daß hieran sich auch dann nichts ändere, wenn im Reichstage „ein Bauschquantum aufgestellt" sei, und es wird gesagt: „Der bayerische Landtag bewilligt nicht (was?) über die Budgetperiode hinaus." „Einnahmequellen der bayerischen Kriegsverwaltung, welche aus Realitäten, Rechten 2c. herrühren, müssen der bayerischen Staatskasse zu Gute gehen, da mit der vom Reichstage zugewiesenen Summe der Gesammtaufwand für das Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen zu decken ist."

Letzterer Satz [1]) wurde übrigens auf Antrag der Staatsregierung dahin berichtigt [2]), daß er nur „in demselben Umfange, wie es hinsichtlich der Einnahmen der Militäretats der übrigen deutschen Heerestheile der Fall ist", gelten solle.

Außerdem wurde beschlossen, „alle Fonds, welche bisher bei der Kriegsverwaltung besonders verwaltet wurden", seien der Centralstaatskasse zur weiteren Verfügung zu stellen und auszuantworten. [3])

Auf die Bauschbewilligung ging man nicht ein.

Die einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe bieten kein Interesse.

Im Finanzgesetze vom 28. April 1872 [4]) findet sich die Bestimmung: „Bezüglich des Militär-Hauptetats wird dem Kriegsminister das Recht der Uebertragungen vorbehalten, falls diese im Interesse der Verwaltung des Heeres geboten erscheinen." [5])

---

[1]) Ueber eine Folgerung hieraus Landtagsabschied von 15. April 1875 § 29.

[2]) Sten. Ber. II S. 686, 690.

[3]) A. a. O. S. 690 f.

[4]) G. Bl. 1871/72 S. 365. § 5 Abs. IV.

[5]) Vgl. darüber Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Sten. Ber. II S. 753 f. (Abg.

Seit 1874 erfolgte mit Rücksicht auf die jährliche Regelung des Reichshaushaltsetats die Feststellung des bayerischen Heeresetats für ein Jahr, jedoch zunächst in folgender eigenthümlicher Weise.

Das Finanzgesetz vom 27. Juli 1874[1]) stellte in seiner Beilage D den Hauptetat der Heeresverwaltung nur für das erste Jahr (1874) der Finanzperiode fest. Die Heeresausgaben blieben in Einer Summe als durchlaufende Post im Budget. § 6 Abs. IV des Finanzgesetzes aber traf die vom Finanzausschusse der Abgeordnetenkammer beantragte Bestimmung, daß dieser Etat auch für das zweite Jahr der Finanzperiode gelten solle, jedoch „mit dem Vorbehalte der verfassungsmäßig festzustellenden Aenderungen", welche durch den Reichsmilitäretat für 1875 nöthig würden. Zugleich wurde dem Kriegsminister bezüglich des Hauptetats des ersten Jahres (1874) das Recht der Uebertragungen wie im vorigen Finanzgesetze eingeräumt.

„Im Hinblick auf § 6 Abs. IV des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874"[2]) wurde dem Landtage noch während der gleichen Tagung der Entwurf eines G e s e t z e s, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875, vorgelegt.[3])

In dem Berichte, welchen der Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten hierüber erstattete[4]), findet sich nach Hervorhebung der „Beschränktheit der Willigungsbefugnisse der bayerischen Kammern"[5]) folgende höchst merkwürdige staatsrechtliche Ausführung: „Die vertragsmäßige Verbindlichkeit, die bayerischen Specialetats nach Maßgabe der Etatsansätze des übrigen Reichsheeres einzurichten, die Ausscheidung der Specialetats im Reichsmilitärbudget in übertragbare und jährlich abschließende, der Umstand endlich, daß Willigungen des Reichstages, welche auf der linken Seite des Etats unter einer

---

Dr. F r a n k e n b u r g e r und Kriegsminister Frhr. v o n P r a n c k h); auch Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. IV S. 439, 454 Sp. 1.

[1]) G. u. V. Bl. S. 399.

[2]) Worte des § 3 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Beil. Bd. IV S. 143 ff.

[4]) A. a. O. S. 217 ff. (Berichterstatter Abg. Frhr. v o n F u c h s.)

[5]) Es prägte sich dies bezeichnend in dem Umstande aus, daß man, was man an einigen Ansätzen gestrichen hatte, bei einem anderen wieder beifügen mußte, um auf die im Reichsetat ausgeworfene Gesammtsumme zu kommen. Vgl. übrigens auch die Bemerkung des Kriegsministers Frhrn. v o n P r a n c k h, Verh. d. K. d. R.R. 1873/75 Prot. Bd. II S. 167.

einschränkenden Bestimmung z. B. als künftig wegfallend bewilligt werden, eine die Reichsregierung obligirende Wirkung zukömmt, haben übrigens zur Folge, daß die in Bayern bezüglich des Willigungsrechtes der Kammern geltenden staatsrechtlichen Grundsätze auf den Militäretat nicht mehr passen; dafür wird aber, weil denn doch die Versailler Verträge einen integrirenden Bestandtheil des bayerischen Staatsrechtes bilden, die Anwendbarkeit der desfallsigen Bestimmungen im deutschen Reiche auch auf den Militäretat — ohne eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung — die nothwendige Folge der der bayerischen Landesvertretung nunmehr in Bezug auf den Militäretat angewiesenen Stellung sein." [1])

Man wird gestehen müssen, daß diese Darlegungen nicht sehr einleuchtend sind.

Der vorgelegte Entwurf wurde vom Landtage angenommen und unterm 15. April 1875 als Gesetz verkündet. [2]) Es ist das erste Etatsgesetz in Bayern seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde. Der Eingang spricht von dem Beirathe und der Zustimmung der beiden Kammern. Das Gesetz selbst stellt den Hauptetat der Militärverwaltung für 1875 nach der Beilage fest und verfügt, daß derselbe an die Stelle der Beilage D zum Finanzgesetze vom 27. Juli 1874 trete. Dieses letztere Gesetz aber hatte den althergebrachten Eingang [3]), wonach die Zustimmung der Kammern sich nur auf die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern rc. bezieht, nicht auf das Budget, und daher auch nicht auf die Beilage D.

Man kam indessen über diesen auffallenden Unterschied nicht zu jener Verwunderung, welche der Anfang der Erkenntniß ist. [4])

Das Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 [5]) verfuhr genau in der nemlichen Weise wie jenes von 1874.

[1]) Der Kriegsminister, so wurde beigefügt, habe erklärt, daß er den bayerischen Militäretat denselben Beschränkungen unterliegend erachte, wie sie für den Reichsetat gelten; was im Hauptetat nicht als übertragbar bezeichnet sei, könne nicht übertragen werden.

[2]) G. u. V. Bl. S. 349.

[3]) Wobei allerdings der vom § 20 Abs. II handelnde Theil in der Fassung verunglückt war.

[4]) Die Erinnerung an das Verfassungsverständniß war verblaßt und ist erst durch meinen öfter erwähnten Aufsatz in der Allg. Zeitung vom 11. u. 12. Januar 1882 wieder aufgefrischt worden.

[5]) G. u. V. Bl. S. 529. Sieben Monate des Jahres, für welches der Heeres-

Mit dem Jahre 1877 erhob sich eine neue Schwierigkeit bezüglich der Behandlung des bayerischen Heeresetats. Der Beginn des Etatsjahres im Reiche war nemlich auf den 1. April verlegt und für das erste Vierteljahr 1877 ein Uebergangsetat festgesetzt worden.

Die Staatsregierung fand sich hiedurch veranlaßt, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden geändert werden sollte.[1])

Hienach sollte der „Militäretat und dessen Dotation" von der regelmäßigen Budgetvorlage ausgeschlossen sein. Der Militäretat sollte jährlich gesondert spätestens drei Monate nach der Feststellung des Reichshaushaltsetats dem Landtage vorgelegt werden.

Bei den Verhandlungen über den Entwurf in den beiden Kammern[2]) wurde auf die grundsätzlichen staatsrechtlichen Fragen, welche hier nahe lagen, nicht eingegangen. Man sprach sich nur über die thatsächliche Bedeutungslosigkeit der Prüfung des Heeresetats durch den Landtag aus; ja ein Abgeordneter[3]) bemerkte sogar, da ihm das Sein lieber sei, als der Schein, so würde er es besser finden, auf jene Prüfung ganz zu verzichten. Im Uebrigen bewegte sich die Erörterung nur um die Frage, ob nicht zur Vermeidung eines öfteren Zusammentrittes des Landtages die Vorlagefrist für den Heeresetat von drei auf sechs Monate auszudehnen sei. Da die Kammer der Abgeordneten für drei, die Kammer der Reichsräthe für sechs Monate sich aussprach, wurde eine Vereinbarung nicht erzielt und man kam auf die Sache in der Folge nicht mehr zurück.

Gleichzeitig mit dem soeben besprochenen Entwurfe war an den Landtag ein Gesetzentwurf gelangt, welcher den Hauptetat der Heeresverwaltung für das erste Vierteljahr 1877 und für das Etatsjahr 1877/78[4]) betraf.

---

etat zunächst zu gelten hatte, waren verflossen. — Ueber eine Mehrzahl von Wünschen zum Heeresetat vgl. Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 §§ 19—25.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. I S. 275 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. II S. 599 ff., 641 f.; Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. I S. 335 ff., Prot. Bd. I S. 434 ff.

[3]) Freytag, Sten. Ber. II S. 601.

[4]) Letzterer Ausdruck wurde von der Kammer der Abgeordneten geändert in: „für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878." Abg. Dr. Franken=

Aus den Kammerverhandlungen sind nur die Aeußerungen des Berichterstatters der Kammer der Abgeordneten, Dr. Frankenburger, zu erwähnen[1]), welcher bemerkte: „Der einzige Punkt, bezüglich dessen wir die Möglichkeit haben, die Militärlast . . . in etwas zu vermindern, ist das Capitel der eigenen Einnahmen." Es sei hienach, wie schon im vergangenen Jahre, darauf zu sehen, daß die Erlöse sowohl aus beweglichen Gegenständen wie aus Grundstücken der Heeresverwaltung nicht dieser, sondern der Centralstaatskasse zu Gute kämen.

Das Gesetz vom 7. August 1877[2]) verfügte, daß der erwähnte Vierteljahresetat dem Hauptetat der Heeresverwaltung, wie er durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 festgestellt sei, „in den einzelnen Capiteln und Titeln dergestalt hinzu" trete, „daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage der Rechnungslegung" für die Rechnungsperiode 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 bilden. Es wurde ferner der Hauptetat für 1877/78 „nach der in Beilage 2 enthaltenen Capitel- und Titeleintheilung" festgesetzt. Endlich wurde für beide Hauptetats „dem Kriegsminister das Recht der Uebertragung hinsichtlich der in den Specialetats bei den einzelnen Capiteln und Titeln als übertragungsfähig bezeichneten Fonds eingeräumt."

Von da ab blieb die Trennung des Heeresetats vom übrigen Budget vollzogen. Ersterer wurde für jedes Etatsjahr durch Gesetz festgestellt. Die Fassung dieser Gesetze ist stets dieselbe, wie sie im Gesetze vom 7. August 1877 für den Etat 1877/78 gewählt worden war.[3]) Die Rechnungsnachweisungen wurden dem Landtage vorgelegt.[4])

burger als Berichterstatter rechtfertigte dies damit (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. I S. 40), daß ein „Etatsjahr 1877/78" nicht „gesetzlich sanctionirt" sei; man habe also „zu dieser Gesetzessprache zur Zeit keine Berechtigung."

[1]) A. a. O. I S. 12.

[2]) G. u. V. Bl. S. 391.

[3]) Ueber die Aufhebung der Restverwaltung V. Bl. d. Kr. Min. 1878 S. 569.

[4]) Es mag hier anmerkungsweise einer Erörterung gedacht werden, welche sich in den Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1891/92 VII S. 245 f. findet und sehr merkwürdig ist. Sie knüpfte sich an die Verhandlung über einen längst vollzogenen Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung für 1890/91. Der Nachtragsetat war durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1890 erforderlich geworden, welches eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres verfügt hatte. Der Abg. Wolf als Berichterstatter erwähnte, der Finanzausschuß habe es für nöthig erachtet, daß der

Dies die geschichtliche Entwickelung. Es ist nun zu erörtern, ob und wie weit die geschilderte thatsächliche Uebung mit den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Prüfung des bestehenden Rechtes sich im Einklange befindet.

Eines ist sofort klar: die Verpflichtungen, welche nach dem Bündnißvertrage dem bayerischen Staate gegenüber dem Reiche hinsichtlich des Heeresaufwandes obliegen, ändern an den Grundsätzen des bayerischen Budgetrechts nichts, und umgekehrt diese Grundsätze nichts an jenen Verpflichtungen. Man muß das fertige Ergebniß, welches der Inhalt des Bündnißvertrages liefert, zur Hand nehmen und alsdann zusehen, wie sich dasselbe in das bayerische Budgetrecht einfügt.

Der Bündnißvertrag sagt nun, daß Bayern die Summe, welche im Reichshaushaltsetat für das bayerische Heer ausgeworfen ist, für diesen Zweck verwenden oder doch deren vollständige Verwendung in Aussicht nehmen muß. Der Vertrag sagt ferner, daß Bayern eben diese zu verwendende Summe vom Reiche zu empfangen hat. Der Vertrag sagt endlich, daß Bayern mit der oben erörterten Gebundenheit die Specialetats über die Verausgabung dieser Summe aufzustellen hat. Der Vertrag überläßt es dabei dem bayerischen Rechte, zu bestimmen, wer die Specialetats aufzustellen hat; welche Grundsätze hiefür nach Reichsrecht gelten, ist völlig gleichgiltig und

---

Kriegsminister wegen des bereits erfolgten Vollzugs dieses Nachtragsetats „Indemnität" nachsuche, welche der Minister auch erbeten habe. Der Abg. Walter, Vorsitzender des Finanzausschusses, berichtigte dies jedoch in folgender Weise. Im Ausschusse sei die Meinung gewesen, „daß nicht für den ganzen Nachtragsetat und dessen Ausführung die Indemnität nothwendig sein werde, weil ja die Praxis des hohen Hauses dahin geht, nicht für die Genehmigung des Militäretats, sondern für die Prüfungen der Nachweisungen den constitutionellen Einfluß zu verwenden, welcher verfassungsmäßig geboten erscheint." Nur für eine „principielle Frage", die Aufbesserung der Militärbeamten, sei Indemnität nöthig und sei sie auch nachgesucht worden, weil „für Bayern in dieser Beziehung eine vertragsmäßige Verpflichtung nicht bestehe." (?)

In diesen Aeußerungen zeigt sich die allmählich entstandene Rechtsverwirrung deutlich. In der That bedurfte, wie aus den folgenden Darlegungen sich ergeben wird, der Kriegsminister nach keiner Richtung hin einer „Indemnität."

Nimmt man aber an, es sei verfassungsrechtlich nothwendig, daß der Heeresetat unter Mitwirkung des Landtags festgestellt werde, dann kann die „Praxis des Hauses" hievon nicht absehen. Der Landtag kann sich von seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten weder selbst entbinden noch entbinden lassen.

es wäre eine falsche Schlußfolgerung, zu sagen, daß dieselben Rechte, welche der Reichstag bezüglich des Reichsetats hat, dem bayerischen Landtage bezüglich jener Specialetats zukämen. Maßgebend sind vielmehr einzig und allein die Grundsätze des bayerischen Budgetrechts, wie sie in diesem Werke [1]) eingehend dargelegt worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist es zweifellos, daß das bayerische Budget formell kein Gesetz ist. Das Budget ist Gegenstand der Prüfung des Landtages und der Vereinbarung mit demselben, weil und insoferne es die Grundlage der Steuerbewilligung bildet. Das Budgetrecht des Landtages hat also nicht den rechtlichen Zweck, dem Landtage einen unmittelbaren Einfluß auf die Führung der Verwaltung zu geben; es gibt demselben nur einen mittelbaren Einfluß hierauf insoweit, als der Landtag in der Lage ist, die Budgetansätze zu ändern und zu zergliedern. Wo dies nicht der Fall ist, wo eine Einnahme oder Ausgabe des Staates nach Nothwendigkeit und Höhe derart feststeht, daß sie vom Willen des Landtages gänzlich unabhängig ist, da kann auch jener mittelbare Einfluß, der nur eine Nebenwirkung des Budgetprüfungs- und Steuerbewilligungsrechts ist, nicht Platz greifen.

Auf den Heeresetat nun trifft dies im denkbar höchsten Maße zu. Derselbe besteht sowohl aus einer Einnahme-, wie aus einer Ausgabesumme, welche reichsrechtlich für Bayern unabänderlich festgelegt ist. Niemand in Bayern, also auch der Landtag nicht, kann daran das Mindeste ändern. Darüber obwaltet kein Zweifel. Es frägt sich nur:

1. Kann der Landtag fordern, daß ihm der Heeresetat zur, sei es auch nur formellen Prüfung unterbreitet werde?

2. Kann er, wenn dies zu bejahen ist, fordern, daß die Specialisirung des Heeresetats seiner Prüfung und Mitwirkung unterworfen werde?

Für die Bejahung der ersten Frage läßt sich die Bestimmung der Verfassungsurkunde [2]) anführen, daß dem Landtage im Budget „eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen" vorzulegen ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß die vom Reiche für das bayerische Heer überwiesene Summe eine

---

[1]) Bd. IV S. 291 ff., 386 ff.

[2]) Tit. VII § 4.

Staatseinnahme, die Verwendung dieser Summe eine Staatsausgabe bildet, und daß, mag nun daran sachlich etwas zu prüfen sein oder nicht, der eine wie der andere Ansatz zu einem vollständigen bayerischen Budget gehört.

Es soll zunächst außer Betracht bleiben, ob es thatsächlich möglich ist oder nicht, diese Einstellung zu bewirken. Es soll angenommen werden, dies sei der Fall.

Untersucht man nun unter Zugrundelegung dieser Annahme die rechtliche Bedeutung einer solchen Einstellung in das Budget, dann gewahrt man sofort, daß man sich vor einer Rechtslage befindet, welche die bayerische Verfassungsurkunde nicht im Auge gehabt hat und gar nicht im Auge gehabt haben konnte.

Die Verfassungsurkunde geht davon aus, daß bei vereinbartem Budget die Gesammtheit der im Budget vorgesehenen Staatseinnahmen einschließlich der bewilligten Steuern auf die Gesammtheit der vorgesehenen Staatsausgaben „appropriirt" ist, und daß eben deswegen, weil die bewilligten Steuern einen Zuschuß zu den Gesammteinnahmen für die Gesammtausgaben bilden, das vereinbarte Budget durch die Steuerbewilligung für die Regierung bindend wird.[1])

Diese Voraussetzung trifft auf den bayerischen Heeresaufwand, welcher durch den Reichshaushaltsetat festgestellt ist, nach keiner Richtung hin zu; denn der vom Reiche an Bayern überwiesene Einnahmebetrag ist keine allgemeine Staatseinnahme Bayerns, sondern er ist auf die Ausgabesumme, welche der Reichsetat für das bayerische Heer festgesetzt hat, bereits *reichsrechtlich* appropriirt. Diese beiden Posten sind also für die Wirkung der bayerischen Budgetvereinbarung gar nicht erfaßbar. Sie bilden, wenn man sie in das bayerische Budget einstellt, nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich eine durchlaufende Post. Sie haben auf die Steuerbewilligung des Landtags, wegen deren die Budgetvorlage erfolgt, nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich keinen Einfluß.

Zieht man all dieses in Betracht, dann wird man sagen müssen, daß die Einstellung der vom Reiche festgesetzten Einnahme- und Ausgabesumme für das bayerische Heer in das bayerische Budget, soferne sie möglich ist, zwar gewiß mit dem bayerischen Budgetrechte verträglich, daß sie aber in Anbetracht des staatsrechtlichen Zweckes der Budgetvorlage nicht nothwendig ist.

---

[1]) Vgl. Bd. IV S. 400 f.

Man hat nun, wie wir gesehen haben, diese Einstellung thatsächlich aufgegeben, nicht aus staatsrechtlichen Gründen, sondern wegen ihrer Undurchführbarkeit.

Dagegen hat man den bayerischen Heeresetat seitdem im Wege des formellen Gesetzes unter „Zustimmung" des Landtages festgestellt. Die Prüfung der Frage, ob dies staatsrechtlich richtig ist, führt zugleich zur Würdigung der zweiten Frage, die oben aufgeworfen wurde.

Das eingeschlagene Verfahren ist nach meinem Dafürhalten staatsrechtlich nicht richtig.

Erachtet man die ganze Sache als gar nicht in's Budget gehörig, so kann natürlich von einer Anwendung des bayerischen Budgetrechts nicht, von einer Anwendung des Reichsbudgetrechts noch weniger und von einer Mitwirkung des Landtags in Folge dessen am allerwenigsten die Rede sein.

Betrachtet man aber den bayerischen Heeresetat in seiner getrennten Vorlage als eine nothgedrungene Abzweigung des Budgets, so können für diese, was die Behandlung und was insbesondere die Rechte des Landtags betrifft, keine anderen Grundsätze gelten, als für das Hauptbudget selbst.

Vor Allem ist also soviel sicher, daß, wenn es kein allgemeines Etatsgesetz in Bayern gibt, sondern nur ein Recht des Landtages, das Budget zu prüfen, es auch kein Gesetz über den Heeresetat geben kann, sondern allenfalls nur ein Recht des Landtages, das Heeresbudget zu prüfen. Allerdings bliebe dann die Frage, zu welchem Zwecke dieses Recht bestehe, zunächst ungelöst; denn der Zweck, von welchem die Verfassung [1]) spricht: um „sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung zu treten", trifft hier nicht zu.

Indessen wollen wir von diesem Mangel vorläufig absehen. Wir wollen untersuchen, ob, selbst wenn man sich das Heeresbudget als einen Bestandtheil des allgemeinen Budgets denkt, nach den Grundsätzen des bayerischen Budgetrechtes eine Einmischung des Landtages in die Specialetats sich rechtfertigen ließe.

Die Antwort kann nur verneinend ausfallen.

Für die budgetmäßige Gebundenheit der Regierung kömmt lediglich die Gesammtsumme des Heeresaufwandes in Betracht. Die Ein-

---

[1]) Tit. VII § 4.

wirkung des Landtages auf die Specialisirung des Budgets hängt mit der Einnahmebewilligung und mit dem zusammen, was in der Darstellung des Budgetrechts als „Appropriation" bezeichnet worden ist.[1]) Die Einmischung des Landtags in die Specialisirung der Etats ist nur unter dem finanziellen Gesichtspunkte der Specialisirung der Willigung statthaft. Dieser Gesichtspunkt trifft hier nicht zu; denn das finanzrechtlich Feststehende ist die Gesammtgröße des Aufwandes.

Daß die Prüfung der Specialetats durch den Landtag ein inhaltsleeres Geschäft ist, zeigt sich am besten darin, daß nach der jetzigen Behandlungsart der Landtag, was er bei dem einen Ansatze weggenommen hat, bei einem anderen zusetzen muß. Das aber ist nicht Budgetprüfung, sondern unzuständige Einmischung in die Heeresverwaltung.

Man kann dagegen nicht einwenden, die Sache habe einen Sinn wegen der etwa möglichen Ersparnisse[2]); denn mit dem dolus, Ersparnisse herausschlagen zu wollen, darf Bayern an die Feststellung der Specialetats für sein Heer überhaupt nicht herantreten.

Zu alledem kömmt noch eine weitere Erwägung.

Es kann nach bayerischem Budgetrechte kein Zweifel sein, daß die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, die Umgestaltungen, welche der Landtag an dem Budget vornimmt, ohne Weiteres gut zu heißen; denn das Budget soll vereinbart werden. Das Nemliche muß also, selbst wenn man ein Einmischungsrecht des Landtages hinsichtlich des Heeresetats zugibt, auch für diesen Etat gelten. Der Kriegsminister wäre demnach nicht gehalten, sich Umänderungen seiner Specialetats durch den Landtag gefallen zu lassen, wenn er diese nicht verantworten zu können glaubt. Und was wäre die Folge der Nichteinigung? Keine andere als die, daß die Staatsregierung kraft Reichsrechts verpflichtet wäre, den Heeresetat aufzustellen und zu vollziehen.

Haben nun also, wird man fragen, die Kammern überhaupt

---

[1]) Vgl. Bd. IV S. 407 ff.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. IV S. 20, Abg. Dr. Frankenburger: „Wir erreichen durch unsere Abstriche, die wir bei einzelnen Positionen machen und deren Summen wir bei anderen Positionen wieder zusetzen müssen (vgl. VI S. 508), nur .... daß möglicher Weise Erübrigungen kommen, die in die Staatskasse fließen."

kein Recht, die Vorlage des Heeresbudgets zu verlangen und dessen Etatsansätze zu prüfen?

Sie haben dieses Recht allerdings, aber aus einem anderen Gesichtspunkte und zu einem anderen Zwecke, als dem bisher besprochenen.

Die Kammern können verlangen, daß ihnen bei der Vorlage des Staatsbudgets sowohl wie bei der Forderung außerordentlicher Credite alle nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen gegeben werden.[1]) Dazu gehört auch die Vorlage des jeweiligen Heeresetats. Sie können diesen ihrer Prüfung unterstellen, aber nicht, um die Specialetats festzusetzen, sondern um zu untersuchen, ob sich nicht etwa Einnahmen bei der Heeresverwaltung vorfinden, die in das allgemeine Budget gehören und also dort einzusetzen sind, und ob nicht etwa Ausgaben von der besonderen bayerischen Rechnung abgesetzt und auf die Reichsrechnung d. h. auf den bayerischen Heeresetat hinübergewiesen werden können.[2])

Kein Zweifel kann endlich darüber obwalten, daß nach Titel VII § 10 der Verfassungsurkunde auch die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Heeresetats dem Landtage vorgelegt werden müssen.[3])

Die Grundsätze, welche der Bündnißvertrag bezüglich der Selbständigkeit des bayerischen Heeresfinanzwesens aufstellt, gelten im Allgemeinen auch für den Fall der Mobilmachung und des Krieges.

Da der Krieg ein gemeinschaftliches Unternehmen des Reiches ist, so versteht es sich von selbst, daß er auf gemeinschaftliche Rechnung geführt wird. Aber es werden auch hier die Summen, welche auf Bayern treffen, diesem Staate zur eigenen Verfügung zu überlassen sein.[4]) Der Vertheilungsmaßstab, wie er in dem Bündnißvertrage vorgesehen ist, wird aber dabei nicht durchweg festgehalten werden können. Es wird vielmehr bei diesem außerordentlichen Auf-

---

[1]) Vgl. Bd. IV S. 393.

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. III S. 317, IV S. 20.

[3]) Die Bemerkung hierüber bei Fr. Brockhaus a. a. O. S. 162 f. beruht auf Mißverständniß.

[4]) Bei den Reichstagsverhandlungen über das Reichsgesetz vom 11. November 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (R.G.Bl. S. 403), wurde anerkannt, daß Bayern an diesem Antheil hat und daß der bayerischen Heeresverwaltung im Falle der Mobilmachung der entsprechende Theil des Reichskriegsschatzes zur Verfügung zu stellen ist. Vgl. die Erklärung des Staatsministers von Pfretzschner Verh. d. Reichstags I. Leg. Per., II. Sess. 1871 Sten. Ber. I S. 30.

wande die etwaige Ungleichmäßigkeit der thatsächlichen Belastung zu berücksichtigen sein, wie sie z. B. bei einer nur theilweisen Mobilmachung oder einer nur theilweisen Verwendung der Truppenkörper auf dem Kriegsschauplatze eintritt. Es liegt in der Natur der Sache, daß für diese Dinge Rechtsregeln im Voraus sich nicht aufstellen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Der Heeresdienst.

Die Wehrpflicht[1]) ist eine durch Reichsrecht geregelte Unterthanenpflicht gegenüber dem Staate. Sie ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen[2]), eine allgemeine Pflicht der männlichen Bevölkerung. Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.[3])

Der Zustand der Wehrpflichtigkeit hat die Wirkung, daß während desselben vom Pflichtigen Heerdienste gefordert werden können.

Die Wehrpflicht äußert sich, soferne nicht freiwilliger Eintritt in das Heer oder die Flotte stattgefunden hat, zunächst in der „Militärpflicht", d. h. der Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Die Militärpflicht tritt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres ein, in welchem der Wehrpflichtige 20 Jahre alt wird, und dauert bis zur Entscheidung über die Dienstpflicht, also äußersten Falles bis zur Beendigung der Wehrpflicht. Die Militärpflicht besteht in der Meldepflicht zur gemeindlichen Stammrolle und der Stellungspflicht[4]) zur Musterung und Aushebung vor der Ersatzbehörde.[5])

Wenn die endgiltige Entscheidung der Ersatzbehörden nicht zur Ausschließung wegen Unwürdigkeit[6]) oder Ausmusterung wegen Un-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden P. Laband a. a. O. II S. 621 ff.

[2]) Vgl. Bd. I S. 448 Anm. 4, 623 Anm. 1. Außerdem Ausnahmen für Elsaß-Lothringen und Helgoland.

[3]) R.Ges. vom 11. Februar 1888 Art. II § 24 Abs. I mit Art. I und Reichsverf. Art. 59.

[4]) In der amtlichen Sprache „Gestellungspflicht".

[5]) R. Mil. Ges. §§ 10, 31.

[6]) R.St.G B. § 31.

tauglichkeit[1]), zur Ueberweisung in den Landsturm oder in die Ersatzreserve führt, lautet sie auf Aushebung und begründet die Dienstpflicht im stehenden Heere.

Diese Dienstpflicht dauert sieben Jahre und theilt sich in die Verpflichtung zum Dienste im activen Heere und in der Reserve. Erstere dauert regelmäßig drei, letztere regelmäßig vier Jahre. Die Pflicht zum activen Dienste beginnt in der Regel mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige 20 Jahre alt wird.[2])

An die Dienstpflicht im stehenden Heere reiht sich die Dienstpflicht in der Landwehr I. und II. Aufgebotes. Erstere dauert fünf Jahre, letztere bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 39. Lebensjahr vollendet.[3])

Diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht zur Aushebung gelangen, werden ersatzreservepflichtig oder landsturmpflichtig. Der Ersatzreserve sind jährlich soviel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresclassen der erste Bedarf zur Mobilmachung des Heeres gedeckt ist.[4])

Landsturmpflichtig sind alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Die Landsturmpflicht hat zwei Abstufungen. Zum I. Aufgebote gehören regelmäßig die Pflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum II. Aufgebote die übrigen.[5])

Die Verbindlichkeiten, welche sich aus der Wehrpflicht und den verschiedenen Arten der Dienstpflicht ergeben, sind für das bayerische Heer dieselben wie für das übrige Reichsheer. An Verordnungen, welche für Bayern formell gesondert ergangen sind, sind außer der Wehr- und Heerordnung[6]) hier zu nennen die Kriegsartikel und die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 12. December 1872[7]),

---

[1]) R. Mil. Ges. § 15.

[2]) Reichsverf. Art. 59, Kr. D. Ges. § 6.

[3]) R.Ges. vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 2, 3.

[4]) Angef. R.Ges. Art. II §§ 9, 10.

[5]) Angef. R.Ges. Art II § 24.

[6]) Ueber die Verhältnisse der zum Heeresdienste einberufenen Civilbeamten und Bediensteten Weber IX S. 191 und nun Min. Bekanntm. vom 2. September 1888 (G. u. V.Bl. S. 594).

[7]) Weber IX S. 627; vgl. XII S. 402, XV S. 582. V.Bl. d. Kr. Min. 1887 S. 441, 1888 S. 288, 1889 S. 41, 1892 S. 355, 399.

dann die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 29. Oktober 1875.[1])

Auch für die Aenderungen, welche die Dienstpflicht bei den Einjährig-Freiwilligen und den Offizieren des Beurlaubtenstandes erleidet, gilt in Bayern das nemliche Recht wie im übrigen Reiche.[2])

Neben dem Heeresdienste, welcher kraft gesetzlicher Verpflichtung zu leisten ist, besteht in umfassendem Maße ein Heeresdienst, welcher auf vertragsmäßiger Verpflichtung des öffentlichen Rechtes beruht und alle entscheidenden Merkmale des gleichartigen bürgerlichen Staatsdienstverhältnisses aufweist.[3])

Auch auf diesem Gebiete steht das bayerische Recht mit dem Rechte des übrigen Reiches im Einklange.[4])

Die einzelnen Gattungen von Staatsdienern, welche hier zu unterscheiden sind, sind die Offiziere mit Einschluß der Sanitätsoffiziere, die Capitulanten und die Beamten der Heeresverwaltung.

Bei den Offizieren bringt es die Gleichheit des übertragenen Amtes mit sich, daß das Dienstrecht theilweise für die Berufsoffiziere und die Offiziere des Beurlaubtenstandes das nemliche ist.

Bezüglich des Dienstrechtes der Offiziere[5]) und der Capi-

---

[1]) V.Bl. d. Kr. Min. S. 575. Diese und die in der vorigen Anm. genannten Vorschriften sind mit dem Mil. St.G.B. zusammen nebst den später ergangenen Bestimmungen in amtlicher Ausgabe erschienen München 1888. S. auch V.Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 162.

[2]) S. darüber P. Laband a. a. O. II S. 666 ff.

[3]) Bd. III S. 334.

[4]) S. darüber P. Laband a. a. O. II S. 675 ff.

[5]) Vgl. hieher P. Laband a. a. O. II S. 678 ff.

An formell gesonderten Vorschriften für das bayerische Heer sind zu nennen:

1. Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 16./18. August 1872 (V.Bl. d. Kr. Min. 1872 S. 309, 1875 S. 177) und vom 7. Juli 1873 für das Sanitäts-Offizierscorps (V.Bl. d. Kr. Min. S. 180); Beförderungsgrundsätze Weber XVI S. 376, 412.

Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältniß im Heere V.Bl. d. Kr. Min. 1875 S. 579, 1887 S. 496.

Ranglisten und Personalbogen ebenda 1889 S. 191.

Dienstverhältnisse der Offiziere à l. s., z. D., a. D. und der charakterisirten V. Bl. d. Kr. Min. 1875 S. 159, 1877 S. 53, 1882 S. 546, 1888 S. 350.

Beurlaubung a. a. O. 1886 S. 63.

Militärabschiede für Offiziere a. a. O. 1877 S. 126.

Ueber das bürgerliche Recht, welches für Offiziere gilt (Verordnung vom 11. Juni

tulanten[1]) ist eine besondere Erörterung aus dem Standpunkte des bayerischen Rechtes nicht erforderlich.

Dagegen sind hinsichtlich der bayerischen Heeresbeamten[2]) einige Ausführungen veranlaßt.

1816), vgl. Bd. I S. 299 Anm. 2 und P. von Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 222.

2. Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 31. August 1874 Weber X S. 451, V.Bl. d. Kr. Min. S. 352; dazu 1877 S. 5, 1890 S. 381.

3. Ueber Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Offiziere P. Laband a. a. O. II S. 689 ff., 729 ff.; Weber, Generalregister zu Bd. I—XV S. 398. Beseitigung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge V.Bl. d. Kr. Min. 1888 S. 229; über das Wohnungsgeld insbesondere Weber X S. 105 (Verordnung vom 24. August 1873) und Anm., XIV S. 725; über Dienstwohnungen XII S. 249.

4. Verordnung, betr. die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes, vom 4. September 1878 (Weber XII S. 456, 460, V.Bl. d. Kr. Min. S. 385, 389); bezieht sich auch auf Unteroffiziere und Capitulanten. Dazu außer den Anm. bei Weber V.Bl. d. Kr. Min. 1879 S. 313, 415, 459, 1881 S. 297, 1882 S. 53, 1885 S. 33.

Verordnung vom 27. November 1873/8. Mai 1881, die Taggelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes betr. (Weber X S. 160, XV S. 79, V.Bl. d. Kr. Min. 1873 S. 359, 1881 S. 279). Dazu V.Bl. d. Kr. Min. 1875 S. 49, 557, 1877 S. 21, 492, 1880 S. 23, 415, 1881 S. 53, 297, 472, 1882 S. 51, 1883 S. 168, 1885 S. 33.

5. Verordnung vom 14. Dezember 1872 über die Verehelichung der Offiziere und Beamten (V.Bl. d. Kr. Min. 1872 S. 531; dazu 1882 S. 545, 1885 S. 279, 1886 S. 345, 1890 S. 561; Weber IX S. 647, XVI S. 99).

6. Uebernahme von Vormundschaften a. a. O. 1885 S. 158.

[1]) Vgl. darüber P. Laband a. a. O. II S. 699 ff. V.Bl. d. Kr. Min. 1876 S. 438 (Bestimmungen über die Capitulationen), 1890 S. 189 und Anl. 2, 1892 S. 180 (über Beförderung der Unteroffiziere).

[2]) Vgl. hierüber P. Laband a. a. O. II S. 704 ff. An besonderen Vorschriften sind außerdem hervorzuheben:

Rangclasseneintheilung vom 10. November 1882 (Weber XVI S. 39); V.Bl. d. Kr. Min. 1886 S. 106, 1887 S. 457, 1892 S. 257. Verordnung, die Taggelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung betr., vom 28. Mai 1876/29. Dezember 1879 (Weber XI S. 544, XIV S. 296, V.Bl. d. Kr. Min. 1876 S. 337, 513, 1880 S. 5). Dazu V.Bl. d. Kr. Min. 1877 S. 21, 1878 S. 23, 1880 S. 259 (Weber XIV S. 534, Verordnung vom 19. Juli), 415, 1881 S. 297, 1882 S. 53, 496, 1883 S. 160, 168, 1885 S. 33, 1886 S. 491 (Verordnung vom 12. Oktober), 1890 S. 585 (Beamteneintheilung), 1891 S. 173 (Verordnung vom 15. April), 1892 S. 36, 281 (Verordnung vom 14. Juli).

Ueber die Bestellung der Amtsbürgschaften Verordn. vom 22. Februar 1877/20. Dezember 1885 (Weber XII S. 32, V.Bl. d. Kr. Min. 1877 S. 69, 377,

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Heeresverwaltung bedurften in Folge des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 einer neuen Regelung.

Bei der Neugestaltung des Heeres, welche mit dem 1. Januar 1872 eintrat, wurde auch dessen Beamtenkörper im Wesentlichen den Verhältnissen des übrigen Reichsheeres entsprechend eingerichtet und insbesondere die Unterscheidung von „Militärbeamten" und „Civilbeamten der Militärverwaltung", von oberen und unteren Beamten übernommen.[1]) Nach dem damaligen Stande des Rechtes in der norddeutschen Heeresverwaltung galt nur für die Militärbeamten ein Sonderrecht, für die Civilbeamten der Militärverwaltung dagegen das allgemeine Beamtendienstrecht.

Die königliche Verordnung vom 4. März 1872[2]) hielt für die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten, insbesondere für deren Pensionsverhältnisse, die bestehenden Vorschriften[3]) zunächst aufrecht und beließ namentlich den Richtern der Militärgerichte ihre Rechte nach Art. 23 der Militär-Strafgerichtsordnung[4]), mit der Aenderung jedoch, daß deren Besoldungserhöhungen nur „als widerrufliche Functionsbezüge" anzusehen seien.[5])

Die Heeresverwaltung hatte beim Landtage 1871/72 versucht, anläßlich der Vorlage eines Gesetzentwurfes über Abänderungen der Militärstrafgesetze[6]) den Art. 23 der Militärstrafgerichtsordnung zu beseitigen. Für die Aufhebung des Artikels wurde außer Gründen, die hier nicht von Interesse sind, der Rechtsgrund geltend gemacht, daß durch die Versailler Verträge „volle Uebereinstimmung in der Organisation der bayerischen Armee mit der des Bundesheeres" und

---

1880 S. 13, 1882 S. 533, 1885 S. 493); weitere Aenderungen durch Verordn. vom 21. Juni 1890 (ebenda S. 265), 28. Juni 1891 (ebenda S. 273), 30. Dezember 1892 (ebenda 1893 S. 9).

[1]) S. darüber P. Laband a. a. O. II S. 704 ff., Harseim in K. Frhrn. von Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II S. 96 ff.

[2]) V.Bl. d. Kr. Min. S. 87; Auszug bei Weber IX S. 337.

[3]) Normativ vom 12. Oktober 1822, ergangen an das Armeecommando (bezog sich auch auf die Offiziere).

[4]) „Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richteramte berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beil. IX der Verf. Urk. den bei Civilgerichten angestellten Richtern zustehen".

[5]) § 15 der Verordnung.

[6]) Repertorium S. 41. Vgl. Bd. II S. 388 Anm. 2.

„Gleichheit der Gebühren in beiden Armeen bedungen" sei. Es erscheine daher „unerläßlich und schon als eine Folge der Sanction der Versailler Verträge, daß Art. 23 aus der Militärstrafgerichtsordnung wieder entfernt werde".[1])

Der Landtag ließ sich jedoch zur Beseitigung des Art. 23 nicht herbei.[2])

Den Civilbeamten der Militärverwaltung wurde durch königliche Entschließung vom 12. Oktober 1872[3]) „die Staatsdienereigenschaft" verliehen und die IX. Verfassungsbeilage auf dieselben als anwendbar erklärt.

Nach dem Erlasse des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 wurden die Pensionsverhältnisse der oberen Militärbeamten mit Ausnahme der Richter[4]), dann die Pensionsverhältnisse der unteren Bediensteten entsprechend den Bestimmungen jenes Reichsgesetzes durch Verordnung vom 7. September 1873[5]) geregelt. Es geschah dies inhaltlich des Einganges der Verordnung „vorläufig" und „unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten Unseres Heeres".

Die Staatsregierung brachte auch im Jahre 1875 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten der Militärverwaltung betreffend, in Vorlage[6]), welcher sich eng an das Reichsbeamtengesetz anschloß.

In der Begründung[7]) findet sich die Bemerkung: „Da der Gesetzentwurf in Bezug auf die Beamten der Militärverwaltung im Allgemeinen, wie insbesondere in Bezug auf die dem Richterstande angehörigen Militärbeamten von der Verfassungsurkunde, bzw. deren Beilage IX abweichende Bestimmungen trifft, so wurde der Gesetzentwurf den durch Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen unterstellt."

Dies hatte zur Folge, daß der Gesetzentwurf in der Kammer

[1]) Verh. d. Gesetzgebungsausschusses d. K. d. Abg. 1871/72 I S. 179 Sp. 1.

[2]) Vgl. a. a. O. I S. 188 f., II S. 240 f.

[3]) V.Bl. d. Kr. Min. S. 450. Vgl. dazu Abg. Dr. Frankenburger, Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. III S. 64 Sp. 1, Abg. Hauck ebenda S. 111. — Sammlung von Entsch. d. o. L.G.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. X S. 197, XII S. 504.

[4]) Vgl. den Vorbehalt in § 23 der Verordnung vom 7. September 1873.

[5]) V.Bl. d. Kr. Min. S. 287, Weber X S. 120.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Beil. Bd. IV S. 147 ff.

[7]) A. a. O. S. 165.

der Abgeordneten, trotzdem er die einfache Mehrheit erlangt hatte, wegen Mangels der Zweidrittelmehrheit als abgelehnt erklärt wurde.[1])

Die Lage, welche hiedurch geschaffen war, war eine keineswegs angenehme.

Wir wollen vorerst von der Frage absehen, ob und in wie weit aus dem Bündnißvertrage eine staatsrechtliche Nothwendigkeit sich ergab, die Rechtsverhältnisse der Beamten des Heeres zu ändern. Wir wollen zunächst nur prüfen, ob und in wie weit nach den Grundsätzen des bayerischen Staatsrechtes und ohne Rücksicht auf den Bündnißvertrag zur Regelung jener Verhältnisse der Weg der Gesetzgebung oder der Verfassungsgesetzgebung nothwendig war.

Im Allgemeinen bedarf es zur Regelung der staatsdienerlichen Verhältnisse, da der Staatsdienst ein Vertragsverhältniß ist, des Weges des Gesetzes — und zwar des Verfassungs- oder doch verfassungsändernden Gesetzes — nur dann, wenn es sich um pragmatische Staatsdiener handelt. Lediglich das Dienststrafrecht[2]) macht hievon eine allgemeine Ausnahme.

Mit diesem Vorbehalte können also die Rechtsverhältnisse einzelner Gattungen von Staatsdienern durch Verordnung geregelt werden, wenn weder durch eine Gesetzesvorschrift noch durch eine Verfügung des Königs die betreffende Staatsdienerclasse als zu den pragmatischen Staatsdienern gehörig erklärt ist.

Durch Gesetz sind nur die zum Richteramte berufenen Auditore als pragmatische Staatsdiener, und zwar mit richterlichen Rechten, erklärt worden. Bezüglich der übrigen Militärbeamten war dies überhaupt nicht, bezüglich der Civilbeamten der Militärverwaltung nur durch königliche Entschließung geschehen. Ein Hinderniß, das Dienstrecht mit Ausschluß des Dienststrafrechtes durch Verordnung zu regeln, bestand daher bezüglich der ersteren Beamten überhaupt nicht, bezüglich der letzteren aber nicht mehr, sobald die betreffende Verordnung, selbstverständlich unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte, zurückgezogen wurde.

---

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. III S. 59 ff., 100 ff., 108 ff.

[2]) Bd. III S. 478 ff. Auf dem ebenda S. 490 ff. dargelegten verbreiteten Irrthume beruht es, wenn V.Bl. d. Kr. Min. 1881 S. 93 f. verfügt ist, „daß die Disciplinarbestimmungen in den §§ 10—15 der IX. Verf. Beil. auf die Civilbeamten der Militärverwaltung fortan analoge Anwendung finden". Sie finden unmittelbare Anwendung.

Diesen Ausweg schlug man nunmehr ein.

Eine königliche Verordnung vom 7. März 1881 [1]) verfügte einige Aenderungen der Verordnung vom 7. September 1873, welche sich hauptsächlich auf die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand und auf die Stellung zur Verfügung mit Wartegeld beziehen.

Sodann wurde ausgesprochen, daß die k. Entschließung vom 12. Oktober 1872 sowie alle sonstigen widersprechenden Bestimmungen, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, aufgehoben seien und daß die abgeänderte Verordnung vom 7. September 1873 auch auf die oberen Civilbeamten der Militärverwaltung Anwendung zu finden habe. [2])

Weitere Aenderungen der genannten Verordnung erfolgten mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 21. April 1886 durch die Verordnung vom 29. Mai gl. Js. [3])

Hienach waren, mit einer Ausnahme, die Pensionsverhältnisse der Heeresbeamten in einwandfreier Weise geordnet.

Jene eine Ausnahme betrifft die Militärrichter. [4])

Die Verordnung vom 4. März 1872 hat sich mit Art. 23 der Militär-Strafgerichtsordnung und mit § 23 der IX. Verfassungsbeilage in Widerspruch gesetzt, wonach die Militärrichter „in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes" verbleiben sollen.

Die Befugniß, jene Vorschriften durch Verordnung abzuändern, wurde daraus abgeleitet, daß Bayern im Versailler Bündnißvertrage unter Zustimmung des Landtages die Verpflichtung übernommen habe, bei seinem Heere hinsichtlich der Gebühren volle Uebereinstimmung mit dem übrigen Bundesheere herzustellen.

Der bayerische oberste Gerichtshof hat auch diese Rechtfertigung der Verordnung als zutreffend erachtet. [5])

Gegen dieselbe bestehen jedoch mehrfache Bedenken.

---

[1]) Verhältnisse der Beamten des k. b. Heeres betr. V.Bl. d. Kr. Min. S. 89, Weber XIV S. 723.

[2]) Vgl. auch V.Bl. d. Kr. Min. 1881 S. 343, 520.

[3]) V.Bl. d. Kr. Min. S. 273.

[4]) Es ist hieher noch zu bemerken, daß das Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 (G.- u. V.Bl. S. 183) nach dessen Art. 83 Abs. II „auf richterliche Beamte der Militärverwaltung" keine Anwendung findet.

[5]) Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s f. Bayern in Gegenständen des Civilrechtes 2c. IV S. 623 (Urtheile vom 16. November 1874), V S. 858 (Plenarurtheil vom 15. Dezember 1875).

Die Vereinbarung im Bündnißvertrage, um welche es sich hier handelt, enthält keinen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz, sondern die Uebernahme einer Vertragspflicht Bayerns gegenüber dem Reiche.[1]) Es heißt: Bayern wird volle Uebereinstimmung herstellen. Da die Vereinbarung ihrem Inhalte nach kein Gesetz im materiellen Sinne ist, so kann sie, trotzdem sie Gesetz im formellen Sinne, Bestandtheil der Reichsverfassung, geworden ist, keine anderen Wirkungen als Vertragswirkungen äußern.

Die fragliche Bestimmung begründet auch keine besondere Zuständigkeit. Sie spricht von einer Verpflichtung Bayerns, sein Landesrecht und seine Verwaltungsanordnungen in einer gewissen Weise zu gestalten. Darüber, wie dies zu geschehen hat, sagt der Bündnißvertrag nichts. Hiefür ist also das bayerische Staatsrecht entscheidend. Nach letzterem aber kann ein Gesetz nicht durch Verordnung geändert werden und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Staatsvertrage handelt. Denn auch die Frage, welche Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zur Erfüllung der Vertragspflicht nöthig ist, kann nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden; vollends dann, wenn diese Frage nicht von der Art ist, daß es nur Eine selbstverständliche Antwort darauf gäbe.[2])

In unserem Falle kömmt hinzu, daß die Rechtsauffassung, welche

---

[1]) Dies scheint auch in der Sammlung von Entsch. d. o. L.G.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes ꝛc. VI S. 845, XII S. 513 anerkannt zu werden.

[2]) Ein Beispiel richtiger Sachbehandlung bietet das oben S. 500 erwähnte Verfassungsgesetz vom 24. März 1872 über die Ergänzung des Pferdebedarfs für das Heer. Die Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes bezog sich darauf, daß Bayern nach dem Bündnißvertrage verpflichtet sei, hinsichtlich der Mobilmachung des Heeres volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehende Normen herzustellen. Um dieser Verpflichtung genügen zu können, sei nöthig, das vorgeschlagene Gesetz nach dem Vorgange anderer Staaten des Reiches zu erlassen (Verh. d. K. d. R.R. 1871/72 Beil. Bd. S. 207). Der Berichterstatter der Kammer der Reichsräthe, Graf Lerchenfeld betonte nach schärfer (a. a. O. S. 213): „Durch die Bestimmung der Ziffer III § 5 Nr. III Abs. II des Versailler Vertrages erscheint die Nothwendigkeit eines (Pferde-) Aushebungsgesetzes für den Fall der Mobilisirung des Heeres gegeben, da nicht sowohl in dem Beispiele der anderen Staaten des Deutschen Reichs eine Verpflichtung für Bayern gefunden werden dürfte, sondern die Gleichmäßigkeit der Normen vertragsmäßig ausgesprochen ist." Gleichwohl zweifelte man nicht, daß diese Gleichmäßigkeit nur im Wege der Erlassung eines Verfassungsgesetzes hergestellt werden könne.

der einschlägigen Bestimmung der Verordnung vom 4. März 1872 zu Grunde liegt, auch nach der sachlichen Seite nicht einwandfrei ist.

Meines Erachtens geht die Behauptung zu weit, daß aus dem Bündnißvertrage für Bayern jetzt schon die Verpflichtung erwachse, die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse seiner Militärrichter genau ebenso zu gestalten, wie jene der Auditeure im übrigen Reichsheere. Im Bündnißvertrage ist allerdings Herstellung voller Uebereinstimmung in Bezug auf Organisation, Formation und Gebühren versprochen. Andererseits hat sich aber Bayern seine Militärgesetzgebung bis zur reichsgesetzlichen Regelung vorbehalten. Dieser letztere Vorbehalt schränkt die erstere Zusicherung ein. Gleichheit der „Organisation und Formation" besteht für die Militärgerichte noch nicht, weil es noch keine Militärstrafgerichtsordnung für das deutsche Reich gibt; demnach braucht auch noch nicht Gleichheit der Gebühren zu bestehen. Bayern ist zur Zeit durch Abschn. III § 5 Ziff. III des Bündnißvertrages ebensowenig verpflichtet, zu Gunsten der Herstellung der Rechtseinheit den Art. 23 der Militärstrafgerichtsordnung ganz oder theilweise zu beseitigen, als es verpflichtet ist, seine Militärgerichtsverfassung zu ändern. Gleichheit der Gebühren kann von Bundes wegen nicht verlangt werden, wo keine Gleichheit der amtlichen Stellung besteht; auf die Gleichheit des Amtstitels — Auditeur — kömmt es nicht an.

Daß Bayern, wenn auch nicht die Pflicht, so doch das Recht hat, den Artikel 23 seiner Militärstrafgerichtsordnung zu ändern, ist sicher; daß sich Gründe für eine solche Aenderung gelten machen lassen[1]), ist ebenso gewiß. Aber es wird auch schwer zu bestreiten sein, daß der Art. 23 nur auf demselben Wege geändert werden kann, auf welchem er entstanden ist.[2])

[1]) Daß die viel angefochtene Bestimmung der Verordnung vom 4. März 1872 für die Militärrichter unbillig sei, läßt sich mit Grund nicht behaupten; man kann sie nur von der formell rechtlichen Seite bemängeln. Die Verordnung geht von einer sachlichen Erwägung aus, gegen welche kaum etwas einzuwenden ist. Man fand es nicht gerechtfertigt, bei Regelung der Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der Militärrichter zwei verschiedene Rechtssysteme in der Weise zu vereinigen, daß den Militärrichtern lediglich die Vortheile beider Systeme zu Gute kommen.

[2]) Die Frage ist auch beim Landtage 1891/92 erörtert worden. Vgl. Sten. Ber. d. K. d. Abg. VII S. 508, 520, 530, 532, 533, IX S. 742, 772 ff. (Verfassungsbeschwerden).

Sechster Abschnitt.

Die Heereslasten.[1])

Zu den Heereslasten in Friedenszeiten gehört nach der Reichsgesetzgebung[2]) die Gewährung von Quartier für die Truppen.

Nach den bayerischen Vollzugsvorschriften vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsgesetze erfolgt die Belegung einer Ortschaft mit Garnison auf Grund königlicher Anordnung nach vorgängigem Benehmen des Generalcommando's mit der Kreisregierung, Kammer des Innern.[3])

Die Deputationen zur Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in Gemeinden mit Stadtverfassung bestehen entweder aus Mitgliedern der beiden Gemeindecollegien oder aus Mitgliedern des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten und von letzterem gewählten Gemeindegliedern.[4])

Die Commissionen für die Vertheilung der Einquartierung auf die Districte bestehen aus dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter als Vorstande und zwei Mitgliedern des Districtsrathes.[5])

Die zum Vollzuge des Gesetzes berufenen bürgerlichen Behörden sind die allgemeinen Behörden der Landesverwaltung, insbesondere werden die Marschrouten von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgefertigt.[6])

---

[1]) Vgl. hieher meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1874 S. 1037 ff., 1050 ff., 1875 S. 1081 ff., P. Laband a. a. O. II S. 762 ff., C. L. H. Matthäus, die Reichsgesetzgebung, betr. die sachlichen Leistungen für Militärzwecke, Ansbach 1889.

Das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen bleibt hier außer Betracht. Vgl. hierüber meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1874 S. 1066 ff., P. Laband a. a. O. II S. 818 ff.

[2]) S. oben S. 503 f.

[3]) Qu. Ges. § 2 Ziff. 1, Vollz. Vorschr. § 5. — Zur Min. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1875, betr. die Beschaffung von Quartier für die besoldeten Landwehrstämme (Weber XI S. 293), vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1875/76 S. 37 (unter: Landwehr); auch Bd. II S. 92 ff. (Schwandorfer Beschwerde).

[4]) Qu. Ges. § 5 Abs. III, Vollz. Vorschr. § 3.

[5]) Qu. Ges. § 7 Abs. I, Vollz. Vorschr. § 4. Dazu Weber XI S. 134.

[6]) Vollz. Vorschr. § 6.

Die übrigen Friedensleistungen sind

1. Leistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden erfolgen, nemlich Stellung von Vorspann, Verabreichung von Naturalverpflegung und Fourage[1]), dann Leistungen der Lieferungsverbände[2]),

2. besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken,

3. besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Hinsichtlich der zuständigen Vollzugsbehörden gilt bei den Leistungen unter Ziffer 1 und 2 im Allgemeinen dasselbe, wie für die Quartierleistung. Die Commissionen, welche die Vergütung für Flurschäden bei größeren Truppenübungen festzustellen haben, sind aus einem Regierungscommissäre als Vorstande, einem Offiziere, einem Militärbeamten und mindestens zwei Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden durch den Regierungscommissär berufen. Bei Feststellung von Vergütungen in sonstigen Fällen wird analog verfahren, doch kann die Vertretung der Heeresverwaltung wegfallen oder nur durch eine Person geschehen.

Die Districtsausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate haben im Voraus geeignete Sachverständige für die Abschätzungen zu bestimmen.[3])

Bei den Quartierleistungen und jenen Friedensleistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden erfolgen, sind Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an diesen Lasten zwischen den Gemeinden und den einzelnen Verpflichteten entstehen, Verwaltungsrechtssachen.[4])

Für die Eisenbahnen ist die deutsche Friedenstransportordnung durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt.[5])

Die Kriegsleistungen theilen sich in Leistungen der Gemeinden[6]), Landlieferungen der Lieferungsverbände d. h. in Bayern der un-

---

[1]) Dazu Weber XI S. 324, XIV S. 229, 378, 427, XV S. 414, XVI S. 335.

[2]) Nach dem R.Ges. vom 10. Mai 1892. Ueber die Lieferungsverbände s. unten.

[3]) Fried. L. Ges. § 14, Vollz. Vorschr. vom 22. Dezember 1887 Abschn. III. Vgl. auch Weber XIII S. 157, XIV S. 593, 659.

[4]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 30. W. Krais, Commentar S. 95 f., 339. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 260, VI S. 167, VIII S. 175, IX S. 137, 217.

[5]) Vgl. oben S. 504 Anm. 6.

[6]) Dazu Weber X S. 764.

mittelbaren Städte und der Verwaltungsdistricte [1]), Stellung von Schiffen und Fahrzeugen, Enteignung von Pferden für den kriegsmäßigen Pferdebedarf des Heeres, Leistungen der Eisenbahnverwaltungen. Bei den gemeindlichen Leistungen können sich in gleicher Weise, wie oben bemerkt, Verwaltungsrechtssachen ergeben.

Die im Kriegsleistungsgesetze vorgeschriebenen Commissionen für die Feststellung von Vergütungen bestehen in Bayern [2]) aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei von ersterem bezeichneten Collegialmitgliedern der Kammer des Innern, einem vom Generalcommando [3]) bestimmten inactiven Stabsoffiziere und einem Intendanturbeamten.

Die Sachverständigen, welche zu den Schätzungen beizuziehen sind, sind durch die unmittelbaren Stadtmagistrate und die Districtsausschüsse auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen. [4])

Die Ausstellung der Marschrouten erfolgt ebenso wie in Friedenszeiten durch die bürgerlichen Verwaltungsbehörden. [5])

Hinsichtlich der Pferdeaushebung trifft die Ministerialbekanntmachung vom 8. Februar 1887 [6]) im Wesentlichen folgende Bestimmungen.

Es findet regelmäßig von 10 zu 10 Jahren eine Vormusterung der Pferde statt. Diese geschieht durch Vormusterungscommissionen, die für jeden Verwaltungsdistrict aus einem Offiziere (Militärcommissäre) und dem Vorstande der Districtsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter bestehen. Ort und Zeit der Vormusterung bestimmt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem commandirenden Generale. Die Bürgermeister haben sich zur Tagfahrt einzufinden und ein Verzeichniß der Pferde, die in ihrem Bezirke vorhanden sind, vorzulegen.

Die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben, sowie ein Theil von Niederbayern bilden für das erste, der Rest von Nieder-

---

1) Weber X S. 158, XIII S. 170. Ueber die Zuständigkeit zur Vertheilung der Landlieferungen XIV S. 493. — Außerdem Leistungen der Lieferungsverbände nach dem R.Ges. vom 28. Februar 1888.

2) Weber XI S. 584.

3) Weber XI S. 488 Anm. 8.

4) Weber XI S. 641.

5) Weber XV S. 671 Anm. 1.

6) Oben S. 504 Anm. 9.

bayern und die übrigen Regierungsbezirke für das zweite Armeecorps den Pferdeergänzungsbezirk.[1])

Die Vertheilung der zu stellenden Mobilmachungspferde geschieht nach dem Verhältnisse des Bedarfes zum Bestande durch die Generalcommando's auf die Regierungsbezirke, durch die Kreisregierungen im Einvernehmen mit den Generalcommando's auf die Verwaltungsdistricte, und zwar schon im Frieden.

Bei Eintritt der Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsdistricte der Pferdebestand gemustert, die erforderliche Zahl ausgehoben und abgeschätzt.

Zu diesem Behufe wird jeder Verwaltungsdistrict in Musterungsbezirke mit Sammelplätzen getheilt. Hiefür wählen die unmittelbaren Magistrate und Districtsausschüsse auf sechs Jahre Musterungscommissionen (drei pferdekundige Personen), die auch in Friedenszeiten zum Beirathe verpflichtet sind.[2])

Für die Aushebung und Abnahme der Pferde bildet in der Regel jeder Verwaltungsdistrict einen Aushebungsbezirk. Größere Verwaltungsdistricte können vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem commandirenden Generale getheilt werden.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungscommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Districtsverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter als Civilcommissär[3]) und einem Offiziere, den der commandirende General ernennt, als Militärcommissär. Ein zweiter Offizier kann diesem beigegeben werden.

Der Aushebungscommission sind zuzutheilen:

1. ein Militärveterinär oder Thierarzt,

2. eine Abschätzungscommission, bestehend aus drei Schätzleuten, welche von den unmittelbaren Magistraten oder Districtsausschüssen auf sechs Jahre zu wählen sind.[4])

Bei der Aushebung hat das leitende Mitglied der Musterungscommission, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied, regelmäßig gegenwärtig zu sein.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung der

---

[1]) V.Bl. d. Kr. Min. 1892 S. 363.

[2]) Vgl. auch Weber XII S. 222.

[3]) Bei getheilten Bezirken sind schon im Frieden vom Regierungspräsidenten die Civilcommissäre zu bezeichnen.

[4]) Vgl. auch Weber XII S. 44.

Pferde entscheidet der Militärcommissär; das Abschätzungsgeschäft leitet der Civilcommissär. [1])

Nach der Abschätzung erfolgt die Uebernahme der Pferde durch den Militärcommissär und die Abnahme durch Transportcommando's, wegen welcher die Generalcommando's schon im Frieden Vorsorge zu treffen haben.

Die Liquidationen sendet der Civilcommissär an die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, welche nach geschehener Feststellung die königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse anweist.

Die Liquidationen werden alsdann von den Kreisregierungen an das Kriegsministerium gesandt, welches sie prüft und der Generalkriegskasse zur Erstattung aus den bereitesten Mitteln anweist.

---

[1]) Ueber Deckung von Ausfällen Min. Bekanntm. §§ 36, 37.

Achtes Buch.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten fällt zu ihrem wichtigeren Theile in die Zuständigkeit des Reiches.[1]) Die Leitung der gesammten auswärtigen Politik ruht in der Hand des Kaisers.[2])

Bezüglich der übrigen Angelegenheiten ergibt sich die Grenze der Zuständigkeiten aus folgenden Erwägungen.

An sich besteht bei allen staatlichen Angelegenheiten die Möglichkeit, daß sie in das Bereich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten kommen, nemlich dann und soweit, als dieselben Gegenstand von Verhandlungen und Beziehungen mit anderen Staaten werden. Es gibt in Folge dessen hier keine besonders gezogene Zuständigkeitsgrenze zwischen der auswärtigen Verwaltung des Reiches und der Staaten, sondern die sachliche Zuständigkeitsgrenze hinsichtlich der verschiedenen Staatsangelegenheiten bildet auch die Zu-

---

[1]) Die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Fragen, welche hier in Betracht kommen, sind allgemeiner Natur oder Fragen des Reichsstaatsrechtes, daher im Folgenden nur kurz behandelt.

Vgl. hierüber meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 115 f., 210 ff., P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl., I S. 626 ff., II S. 1 ff., A. Hänel, deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, I S. 531 ff., Ph. Zorn, das deutsche Gesandtschafts-, Consular- und Seerecht, Annalen des Deutschen Reichs 1882 S. 81 ff., 409 ff., M. Pröbst, der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten, ebenda S. 241 ff.

[2]) Vgl. P. Laband a. a. O. II S. 4.

ständigkeitsgrenze für die auswärtige Verwaltung, sobald eine Staatsangelegenheit Gegenstand der letzteren wird.

Es wäre völlig irrig, wenn man etwa das Zuständigkeitsverzeichniß des Art. 4 der Reichsverfassung dahin benützen wollte, zu sagen, daß alle Angelegenheiten, welche dort genannt sind, der auswärtigen Verwaltung der Bundesstaaten entzogen seien. Das ist nicht entfernt der Fall. Allerdings kann, soweit auf irgend einem Gebiete das Reich die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung hat, nur das Reich hierüber in Verhandlungen mit dem Auslande treten. Soweit das Reich ein Rechtsgebiet gesetzlich geregelt hat, können Verhandlungen mit dem Auslande, welche die Gesetzgebung betreffen, gleichfalls nur vom Reiche geführt werden. Im Uebrigen aber können Angelegenheiten, hinsichtlich derer das Reich seine Zuständigkeit noch nicht benützt hat, überhaupt, und können Angelegenheiten, deren Regelung zwar durch das Reich erfolgt ist, deren Verwaltung aber den Staaten zukömmt, hinsichtlich dieser laufenden Verwaltung Gegenstand der auswärtigen Verwaltung der Staaten sein.[1])

Der auswärtigen Verwaltung der einzelnen Staaten fallen ferner alle Staatsangelegenheiten anheim, die in der ausschließlichen Landeszuständigkeit liegen, sowie die Privatangelegenheiten der Staatsangehörigen, Letzteres unbeschadet des Reichsschutzes gegenüber dem Auslande, der nach Art. 3 der Reichsverfassung jedem Deutschen zu Theil werden soll.[2])

Zu der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gehört sodann für die einzelnen Bundesstaaten auch die Wahrnehmung ihrer Beziehungen zu den anderen Staaten des Bundes und zu der Gesammtheit, dem Reiche.

Ein Aufsichtsrecht des Reiches über die staatliche Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten besteht nicht. Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung, welche auch nur den entferntesten Anhalt hiefür böte.[3])

---

[1]) Vgl. als Beispiel den bayerischen Auslieferungsvertrag mit Rußland G. u. V. Bl. 1885 S. 593.

[2]) Ueber die rechtliche Natur dieses Schutzes vgl. Bd. I S. 570 Anm. 2.

[3]) A. M. ist Ph. Zorn a. a. O. S. 95. Vgl. auch meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 212.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten [1]) Bayern's obliegt dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern. [2])

Das Recht, welches den deutschen Bundesstaaten zweifellos zukömmt, als Subjecte des zwischenstaatlichen Verkehres aufzutreten und diesen Verkehr innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig zu unterhalten, wird von Bayern auch thatsächlich ausgeübt.

Bayern besitzt gesandtschaftliche Vertretungen bei fremden Staaten [3]) und empfängt solche. [4])

Wo Bayern eigene Gesandtschaften im Auslande nicht unterhält, obliegt die Wahrnehmung der bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten. [5]) Diese Angelegenheiten werden aber dadurch nicht zu Reichsangelegenheiten, sondern sie sind durch das Reich besorgte Landesangelegenheiten. [6])

---

[1]) Der Geschäftseintheilung nach wird hiezu auch der Verkehr mit dem Papste gerechnet. Indessen fällt derselbe sachlich nicht unter die auswärtigen Angelegenheiten. Denn der Papst ist nicht Oberhaupt eines fremden Staates und die katholischen Kirchenangelegenheiten gehören, soweit der Staat damit befaßt ist, nicht zu den auswärtigen, sondern zu den inneren Angelegenheiten des Staates.

[2]) Vgl. Bd. II S. 331 f. — Die Behörden haben sich, wo nicht Gefahr auf Verzug ist, beim Verkehre mit Gesandtschaften (und Consulaten), deutschen wie bayerischen und fremden, der Vermittelung des Ministeriums des Aeußern zu bedienen. Weber I S. 146, II S. 457, III S. 231, IV S. 642, VI S. 545, 714, XI S. 670, 676, XV S. 732 ff.

[3]) Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Berlin, Dresden, Stuttgart (für Württemberg, Baden und Hessen), Wien, St. Petersburg, Rom beim Könige von Italien, Rom beim Papste; Ministerresident in Bern; Geschäftsträger in Paris (für Frankreich und Belgien).

Ueber den diplomatischen Dienst Verordn. vom 3. März 1870 (R. Bl. S. 401, Weber VIII S. 506); über den Eintritt in denselben Verordn. vom 1. September 1880 (G. u. V. Bl. S. 557, Weber XIV S. 569; vgl. VIII S. 163).

Ueber Anträge auf Aufhebung der bayerischen Gesandtschaften s. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1871/72 I S. 564 ff., 1873/75 I S. 322 ff., 1875/76 I S. 460 ff.

Bemerkungen über das ältere bayerische Gesandtschaftswesen Verh. d. 2. Kammer 1822 Prot. Bd. XI S. 266 ff.

[4]) Ueber Steuerbefreiung Bd. IV S. 189.

[5]) Vgl. Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage Ziff. VIII.

[6]) Dieses Verhältniß kömmt zu bezeichnendem Ausdrucke in dem Eingange eines Vertrages, welchen der Reichsgesandte in Athen Namens der bayerischen Regierung mit Griechenland wegen einer Schuldforderung unterm 11./29. December 1880 abgeschlossen hat. Es heißt dort: „Monsieur J. de Radowitz, envoyé extraordinaire

Das Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage vom 23. November 1870 enthält ferner [1]) folgende Vereinbarungen.

Der Kaiser wird mit Zustimmung des Königs von Bayern den bayerischen Gesandten an den Höfen, wo solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten. [2])

Die bayerischen Gesandten sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

Das Reich übernimmt in Anbetracht der Leistungen Bayerns für den diplomatischen Dienst des Reiches und der Entlastung, welche den Reichsgesandten durch den Bestand bayerischer Gesandtschaften erwächst, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches Bayern eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

In Ausführung des Art. 56 der Reichsverfassung bestehen außerhalb des Bundesgebietes Landesconsulate nicht mehr, sondern nur Reichsconsulate. [3]) Dagegen können die Bundesstaaten innerhalb des Bundesgebietes Consulate haben, deren Bayern auch einige besitzt. [4])

Nach dem Reichsgesetze vom 8. November 1867 [5]) haben die

---

et ministre plénipotentiaire de Sa Maj. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, représentant en cette qualité le Gouvernement bavarois." —

Preußen zahlt eine jährliche Entschädigung an das Reich für die Besorgung seiner besonderen Landesangelegenheiten durch die Reichsgesandtschaften.

[1]) Ziff. VII, VIII.

[2]) Dies bildet also ein Vorrecht Bayerns. Vgl. P. Laband a. a. O. II S. 6. — Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf. Rechts, 5. Aufl., S. 461 Anm. 3 bemerkt, der Wortlaut der Ziff. VII des Schlußprotokolls lasse Zweifel zu, „ob die erwähnte Vollmacht generell und von selbst den bayerischen Gesandten ertheilt sei, oder ob sie jedem einzelnen Gesandten besonders ertheilt werden solle?" M. E. spricht der Wortlaut für letztere Auffassung, da die Zustimmung des Königs von Bayern vorbehalten ist. Ueberdies wird der bayerische Gesandte als Vertreter des Reichsgesandten dem fremden Staate gegenüber einer persönlichen Beglaubigung bedürfen.

[3]) Vgl. über die Consulate P. Laband a. a. O. II S. 10 ff.

[4]) Generalconsuln in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig, Consuln in Karlsruhe, Lübeck und Stuttgart.

[5]) Nordd. B. G. Bl. S. 137, bayer. G. Bl. 1870/71 Beil. S. 45. — § 3 Abs. II.

Reichsconsuln in besonderen Geschäftsangelegenheiten, welche das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder eines seiner Angehörigen betreffen, an die Regierung dieses Staates zu berichten. Auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und Bericht verlangen.[1]) Diese amtlichen Beziehungen werden für Bayern durch das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern vermittelt.

Den Bundesstaaten steht das Recht zu, auswärtige Consuln[2]) bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.[3])

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsverträge.

Die Zuständigkeit hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen vertheilt sich zwischen dem Reiche und den Staaten nach Maßgabe der oben dargelegten Grundsätze. Auch hier ist die Grenze der beiderseitigen gesetzgebenden und verwaltenden Thätigkeit zugleich Grenze der Zuständigkeit für das Handeln nach Außen.[4]) Wo die Zuständigkeit der Staaten nur in dem Maße und insolange besteht, als das Reich seine Zuständigkeit nicht geltend gemacht hat, treten die Staatsverträge der Staaten außer Wirksamkeit, sobald und soweit Akte des Reiches, seien es nun Gesetze oder Staatsverträge, erfolgen, neben deren Inhalte der Inhalt jener Verträge nicht mehr bestehen kann.[5]) Ganz dasselbe Verhältniß ergibt sich aus jeder Erweiterung der Reichszuständigkeit.

---

[1]) Diese Bestimmung entspricht einer Zusicherung, welche schon bei der Vereinbarung der nordd. Bundesverfassung gemacht wurde. Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 210 f.

[2]) Ueber deren Steuerpflicht vgl. Bd. IV S. 189, Weber XV S. 445.

[3]) Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern Ziff. XII Abs. I. Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 211 f.

[4]) Vgl. hierüber insbesondere die eingehenden Erörterungen von M. Pröbst a. a. O. S. 243 ff.

Ueber die besonderen Bestimmungen wegen der Post- und Telegraphenverträge — Reichsverf. Art. 52, Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern Ziff. XI — s. Bd. V S. 524 f.

[5]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1883/86 Sten. Ber. IV S. 214 (Staatsminister Frhr. von Crailsheim).

Wo der Inhalt zwischenstaatlicher Vereinbarungen theils in die Zuständigkeit des Reiches, theils in jene der Staaten fällt, ist ein doppeltes Verfahren denkbar.

Es können entweder gesonderte Verträge Seitens des Reiches und der einzelnen Staaten mit dem auswärtigen Staate geschlossen werden, oder es kann Ein Vertrag durch das Reich unter besonderer Zustimmung der betheiligten Bundesstaaten geschlossen werden. Es wird sich bald der eine, bald der andere Weg mehr empfehlen, je nachdem die Sachlage es als thunlich oder als unzweckmäßig erscheinen läßt, eine Ausscheidung des Vertragsstoffes unter dem Gesichtspunkte der Zuständigkeit vorzunehmen. Gegen den Willen der betheiligten Bundesstaaten kann übrigens der zweite Weg nicht eingeschlagen werden. [1])

Das Vertragsrecht der Staaten besteht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht blos gegenüber dem Auslande, sondern auch gegenüber den anderen Staaten des Bundes und dem Reiche. [2])

Die bayerische Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmungen hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen. Daraus ergibt sich, daß dem Könige, als dem Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt, auch die Befugniß zukömmt, mit fremden Staaten Verträge zu verhandeln und abzuschließen. Es kann sich nur fragen, ob der König

---

[1]) Ein Beispiel für die erste Art der Sachbehandlung bieten die beiden Verträge des Deutschen Reiches und Bayerns mit Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 59, G. u. V. Bl. 1891 S. 146) über den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches und an das System der Bier- und Essigbesteuerung Bayerns.

Ein Beispiel einheitlichen Vertragsschlusses ist der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R. G. Bl. 1886 S. 192; vgl. Bd. V S. 630). Der Vertrag, bei welchem es allerdings etwas schwer hält, überhaupt eine Reichszuständigkeit zu ermitteln, hat folgenden Eingang: „Sr. Maj. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Bayern, Sr. Maj. des Königs von Württemberg &c., sowie S. Maj. der König der Niederlande und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . .“ Der Kaiser hat also diesen Vertrag auch als König von Preußen und für die aufgezählten deutschen Herrscher besonders kraft besonderer Vollmacht geschlossen. Dies hat praktische Bedeutung für die Kündigung des Vertrages nach dessen Art. XI. Die Kündigung Seitens des Kaisers muß auf Verlangen eines der deutschen Vertragsgenossen erfolgen.

[2]) Vgl. insbesondere Reichsverf. Art. 66 am Anfange.

in Ausübung dieses Rechtes etwa durch verfassungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist.[1])

Hier ist denn zunächst festzustellen, daß die Verfassungsurkunde, da sie der Staatsverträge überhaupt nicht gedenkt, auch keine Bestimmung über ein Mitwirkungsrecht des Landtages bei solchen enthält. Im Allgemeinen hat also der Grundsatz Anwendung zu finden, daß die Zuständigkeit des Landtages nur soweit besteht, als eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift hiefür angeführt werden kann.[2])

Indessen haben Staatsverträge regelmäßig den Zweck, daß auf Grund der Abreden, welche darin enthalten sind, innerhalb der betheiligten Staaten etwas geschehen, daß die Staatsgewalt in Thätigkeit treten soll. Die Grundsätze darüber aber, in welcher Form diese Thätigkeit sich zu vollziehen hat, werden dadurch keine anderen, daß der Anlaß zur Thätigkeit in einem Staatsvertrage liegt. Erheischt also die Verwirklichung eines Staatsvertrages Handlungen der Staatsgewalt, zu welchen die Zustimmung des Landtages verfassungsmäßig erforderlich ist, so muß diese Zustimmung zu den betreffenden Akten erholt werden.

Es kann dies geschehen, ehe der Vertrag abgeschlossen wird; es kann aber auch geschehen, nachdem der Vertrag abgeschlossen ist. In letzterem Falle läßt sich meines Erachtens die Forderung nicht abweisen, daß der Vertrag, soweit sein Inhalt in den Wirkungskreis des Landtages fällt, unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Landtages abgeschlossen wird.

Dies ist nicht blos eine Forderung der politischen Klugheit nach Außen, sondern auch eine Forderung der Rechtsordnung nach Innen. Der König darf unbedingt nach Außen nur versprechen, worüber er unbedingt nach Innen verfügen kann. Allerdings berührt dieser Satz

---

[1]) Vgl. zum Folgenden insbesondere M. Pröbst a. a. O. S. 264 ff., 319 ff.; Pözl, Lehrbuch d. bayer. Verf. Rechts, 4. Aufl., S. 471.

[2]) Bd. II S. 6. Dies ist in neuerer Zeit insbesondere hinsichtlich des Auslieferungsvertrages mit Rußland vom 1. Oktober/15. September 1885 (G. u. V.Bl. 1885 S. 593) zur Anerkennung gekommen. Dieser Vertrag erfuhr zwar wegen seines Inhaltes die lebhaftesten Angriffe im Landtage, das Recht der Staatsregierung zu dessen Abschlusse wurde dagegen nicht bestritten. Die Kammer der Reichsräthe lehnte es vielmehr sogar ab, einer Bitte um Abänderung des Vertrages beizutreten, indem sie mit Recht Unzuständigkeit des Landtags zu dieser Bitte (vgl. Bd. II S. 18 ff.) annahm. Die Verhandlungen sind nachgewiesen im Repertorium 1883/86 S. 11 ff.

das Verhältniß von Staat zu Staat nicht; aber der Landtag hat Anspruch darauf, daß er in Gegenständen seines Wirkungskreises in keine Zwangslage versetzt wird.

Man darf nicht einwenden, der Landtag könne sich ja, auch wenn der Vertrag vorbehaltlos geschlossen sei, immer noch ablehnend verhalten und es der Regierung überlassen, wie sie sich aus der Sache ziehen wolle. Indessen so liegen die Dinge wohl kaum. Es handelt sich um kein Schachspiel zwischen Staatsregierung und Landtag, sondern um Erledigung einer gemeinsamen Staatsangelegenheit. Nicht die Regierung würde matt gesetzt, sondern der Staat: plectuntur Achivi.

Hienach erscheint die Ansicht begründet, daß das Recht der Krone zum Abschlusse von Staatsverträgen zwar zweifellos besteht, daß es aber, wie alle Kronrechte, in einer Weise geübt werden muß, welche dem Rechte des Landtags keinen Abtrag thut.

Gerade so, wie eine zweifellos rechtsbeständige Regierungshandlung, wenn sie das Budgetrecht des Landtags verletzt, die Verantwortlichkeit des Ministers begründet, so auch der vorbehaltlose Abschluß eines Staatsvertrages über einen Gegenstand, der nur unter Mitwirkung des Landtages geregelt werden kann.

Es erübrigt noch, das Ergebniß dieser Darlegungen mit der thatsächlich bestehenden Uebung in Vergleich zu ziehen.

Das Verhältniß zwischen dem Rechte der Krone, Staatsverträge abzuschließen, und dem Mitwirkungsrechte der Kammern bei der Gesetzgebung ist schon sehr bald nach Erlaß der Verfassungsurkunde anläßlich der Kammerverhandlungen über die Zoll- und Handelsverträge nnd deren Vollzug zur Erörterung gekommen. Insbesondere gaben die Berathungen über die Zollordnung vom 15. August 1828[1]) zu sehr ausführlichen, wenn auch nicht stets sehr klaren Auseinandersetzungen über jene Frage Anlaß.

Es kann um so mehr davon abgesehen werden, den Gang dieser Berathungen hier im Einzelnen zu verfolgen, als die einschlägige geschichtliche Entwickelung bereits früher zur Darstellung gelangt ist.[2])

Nur einiges Wichtigere sei hervorgehoben.

Bereits bei den Landtagsverhandlungen von 1827/28 kam im

---

[1]) Bd. IV S. 263 Anm. 4.

[2]) Bd. IV S. 259 ff.

Allgemeinen, wenn auch nicht in scharfer Ausprägung, der Gedanke zur Geltung, daß das Vertragsrecht der Krone nur unbeschadet der ständischen Rechte geübt werden könne. Freilich fehlte es auch nicht an manchen wunderlichen Aeußerungen.[1])

Im Grunde erkannte das Gesetz vom 15. August 1828 durch die Bestimmungen der §§ 5 und 27 die Rechte des Landtages in der Hauptsache an. Der Landtagsabschied vom gleichen Tage[2]) erachtete indessen doch den Vorbehalt für nöthig, die Sanction der Zollordnung erfolge „unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, sowie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handelsverträge.“

---

[1]) Vgl. außer den Ausschußvorträgen Beil. LXXV insbesondere die Verhandlungen des Prot. Bd.'s XII. In letzteren ist auf folgende Stellen aufmerksam zu machen: Abg. von Stachelhausen S. 157 f. und 161, Abg. Frhr. von Closen S. 186, Abg. Häcker S. 438 f., 443 f. Letzterer sagte: „Der Staatsregierung kann das Recht, Staatsverträge aller Art abzuschließen, durchaus nicht streitig gemacht werden. Wir haben eine sogenannte octroirte Verfassung, eine Verfassung, welche aus dem freien Willen des Souveräns hervorging und wobei derselbe von der ihm zustehenden vollen Staatsgewalt nicht mehr entäußert hat, als was in der Verfassungsurkunde selbst den Ständen des Reichs zum Wirkungskreise zugewiesen ist. In dem ganzen Capitel über den Wirkungskreis der Stände ist ihnen nirgends eine Beiwirkung zu Staatsverträgen zugewiesen; sohin liegt dieses Recht nach wie vor unbeschränkt in den Händen des Souveräns. Soll freilich durch den Staatsvertrag eine Aenderung hervorgerufen werden an Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Stände des Reichs mit gehören, dann muß nach meiner Ueberzeugung nothwendig der Beirath und die Zustimmung der Stände in Bezug auf diese Aenderungen, keineswegs aber zum Staatsvertrage selbst erholt werden“. S. 525 f. bemerkte Abg. Frhr. von Closen, die Stände könnten nicht zugeben, „ein ständisches Recht, das die Regierung für sich uns nicht nehmen kann, dürfe sie uns nehmen in Verbindung mit einem anderen Staate“. Weiters sagte derselbe S. 543 f., er erkenne mit Häcker an, daß Staatsverträge zu schließen königliche Prärogative sei; insoferne aber bei diesen etwas vorkomme, was zum Wirkungskreise der Stände gehöre, verstehe sich wohl von selbst, daß hier ihre Beistimmung eintreten müsse. Jeder Staatsvertrag solcher Art erhalte „erst durch die Zustimmung der Stände in Ansehung der der Ständeversammlung zuständigen Punkte definitive Kraft“. Es richtete sich dies gegen die Aeußerung des Ministerialcommissärs von Wirschinger S. 541, die in der That über das Ziel schoß, daß der Vertrag mit Württemberg „durchaus nicht Gegenstand der Berathung der Kammer sein könne, somit auch außer dem Bereich der Discussion über die Zollordnung gelegen sei“. Vgl. auch Abg. Wanzel S. 613 f. und Wirschinger S. 787 ff.

[2]) Abschn. I$_{8}$Q.

Im weiteren Verlaufe der Entwickelung erscheinen die Meinungsgegensätze völlig ausgeglichen.

Den Beweis hiefür liefern die Feststellungen über die ständische Zustimmung zu geschlossenen Verträgen und über Ermächtigungen bezüglich zu schließender Verträge, welche in den Landtagsabschieden seit 1831 enthalten sind.[1])

Auch der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 wurde dem Landtage vorgelegt und mit königlicher „Declaration" vom 16. November 1867 verkündet.[2])

In dieser Erklärung wird gesagt:

„Wir haben Uns über den gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse an dieselben gemachten Mittheilungen, nemlich .... Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem der ... Vertrag vom 8. Juli 1867 ꝛc., insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesammtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten hat, ertheilen Wir hiemit allen denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend gesetzliche Kraft und Geltung."

Der Vertrag war von den Bevollmächtigten der Vertragstheile „unter Vorbehalt der Ratification" abgeschlossen worden.

In ganz gleicher Weise war durch die königliche Declaration vom 4. September 1866 der Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 verkündet worden[3]) und ebenso wurde auch bei der königlichen Declaration vom 30. Januar 1871, betreffend die deutschen Bündnißverträge[4]), verfahren.

---

[1]) S. hierüber das Nähere Bd. IV S. 265 ff.

[2]) Vgl. Bd. IV S. 272 f.

[3]) Vgl. hieher auch Bd. I S. 508 Anm. 1, 637 Anm. 2.

[4]) Bd. I S. 509 Anm. 1.

Eine Ausscheidung des Vertragsinhaltes, welcher dem Gebiete des formellen Gesetzes zufiel, wurde in all diesen Fällen aus einleuchtenden Erwägungen der Zweckmäßigkeit umgangen.

Die geschilderte geschichtliche Entwickelung hinsichtlich der Behandlung der Staatsverträge liefert den Nachweis, daß die Auffassung der Staatsregierung und des Landtages mit denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche oben dargelegt worden sind, in vollkommener Uebereinstimmung sich befindet.

Ende.

Register

zum sechsten Bande.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seitenzahl, die kleineren die Anmerkungen.)

A.

B.

C.

H.

J.

N.

O.

P.

Z.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn in München.